Bestimmungen

für die Abgabe von Büchern und Karten aus dem Hauptconservatorium der Armee.

---

1) Bücher und Karten könneu nur gegen wirkliche Einhändigung der entsprechenden und wo nöthig gegengezeichneten Empfangscheine abgegeben werden.
2) Um die allseitige und wechselnde Benutzung der Bibliothek zu erhalten, dürfen zum Privatgebrauche nur zwei Werke zugleich einem Individuum überlassen werden.
3) Karten und Werke mit Kupferstichen können in der Regel ausserhalb des Locals des Hauptconservatoriums nicht abgegeben werden. Für besondere Fälle ist die Erlaubniss zur Abgabe, Ansicht oder Benützung, von dem General-Quartiermeister nachzusuchen.
4) Wird ein ausgeliehenes Werk, Buch oder Karte, nach zwei Monaten nicht zurückgegeben, oder eine Verlängerung nachgesucht, so ist der Empfänger schriftlich zur Rückgabe innerhalb der nächsten acht Tage aufzufordern. Sollte dieser Mahnung nicht Folge geleistet werden, so hat sogleich Melduug an den General-Quartiermeisterstab zu geschehen.
5) Um die Werke und Karten für den allgemeinen militärischen Gebrauch zugänglich zu erhalten, darf die Verlängerung sich nicht über einen Monat ausdehnen; wird das Werk aber mittlerweile von andern begehrt, so findet keine Verlängerung statt.
6) Bei Werken von mehreren Bänden hat, wenn es von mehreren gewünscht wird, der Bibliothekar innerhalb des erlaubten Termins die Zeit zu regeln, wann die ersten Bände den andern Begehrern zukommen sollen.
7) Bei Werken, die zu dienstlichen Arbeiten der Referenten im k. Kriegsministerium und andern Militärstellen oder zu wissenschaftlichen Vorträgen im Generalquartiermeisterstabe und topographischen Bureau nöthig sind, findet hinsichtlich des Termins eine Ausnahme statt; doch muss die Verlängerung von zwei zu zwei Monaten nachgesucht werden. Sollten die Empfänger dieses versäumen oder die erfolgte Mahnung ausser Acht lassen, so ist nach den Bestimmungen sub 4 zu verfahren.
8) Die Zeit der Abgabe für den Privatgebrauch ist auf die Stunden von 11 bis 1 Uhr täglich beschränkt.
9) Beschmutzte, zerrissene oder defecte Bücher und Karten sind von den Empfängern zu ersetzen, desswegen bei der Abgabe genau durchzusehen.
10) Der Eintritt in den Bibliotheksaal ist untersagt. Besuchende dürfen nur durch den Conservator, den Bibliothekar und die dort kommandirten Offiziere in solchen eingeführt werden.
11) Da diese Anordnungen nur den Zweck haben, die Sammlungen vor Schaden zu bewahren, so verpflichtet sich jeder beim Empfange im Interesse des allerhöchsten Eigenthums stillschweigend zu deren genauen Befolgung.
12) Diese Bestimmungen sind gedruckt innerhalb des Einbandes oder des Umschlages neben dem Titelblatte in jedem Bande jedes Werkes einzukleben.

von der Mark, *Gl.-Qtmstr.*

Sozialpolitische Studien

von

M. v. Lavergne-Peguilhen.

Motto:
Der ganze Mensch aber ist wichtiger als
die Summe seiner Leistungen.

Berlin 1863.
Ferdinand Schneider.
(Victoriastraße 11.)

Vorwort.

Immer lebhafter und immer dringender giebt sich in Frankreich die Sehnsucht nach innerer Ordnung zu erkennen, — nicht nach jener auf mechanischen Gewaltmitteln beruhenden imperialistischen Ordnung, deren man sich ohnedies erfreuet, sondern nach der aus gesunden Sozialverhältnissen emporwachsenden, auf dem Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte beruhenden Ordnung. Besonders lebhaft äußern sich in diesem Sinne die Vertreter der Fortschrittspolitik: v. Lavergne, Odilon-Barrot, Proudhon ꝛc.: „die Centralisation ist der Feind jeglichen Fortschritts, der Krebsschaden der Gesellschaft, die nur durch Organisation, Decentralisation, Selbstverwaltung gerettet werden kann." Ja man geht in dieser Richtung so weit, daß selbst das Opfer jener Staatseinheit nicht zu groß erscheint, der Frankreich seit Jahrhunderten sein Uebergewicht verdankt; daß man den Einheitsstaat in autonomische, fast souveräne Provinzen zerlegen mögte, und dies in der Zeit, wo die deutsche Fortschrittspolitik die Sondersouveränitäten der Einheitsidee ofern will. Durch die unerbittliche Logik der Thatsachen, wie sie in der vergleichenden Statistik zu Tage tritt, sind in der großen Nation alle Illusionen zerstört. Man hat erkannt, daß Frankreich in Beziehung auf gesellschaftliche Entwickelung einen sehr niederen Rang unter den Staaten Europas einnimmt; daß dieses schöne Reich dem Verfall entgegengeht, am Rande des Abgrundes steht. Durch die Logik der Thatsachen ist man überdies von der Nothwendigkeit das Staatsleben in anderer Richtung und auf anderen Grundlagen zu entwickeln der Art überzeugt worden, daß Odilon-Barrot sich veranlaßt sieht, seinen Landsleuten zuzurufen: „Oder sollen wir nicht aufhören jenem Architekten zu gleichen, der, nachdem

er zwanzig Mal sein Gebäude auf unsicherem Boden gebauet und wiedergebauet hat, während dasselbe ebenso oft dem Einsturz verfallen ist, nicht daran denkt, eine Aenderung eintreten zu lassen?

Die Verfassung der französischen Gesellschaft aber beruht auf den Sozialprinzipien von 1789, d. h. auf der aus den Verhältnissen des Individuums resp. der Privatwirthschaft abgeleiteten liberalen Doctrin. Hat diese Doctrin sich in ihrer Anwendung unproductiv, zerstörend erwiesen, und ist man genöthigt andere Grundlagen für die Entwickelung des Staatslebens aufzusuchen, so können diese nur gefunden werden, indem man sich der Allgemeinheit, der Gesellschaft zuwendet, aus dieser die staatswissenschaftlichen Lehren ableitet. Denn der Gegensatz des Individualismus resp. des Partikularismus ist eben die Allgemeinheit, die Gesellschaft, und die Aufgabe der Politik besteht lediglich darin, die Interessen beider zu versöhnen, sie in Einklang zu bringen. Man wird demnach aus der Natur und den Verhältnissen der Gesellschaft die Rechte und die Pflichten des Individuums zu bestimmen haben; man wird die Gesellschaft nicht wie bisher ignoriren oder als Mechanismus behandeln, sie dem Individualismus opfern dürfen, man wird sie endlich in ihre Rechte einsetzen müssen. Danach soll die Politik von dem Standpunkt des gesellschaftlichen Kosmos ausgehen, und die daraus abgeleitete Politik ist die deutsche Sozialpolitik.

Die Berechtigung dieses Standpunktes ist zu allen Zeiten und von allen Seiten anerkannt worden, aber es ist bei der theoretischen Anerkennung geblieben. Nur das deutsche Recht und die Germanisten haben denselben festgehalten, aber sie mußten sich im Wesentlichen auf die örtliche Gemeinsamkeit beschränken. Erst nachdem mit Aufhebung der Naturalwirthschaft die, das gesammte Staatsgebiet umfassende einheitliche Gesellschaft sich gebildet hat, ist der Zeitpunkt erschienen, wo das Gesetz der großen Zahlen, die politische Arithmetik, die vergleichende Statistik zur entscheidenden Geltung gelangen können.

Aus Veranlassung der wirthschaftlichen Mißstände, welche die Anwendung der liberalen Doctrin in meiner Heimathprovinz Ostpreußen hervorgerufen, habe ich den sozialpolitischen Standpunkt schon früher vertreten (vergl. v. Lavergne-Peguilhen: Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft. Königsberg bei Bon. 1838—41.) Fünf und zwanzig Jahre amtlicher und parlamentarischer Thätigkeit haben

mir ein reiches Material für die weitere Entwickelung der Sozialpolitik geboten.

Das so energische und bewundernswerthe, zugleich aber so erfolglose Ringen des französischen Geistes nach Erlösung von den Fesseln der Doctrin hat mich angeregt, in den nachfolgenden Blättern die „brennende Frage" der Decentralisation und Selbstverwaltung vom Standpunkt der deutschen Sozialpolitik zu beleuchten. Danach ist man in Frankreich noch unendlich fern vom Ziele, sowohl von dem der wissenschaftlichen Erkenntniß, als auch in Beziehung auf Gewinnung der unerläßlichen Grundlagen für die gesellschaftliche Organisation, d. h. der Fundamentalbedingung der Selbstverwaltung. Ja man behandelt die Idee der neben- und ehrenamtlichen Staatsarbeit, daher des wohlfeilen Regiments, als Chimäre. Dieser Auffassung glaubte ich durch Darlegung der innern Verhältnisse Kurlands, d. h. einer seit sieben Jahrhunderten auf der Grundlage germanischen Rechts bestehenden deutschen Kolonie widerlegen zu müssen. Das in neuester Zeit so beispiellose Erblühen dieses bevorzugten Landes giebt Zeugniß von den Erfolgen derjenigen Fortschrittspolitik, die von der politischen Doctrin sich fern haltend, auf dem Wege thatsächlicher Entwickelung vorgeht.

Hiernach mußte der Gedanke: auch die inneren Zustände Preußens vom Standpunkt der deutschen Sozialpolitik zu beleuchten, sich von selbst darbieten. Auch hier sind die Prinzipien von 1789 zur entscheidenden Geltung gelangt, und die schweren sozialen Bedrängnisse, welche den französischen Geist wach gerufen haben, stehen meinem Vaterlande in Aussicht. Aber diese Aussicht wird sich nicht erfüllen, sowohl weil die gesellschaftliche Organisation durch den genossenschaftlichen Geist der Deutschen wesentlich erleichtert wird, als auch weil die Grundlagen gesellschaftlicher Gliederung sich in Preußen gediegener vorfinden, denn in irgend einem anderen Staate. Ganz besonders haben die neuesten Vorgänge in Preußen beigetragen, die Richtigkeit der doctrinären Politik zum öffentlichen Bewußtsein zu bringen, und es stehen dem Uebergange aus den so sterilen Abstraktionen des Rechtsstaats, zu dem so lebensvollen und fruchtbringenden Kulturstaat kaum noch Hindernisse entgegen, die sich nicht durch die altpreußische Thatkraft besiegen lassen.

Und dieser Sieg darf um so weniger bezweifelt werden, als der Kulturstaat auf dem Prinzip der Versöhnung beruht, derselbe in seinen Bestrebungen sich mit den edleren und erreichbaren Zielen

des Liberalismus identifizirt. Nur die Wege gehen wesentlich auseinander. Im Uebrigen ist die vorliegende Schrift weit entfernt davon, ein Lehrbuch der Sozialpolitik zu sein. Bei deren Abfassung war es vielmehr die Absicht, den Standpunkt dieser Wissenschaft zu bezeichnen, zugleich aber einiges Material für die weitere Entwickelung derselben zu liefern.

Berlin, am Johannistage 1863.

Der Verfasser.

Inhalt.

I.

Physiologie der Gesellschaft.

Aller Orten und unter den mannigfachsten Formen treten Zeichen hervor, welche auf ein schweres inneres Leiden in dem Leben der Kulturvölker schließen lassen: die so angespannte legislatorische Thätigkeit, die Erregung der politischen Parteien, der Charakter der politischen Presse, das Ringen der Handwerker und der Arbeiter nach Sicherung ihrer bürgerlichen Existenzen rc. rc. Und dabei die Thatsache, daß dieses Ringen sich um so lebhafter äußert, daß die Krankheitssymptome um so zahlreicher und entschiedener hervortreten, je mehr die Nation vorgeschritten ist auf der Bahn der modernen Civilisation. Unwillkürlich drängt die Ueberzeugung sich auf, daß diese Civilisation selbst eine krankhafte sein, daß sie auf unsicheren Grundlagen beruhen, aus falschen Lehren hervorgegangen sein müsse.

Welchen Ausgang werden diese inneren Störungen nehmen; hat das gesellschaftliche Leiden seinen Sitz in dem System des wirthschaftlichen, des Kultur-, des politischen Lebens, oder ist jedes dieser Systeme von besonderen Leiden ergriffen? Erst nach Beantwortung dieser Fragen wird zu übersehen sein, ob es sich um ein dauerndes oder ein vorübergehendes Leiden handelt, ob dessen Heilung zu hoffen, in welchem Wege diese zu erreichen ist. Inzwischen hängt deren Beantwortung von Erledigung der Vorfragen ab: In welchem Verhältniß steht das Individuum zur Gesellschaft, d. h. zur Totalität der innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets waltenden Kräfte; inwieweit wird die Lage und das Gedeihen des Individuums durch die Zustände der Gesellschaft bedingt; beruhet das Dasein der Gesellschaft auf bestimmten Naturgesetzen, und welchen Einfluß vermag der Staat durch seine Institutionen auf die Entwickelung derselben zu üben; inwieweit ist das Kulturleben des Individuums

durch die harmonische Gestaltung der Gesellschaft bedingt? Ergiebt etwa die Beantwortung dieser Fragen, daß der Staat einen entscheidenden Einfluß auf die Gesellschaft zu üben habe, daß die harmonische Gestaltung derselben die Bedingung sei, von deren Erfüllung im Wesentlichen das Gedeihen und die Entwickelung des Individuums abhängt, so folgt daraus, daß der Staat nur in dem Maaße im Stande sein kann, seine Aufgabe zu erfüllen, den Bürgern einen wirksamen Beistand zu leisten, wie dem Staatsmann eine genaue Kenntniß der Gesellschaft und der Gesetze ihres inneren Lebens beiwohnt; daher, wie derselbe in der Wissenschaft einen ausreichenden und zuverlässigen Beistand findet.

Schon hier tritt uns eine Thatsache entgegen, welche auf die Ursache der gesellschaftlichen Störungen hinweiset, die Thatsache nämlich: daß zwar einzelnen Theilen und Systemen der Gesellschaft eine erschöpfende wissenschaftliche Behandlung zu Theil geworden, daß sie dagegen als Ganzes kaum noch in Betracht gezogen ist. Selbst der Begriff der einheitlichen, das gesammte Staatsgebiet umfassenden Gesellschaft ist in die Wissenschaft noch nicht aufgenommen. Aus diesem Umstande aber muß sich die Folgerung ergeben, daß die zuverlässige leitende Nadel nicht vorhanden sein kann, unter deren Beistand die Herstellung der einheitlichen, harmonischen Gesellschaft möglich ist, daß die Gesellschaft eine einseitige staatliche Behandlung erfahren und eben deßhalb eine krankhafte Entwickelung genommen haben müsse. Denn wie soll der Staatsmann das Ganze gestalten und leiten können, während ihm nur Theile bekannt sind?

Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Krankheitszustände der modernen Gesellschaft dadurch hervorgerufen worden, daß bei der staatlichen Behandlung der Gesellschaft die Natur derselben keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hat, daß dabei die ewigen Gesetze unbeachtet geblieben sind, welche dem Walten der gesellschaftlichen Kräfte zum Grunde liegen. Ob diese Anzeichen zutreffend sind, darüber wird nur Gewißheit zu erlangen sein, indem zunächst auf Grund allgemeiner Wahrnehmungen die Gesellschaft in ihre Elemente zerlegt, deren Zusammenhang nachgewiesen, daraus die Natur derselben gefolgert und indem gleichzeitig die derselben zu Theil gewordene staatliche Behandlung in Betracht gezogen wird. Ergiebt sich, daß diese Behandlung in Widerspruch mit der Natur der Gesellschaft steht, dann würde danach der Sitz der sozialen Krankheit sich bestimmenlassen. Werden demnächst an practischen

Beispielen, durch Untersuchung der inneren Zustände einiger Kulturvölker, die Ergebnisse jener allgemeinen Wahrnehmungen bestätigt, so erweitert sich die politische Erkenntniß in der Art, daß schließlich auch das Heilverfahren offenbar werden muß.

Indem wir diesen Weg betreten, uns die Totalität der innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets waltenden Kräfte im Zusammenhange vergegenwärtigen, ergiebt sich, daß die Gesellschaft in drei Elemente zerfällt: scharf abgegrenzt, auf eignem Leben beruhend, in einander verwachsen, miteinander organisch verbunden, in ihrer Existenz und Entwickelung sich gegenseitig bedingend: Natur, Bevölkerung und Staat. Die beiden ersteren sind die Urelemente der Gesellschaft, deren Charakter durch den Eintritt in den gesellschaftlichen Verband wesentliche Modifikationen erleidet. Daß die Natur in ihrer Eigenschaft als Grundlage und Bestandtheil der Gesellschaft einen von ihrem außergesellschaftlichen Zustande wesentlich abweichendeu Charakter hat, daß sie in der Qualität wie in der Quantität ihrer Erzeugnisse durch die Einwirkung menschlicher Arbeit und staatlicher Institutionen wesentlich bedingt wird, daß sie als Kapital anderen Lebens- und Entwickelungsbedingungen unterliegt, als in dem außergesellschaftlichen Zustande, dies lehrt die einfache Anschauung und ist durch die Wissenschaft konstatirt. Nicht minder ist dies der Fall in Beziehung auf den civilisirten, in der Gesellschaft lebenden, durch den Einfluß derselben zur Entwickelung seiner Fähigkeiten gediehenen Menschen, im Gegensatz zu dem rohen, nomadisirenden Menschen.

In der organischen Verbindung, in dem begattenden Zusammenwirken von Natur und Bevölkerung, von Kapital und Arbeit, entwickelt sich jene gesellschaftliche Schöpferkraft, durch welche die edelsten Erzeugnisse des Erdenlebens ins Dasein gerufen werden. Wenn die civilisirte Bevölkerung unendlich zahlreicher ist, als die nomadisirende, so ist dieser Bevölkerungsüberschuß das Erzeugniß gesellschaftlicher Schöpferkraft. Wenn in der civilisirten Bevölkerung eine Summe physischer, intellectueller, sittlicher und religiöser Kräfte sich vorfindet, die in der nomadisirenden Bevölkerung nicht vorhanden sind, so ist auch dieser Ueberschuß Erzeugniß gesellschaftlicher Schöpferkraft. Der Staat endlich ist ausschließlich Product gesellschaftlicher Schöpferkraft; die Staatskraft entstehet erst mit dem Augenblick, wo die Natur durch menschliche Arbeit zu erhöheter oder veränderter Production gezwungen wird, wo sich das Bedürfniß herausstellt, das Verhältniß der Menschen zum Menschen, zum

Eigenthum, zur Gesammtheit zu ordnen, dieses Verhältniß regelnd und schützend zu überwachen. Der Staat ist das leitende, das männliche Prinzip, durch dessen Thätigkeit die gesellschaftliche Schöpferkraft erst fruchtbringend werden kann.

Wenn hiernach in dem gesellschaftlichen Verbande diejenige Schöpferkraft liegt, durch welche die edelste Frucht des Erdenlebens: der vollkommene Mensch in größerer Anzahl erzeugt werden kann, wenn es dem Menschen anheimgegeben ist, die Gestaltung des gesellschaftlichen Verbandes durch sein Geschöpf: „den Staat" zu bewirken, so ist dadurch dem Menschen ein selbstschöpferischer, ein gottähnlicher Charakter verliehen, den zu bethätigen ihm bereits die Heilige Schrift zur Pflicht macht. Damit er in dem Streben nach Lösung dieser Aufgabe nicht auf Irrbahnen gerathe und dadurch seinen Beruf verfehle, ist es eine entscheidende Vorbedingung, daß der Mensch eine möglichst genaue Kenntniß von dem inneren Leben der Gesellschaft sich aneigne, von den Gesetzen, welche demselben zum Grunde liegen, den verschiedenen Entwickelungsstadien, den Krankheiten 2c. Es ist dies eine Aufgabe, deren annähernde Lösung erst im Laufe der Jahrhunderte zu verhoffen ist, für die jedoch der Weg einen sicheren Anhalt bietet, der bei Erforschung der Naturgesetze sich so glänzend bewährt hat.

Mit dem Gefühl innerer Befriedigung erfüllt uns die Thatsache, daß der Mensch immer weiter vorschreitet in der Erkenntniß der Gesetze, auf denen das Dasein und das Walten der Natur beruhet, und daß vermöge dieser Erkenntniß der Geist mehr und mehr zur Herrschaft über die Materie gelangt, diese dem Geiste dienstbar wird. Noch sind wir kaum einige Menschenalter von jener Zeit entfernt, wo das entgegengesetzte Verhältniß obwaltete, wo, erfüllt von Spuk und Gespensterfurcht, der Menschengeist der Herrschaft der Materie unterlag. Er hat diese Herrschaft abgeworfen, nachdem ihm offenbar geworden, daß das Walten der Naturkräfte auf ewigen und unwandelbaren Gesetzen beruht, und nachdem er endlich die sicheren Wege zur Erforschung dieser Gesetze aufgefunden hatte.

Erst nach zahllosen Irrgängen sind diese, die Wahrheit offenbarenden Bahnen erkannt worden. So lange lediglich aus äußeren Erscheinungen Schlußfolgen auf das innere Leben der Natur kombinirt wurden, so lange man aus partikulären und lokalen Wahrnehmungen das Walten der Naturkräfte in ihren großen Verhältnissen zu erklären suchte, aus diesen beschränkten Wahrnehmungen

Systeme und Doctrinen ableitete, welche über jede Naturerscheinung Aufschluß geben sollten, so lange mußten überall Irrthümer vorwalten. Selbstverständlich gaben jene Systeme und Doctrinen zu Zeiten keinen Aufschluß, oder die daraus abgeleiteten Aufschlüsse wurden durch die Thatsachen widerlegt, und dann blieb den Vertretern derselben kein anderer Ausweg, als daß sie böse und mächtige Geister erfanden, diesen einen störenden Einfluß auf den geordneten Gang der Natur zuerkannten: Aberglaube, Spuk, Geistererscheinungen, Wunder und Hexenprozesse waren die nothwendige Ergänzung der falschen Naturwissenschaft. Deren Reich ward endlich zerstört, indem man den Weg oberflächlicher Konjecturen verlassend, den des ernsten Studiums, der Beobachtung, der wissenschaftlichen Empirie betrat; indem man die Natur in ihre Urbestandtheile zerlegend, dem inneren Zusammenhang derselben und den Gesetzen näher zu treten suchte, auf denen dieser beruht.

Nicht ohne schwere Kämpfe sollte dem Geiste dieser Sieg zu Theil werden. Die Männer, die es gewagt haben den vielfach durch die Religion geheiligten Anschauungen der Völker entgegenzutreten, die Wahrheit zu verkünden, den Willen Gottes, wie er in den Gesetzen der Natur sich offenbart, sie wurden verketzert, verfolgt, nicht selten Märtyrer ihrer Ueberzeugung. Und heut ist der Sieg des beobachtenden, des empirischen Weges so vollständig, daß alle Kulturvölker sich zu gemeinsamer Verfolgung desselben verbündet haben, daß der Naturforscher, welcher von beschwerdevollen Fahrten mit neuen Entdeckungen heimkehrt, selbst wenn diese sich auf einige Pflanzen- und Käfergattungen beschränken, des freudigen Zurufs der Zeitgenossen sicher ist. Böse Geister, Spuk, Wunder und Hexenprozesse sind auf diesem Gebiet für immer zu Grabe getragen.

Bei der Solidarität der Wissenschaften, und da die erweiterte Erkenntniß auf dem einen Gebiete, zur Aufhellung der anderen Wissenschaftsgebiete führen muß, ist die Voraussetzung gerechtfertigt, daß die Herrschaft des Geistes auch in der weiteren Sphäre menschlichen Schaffens nnd Wirkens: auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Organismus, an Ausdehnung gewonnen haben müsse. Derselbe soll der Leitung des Staats unterliegen, wie der menschliche Organismus der des Geistes. Auch hat der Staat, d. h. der potenzirte Geist, die Herrschaft über die gesellschaftlichen Kräfte in der That ausgeübt, sie ist ihm jedoch fast genau in derselben Zeit verloren gegangen, wo der Menschengeist seine Herrschaft über die

Kräfte der Natur erweiterte und befestigte. Oder bedarf es noch des Beweises von der Ohnmacht der Regierungsgewalt gegenüber den sozialen Gewalten? Giebt das ruhelose Schaffen der Gesetzgebung, die zu keinem Abschluß kommende Experimentalpolitik nicht davon Zeugniß? Und wie erklärt sich die Thatsache: daß mit der erweiterten Herrschaft des Geistes über die Materie, diese Herrschaft auf dem Gebiete verloren gehen konnte, deren Grundlage und wesentlicher Bestandtheil eben die Materie ist?

Die Erklärung liegt darin, daß in den Anfangsstadien des gesellschaftlichen Daseins die einfachen, übersichtlichen Verhältnisse sich im Wege thatsächlicher Entwickelung gestalteten, ohne den Beistand der Wissenschaft; daß in der Zeit vorgeschrittener gesellschaftlicher Ausbildung, wo dieser Beistand nicht ferner entbehrt werden konnte, es eben die einseitige, auf der Doctrin beruhende, die falsche Wissenschaft war, welche diesen Beistand leistete. Denn die Staatswissenschaften befanden sich genau in derselben Lage, wie die Naturwissenschaften vor ihrer Regenerationsperiode; wie diese beruheten sie auf Abstractionen aus äußeren, örtlichen Erscheinungen; gleich diesen mußten sie auf Irrbahnen leiten, Spuk und Gespenster im Gefolge haben. Nur waren hier die Irrthümer bei weitem folgenschwerer, weil es sich um Mißleitung der gesellschaftlichen Kräfte handelte, die überall soziale Krankheitszustände zur Entstehung bringen muß. Sehen wir wie das gesellschaftliche Leben sich in seinen Anfangsstadien, im Wege thatsächlicher Entwickelung gestaltete, welche Stellung hier die Staatsgewalt einzunehmen hatte, weßhalb sie des Beistandes der Wissenschaft nicht bedurfte.

Ueberall beruhet anfänglich das wirthschaftliche und demzufolge auch das gesellschaftliche Leben auf Sklavenarbeit, d. h. auf Zwangswirthschaft. Eine abgesondert für sich bestehende Staatsgewalt giebt es nicht, der Träger des wirthschaftlichen Lebens ist zugleich der naturgemäße, der geborne Träger der staatlichen Gewalt. Wo im Wege der Eroberung oder der Föderation die engeren Staatskreise sich aneinander schlossen und in diesem Wege größere Reiche entstanden, da beschränkte die Einigung sich auf Concentration der politischen Gewalt, während in Beziehung auf das wirthschaftliche und soziale Leben, auf Gerichtspflege und Verwaltung die Autonomie der engeren Staatskreise fast unberührt blieb. Der Gesammtstaat zerfiel nach Maaßgabe seiner Ausdehnung in eine größere oder geringere Anzahl unabhängig nebeneinander bestehender Lokal-

staaten, und innerhalb dieser lag die obrigkeitliche Gewalt naturgemäß in den Händen der Grundherren. Sie ward ohne tiefere Kombination, nach momentanem Bedürfniß, im Wege mechanischer Zwangsgewalt ausgeübt; die innerhalb der beschränkten Lokalstaaten zur Geltung kommenden politischen Prinzipien konnten kaum einem Zweifel unterliegen; sie erhielten sich durch Tradition in den regierenden Familien, eine Staatswissenschaft existirte nicht, weil deren Beistand vollkommen entbehrlich war.

Und dieses Verhältniß blieb im Wesentlichen unverändert, als mit dem Vorschreiten der Civilisation, insbesondere der Christuslehre, an die Stelle der Zwangswirthschaft die Naturalwirthschaft trat, d. h. die freie, durch Naturaldotation bezahlte Arbeit. Auch bei dieser Wirthschaftsform zerfielen die großen Reiche in zahlreiche engere Staatskreise. Die auf grundherrlicher Macht beruhenden Feudalstaaten waren nur in politischer Beziehung geeinigt, in Beziehung auf das wirthschaftliche und soziale Leben, auf richterliche und administrative Gewalt auf eignem Leben beruhend, fast durchaus selbstständig. Auch ward die staatliche Gewalt gemeinhin gemißbraucht, die freien Arbeiter wurden an die Scholle gebunden, und verfielen dadurch in Leibeigenschaft, d. h. in ein der Sklaverei ähnliches Verhältniß, wenngleich vielfach durch Gemeindefreiheit gemildert. Produktion, Kultur, Staatsleben und Volksdichtigkeit schritten auch unter der Naturalwirthschaft nur unerheblich vor, diese behielten in den Landbezirken d. h. in den Regionen der Urproduktion einen fast stereotypen Charakter, sie wurden im Verlauf der Jahrhunderte kaum merklich geändert. Ebensowenig unterlag hier das staatliche Leben einer Aenderung. Für die Landbewohner war überall das Verhältniß zur Grundherrschaft entscheidend, und nur durch den Einfluß der Kirche wurde dasselbe im Sinne vorschreitender Kultur gefördert.

Dieser sterotype Charakter der Landbezirke erklärt sich zum wesentlichen Theil dadurch, daß bei der landwirthschaftlichen Produktion die Arbeitstheilung nur in ganz beschränktem Maaße Anwendung finden kann. Dagegen ist dieses so einflußreiche Prinzip die Grundlage der gewerblichen Produktion, der Fabrikation, daher des städtischen Lebens, dessen Entwickelung überall in dem Maaße vorschreitet, wie die Arbeitstheilung zur Geltung gelangt; das Maaß dieser Theilung ist zugleich der Maaßstab für die mehr oder weniger vorgeschrittene Ausbildung des städtischen Lebens. Dieses gestaltet sich immer mannigfacher und reicher. Neben den

Berufsklassen für materielle Produktion, in zahlreiche Abtheilungen zerfallend, entwickeln sich für die Pflege der geistigen Produktion, für Kunst und Wissenschaft, besondere Berufsklassen, welche wiederum in zahlreiche Abtheilungen sich sondern. Endlich bilden selbst für Verrichtung der Staatsarbeit, die bisher den Bürgern neben- und ehrenamtlich obgelegen hatte, sich besondere Berufsklassen. In Anwendung des Prinzips der Arbeitstheilung auf die Staatsarbeit werden für die verschiedenen Gattungen derselben besondere Beamten und Behörden bestellt, in der Bureaukratie entwickelt sich ein mannigfach gegliederter Stand. Die Grundlage der Arbeitstheilung und daher des städtischen Lebens aber ist die Geldwirthschaft, diese besteht in den Städten seit Jahrtausenden, während auf dem Lande sich die Naturalwirthschaft bis in die neueste Zeit erhalten hat.

Wie das gedrängte Zusammenleben großer Bevölkerungsmassen der Entwickelung der dem Menschen verliehenen Fähigkeiten an und für sich förderlich ist, so bedingt insbesondere die Arbeitstheilung, daß in jedem Individuum einzelne Fähigkeiten zu vorzugsweiser Ausbildung gelangen. Treten die Individuen in ungezügelter Konkurrenz um die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Güter, dann hat dieser Kampf in dem Maaße Erfolg, wie einzelne Fähigkeiten zu künstlerischer Höhe ausgebildet werden. Diese höhere Ausbildung einzelner Fähigkeiten ist demnach das Ziel der Bestrebungen innerhalb der ungeregelt konkurrirenden städtischen Bevölkerung. Ueberdies wird nur vermöge der Geldwirthschaft das massenhafte Zusammenwirken und zugleich die erfolgreichste Verwendung der Produktionskräfte möglich, sie ist bei einigermaßen geordneter Leitung daher wesentlich produktiver als die Naturalwirthschaft. Aus diesen Gründen wurden die Städte vom Anbeginn der Sitz der Civilisation, der Kunst und Wissenschaft, des Reichthums und der politischen Macht. Den Erfolgen des städtischen Lebens ist es zu danken, daß der Menschengeist nicht ferner durch die Materie geknechtet wird, daß die ländliche Bevölkerung vor geistiger Versumpfung bewahrt, aus der Barbarei erlöst worden ist.

Aber wie jede Frucht die Eigenthümlichkeiten der zeugenden Potenzen widerspiegelt, so stellen sich in dem städtischen Menschen und in der städtischen Wissenschaft auch die Eigenthümlichkeiten des städtischen Lebens dar. Indem dasselbe bei schrankenloser Konkurrenz die Ausbildung einzelner Fähigkeiten des Menschen auf Kosten aller andern Fähigkeiten erzwingt, muß Disharmonie, Einseitigkeit

der vorherrschende Charakter der städtischen Kultur werden. In dem städtischen Menschen stellt sich die höhere, jedoch einseitige Kultur dar, in dem ländlichen Menschen die niedere, jedoch harmonische Kultur. Jemehr das Prinzip der Arbeitstheilung Anwendung findet, um so einseitiger das Kulturleben der Völker und umgekehrt. Auch die Wissenschaft, welche es mit der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens zu thun hat: die Politik, muß den Charakter der Einseitigkeit bewahren, sofern sie ihre Doctrinen lediglich aus den Erscheinungen des städtischen Lebens ableitet. Vielleicht entspricht es den Gesetzen der geistigen Produktion, daß durch einseitige Vertiefung zuvörderst jene geistigen Keime erzeugt werden müssen, die demnächst durch Verpflanzung in die harmonisch gestaltete Gesellschaft zu universeller Auffassung, d. h. zur wahren Erkenntniß führen. Die harmonische Gesellschaft aber kann sich nur gestalten, in dem Maaße, wie die Gegensätze von Stadt und Land sich ausgleichen, wie das ländliche und das städtische Leben ineinander aufgehen, die schroffe Sonderung beider aufhört.

Das klassische Alterthum und dessen Kulturerzeugnisse sind aber fast ausschließlich aus dem städtischen Leben emporgewachsen. Der Landbau beruhte auf der Sklavenwirthschaft, bei Ausbildung der staats- und rechtswissenschaftlichen Lehren kommen die von dem städtischen Leben so abweichenden ländlichen Zustände kaum in Betracht: die Stadtpolitik wird ohne Weiteres auf das Land übertragen, sobald das Land überhaupt in den Bereich der Gesetzgebung gezogen wird. In Folge dessen unterliegt der Landarbeiter dem Sachenrecht, das ländliche Grundvermögen wird dem aus der Natur des beweglichen, städtischen Vermögens abgeleiteten Recht unterworfen. Dieses Verfahren charakterisirt vor Allem das römische Alterthum. Nur in der ersten Periode des römischen Rechts, bis zu den Zwölftafeln, bestand die der Natur der Dinge entsprechende wesentliche Verschiedenheit in der Veräußerlichkeit und Vererbung des Grundeigenthums im Gegensatz zu den Mobilien. Als die Gesetzgebung ausschließlich aus dem städtischen Leben hervorging, hörte diese Verschiedenheit auf, das Grundvermögen ward den der Natur des beweglichen Vermögens entsprechenden Rechtsbestimmungen unterworfen, die souveränen Bürger Roms octroyirten das solcherart entstandene römische Recht den Provinzen. Danach unterlag das ländliche Grundvermögen, gleich jeder beweglichen Waare, der freien Spekulation, dem gleichen Erbrecht, der Verschuldung und Zersplitterung. In diesem Wege wurde jener feste Kern allmählich aufge-

löst, welcher für die gesellschaftliche Gliederung und demnach auch für die Selbstverwaltung unentbehrlich ist; die Lokal- und Provinzialstaaten wurden des eignen, selbstständigen Lebens beraubt; die zur Erhaltung desselben unentbehrlichen Kräfte der Hauptstadt zugeführt, hier im Uebermaaß konzentrirt ꝛc. An dieser naturwidrigen Behandlung der Provinzen und der daraus sich entwickelnden maaßlosen Centralisation ist schließlich das römische Weltreich zu Grunde gegangen. Außerdem konnte der antike Staat, der sich Selbstzweck war und der das Individuum rücksichtslos dem Staate zum Opfer brachte, nicht vor der Christuslehre Bestand haben, welche die Vervollkommnung des Individuums als Bestimmung des irdischen Daseins und daher auch des Staats verkündet.

Diesem Zweck wesentlich näher trat das deutsche Recht. Unter den germanischen Völkern waren Arbeitstheilung und städtisches Leben wenig entwickelt, deren gesellschaftliche Verfassung und demzufolge auch deren Rechtsbestimmungen fanden ihre Grundlage in den ländlichen Verhältnissen. Hier aber gab sich überall die Gemeinsamkeit als Grundlage des individuellen Gedeihens zu erkennen, das Privatrecht wurde demnach mit Rücksicht auf die Interessen der Gemeinsamkeit normirt. Der Grundbesitz, der bürgerliche Beruf und selbst die Ehe waren zugleich Amt und nicht lediglich Privatangelegenheit. Wo einzelne Bestimmungen des hochausgebildeten römischen Rechts in das deutsche Recht übergingen, da unterlagen sie den durch das Interesse der Gemeinsamkeit bedingten Modifikationen. Während bei den Römern das Staats- und das Privatrecht in ihren Wirkungen sich gegenseitig aufhoben, war, mindestens in den engeren Staatskreisen, bei den Deutschen die Einigung beider Rechtsgebiete erzielt worden. Das Individuum fand innerhalb der nach deutschem Recht gestalteten Gesellschaft eine seinen Kulturinteressen entsprechende Stätte, es ward nicht dem Staate zum Opfer gebracht. Insbesondere unter der Aegide der deutschen Städteverfassungen ist der Bürgerstand zu einem Grade von Freiheit, Wohlstand und harmonischer Kultur gediehen, dessen Nachwirkungen sich noch heut in dem freiheitlichen und genossenschaftlichen Sinn der Deutschen erkennen lassen. Der Grundcharakter der deutschen Städteverfassung bestand darin, daß der Erwerb und damit die Existenz der Bürger überall durch Innungsverfassung ꝛc. geschützt wurden — der Produzent, wenn auch auf Kosten der Produktion; daß dagegen die Bürger wiederum zur unentgeltlichen Verrichtung der gesammten Staatsarbeit: der militairischen, der

richterlichen und der administrativen verpflichtet waren. Die Privilegien der Bürger fanden in dem entsprechenden Maaß von Verpflichtungen ihre rechtliche Begründung, sie waren ein Aequivalent für die Gemeindesteuern und Beamtenbesoldungen des modernen Staats. Sie hinderten jene maaßlose Arbeitstheilung und Kultureinseitigkeit, welche überall im Gefolge ungezügelter Konkurrenz sich entwickeln müssen. Endlich fand die Einseitigkeit des Berufslebens in der Staatsarbeit der Bürger ihre Ausgleichung, diese gediehen vermöge derselben zur harmonischen Kultur.

Soweit es sich um das Kulturleben, um die gesunde Entwickelung und Autonomie der Lokalstaaten handelt, erfüllte hiernach das deutsche Recht seinen Zweck in sehr vollkommenem Grade. Wenngleich die Stellung der Landgemeinden demnächst in Leibeigenschaft ausartete, so trägt hieran die Rechtsauslegung der römischen Doctoren einen nicht geringen Theil der Schuld. Ueberdieß sind Mißbräuche Seitens der Lokalgewalten nicht zu vermeiden, wo diese übermächtig und unkontrollirt sind, wie dies bei den Feudalbaronen der Fall war. Denn darin liegt wieder die schwache Seite des deutschen Rechts, daß dasselbe die Decentralisation im Uebermaaß förderte, die Entwickelung einer kräftigen Centralgewalt, wie sie dem Bedürfniß größerer Reiche entspricht, hinderte. Die Vasallen waren dem Lehnsherren gegenüber im Wesentlichen nur zur Heeresfolge verpflichtet, und es unterlag nicht geringen Schwierigkeiten, die Erfüllung dieser Pflicht in vollem Umfange durchzusetzen. Im Uebrigen waren die Vasallen fast souverän, und es konnte in den germanischen Staaten jene mächtige Hebelkraft nicht zur Entwickelung gelangen, welche aus der Vereinigung Vieler zu gemeinsamem Wirken sich erzeugt, weil die Vereinigung der gesellschaftlichen Kräfte nur örtlich, nicht aber in den Gebieten des Gesammtstaats vollzogen worden. Die aus der Vereinigung Vieler zu gemeinsamem Wirken sich erzeugende Kraft aber ist die *Staatskraft*. Bekanntlich wächst mit der Zahl der Vereinsglieder und daher auch der Staatsgenossen diese Hebelkraft in *mehr als arithmetischer Progression* und ein wohlgeordneter Centralstaat ist wesentlich mächtiger, als die Summe der in den vereinigten Lokalstaaten sich vorfindenden politischen Kräfte; gerade wie die Produktionskraft der Fabrik wesentlich bedeutender ist, als bei Verwendung ihrer Kräfte im Wege des Handwerksbetriebes.

Danach stellt sich das Verhältniß des römischen Staats zu dem germanischen in der Art fest, daß jener bei ungesunden Grund-

lagen durch eine mächtige Centralgewalt erstarkte, wenngleich dessen Reich der mangelhaften Grundlagen wegen nicht von Dauer sein konnte, während dieser bei gediegenen Grundlagen, der ungenügenden Centralgewalt wegen, sich schwach und ohnmächtig erweisen mußte. In Folge der fränkischen Eroberung hatte aber die Lehnsverfassung sich fast über ganz Europa verbreitet, es gab eben deßhalb keine centralisirten und daher auch keine mächtigen Reiche. Die romanischen Völker wurden danach um so schwächer, weil sie mit dem römischen Recht die ungesunden Grundlagen beibehielten und ihnen mit der Lehnsverfassung obenein die kräftige Centralgewalt verloren ging. Eben deßhalb gab bei diesen das Bedürfniß nach Herstellung dieser Centralgewalt und daher der Staatseinheit sich um so dringlicher zu erkennen. Dieses Ziel ist in Frankreich zuerst erreicht worden, wodurch dessen politisches Uebergewicht sich auf Jahrhunderte hinaus festgestellt hat. Neue Kombinationen für das innere Staatsleben haben sich daraus hervorgebildet: die ständische Monarchie, der Polizeistaat, der Rechtsstaat, der Imperialismus, über deren charakteristische Merkmale wir uns zu verständigen haben.

Anfänglich war es das Bedürfniß, sich gegen feindliche Angriffe zu schützen, welches die schwächeren Feudalherren veranlaßte, sich einem stärkeren anzuschließen resp. unterzuordnen. Der Lehnsherr war inzwischen durch das Votum seiner Barone beschränkt, der Gesammtstaat bewahrte den Charakter einer Adelsrepublik unter erblichem Vorstande. Waren die Städte und die Landgemeinden von entsprechender Bedeutung, so tagten auch sie in den Landtagsversammlungen. Andere Feudalstaaten wurden gezwungen der Föderation beizutreten, oder sie fielen dem Fürsten durch Erbrecht zu, und so erweiterte sich allmählich der Bereich der ständischen Monarchie. Diese bewahrte bei den romanischen Völkern inzwischen den Charakter der Schwäche, sowohl weil durch das römische Recht die Befestigung der Lokalstaaten gehindert ward, als auch wegen Beschränkung der Centralgewalt durch die Stände: und es war demnach das Streben nach der absoluten Monarchie, d. h. nach dem Polizeistaat, durch das Interesse der Selbsterhaltung geboten. Dasselbe hatte überall Erfolg, wo dem Fürsten die Mittel zu Gebote standen, die Vasallenheere durch Söldnerheere zu ersetzen, sowie die örtliche und provinzielle Selbstverwaltung durch bureaukratische Justiz und Administration. Diese Mittel aber ließen sich nur beschaffen in dem Maaße, wie es gelang die

Naturalleistungen an den Staat in Geldleistungen umzuwandeln, daher ein möglichst ergiebiges Zoll- und Steuersystem einzuführen, die Staatsdomainen und Regalien nutzbar zu machen. Wie das wirthschaftliche Leben nur vermöge der Geldwirthschaft sich zu den höheren Stadien der Productivität zu entwickeln vermag, so kann auch das Staatsleben nur vermöge der Geldwirthschaft zu der höchsten Machtfülle gedeihen. Das Vorbild zu dieser Reform des Staatsorganismus ward aus der römischen Städteverfassung entnommen, die Doctoren des römischen Rechts wurden die Träger des büreaukratischen Systems, und mit ihnen fand das römische Recht auch bei den germanischen Völkern mehr und mehr Eingang. Die Staatsarbeit ward allgemein dem Volke entzogen, deren Verrichtung nach dem Prinzip der Arbeitstheilung Beamten und Behörden übertragen, welche in derselben ihren ausschließlichen Beruf fanden ꝛc. ꝛc. Wo die ständischen Organe für Verrichtung der lokalen und provinziellen Staatsarbeit beibehalten wurden, da bestanden sie doch nicht mehr aus eigenem Recht oder als Beauftragte der Lokalgewalten, sondern sie fungirten im Auftrage der Centralgewalt.

Durch Aufrichtung des Polizeistaats stellte unter den romanischen Völkern sich die Natur des römischen Staats mit seinen Vorzügen und Schwächen wieder her: die gesellschaftlichen Grundlagen und daher das örtliche und provinzielle Staatsleben durch das römische Recht zersetzt, dagegen die Centralgewalt, im Uebermaaß gekräftigt und daher zum Angriffskrieg vorzugsweise geeignet, dessen Bestand der unbefestigten Grundlagen wegen gefährdet, feindlichen Invasionen leicht erliegend. Unter den germanischen Völkern dagegen mußte der Polizeistaat sich kräftiger und widerstandsfähiger erweisen, weil hier das örtliche und provinzielle Staatsleben in dem deutschen Recht eine feste Grundlage fand, dasselbe nicht durch ein Uebermaaß von Centralisation aufgezehrt werden konnte. Aber die Selbständigkeit der Lokal- und Provinzialgewalten konnte sich nur unter der Aegide des deutschen Rechts erhalten, dieses mußte unter dem Einfluß der aus dem städtischen Leben und aus der römischen Rechtsschule hervorgebildeten Gesetzgeber, sowie durch das Interesse der Staatseinheit mehr und mehr beseitigt, und demzufolge auch das germanische Staatsleben mehr und mehr in die Bahnen des römischen Staats hineingedrängt werden. Der Staat des großen Friedrich würde nur eine geringe Widerstandsfähigkeit bethätigt haben, sofern schon damals das römische Recht in dem Maaße vorgewaltet hätte, daß z. B. das bäuerliche Grundvermögen dem glei-

chen Erbrecht, der Verschuldung und Zersplitternng unterworfen worden.

Aber darin liegt überhaupt die Schwäche des polizeistaatlichen Regiments, daß dasselbe in seinen Erfolgen durch die Leitung von Oben bedingt wird, und daß, wo diese ungenügend ist, das ganze System sich sofort unhaltbar erweiset. Indem das Gouvernement überall eingreift, selbst in die Gebiete der freien gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien und des Privatressorts; indem dasselbe nach allen Richtungen hin gewissermaaßen die Vorsehung zu ersetzen strebt, wird das Volk des eignen selbständigen Denkens und Handelns entwöhnt, und der Spießbürgergeist steht rath- und thatlos da, sobald seine irdische Vorsehung ihn im Stiche läßt. Aber selbst bei ausgezeichneter Leitung muß der Polizeistaat schließlich durch innere Schwäche verfallen, weil die Sonderung des Staatslebens von dem Volksleben mit den Gesetzen der Gesellschaft in Widerspruch steht. Denn das organische Leben beruht auf dem inneren unlösbaren Zusammenhang der einzelnen Systeme desselben. Es muß erkranken, wo ein wichtiges System ausgesondert und als auf eignem Leben beruhend behandelt worden. Selbst wo das ausgesonderte System dem Ganzen noch als äußere Stütze dient, da muß die Zusammenhanglosigkeit bei äußerem oder innerem Anstoß doch offenbar werden und das Ganze schließlich zusammenstürzen. Eine derartige Katastrophe kann umsoweniger ausbleiben, als diese äußere Stütze gemeinhin nur als mechanische Kraft wirkt, sie deßhalb nicht im Stande ist dem organischen Leben einen dauernden Halt zu verleihen.

Selbst wo durch tüchtige Leitung der Verfall des Polizeistaats noch aufgehalten wird, da tritt schließlich der Zeitpunkt ein, wo eine vollständige Neugestaltung der Gesellschaftsverfassung sich als unabweisbar zu erkennen giebt. Die Produktivität der Naturalwirthschaft ist eine untergeordnete, und sobald Volksdichtigkeit und Volkskultur ein gewisses Stadium überschritten haben, muß auch der Landbau zu der wesentlich produktiveren Geldwirthschaft übergehen, sofern die Volksernährung gesichert sein soll. Dieser Uebergang bedingt aber zugleich die gesellschaftliche Neugestaltung, er ist nächst der Einführung des Christenthums der wichtigste Wendepunkt in dem Geschicke der Völker.

Indem die freie bezahlte Arbeit an die Stelle der Frohnarbeit tritt, ist selbstverständlich der Arbeiter nicht ferner an die Scholle gebunden, vielmehr zur Freizügigkeit berechtigt; er darf die Arbeit

aufsuchen, während diese ihn bisher aufzusuchen hatte. Der schablonenmäßige Wirthschaftsbetrieb nach dem Dreifeldersystem wird durch den Fruchtwechsel ersetzt; die Wissenschaft findet auf den Landbau Anwendung, der Geist bethätigt endlich auch hier seine Produktivkraft, die intellectuelle Kultur wird auch der ländlichen Bevölkerung Bedürfniß. Für die Gesellschafts- und daher auch für die Staatsorganisation ist es aber von entscheidender Wichtigkeit: daß indem der Landbau mit der Geldwirthschaft die städtische Wirthschaftsform adoptirt, der wesentliche Gegensatz aufhört, durch welchen Land und Stadt bisher gehindert, in zwei, wenn auch nicht feindliche, doch durchaus fremdartige Lager geschieden waren. Jetzt verwachsen deren Geschicke miteinander, das Gedeihen des einen Theils wird durch das des anderen wesentlich berührt. Wird die Stadt durch eine Geld- oder Handelskrisis heimgesucht, so wirkt diese in entsprechendem Maaße auf das Land zurück; wie dort in Folge jener Krisis der Wirthschaftsbetrieb genöthigt ist, die üblen Wege der Verarmung zu wandeln, so auch hier. Der unter Kapitaldruck leidende Landmann ist gezwungen, sein Amt als Wahrer und Mehrer des National-Vegetationskapitals zu verabsäumen, das ihm anvertraute Gut anzugreifen. Er arbeitet nicht mehr für die Zukunft, sondern für schleunigen Gelderwerb; er macht den ihm anvertrauten Bodenreichthum zu Gelde. Der Landarbeiter übersiedelt in die Stadt, weil hier für Armen- und Krankenpflege eine mehr geordnete Vorsorge getroffen worden 2c. Mit einem Wort: Land und Stadt sind organisch mit einander verwachsen, da sie ihren Lebenssaft aus demselben gesellschaftlichen Blut- und Nervensystem, d. h. aus demselben G e l d s y s t e m beziehen. Jede Coursveränderung an der Börse äußert einen entsprechenden Einfluß auf die ländliche Hütte der entferntesten Provinz. Selbstverständlich sind mit der Freizügigkeit und Geldwirthschaft auch die Scheidelinien gefallen, welche die Landgemeinden und Gutseinheiten als abgesonderte Wirthschaftskreise bisher nebeneinander bestehen ließen, auch sie sind organisch in einander verwachsen.

Für das Staatsleben hat sich mittelst der wirthschaftlichen Einigung schließlich die so bedeutungsvolle Thatsache entwickelt: Während bisher das Staatsgebiet in ein Agglomerat wirthschaftlich selbständiger, fast unverbunden neben einander bestehender Lokalstaaten zerfiel, welche durch den Polizeistaat nur politisch geeinigt waren, ist die Totalität der innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets waltenden Kräfte in eine einheitliche Masse verschmolzen, es

hat sich in Folge allgemeiner Einführung der Geldwirthschaft die einheitliche Gesellschaft gebildet. Die zahlreichen gesellschaftlichen Lokalverbände sind in den, das große Staatsgebiet umfassenden Gesammtverein: die einheitliche Gesellschaft aufgegangen. Als unmittelbare Wirkung dieser inneren gesellschaftlichen Umgestaltung tritt eine kolossale Steigerung der gesellschafllichen Hebelkraft ein, welche überall aus der Vereinigung Mehrerer oder Vieler zu gemeinsamen Wirken sich erzeugt, d. h. der Staatskraft. Denn wie wir bereits erkannt haben, wächst mit der Zahl der Vereinsmitglieder und daher auch der Staatsgenossen diese Hebelkraft in mehr als arithmetischer Progression, und die Macht eines wohlgeordneten Centralstaats ist um das Mehrfache bedeutender, als die Summe der in den vereinigten Lokalstaaten sich vorfindenden politischen Kräfte. In der Nationalökonomie ist dieses Gesetz längst anerkannt: „der Kapitalgewinn wächst in mehr als arithmetischer Progression.“ Dessen Geltung in der Politik erklärt sich zugleich dadurch: daß auch die Staatsarbeit bisher nicht geringen Theils im Wege der Naturalwirthschaft betrieben worden, und daß, nach deren Aufhebung, nicht minder auf diesem Gebiete alle Vortheile der Geldwirthschaft: Arbeitstheilung und Concentration kolossaler Staatkräfte, je nach dem Bedürfniß, sich erzielen lassen.

Während innerhalb der Lokalstaaten die Aufgabe der Staats eine untergeordnete war, sie mit Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Ordnung fast zusammenfiel, und während auch innerhalb des Polizeistaats die Funktionen der Centralregierung sich im Wesentlichen auf Steuerverwaltung und Sicherheitspflege beschränkten, ist selbstverständlich der einheitlichen Gesellschaft gegenüber die Aufgabe der Politik eine wesentlich umfassendere. Wie durch Einführung der Geldwirthschaft der Landmann befähigt worden, den schablonenmäßigen Wirthschaftsbetrieb aufzugeben, seinen Beruf in Uebereinstimmung mit den Lehren der Wissenschaft zu erfüllen, die höheren Stadien nachhaltiger Produktion zu erzielen, so hat die Aufgabe des Staatsmannes sich in ähnlicher Weise erweitert. Jetzt endlich ist die Zeit erschienen, wo der Staat darauf Bedacht nehmen kann, seine Bürger in der Erreichung ihres irdischen Berufs, d. h. in der höheren und harmonischen Ausbildung ihrer sinnlichen, intellektuellen, sittlichen und religiösen Fähigkeiten zu unterstützen, den Kulturstaat aufzurichten.

Aber sowohl dieses Ziel ist ein wesentlich anderes als das des Polizeistaats, auch der Wirkungskreis in welchem die Staatskräfte

sich bethätigen sollen und der Umfang der letzteren sind wesentlich andere, seitdem die Abgeschlossenheit der Lokalstaaten aufgehört, die einheitliche Gesellschaft sich gebildet hat. Für die so ansehnlich erweiterte Aufgabe und für den entsprechend erweiterten Wirkungskreis, reichte so wenig die praktische Erfahrung aus, wie die Wissenschaft, welche lediglich aus lokalstaatlichen Verhältnissen abgeleitet worden. Obenein standen die Lehren der Wissenschaft in direktem Widerspruch, je nachdem sie in den städtischen Verhältnissen ihren Ursprung fanden, wie das römische Recht; oder zunächst in den ländlichen Verhältnissen, wie das deutsche Recht. Die Verwirrung ward noch gesteigert, nachdem in der Nationalökonomie sich eine neue Staatswissenschaft hervorgebildet hatte und diese zu entscheidendem Einfluß gelangt war, die den Landbau ignorirt, welche auf der vorzeitigen Ausnutzung der Menschenkraft beruhet, und die überdies die Produktivität der Staatskraft läugnet. Offenbar bot nach Aufhebung der Naturalwirthschaft die den Staatsmännern vorliegende Aufgabe unermeßliche Schwierigkeiten dar. Sie sollten die Gesellschaft für einen höheren Beruf neu gestalten, während ihnen nicht allein jeder Anhalt zur Lösung dieser Aufgabe fehlte, sie obenein noch durch die vollkommen einseitigen Lehren der Wissenschaft irre gewiesen wurden. Man wird dieserhalb den Männern der Wissenschaft keinen Vorwurf machen dürfen: die einheitliche Gesellschaft konnte nicht Gegenstand des Studiums sein, so lange sie noch nicht existirte. Und auch nachdem sie in Folge der agrarischen Reformen entstanden ist, handelt es sich doch um eine Aufgabe, die erst nach Verlauf von Generationen annähernd gelöst sein kann. Die Geschichte der Naturwissenschaften lehrt, wie groß die Schwierigkeiten sind, welche der Erkennung der Naturgesetze entgegenstanden. Hier aber handelt es sich um das innere Leben eines vielleicht über tausende von Quadratmeilen sich erstreckenden Organismus, um Erkennung der Gesetze, welche diesem Leben zum Grunde liegen.

Inmitten dieser Schwierigkeiten giebt es nur einen Weg, um erhebliche Abirrungen zu vermeiden, die Gesellschaft vor jenen Krankheiten zu bewahren, denen als Folge naturwidriger Behandlung das organische Leben überall verfällt. Man muß das organische Leben zum Vorbilde nehmen, aus den Gesetzen desselben die Bedürfnisse der Gesellschaft und die Mittel zu ihrer Befriedigung ableiten, mindestens jede Einwirkung auf die Gesellschaft unterlassen, welche mit der Natur des organischen Lebens in Widerspruch steht. Dieser Ge-

danke ist sehr alt, und schon Cicero spricht das Grundprinzip für die richtige Behandlung der Gesellschaft so aus: „die Natur des Staatslebens und seine Gesetze sind aus der Natur des Menschen zu entwickeln." Aber dieses an und für sich richtige Prinzip konnte nicht zur Geltung gelangen, so lange die einheitliche Gesellschaft nicht bestand, da die wirthschaftlich abgeschlossenen Lokalstaaten selbst in Widerspruch mit der Natur des über das große Staatsgebiet sich erstreckenden Gesammtorganismus stehen. Deßhalb wurde auch der Staat nicht als Bestandtheil, als leitende Seele der Gesellschaft ausgesondert, er wurde vielmehr mit dieser identifizirt und dadurch die klare Auffassung gehindert. Diese Unklarheit mußte sich steigern, so lange nicht nachgewiesen worden, daß und in welcher Weise die Freiheit des individuellen und die Gesetzesunterthänigkeit des gesellschaftlichen Lebens in Einklang stehen. (Vergl. v. Lavergne-Peguilhen, Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft. Königsberg. Bon. 1838—41. § 2.). Obwohl die organische Natur der Gesellschaft nicht in Zweifel gezogen wird, alle Parteien dieselbe anerkennen, die Beachtung der physiologischen Gesetze derselben fordern, so ist doch schließlich von der Gesellschaft und den ewigen Gesetzen, welche derselben zum Grunde liegen, nicht weiter die Rede. Man bewahrt vielmehr den lokalstaatlichen Standpunkt, hält sich nach wie vor an das Individuum und an die Privatwirthschaft, beide bilden die Grundlage, aus der die herrschenden Lehren abgeleitet werden. Die Gesellschaft wird als Mechanismus behandelt, als solcher der Arbeitstheilung unterworfen. Die aus den Zeiten der Naturalwirthschaft herstammenden Lehren und Doctrinen werden mit äußerster Unbefangenheit auf die zur Geldwirthschaft vorgeschrittene einheitliche Gesellschaft angewendet ꝛc. Während es sich darum handelte, die durch Auflösung der örtlichen Verbände freigewordenen gesellschaftlichen Kräfte in die geordneten Bahnen zu leiten, beschränkt die Gesetzgebung sich nach wie vor auf die kleinlichen Mittel der Lokalpotitik, auf die mechanischen Gewaltmittel des Polizeiregiments, und liegt hierin die Erklärung der Eingangs erwähnten Thatsache: daß während der Menschengeist mehr und mehr zur Herrschaft über die Materie gelangt, der potenzirte Geist, d. h. der Staat mehr und mehr dem Druck der sozialen Mächte unterliegt.

Um auch auf diesem Gebieie den Geist zu erlösen, ihm die Herrschaft zuzuwenden, wird man sich nicht ferner darauf beschränken dürfen, in der Gesellschaft den höheren, den vollkommneren Menschen zu erkennen, man wird sich vielmehr entschließen müssen,

dieselbe zugleich der entsprechenden Behandlung zu unterwerfen. Es ist dies der Standpunkt, den die Wissenschaft vom Wohle der Völker einzunehmen, von welchem aus sie die Herstellung des Kulturstaats anzustreben hat, von welchem uns die leitende Nadel zur Lösung dieser Aufgabe sich im Wesentlichen von selbst darbietet. Die Wissenschaft hat zu berücksichtigen, daß die Natur ein Element der Gesellschaft ist, daß der Staatsmann nicht minder nach Beherrschung dieses Elements zu streben habe, wie der Landmann und der Techniker; daß demnach die Agrar-, die Gewerbe-, die Handels-, die Finanzpolitik und das Eigenthumsrecht in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Natur stehen, daß diese Gesetze dem Staatsmanne Anhalt und Richtschnur sein müssen. Ferner: der Mensch ist Element, dessen Vervollkommnung Zweck der Gesellschaft. Die anthropologischen Gesetze sind demnach die wichtigste Grundlage der Politik. Diese hat den Gegensatz des Individuums und der Bevölkerungsmassen, der niederen und der höheren Kulturstadien, der einseitigen und harmonischen Bildung zu berücksichtigen. Auch der Staat ist Element der Gesellschaft und zugleich Produkt gesellschaftlicher Schöpferkraft. Die aus der Vereinigung Mehrerer oder Vieler zu gemeinsamem Schaffen sich erzeugende Hebelkraft soll in bestimmte Organe aufgesammelt, conzentrirt, vertheilt und zur Herstellung der gesellschaftlichen Ordnung, den Zwecken derselben entsprechend, verwendet werden. Die Erzeugung, Erhaltung und Verwendung der Staatskraft und ihres wesentlichen Vertreters: des Geldes, imgleichen die Ausbildung der Organe des Staatslebens, unterliegt bestimmten Gesetzen, die der Staatsmann zu berücksichtigen hat. Endlich: das Gegenseitigkeitsverhältniß, die Wechselwirkung von Natur, Bevölkerung und Staat beruhet auf den ewigen und unwandelbaren Gesellschaftsgesetzen, mit deren Erkenntniß der Staatsmann erst diejenige Sicherheit in der Behandlung der gesellschaftlichen Kräfte erlangen kann, wie der Landmann und der Techniker sie durch die Kenntniß der Naturgesetze erlangt haben. Die anscheinend so komplizirte Aufgabe des Staatsmannes vereinfacht sich aber dadurch, daß die in jedem einzelnen System wie in dem gesammten Gebiete der Gesellschaft waltenden Gesetze in Uebereinstimmung stehen. In dem gesunden Organismus giebt es keinen Widerspruch.

Dessen Aufgabe vereinfacht sich auch dadurch, daß ihm der Weg der Nachahmung offen steht, so lange die tieferen Gründe des gesellschaftlichen Daseins ihm noch verschlossen, die Gesell-

schaftsgesetze noch unerkannt sind. Man ist darüber einverstanden, daß die Gesellschaft nach dem Vorbilde der organischen Schöpfung, insbesondere des höheren, vollkommneren Menschen zu gestalten sei, und nach diesem Vorbilde wird demnach das Werk der Organisation der Gesellschaft zu unternehmen sein. Nun existirt zunächst in der gesammten Schöpfung kein Organismus ohne innere Gliederung und es muß daraus gefolgert werden, daß auch die Gesellschaft der Gliederung bedürfe. Eine breiartige, unterschiedslose Masse ist eben kein Organismus. Nur vermöge der Gliederung gelangt das organische Leben zur Gestaltung, zur Activität; nur vermöge derselben vermag der Körper den Eingebungen des Instinkts, den Befehlen des Geistes und — soweit es sich um die Gesellschaft handelt — des Staats Folge zu leisten.

Nun belehrt uns die Schöpfung, daß das Material zur Herstellung der Gliederung immer nur aus den festeren, kompakteren Bestandtheilen entnommen werden kann; daß die Glieder untereinander zusammenhängen, daß sie zugleich aber mit den weicheren, beweglicheren Stoffen organisch verbunden sein müssen, damit die Gesammtmasse sich zu einem einheitlichen, harmonischen, seiner Bestimmung entsprechenden Organismus gestalte. Auch hat in der That die Gesellschaft nicht ohne Gliederung bestanden. In den ländlichen Kreisen hat überall das Grundvermögen das Material zu derselben geboten. Man hat dasselbe zu diesem Zweck mit den Familien rechtlich verbunden und die Art dieser Rechtsverbindung entscheidet demnächst darüber: ob eine wirkliche Gliederung sich gestalten läßt und ob diese ihre Bestimmung zu erfüllen vermag. Das Material löset sich auf, eine Gliederung ist nicht möglich, sobald etwa durch den Einfluß des römischen Rechts das Grundvermögen pulverisirt, mit Hypotheken überlastet und stetem Besitzwechsel unterworfen ist. Das Material wird zu kompakt und die daraus erstandene Gliederung ist außer Stande, der freien Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens zu folgen, demselben eine Stütze zu sein, sobald das Grundvermögen in der todten Hand liegt oder doch von dem Verkehr ganz ausgeschlossen ist. Die wahrhaft freie Verbindung desselben mit der Person des Besitzers, dessen weder durch die Erbfolgeordnung noch durch den Druck des Geldkapitals gelähmte oder erzwungene Disposition über das Grundvermögen, verleiht diesem allein diejenigen Eigenschaften, welche dasselbe zur Herstellung einer tüchtigen, ihren Zweck erfüllenden Gliederung qualifiziren. Der in diesem Sinne in den Familien befestigte Grundbesitz bietet

das geeignetste und tüchtigste Material für die Organisation der auf Geldwirthschaft basirten Gesellschaft.

Für die Gliederung der städtischen Bevölkerung bietet die deutsche Städteverfassung des Mittelalters ein Vorbild, welches sich durch seine gediegenen Erfolge bewährt hat. Sie beruhte auf der Geldwirthschaft und wird deshalb nur derjenigen Modifikationen bedürfen, welche durch die inzwi,chen vorgeschrittene Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens bedingt sind. Deren Grundprinzip bestand in der korporativen Verbinduug der gleichartigen, resp. der verwandten Berufsklassen und dieses Prinzip wird nach wie vor in Geltung bleiben müssen. Wegen der inzwischen so wesentlich vorgeschrittenen Arbeitstheilung wird dasselbe entsprechend auszudehnen sein: auf die Träger der geistigen Produktion ꝛc. Nur wird die Stellung der Glieder innerhalb der Berufskorporationen nicht mehr jener auf das Familienleben sich erstreckenden Bevormundung unterliegen dürfen, wie sie die mittelalterliche Innungsverfassung mit sich brachte, die Groß- und die Kleinwirthschaften werden zu sondern sein. Die mittelalterliche Gewerbeverfassung begünstigte die Produzenten auf Kosten der Produktion, die moderne Gewerbefreiheit geht von dem entgegengesetzten Prinzip aus. Die Politik hat diesen Gegensatz zu vermitteln, die Bürger vor dem Druck übermächtiger Privatkräfte zu schützen, deren Existenz dadurch zu befestigen, daß die schwächeren Kräfte durch Vereinigung gestärkt, der Kampf um Erwerb und Vermögen, d. h. die Konkurrenz mit annähernd gleichen Waffen geführt, dadurch die wahre Freiheit ermöglicht wird.

Die Gliederung wird inzwischen dem gesellschaftlichen Leben nur einen festen Halt verleihen, innerhalb desselben ihre Bestimmung nur erfüllen können, sobald sie mit demselben organisch verbunden und zugleich Trägerin wichtiger Functionen ist. Sie erfüllt nach beiden Richtungen hin ihren Zweck, sobald sie das wesentliche Organ für Verrichtung der örtlichen und provinziellen Staatsarbeit ist. Die auf neben- und ehrenamtlicher Selbstverwaltung beruhende Staatsarbeit ist überall die Bedingung gesunder gesellschaftlicher Gliederung, erst vermöge jener erhielt diese eine ihrer Bestimmung entsprechende Stellung innerhalb der Gesellschaft. Nicht daß die unbefestigten Existenzen, die fluctuirende Bevölkerung von der Theilnahme an der Staatsarbeit auszuschließen seien; aber deren Mitwirkung wird nur eine mittelbare sein, sie wird nur in dem Maaße eintreten können, wie sie in der

Gliederung einen festen Halt gefunden, wie sie an derselben krystallisch, den gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien entsprechend, sich angeschlossen hat.

Ist es richtig, daß die Gesellschaft nach dem Vorbilde des höheren, des vollkommneren Menschen zu gestalten sei, daß sie demnach der Gliederung und vermöge derselben der Selbstverwaltung bedürfe, so muß innerhalb der Gesellschaft auch ein Kern befestigter Existenzen als unerläßlich anerkannt werden. Nur diese verleihen ihren Inhabern jenen Grad von Freiheit, welcher zur ehrenamtlichen Verrichtung von Staatsarbeit befähigt, und selbst Privilegien sind zu Gunsten derselben gerechtfertigt, sofern sie ein Aequivalent, gewissermassen den Sold für Verrichtung von Staatsarbeit darstellen. Dieser Kern hat überdies die Bestimmung, dem Gesetz der Centralisation entgegenzuwirken, den Einfluß desselben innerhalb gewisser Schranken abzugrenzen. Denn wie in der Natur die größere Masse vermöge des Attractionsgesetzes einen bestimmenden Einfluß auf die Bewegungen der kleineren Masse übt, sie diese zu sich heranzieht, so waltet dasselbe Gesetz auch innerhalb der Gesellschaft. Der Kapitalgewinn wächst in mehr als arithmetischer Progression, in Folge dessen zieht das größere Kapital das kleinere zu sich heran, es zehrt dasselbe auf. Nur die befestigten Existenzen leisten diesem Gesetze Widerstand, sie fesseln zugleich einen entsprechenden Theil der fluctuirenden Bevölkerung in ihrer Nähe; dadurch wird der Centralisation der gesellschaftlichen Kräfte in einzelne Hauptorte, der Entkräftung und Verkümmerung der Provinzen entgegengewirkt. Darin vor Allem liegt die hohe Bedeutung des in den Familien befestigten Grundbesitzes, imgleichen der Innungsverfassung. Die befestigten Existenzen sind die Grundbedingung der Decentralisation. Durch Pulverisirung resp. durch Ueberlastung des Bodens, sowie durch Gewerbeanarchie wird aber das Centralisationsgesetz in seinen Wirkungen noch gesteigert, die Hauptstädte schwellen zu krankhaften Massen an, die Provinzen verfallen der wirthschaftlichen, der geistigen wie der politischen Sterilität. Es wirken aber die krankhaften Gesellschaftszustände naturgemäß auf die Individuen zurück, das Kulturleben des Volkes wird in krankhafte Bahnen gedrängt.

Offenbar trägt hier der Staat durch seine naturwidrige Agrar- und Gewerbepolitik die Verschuldung. Damit er solche schwer wiegende Abirrungen vermeide, wird man sich über den Ressort des Staats zu verständigen haben, darüber: welche Functionen des

gesellschaftlichen Lebens erledigen sich durch dessen freie Bewegungsprinzipien von selbst, wann hat der Staat vermöge seiner Zwangsgewalt perturbirend, regelnd einzuschreiten? Darüber aber giebt das Gesetz der Vereinigung Aufschluß.

In der gesammten Schöpfung waltet das Streben nach Harmonie, dasselbe liegt nicht minder dem gesellschaftlichen Leben zum Grunde. Ist das organische Leben beschädigt, so drängt das innere, freie Bewegungsprinzip nach Wiederherstellung. Ist dasselbe einseitig geschaffen, leidet es deßhalb an absoluter Schwäche, so drängt dasselbe Prinzip nach Ergänzung im Wege der Association. Die geschlechtliche Einseitigkeit der individuellen Natur findet in der Ehe ihre Ergänzung, sie gelangt in der Familie zu einer höheren, harmonischen Gestaltung. Es ist dasselbe Prinzip, welches Arbeit und Kapital in der Wirthschaft vereinigt, damit der ökonomische Zeugungsact sich vollziehe. Aber auch bei harmonischer Gestaltung drängt die relative Schwäche, daher das äußere, freie Bewegungsprinzip zur Vereinigung im Wege der Kooperation. Wo die gleichartigen Kräfte sich unzureichend erweisen, da erstarken sie durch Vereinigung: so die Berufsgenossen durch die Innung, die Kapitalisten durch die Actiengesellschaft &c. Es ist endlich das Zwangsbewegungsprinzip: welches der Staat durch seine Institutionen ausübt, durch seine Rechts-, Steuer- und Zollverfassung &c., durch welches ein perturbirender, regelnder Einfluß auf die freien gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien geübt, bei rationeller Anwendung die Harmonie in dem Walten der Privatkräfte und dadurch in dem gesellschaftlichen Leben hergestellt und erhalten wird. Die örtlich vereinigten Kräfte gestalten sich zur Gutseinheit resp. zur Gemeinde; die weiteren Staatskreise zur Kreis- und Provinzialkorporation und schließlich zur Staatseinheit. Selbst souveränen Staaten wohnt das Streben bei im Wege der Föderation, der Bundesverfassung, eine Ausgleichung für ihre relative Schwäche zu erzielen.

Die bewegenden Prinzipien aus denen die Vereinigung hervorgegangen ist, entscheiden zugleich über die Form, unter der dieselbe sich vollziehet. In dem Associationsverein ist diese Form die aristokratische, denn der Vorstand ist selbstverständlich der Theil, der demselben mit der größeren Vermögensquote beigetreten ist: in der Familie der Hausherr, auf der Landwirthschaft der Gutsherr &c., dessen leitende Macht beruhet weder auf Wahl, noch auf Ernennung, er ist der geborne Vorstand. In dem Kooperationsverein

dagegen ist diese Form die demokratische. Die Vereinsglieder sind von gleicher Qualität und von gleichem Vermögen, die leitende Gewalt muß künstlich erschaffen werden, sie geht aus der Wahl hervor, unterliegt der Kontrolle ꝛc. Es ist hier selbstverständlich mehr von persönlichem wie von sachlichem Vermögen die Rede, und wo z. B. der Grundherr mit ersterem ungenügend ausgestattet ist, da wird die Leitung durch Stellvertretung bewirkt ꝛc. Mit Ausnahme der Familie und der Innung giebt es aber kaum eine Vereinigung, in der die eine oder die andere Form sich in ihrer Reinheit darstellt, vielmehr gestalten in dieser Beziehung sich die mannigfachsten Kombinationen. In der Fabrik z. B. geht die leitende Gewalt aus dem aristokratischen Princip hervor, während die Arbeiter genossenschaftlich vereint, eine Innung bilden, demokratisch verbunden sein können. In der Politik giebt es nur kombinirte Vereinsformen, in jeder Vereinigung findet sich das aristokratische und das demokratische Prinzip zusammen wirkend. (Vergleiche v. Lavergne-Peguilhen, Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft. §§ 69—73. Es handelt sich nur darum, daß sie an der ihrer Natur entsprechenden Stelle zur Anwendung gelangen, daß weder das eine noch das andere Prinzip durch die Centralgewalt unterdrückt oder zur ungebührlichen Geltung verstattet werde.

Auch in dieser Beziehung wird man nicht leicht irre gehen, sobald man über den Ressort wie über die äußere Gestaltung der Staatsgewalt zum Einverständniß gelangt ist. „Man hat sich bis „zum Ueberdruß mit der Theilung der Staatsgewalten beschäftigt, „die Hauptsache aber: den Ressort des Staats, seine Kompetenz, „sein Object unerörtert gelassen," wie neuerdings Proudhon, einer der tiefsten Denker Frankreichs, sehr richtig bemerkt. Und doch liegt gerade hierin der Schwerpunkt des gesammten Staatslebens. Welcher Theil des öffentlichen Lebens soll den freien gesellschaftlichen Prinzipien anheimgegeben bleiben; wann soll der Staat perturbirend, regelnd eingreifen, wann mittel-, wann unmittelbar? Welcher Theil der Staatsarbeit soll der Familie, der Korporation, der Gemeinde, dem Kreise, der Provinz und welcher endlich der Centralgewalt anheimfallen? Welcher Theil soll den Bürgern zur neben- und ehrenamtlichen Erledigung überlassen bleiben, für welchen sollen Beamten und Behörden bestellt werden, welche in der Verrichtung von Staatsarbeit ihren ausschließlichen Beruf finden, die demnach vom Volksleben gesondert, aus öffentlichen Mitteln zu unterhalten sind? Es sind dies Kardinalfragen, nach deren Erledi-

gung im Sinne der Centralisation oder der Selbstverwaltung sich die Gestaltung der Gesellschaft und die Zukunft des Staats entscheidet.

Es ist aber Thatsache, daß die moderne Politik sich darauf beschränkt hat, diese Fragen einfach zu ignoriren, die gesammte Staatsarbeit und obenein einen guten Theil Privatarbeit der Centralgewalt zu vindiziren; daß zwar alle Parteien Selbstverwaltung und Decentralisation fordern, daß aber keine derselben die Grundbedingungen zur Erreichung dieses Zieles aufgeklärt hat. Hiernach darf es nicht überraschen, daß in der Zeit, wo der Geist mehr und mehr zur Herrschaft über die Materie gelangt ist, er die Herrschaft über die sozialen Mächte eingebüßt hat. Und doch mußte dieser Erfolg naturnothwendig eintreten, nachdem man die mittelalterliche Gliederung und damit die Möglichkeit der Selbstverwaltung beseitigt hatte, ohne auf einen zeitgemäßen Ersatz Bedacht zu nehmen; nachdem man die befestigten Existenzen durch den agrarischen und den gewerblichen Liberalismus zerstört und dadurch die gesammte Bevölkerung in eine fluctuirende, die gesammte Gesellschaft in eine breiartige Masse aufgelöst hatte. Diese ließ sich nur noch durch äußere, mechanische Mittel künstlich im Dasein erhalten, d. h. dadurch, daß auch die örtliche Staatsarbeit und überhaupt derjenige Theil derselben, welcher in der gesunden Gesellschaft der Selbstverwaltung anheimfallen muß, den büreaukratischen Behörden übertragen wurde. Das will sagen: man war genöthigt, eine künstliche Gliederung zu schaffen, die auch in den Extremitäten des gesellschaftlichen Körpers, in den Gemeinden, Kreisen und Provinzen unverbunden, neben dem Volksleben steht und deßhalb des selbständigen Lebens entbehrt. Während nach physiologischen Gesetzen jedes Glied des Körpers einen Organismus darstellt, der zwar seine Lebenssäfte und Impulse von dem allgemeinen Sitz des Lebens empfängt, im Uebrigen aber zu selbständiger Bewegung befähigt ist, wurden die Extremitäten des gesellschaftlichen Körpers von dieser selbständigen Bewegung ausgeschlossen, weil sie der mit dem örtlichen und provinziellen Leben verwachsenen Organe entbehrten.

In Folge dessen hört das örtliche und provinzielle Leben auf, sobald etwa die centralen Lebenssäfte oder Impulse ausbleiben. In dieser Thatsache liegt die schlagendste Verurtheilung derjenigen sogenannten Fortschrittspolitik, welche dem Volke, d. h. jedem Urwähler einen möglichst ausgedehnten Antheil an der Gesetzgebung zuwenden will, während die gesammte Gesetzesvollziehung dem

lagen durch eine mächtige Centralgewalt erstarkte, wenngleich dessen Reich der mangelhaften Grundlagen wegen nicht von Dauer sein konnte, während dieser bei gediegenen Grundlagen, der ungenügenden Centralgewalt wegen, sich schwach und ohnmächtig erweisen mußte. In Folge der fränkischen Eroberung hatte aber die Lehnsverfassung sich fast über ganz Europa verbreitet, es gab eben deßhalb keine centralisirten und daher auch keine mächtigen Reiche. Die romanischen Völker wurden danach um so schwächer, weil sie mit dem römischen Recht die ungesunden Grundlagen beibehielten und ihnen mit der Lehnsverfassung obenein die kräftige Centralgewalt verloren ging. Eben deßhalb gab bei diesen das Bedürfniß nach Herstellung dieser Centralgewalt und daher der Staatseinheit sich um so dringlicher zu erkennen. Dieses Ziel ist in Frankreich zuerst erreicht worden, wodurch dessen politisches Uebergewicht sich auf Jahrhunderte hinaus festgestellt hat. Neue Kombinationen für das innere Staatsleben haben sich daraus hervorgebildet: die ständische Monarchie, der Polizeistaat, der Rechtsstaat, der Imperialismus, über deren charakteristische Merkmale wir uns zu verständigen haben.

Anfänglich war es das Bedürfniß, sich gegen feindliche Angriffe zu schützen, welches die schwächeren Feudalherren veranlaßte, sich einem stärkeren anzuschließen resp. unterzuordnen. Der Lehnsherr war inzwischen durch das Votum seiner Barone beschränkt, der Gesammtstaat bewahrte den Charakter einer Adelsrepublik unter erblichem Vorstande. Waren die Städte und die Landgemeinden von entsprechender Bedeutung, so tagten auch sie in den Landtagsversammlungen. Andere Feudalstaaten wurden gezwungen der Föderation beizutreten, oder sie fielen dem Fürsten durch Erbrecht zu, und so erweiterte sich allmählich der Bereich der ständischen Monarchie. Diese bewahrte bei den romanischen Völkern inzwischen den Charakter der Schwäche, sowohl weil durch das römische Recht die Befestigung der Lokalstaaten gehindert ward, als auch wegen Beschränkung der Centralgewalt durch die Stände: und es war demnach das Streben nach der absoluten Monarchie, d. h. nach dem Polizeistaat, durch das Interesse der Selbsterhaltung geboten. Dasselbe hatte überall Erfolg, wo dem Fürsten die Mittel zu Gebote standen, die Vasallenheere durch Söldnerheere zu ersetzen, sowie die örtliche und provinzielle Selbstverwaltung durch bureaukratische Justiz und Administration. Diese Mittel aber ließen sich nur beschaffen in dem Maaße, wie es gelang die

Naturalleistungen an den Staat in Geldleistungen umzuwandeln, daher ein möglichst ergiebiges Zoll- und Steuersystem einzuführen, die Staatsdomainen und Regalien nutzbar zu machen. Wie das wirthschaftliche Leben nur vermöge der Geldwirthschaft sich zu den höheren Stadien der Productivität zu entwickeln vermag, so kann auch das Staatsleben nur vermöge der Geldwirthschaft zu der höchsten Machtfülle gedeihen. Das Vorbild zu dieser Reform des Staatsorganismus ward aus der römischen Städteverfassung entnommen, die Doctoren des römischen Rechts wurden die Träger des büreaukratischen Systems, und mit ihnen fand das römische Recht auch bei den germanischen Völkern mehr und mehr Eingang. Die Staatsarbeit ward allgemein dem Volke entzogen, deren Verrichtung nach dem Prinzip der Arbeitstheilung Beamten und Behörden übertragen, welche in derselben ihren ausschließlichen Beruf fanden ꝛc. ꝛc. Wo die ständischen Organe für Verrichtung der lokalen und provinziellen Staatsarbeit beibehalten wurden, da bestanden sie doch nicht mehr aus eigenem Recht oder als Beauftragte der Lokalgewalten, sondern sie fungirten im Auftrage der Centralgewalt.

Durch Aufrichtung des Polizeistaats stellte unter den romanischen Völkern sich die Natur des römischen Staats mit seinen Vorzügen und Schwächen wieder her: die gesellschaftlichen Grundlagen und daher das örtliche und provinzielle Staatsleben durch das römische Recht zersetzt, dagegen die Centralgewalt, im Uebermaaß gekräftigt und daher zum Angriffskrieg vorzugsweise geeignet, dessen Bestand der unbefestigten Grundlagen wegen gefährdet, feindlichen Invasionen leicht erliegend. Unter den germanischen Völkern dagegen mußte der Polizeistaat sich kräftiger und widerstandsfähiger erweisen, weil hier das örtliche und provinzielle Staatsleben in dem deutschen Recht eine feste Grundlage fand, dasselbe nicht durch ein Uebermaaß von Centralisation aufgezehrt werden konnte. Aber die Selbständigkeit der Lokal- und Provinzialgewalten konnte sich nur unter der Aegide des deutschen Rechts erhalten, dieses mußte unter dem Einfluß der aus dem städtischen Leben und aus der römischen Rechtsschule hervorgebildeten Gesetzgeber, sowie durch das Interesse der Staatseinheit mehr und mehr beseitigt, und demzufolge auch das germanische Staatsleben mehr und mehr in die Bahnen des römischen Staats hineingedrängt werden. Der Staat des großen Friedrich würde nur eine geringe Widerstandsfähigkeit bethätigt haben, sofern schon damals das römische Recht in dem Maaße vorgewaltet hätte, daß z. B. das bäuerliche Grundvermögen dem glei-

chen Erbrecht, der Verschuldung und Zersplitternng unterworfen worden.

Aber darin liegt überhaupt die Schwäche des polizeistaatlichen Regiments, daß dasselbe in seinen Erfolgen durch die Leitung von Oben bedingt wird, und daß, wo diese ungenügend ist, das ganze System sich sofort unhaltbar erweiset. Indem das Gouvernement überall eingreift, selbst in die Gebiete der freien gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien und des Privatressorts; indem dasselbe nach allen Richtungen hin gewissermaaßen die Vorsehung zu ersetzen strebt, wird das Volk des eignen selbständigen Denkens und Handelns entwöhnt, und der Spießbürgergeist steht rath- und thatlos da, sobald seine irdische Vorsehung ihn im Stiche läßt. Aber selbst bei ausgezeichneter Leitung muß der Polizeistaat schließlich durch innere Schwäche verfallen, weil die Sonderung des Staatslebens von dem Volksleben mit den Gesetzen der Gesellschaft in Widerspruch steht. Denn das organische Leben beruht auf dem inneren unlösbaren Zusammenhang der einzelnen Systeme desselben. Es muß erkranken, wo ein wichtiges System ausgesondert und als auf eignem Leben beruhend behandelt worden. Selbst wo das ausgesonderte System dem Ganzen noch als äußere Stütze dient, da muß die Zusammenhanglosigkeit bei äußerem oder innerem Anstoß doch offenbar werden und das Ganze schließlich zusammenstürzen. Eine derartige Katastrophe kann umsoweniger ausbleiben, als diese äußere Stütze gemeinhin nur als mechanische Kraft wirkt, sie deßhalb nicht im Stande ist dem organischen Leben einen dauernden Halt zu verleihen.

Selbst wo durch tüchtige Leitung der Verfall des Polizeistaats noch aufgehalten wird, da tritt schließlich der Zeitpunkt ein, wo eine vollständige Neugestaltung der Gesellschaftsverfassung sich als unabweisbar zu erkennen giebt. Die Produktivität der Naturalwirthschaft ist eine untergeordnete, und sobald Volksdichtigkeit und Volkskultur ein gewisses Stadium überschritten haben, muß auch der Landbau zu der wesentlich produktiveren Geldwirthschaft übergehen, sofern die Volksernährung gesichert sein soll. Dieser Uebergang bedingt aber zugleich die gesellschaftliche Neugestaltung, er ist nächst der Einführung des Christenthums der wichtigste Wendepunkt in dem Geschicke der Völker.

Indem die freie bezahlte Arbeit an die Stelle der Frohnarbeit tritt, ist selbstverständlich der Arbeiter nicht ferner an die Scholle gebunden, vielmehr zur Freizügigkeit berechtigt; er darf die Arbeit

aufsuchen, während diese ihn bisher aufzusuchen hatte. Der schablonenmäßige Wirthschaftsbetrieb nach dem Dreifeldersystem wird durch den Fruchtwechsel ersetzt; die Wissenschaft findet auf den Landbau Anwendung, der Geist bethätigt endlich auch hier seine Produktivkraft, die intellectuelle Kultur wird auch der ländlichen Bevölkerung Bedürfniß. Für die Gesellschafts- und daher auch für die Staatsorganisation ist es aber von entscheidender Wichtigkeit: daß indem der Landbau mit der Geldwirthschaft die städtische Wirthschaftsform adoptirt, der wesentliche Gegensatz aufhört, durch welchen Land und Stadt bisher gehindert, in zwei, wenn auch nicht feindliche, doch durchaus fremdartige Lager geschieden waren. Jetzt verwachsen deren Geschicke miteinander, das Gedeihen des einen Theils wird durch das des anderen wesentlich berührt. Wird die Stadt durch eine Geld- oder Handelskrisis heimgesucht, so wirkt diese in entsprechendem Maaße auf das Land zurück; wie dort in Folge jener Krisis der Wirthschaftsbetrieb genöthigt ist, die üblen Wege der Verarmung zu wandeln, so auch hier. Der unter Kapitaldruck leidende Landmann ist gezwungen, sein Amt als Wahrer und Mehrer des National-Vegetationskapitals zu verabsäumen, das ihm anvertraute Gut anzugreifen. Er arbeitet nicht mehr für die Zukunft, sondern für schleunigen Gelderwerb; er macht den ihm anvertrauten Bodenreichthum zu Gelde. Der Landarbeiter übersiedelt in die Stadt, weil hier für Armen- und Krankenpflege eine mehr geordnete Vorsorge getroffen worden 2c. Mit einem Wort: Land und Stadt sind organisch mit einander verwachsen, da sie ihren Lebenssaft aus demselben gesellschaftlichen Blut- und Nervensystem, d. h. aus demselben Geldsystem beziehen. Jede Coursveränderung an der Börse äußert einen entsprechenden Einfluß auf die ländliche Hütte der entferntesten Provinz. Selbstverständlich sind mit der Freizügigkeit und Geldwirthschaft auch die Scheidelinien gefallen, welche die Landgemeinden und Gutseinheiten als abgesonderte Wirthschaftskreise bisher nebeneinander bestehen ließen, auch sie sind organisch in einander verwachsen.

Für das Staatsleben hat sich mittelst der wirthschaftlichen Einigung schließlich die so bedeutungsvolle Thatsache entwickelt: Während bisher das Staatsgebiet in ein Agglomerat wirthschaftlich selbständiger, fast unverbunden neben einander bestehender Lokalstaaten zerfiel, welche durch den Polizeistaat nur politisch geeinigt waren, ist die Totalität der innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets waltenden Kräfte in eine einheitliche Masse verschmolzen, es

hat sich in Folge allgemeiner Einführung der Geldwirthschaft die einheitliche Gesellschaft gebildet. Die zahlreichen gesellschaftlichen Lokalverbände sind in den, das große Staatsgebiet umfassenden Gesammtverein: die einheitliche Gesellschaft aufgegangen. Als unmittelbare Wirkung dieser inneren gesellschaftlichen Umgestaltung tritt eine kolossale Steigerung der gesellschafllichen Hebelkraft ein, welche überall aus der Vereinigung Mehrerer oder Vieler zu gemeinsamen Wirken sich erzeugt, d. h. der Staatskraft. Denn wie wir bereits erkannt haben, wächst mit der Zahl der Vereinsmitglieder und daher auch der Staatsgenossen diese Hebelkraft in mehr als arithmetischer Progression, und die Macht eines wohlgeordneten Centralstaats ist um das Mehrfache bedeutender, als die Summe der in den vereinigten Lokalstaaten sich vorfindenden politischen Kräfte. In der Nationalökonomie ist dieses Gesetz längst anerkannt: „der Kapitalgewinn wächst in mehr als arithmetischer Progression." Dessen Geltung in der Politik erklärt sich zugleich dadurch: daß auch die Staatsarbeit bisher nicht geringen Theils im Wege der Naturalwirthschaft betrieben worden, und daß, nach deren Aufhebung, nicht minder auf diesem Gebiete alle Vortheile der Geldwirthschaft: Arbeitstheilung und Concentration kolossaler Staatkräfte, je nach dem Bedürfniß, sich erzielen lassen.

Während innerhalb der Lokalstaaten die Aufgabe der Staats eine untergeordnete war, sie mit Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Ordnung fast zusammenfiel, und während auch innerhalb des Polizeistaats die Funktionen der Centralregierung sich im Wesentlichen auf Steuerverwaltung und Sicherheitspflege beschränkten, ist selbstverständlich der einheitlichen Gesellschaft gegenüber die Aufgabe der Politik eine wesentlich umfassendere. Wie durch Einführung der Geldwirthschaft der Landmann befähigt worden, den schablonenmäßigen Wirthschaftsbetrieb aufzugeben, seinen Beruf in Uebereinstimmung mit den Lehren der Wissenschaft zu erfüllen, die höheren Stadien nachhaltiger Produktion zu erzielen, so hat die Aufgabe des Staatsmannes sich in ähnlicher Weise erweitert. Jetzt endlich ist die Zeit erschienen, wo der Staat darauf Bedacht nehmen kann, seine Bürger in der Erreichung ihres irdischen Berufs, d. h. in der höheren und harmonischen Ausbildung ihrer sinnlichen, intellektuellen, sittlichen und religiösen Fähigkeiten zu unterstützen, den Kulturstaat aufzurichten.

Aber sowohl dieses Ziel ist ein wesentlich anderes als das des Polizeistaats, auch der Wirkungskreis in welchem die Staatskräfte

sich bethätigen sollen und der Umfang der letzteren sind wesentlich andere, seitdem die Abgeschlossenheit der Lokalstaaten aufgehört, die einheitliche Gesellschaft sich gebildet hat. Für die so ansehnlich erweiterte Aufgabe und für den entsprechend erweiterten Wirkungskreis, reichte so wenig die praktische Erfahrung aus, wie die Wissenschaft, welche lediglich aus lokalstaatlichen Verhältnissen abgeleitet worden. Obenein standen die Lehren der Wissenschaft in direktem Widerspruch, je nachdem sie in den städtischen Verhältnissen ihren Ursprung fanden, wie das römische Recht; oder zunächst in den ländlichen Verhältnissen, wie das deutsche Recht. Die Verwirrung ward noch gesteigert, nachdem in der Nationalökonomie sich eine neue Staatswissenschaft hervorgebildet hatte und diese zu entscheidendem Einfluß gelangt war, die den Landbau ignorirt, welche auf der vorzeitigen Ausnutzung der Menschenkraft beruhet, und die überdies die Produktivität der Staatskraft läugnet. Offenbar bot nach Aufhebung der Naturalwirthschaft die den Staatsmännern vorliegende Aufgabe unermeßliche Schwierigkeiten dar. Sie sollten die Gesellschaft für einen höheren Beruf neu gestalten, während ihnen nicht allein jeder Anhalt zur Lösung dieser Aufgabe fehlte, sie obenein noch durch die vollkommen einseitigen Lehren der Wissenschaft irre gewiesen wurden. Man wird dieserhalb den Männern der Wissenschaft keinen Vorwurf machen dürfen: die einheitliche Gesellschaft konnte nicht Gegenstand des Studiums sein, so lange sie noch nicht existirte. Und auch nachdem sie in Folge der agrarischen Reformen entstanden ist, handelt es sich doch um eine Aufgabe, die erst nach Verlauf von Generationen annähernd gelöst sein kann. Die Geschichte der Naturwissenschaften lehrt, wie groß die Schwierigkeiten sind, welche der Erkennung der Naturgesetze entgegenstanden. Hier aber handelt es sich um das innere Leben eines vielleicht über tausende von Quadratmeilen sich erstreckenden Organismus, um Erkennung der Gesetze, welche diesem Leben zum Grunde liegen.

Inmitten dieser Schwierigkeiten giebt es nur einen Weg, um erhebliche Abirrungen zu vermeiden, die Gesellschaft vor jenen Krankheiten zu bewahren, denen als Folge naturwidriger Behandlung das organische Leben überall verfällt. Man muß das organische Leben zum Vorbilde nehmen, aus den Gesetzen desselbeu die Bedürfnisse der Gesellschaft und die Mittel zu ihrer Befriedigung ableiten, mindestens jede Einwirkung auf die Gesellschaft unterlassen, welche mit der Natur des organischen Lebens in Widerspruch steht. Dieser Ge-

danke ist sehr alt, und schon Cicero spricht das Grundprinzip für die richtige Behandlung der Gesellschaft so aus: „die Natur des Staatslebens und seine Gesetze sind aus der Natur des Menschen zu entwickeln.“ Aber dieses an und für sich richtige Prinzip konnte nicht zur Geltung gelangen, so lange die einheitliche Gesellschaft nicht bestand, da die wirthschaftlich abgeschlossenen Lokalstaaten selbst in Widerspruch mit der Natur des über das große Staatsgebiet sich erstreckenden Gesammtorganismus stehen. Deßhalb wurde auch der Staat nicht als Bestandtheil, als leitende Seele der Gesellschaft ausgesondert, er wurde vielmehr mit dieser identifizirt und dadurch die klare Auffassung gehindert. Diese Unklarheit mußte sich steigern, so lange nicht nachgewiesen worden, daß und in welcher Weise die Freiheit des individuellen und die Gesetzesunterthänigkeit des gesellschaftlichen Lebens in Einklang stehen. (Vergl. v. Lavergne-Peguilhen, Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft. Königsberg. Bon. 1838—41. § 2.). Obwohl die organische Natur der Gesellschaft nicht in Zweifel gezogen wird, alle Parteien dieselbe anerkennen, die Beachtung der physiologischen Gesetze derselben fordern, so ist doch schließlich von der Gesellschaft und den ewigen Gesetzen, welche derselben zum Grunde liegen, nicht weiter die Rede. Man bewahrt vielmehr den lokalstaatlichen Standpunkt, hält sich nach wie vor an das Individuum und an die Privatwirthschaft, beide bilden die Grundlage, aus der die herrschenden Lehren abgeleitet werden. Die Gesellschaft wird als Mechanismus behandelt, als solcher der Arbeitstheilung unterworfen. Die aus den Zeiten der Naturalwirthschaft herstammenden Lehren und Doctrinen werden mit äußerster Unbefangenheit auf die zur Geldwirthschaft vorgeschrittene einheitliche Gesellschaft angewendet ꝛc. Während es sich darum handelte, die durch Auflösung der örtlichen Verbände freigewordenen gesellschaftlichen Kräfte in die geordneten Bahnen zu leiten, beschränkt die Gesetzgebung sich nach wie vor auf die kleinlichen Mittel der Lokalpotitik, auf die mechanischen Gewaltmittel des Polizeiregiments, und liegt hierin die Erklärung der Eingangs erwähnten Thatsache: daß während der Menschengeist mehr und mehr zur Herrschaft über die Materie gelangt, der potenzirte Geist, d. h. der Staat mehr und mehr dem Druck der sozialen Mächte unterliegt.

Um auch auf diesem Gebieie den Geist zu erlösen, ihm die Herrschaft zuzuwenden, wird man sich nicht ferner darauf beschränken dürfen, in der Gesellschaft den höheren, den vollkommneren Menschen zu erkennen, man wird sich vielmehr entschließen müssen,

dieselbe zugleich der entsprechenden Behandlung zu unterwerfen. Es ist dies der Standpunkt, den die Wissenschaft vom Wohle der Völker einzunehmen, von welchem aus sie die Herstellung des Kulturstaats anzustreben hat, von welchem uns die leitende Nadel zur Lösung dieser Aufgabe sich im Wesentlichen von selbst darbietet. Die Wissenschaft hat zu berücksichtigen, daß die Natur ein Element der Gesellschaft ist, daß der Staatsmann nicht minder nach Beherrschung dieses Elements zu streben habe, wie der Landmann und der Techniker; daß demnach die Agrar-, die Gewerbe-, die Handels-, die Finanzpolitik und das Eigenthumsrecht in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Natur stehen, daß diese Gesetze dem Staatsmanne Anhalt und Richtschnur sein müssen. Ferner: der Mensch ist Element, dessen Vervollkommnung Zweck der Gesellschaft. Die anthropologischen Gesetze sind demnach die wichtigste Grundlage der Politik. Diese hat den Gegensatz des Individuums und der Bevölkerungsmassen, der niederen und der höheren Kulturstadien, der einseitigen und harmonischen Bildung zu berücksichtigen. Auch der Staat ist Element der Gesellschaft und zugleich Produkt gesellschaftlicher Schöpferkraft. Die aus der Vereinigung Mehrerer oder Vieler zu gemeinsamem Schaffen sich erzeugende Hebelkraft soll in bestimmte Organe aufgesammelt, conzentrirt, vertheilt und zur Herstellung der gesellschaftlichen Ordnung, den Zwecken derselben entsprechend, verwendet werden. Die Erzeugung, Erhaltung und Verwendung der Staatskraft und ihres wesentlichen Vertreters: des Geldes, imgleichen die Ausbildung der Organe des Staatslebens, unterliegt bestimmten Gesetzen, die der Staatsmann zu berücksichtigen hat. Endlich: das Gegenseitigkeitsverhältniß, die Wechselwirkung von Natur, Bevölkerung und Staat beruhet auf den ewigen und unwandelbaren Gesellschaftsgesetzen, mit deren Erkenntniß der Staatsmann erst diejenige Sicherheit in der Behandlung der gesellschaftlichen Kräfte erlangen kann, wie der Landmann und der Techniker sie durch die Kenntniß der Naturgesetze erlangt haben. Die anscheinend so komplizirte Aufgabe des Staatsmannes vereinfacht sich aber dadurch, daß die in jedem einzelnen System wie in dem gesammten Gebiete der Gesellschaft waltenden Gesetze in Uebereinstimmung stehen. In dem gesunden Organismus giebt es keinen Widerspruch.

Dessen Aufgabe vereinfacht sich auch dadurch, daß ihm der Weg der Nachahmung offen steht, so lange die tieferen Gründe des gesellschaftlichen Daseins ihm noch verschlossen, die Gesell-

schaftsgesetze noch unerkannt sind. Man ist darüber einverstanden, daß die Gesellschaft nach dem Vorbilde der organischen Schöpfung, insbesondere des höheren, vollkommneren Menschen zu gestalten sei, und nach diesem Vorbilde wird demnach das Werk der Organisation der Gesellschaft zu unternehmen sein. Nun existirt zunächst in der gesammten Schöpfung kein Organismus ohne innere Gliederung und es muß daraus gefolgert werden, daß auch die Gesellschaft der Gliederung bedürfe. Eine breiartige, unterschiedslose Masse ist eben kein Organismus. Nur vermöge der Gliederung gelangt das organische Leben zur Gestaltung, zur Activität; nur vermöge derselben vermag der Körper den Eingebungen des Instinkts, den Befehlen des Geistes und — soweit es sich um die Gesellschaft handelt — des Staats Folge zu leisten.

Nun belehrt uns die Schöpfung, daß das Material zur Herstellung der Gliederung immer nur aus den festeren, kompakteren Bestandtheilen entnommen werden kann; daß die Glieder untereinander zusammenhängen, daß sie zugleich aber mit den weicheren, beweglicheren Stoffen organisch verbunden sein müssen, damit die Gesammtmasse sich zu einem einheitlichen, harmonischen, seiner Bestimmung entsprechenden Organismus gestalte. Auch hat in der That die Gesellschaft nicht ohne Gliederung bestanden. In den ländlichen Kreisen hat überall das Grundvermögen das Material zu derselben geboten. Man hat dasselbe zu diesem Zweck mit den Familien rechtlich verbunden und die Art dieser Rechtsverbindung entscheidet demnächst darüber: ob eine wirkliche Gliederung sich gestalten läßt und ob diese ihre Bestimmung zu erfüllen vermag. Das Material löset sich auf, eine Gliederung ist nicht möglich, sobald etwa durch den Einfluß des römischen Rechts das Grundvermögen pulverisirt, mit Hypotheken überlastet und stetem Besitzwechsel unterworfen ist. Das Material wird zu kompakt und die daraus erstandene Gliederung ist außer Stande, der freien Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens zu folgen, demselben eine Stütze zu sein, sobald das Grundvermögen in der todten Hand liegt oder doch von dem Verkehr ganz ausgeschlossen ist. Die wahrhaft freie Verbindung desselben mit der Person des Besitzers, dessen weder durch die Erbfolgeordnung noch durch den Druck des Geldkapitals gelähmte oder erzwungene Disposition über das Grundvermögen, verleiht diesem allein diejenigen Eigenschaften, welche dasselbe zur Herstellung einer tüchtigen, ihren Zweck erfüllenden Gliederung qualifiziren. Der in diesem Sinne in den Familien befestigte Grundbesitz bietet

das geeignetste und tüchtigste Material für die Organisation der auf Geldwirthschaft basirten Gesellschaft.

Für die Gliederung der städtischen Bevölkerung bietet die deutsche Städteverfassung des Mittelalters ein Vorbild, welches sich durch seine gediegenen Erfolge bewährt hat. Sie beruhte auf der Geldwirthschaft und wird deshalb nur derjenigen Modifikationen bedürfen, welche durch die inzwi,chen vorgeschrittene Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens bedingt sind. Deren Grundprinzip bestand in der korporativen Verbinduug der gleichartigen, resp. der verwandten Berufsklassen und dieses Prinzip wird nach wie vor in Geltung bleiben müssen. Wegen der inzwischen so wesentlich vorgeschrittenen Arbeitstheilung wird dasselbe entsprechend auszudehnen sein: auf die Träger der geistigen Produktion 2c. Nur wird die Stellung der Glieder innerhalb der Berufskorporationen nicht mehr jener auf das Familienleben sich erstreckenden Bevormundung unterliegen dürfen, wie sie die mittelalterliche Innungsverfassung mit sich brachte, die Groß- und die Kleinwirthschaften werden zu sondern sein. Die mittelalterliche Gewerbeverfassung begünstigte die Produzenten auf Kosten der Produktion, die moderne Gewerbefreiheit geht von dem entgegengesetzten Prinzip aus. Die Politik hat diesen Gegensatz zu vermitteln, die Bürger vor dem Druck übermächtiger Privatkräfte zu schützen, deren Existenz dadurch zu befestigen, daß die schwächeren Kräfte durch Vereinigung gestärkt, der Kampf um Erwerb und Vermögen, d. h. die Konkurrenz mit annähernd gleichen Waffen geführt, dadurch die wahre Freiheit ermöglicht wird.

Die Gliederung wird inzwischen dem gesellschaftlichen Leben nur einen festen Halt verleihen, innerhalb desselben ihre Bestimmung nur erfüllen können, sobald sie mit demselben organisch verbunden und zugleich Trägerin wichtiger Functionen ist. Sie erfüllt nach beiden Richtungen hin ihren Zweck, sobald sie das wesentliche Organ für Verrichtung der örtlichen und provinziellen Staatsarbeit ist. Die auf neben- und ehrenamtlicher Selbstverwaltung beruhende Staatsarbeit ist überall die Bedingung gesunder gesellschaftlicher Gliederung, erst vermöge jener erhielt diese eine ihrer Bestimmung entsprechende Stellung innerhalb der Gesellschaft. Nicht daß die unbefestigten Existenzen, die fluctuirende Bevölkerung von der Theilnahme an der Staatsarbeit auszuschließen seien; aber deren Mitwirkung wird nur eine mittelbare sein, sie wird nur in dem Maaße eintreten können, wie sie in der

Gliederung einen festen Halt gefunden, wie sie an derselben krystallisch, den gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien entsprechend, sich angeschlossen hat.

Ist es richtig, daß die Gesellschaft nach dem Vorbilde des höheren, des vollkommneren Menschen zu gestalten sei, daß sie demnach der Gliederung und vermöge derselben der Selbstverwaltung bedürfe, so muß innerhalb der Gesellschaft auch ein Kern befestigter Existenzen als unerläßlich anerkannt werden. Nur diese verleihen ihren Inhabern jenen Grad von Freiheit, welcher zur ehrenamtlichen Verrichtung von Staatsarbeit befähigt, und selbst Privilegien sind zu Gunsten derselben gerechtfertigt, sofern sie ein Aequivalent, gewissermassen den Sold für Verrichtung von Staatsarbeit darstellen. Dieser Kern hat überdies die Bestimmung, dem Gesetz der Centralisation entgegenzuwirken, den Einfluß desselben innerhalb gewisser Schranken abzugrenzen. Denn wie in der Natur die größere Masse vermöge des Attractionsgesetzes einen bestimmenden Einfluß auf die Bewegungen der kleineren Masse übt, sie diese zu sich heranzieht, so waltet dasselbe Gesetz auch innerhalb der Gesellschaft. Der Kapitalgewinn wächst in mehr als arithmetischer Progression, in Folge dessen zieht das größere Kapital das kleinere zu sich heran, es zehrt dasselbe auf. Nur die befestigten Existenzen leisten diesem Gesetze Widerstand, sie fesseln zugleich einen entsprechenden Theil der fluctuirenden Bevölkerung in ihrer Nähe; dadurch wird der Centralisation der gesellschaftlichen Kräfte in einzelne Hauptorte, der Entkräftung und Verkümmerung der Provinzen entgegengewirkt. Darin vor Allem liegt die hohe Bedeutung des in den Familien befestigten Grundbesitzes, imgleichen der Innungsverfassung. Die befestigten Existenzen sind die Grundbedingung der Decentralisation. Durch Pulverisirung resp. durch Ueberlastung des Bodens, sowie durch Gewerbeanarchie wird aber das Centralisationsgesetz in seinen Wirkungen noch gesteigert, die Hauptstädte schwellen zu krankhaften Massen an, die Provinzen verfallen der wirthschaftlichen, der geistigen wie der politischen Sterilität. Es wirken aber die krankhaften Gesellschaftszustände naturgemäß auf die Individuen zurück, das Kulturleben des Volkes wird in krankhafte Bahnen gedrängt.

Offenbar trägt hier der Staat durch seine naturwidrige Agrar- und Gewerbepolitik die Verschuldung. Damit er solche schwer wiegende Abirrungen vermeide, wird man sich über den Ressort des Staats zu verständigen haben, darüber: welche Functionen des

gesellschaftlichen Lebens erledigen sich durch dessen freie Bewegungsprinzipien von selbst, wann hat der Staat vermöge seiner Zwangsgewalt perturbirend, regelnd einzuschreiten? Darüber aber giebt das Gesetz der Vereinigung Aufschluß.

In der gesammten Schöpfung waltet das Streben nach Harmonie, dasselbe liegt nicht minder dem gesellschaftlichen Leben zum Grunde. Ist das organische Leben beschädigt, so drängt das innere, freie Bewegungsprinzip nach Wiederherstellung. Ist dasselbe einseitig geschaffen, leidet es deßhalb an absoluter Schwäche, so drängt dasselbe Prinzip nach Ergänzung im Wege der Association. Die geschlechtliche Einseitigkeit der individuellen Natur findet in der Ehe ihre Ergänzung, sie gelangt in der Familie zu einer höheren, harmonischen Gestaltung. Es ist dasselbe Prinzip, welches Arbeit und Kapital in der Wirthschaft vereinigt, damit der ökonomische Zeugungsact sich vollziehe. Aber auch bei harmonischer Gestaltung drängt die relative Schwäche, daher das äußere, freie Bewegungsprinzip zur Vereinigung im Wege der Kooperation. Wo die gleichartigen Kräfte sich unzureichend erweisen, da erstarken sie durch Vereinigung: so die Berufsgenossen durch die Innung, die Kapitalisten durch die Actiengesellschaft ꝛc. Es ist endlich das Zwangsbewegungsprinzip: welches der Staat durch seine Institutionen ausübt, durch seine Rechts-, Steuer- und Zollverfassung ꝛc., durch welches ein perturbirender, regelnder Einfluß auf die freien gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien geübt, bei rationeller Anwendung die Harmonie in dem Walten der Privatkräfte und dadurch in dem gesellschaftlichen Leben hergestellt und erhalten wird. Die örtlich vereinigten Kräfte gestalten sich zur Gutseinheit resp. zur Gemeinde; die weiteren Staatskreise zur Kreis- und Provinzialkorporation und schließlich zur Staatseinheit. Selbst souveränen Staaten wohnt das Streben bei im Wege der Föderation, der Bundesverfassung, eine Ausgleichung für ihre relative Schwäche zu erzielen.

Die bewegenden Prinzipien aus denen die Vereinigung hervorgegangen ist, entscheiden zugleich über die Form, unter der dieselbe sich vollziehet. In dem Associationsverein ist diese Form die aristokratische, denn der Vorstand ist selbstverständlich der Theil, der demselben mit der größeren Vermögensquote beigetreten ist: in der Familie der Hausherr, auf der Landwirthschaft der Gutsherr ꝛc., dessen leitende Macht beruhet weder auf Wahl, noch auf Ernennung, er ist der geborne Vorstand. In dem Kooperationsverein

dagegen ist diese Form die demokratische. Die Vereinsglieder sind von gleicher Qualität und von gleichem Vermögen, die leitende Gewalt muß künstlich erschaffen werden, sie geht aus der Wahl hervor, unterliegt der Kontrolle ꝛc. Es ist hier selbstverständlich mehr von persönlichem wie von sachlichem Vermögen die Rede, und wo z. B. der Grundherr mit ersterem ungenügend ausgestattet ist, da wird die Leitung durch Stellvertretung bewirkt ꝛc. Mit Ausnahme der Familie und der Innung giebt es aber kaum eine Vereinigung, in der die eine oder die andere Form sich in ihrer Reinheit darstellt, vielmehr gestalten in dieser Beziehung sich die mannigfachsten Kombinationen. In der Fabrik z. B. geht die leitende Gewalt aus dem aristokratischen Princip hervor, während die Arbeiter genossenschaftlich vereint, eine Innung bilden, demokratisch verbunden sein können. In der Politik giebt es nur kombinirte Vereinsformen, in jeder Vereinigung findet sich das aristokratische und das demokratische Prinzip zusammen wirkend. (Vergleiche v. Lavergne-Peguilhen, Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft. §§ 69—73. Es handelt sich nur darum, daß sie an der ihrer Natur entsprechenden Stelle zur Anwendung gelangen, daß weder das eine noch das andere Prinzip durch die Centralgewalt unterdrückt oder zur ungebührlichen Geltung verstattet werde.

Auch in dieser Beziehung wird man nicht leicht irre gehen, sobald man über den Ressort wie über die äußere Gestaltung der Staatsgewalt zum Einverständniß gelangt ist. „Man hat sich bis „zum Ueberdruß mit der Theilung der Staatsgewalten beschäftigt, „die Hauptsache aber: den Ressort des Staats, seine Kompetenz, „sein Object unerörtert gelassen,“ wie neuerdings Proudhon, einer der tiefsten Denker Frankreichs, sehr richtig bemerkt. Und doch liegt gerade hierin der Schwerpunkt des gesammten Staatslebens. Welcher Theil des öffentlichen Lebens soll den freien gesellschaftlichen Prinzipien anheimgegeben bleiben; wann soll der Staat perturbirend, regelnd eingreifen, wann mittel-, wann unmittelbar? Welcher Theil der Staatsarbeit soll der Familie, der Korporation, der Gemeinde, dem Kreise, der Provinz und welcher endlich der Centralgewalt anheimfallen? Welcher Theil soll den Bürgern zur neben- und ehrenamtlichen Erledigung überlassen bleiben, für welchen sollen Beamten und Behörden bestellt werden, welche in der Verrichtung von Staatsarbeit ihren ausschließlichen Beruf finden, die demnach vom Volksleben gesondert, aus öffentlichen Mitteln zu unterhalten sind? Es sind dies Kardinalfragen, nach deren Erledi-

gung im Sinne der Centralisation oder der Selbstverwaltung sich die Gestaltung der Gesellschaft und die Zukunft des Staats entscheidet.

Es ist aber Thatsache, daß die moderne Politik sich darauf beschränkt hat, diese Fragen einfach zu ignoriren, die gesammte Staatsarbeit und obenein einen guten Theil Privatarbeit der Centralgewalt zu vindiziren; daß zwar alle Parteien Selbstverwaltung und Decentralisation fordern, daß aber keine derselben die Grundbedingungen zur Erreichung dieses Zieles aufgeklärt hat. Hiernach darf es nicht überraschen, daß in der Zeit, wo der Geist mehr und mehr zur Herrschaft über die Materie gelangt ist, er die Herrschaft über die sozialen Mächte eingebüßt hat. Und doch mußte dieser Erfolg naturnothwendig eintreten, nachdem man die mittelalterliche Gliederung und damit die Möglichkeit der Selbstverwaltung beseitigt hatte, ohne auf einen zeitgemäßen Ersatz Bedacht zu nehmen; nachdem man die befestigten Existenzen durch den agrarischen und den gewerblichen Liberalismus zerstört und dadurch die gesammte Bevölkerung in eine fluctuirende, die gesammte Gesellschaft in eine breiartige Masse aufgelöst hatte. Diese ließ sich nur noch durch äußere, mechanische Mittel künstlich im Dasein erhalten, d. h. dadurch, daß auch die örtliche Staatsarbeit und überhaupt derjenige Theil derselben, welcher in der gesunden Gesellschaft der Selbstverwaltung anheimfallen muß, den büreaukratischen Behörden übertragen wurde. Das will sagen: man war genöthigt, eine künstliche Gliederung zu schaffen, die auch in den Extremitäten des gesellschaftlichen Körpers, in den Gemeinden, Kreisen und Provinzen unverbunden, neben dem Volksleben steht und deßhalb des selbständigen Lebens entbehrt. Während nach physiologischen Gesetzen jedes Glied des Körpers einen Organismus darstellt, der zwar seine Lebenssäfte und Impulse von dem allgemeinen Sitz des Lebens empfängt, im Uebrigen aber zu selbständiger Bewegung befähigt ist, wurden die Extremitäten des gesellschaftlichen Körpers von dieser selbständigen Bewegung ausgeschlossen, weil sie der mit dem örtlichen und provinziellen Leben verwachsenen Organe entbehrten.

In Folge dessen hört das örtliche und provinzielle Leben auf, sobald etwa die centralen Lebenssäfte oder Impulse ausbleiben. In dieser Thatsache liegt die schlagendste Verurtheilung derjenigen sogenannten Fortschrittspolitik, welche dem Volke, d. h. jedem Urwähler einen möglichst ausgedehnten Antheil an der Gesetzgebung zuwenden will, während die gesammte Gesetzesvollziehung dem

Volke entzogen bleibt. Abgesehen davon, daß selbstverständlich das Volk in seiner Majorität von der Gesetzgebung nichts versteht, dagegen aber zu der örtlichen und provinziellen Gesetzesvollziehung überwiegend befähigt ist, auch dazu die lebhafteste Anregung findet, weil es sich um dessen unmittelbarste Interessen handelt, so wird durch diese naturwidrige Gewaltentheilung das Volk auch insofern gekürzt, als nach Herstellung einer gesunden gesellschaftlichen Organisation sich kaum noch Material für die Gesetzgebung vorfindet. Eine lebhafte Gesetzgebungsthätigkeit ist überall das Zeichen krankhaften Gesellschaftszustandes. Ueberdies wird durch wesentliche Beschränkung der Centralgewalt diese der Macht beraubt, die freien gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien in die geordneten Schranken zurückzuweisen, die Harmonie in dem Walten der gesellschaftlichen Kräfte zu erhalten, die Bürger vor dem Druck übermächtiger Privatkräfte zu schützen, vor der Ausbeutung durch dieselben. Die Centralgewalt ist außer Stande, ihre Macht zur Bedrückung der Bürger zu mißbrauchen, sobald die vollziehenden Organe der Bürgerschaft angehören und sobald diese überdies in mächtige Korporationen zerfällt. Endlich kann die einseitige und daher krankhafte Kultur, wie sie überall im Gefolge der auf Arbeitstheilung beruhenden Berufsthätigkeit sich entwickeln muß, nicht in der Theilnahme an den politischen Wahlkämpfen ihre Ausgleichung und Heilung finden, da diese Wahlkämpfe im Gegentheil nur verwirrend wirken; diese Heilung und daher die harmonische Volkskultur ist vielmehr nur von der werkthätigen Mitwirkung des Volkes bei der Administration, bei der Gerichtspflege, bei den Vaterlandsvertheidigung &c. zu erwarten.

Die Befestigung der bürgerlichen Existenzen, die gesellschaftliche Gliederung und die dadurch bedingte Selbstverwaltung sind hiernach die Grundbedingung einer gesunden Gesellschaftsverfassung, der gesunden harmonischen Volkskultur. Dabei ist die Gestaltung der Centralgewalt fast indifferent, da in der Gliederung wie in der Selbstverwaltung die mächtigste Schutzwehr wider Gewaltmißbrauch liegt. Doch hat die ständische Monarchie sich vor Allem bewährt, sie hat den unendlichen Vorzug, dem Volksgeiste verständlich zu sein, der in der Familie wie in der Wirthschaft das Vorbild derselben erkannt und in sich aufgenommen hat. Aber Republik wie Monarchie werden immer und überall schließlich in dem Imperialismus, in der Säbelherrschaft ihren Ausgang finden, wo die befestigteu Grundlagen, die Gliederung, die Selbstverwaltung der

Gesellschaft nicht eine naturgemäße Verfassung und Selbstthätigkeit verleihen.

Solcherart würde nach dem Vorbilde der höheren vollkommneren Menschen der gesellschaftliche Organismus sich äußerlich, gewissermaßen in seinem Knochengerüste gestalten. Soweit es sich darum handelt, die Thätigkeit seiner Organe wie der Individuen in bestimmte Bahnen zu leiten, deren Ausschreiten zu hindern, werden Gesetz und Gesetzesvollziehung Vorsorge zu treffen haben. Was hiernächst das innere organische Leben anbetrifft, so beruht dasselbe nächst den freien Bewegungsprinzipien, auf der gleichmäßigen Cirkulation des Lebenssaftes, darauf, daß, von dem Herzen ausströmend, das Blut alle Theile des Körpers durchdringe und zu dem Herzen zurückkehre. Ferner darauf: daß den für die Erhaltung des organischen Lebens thätig gewesenen Kräften ein Ersatz für ihren Kraftaufwand zu Theil, deren Ernährung dadurch gesichert werde. Endlich darauf: daß das Respirationsbedürfniß des organischen Lebens befriedigt werde. Auf diesen Fundamentalbedingungen des organischen Lebens beruht auch das Dasein und die Entwickelung der Gesellschaft; der Staat hat auch in dieser Beziehung Vorsorge zu treffen, mindestens Störungen zu beseitigen, sofern dessen Aufgabe sich erfüllen soll.

In Beziehung auf die gesellschaftliche Respiration mag auf die stete Wiederkehr von Geldeinnahmen und von Geldausgaben in der Wirthschaft, in dem Familien- wie in dem Staatshaushalt hingewiesen werden, wodurch die innere Lebensthätigkeit dieser gesellschaftlichen Organismen äußerlich hervortritt. Wo in beiden Funktionen, in Einnahme und in Ausgabe das Gleichgewicht besteht, da kann das Gleichgewicht dessen gefolgert werden, was der betreffende Organismus der Gesellschaft leistet, und dessen, was er als Aequivalent von dieser empfängt. Auf dem Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung beruht aber überall die Ernährung der gesellschaftlichen Kräfte, die Gesundheit des gesellschaftlichen Lebens. Hat ein Organismus andauernd mehr zu leisten, als er empfängt, so wird er sein Kapital aufzehren und schließlich zu Grunde gehen. Bezieht ein Organismns von der Gesellschaft andauernd mehr, als er dieser leistet, so zehrt derselbe als Schmarotzer die Kräfte der Gesellschaft auf, oder er hindert mindestens die nutzbare Verwendung des gesellschaftlichen Produktionsprofits, das darauf beruhende Vorschreiten der gesellschaftlichen Entwickelung.

Danach ist die eminente Bedeutung einer der Natur und den

Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechenden Finanzpolitik zu ermessen. Was das Blut dem thierischen, das ist das Geld dem gesellschaftlichen Organismus. Wird jenem oder einem Theil desselben das Blut im Uebermaaß entzogen, so verfällt derselbe in Schwäche und stirbt schließlich ab. Dieselbe Erscheinung giebt sich als Folge übermäßiger Geldentziehung zu erkennen. Diese tritt in den Provinzen ein, sobald das Centralisationsgesetz die Kapitalien in der Hauptstadt anhäuft, sobald die Zinsen und die Steuern des Landes hier im Uebermaaß verausgabt werden und demzufolge die Hauptstadt zugleich Metropole des Handels und der Industrie wird. Denn Geld ist die Macht Arbeit zu befehlen, wo dasselbe verausgabt wird, da erzeugt oder erweitert sich das wirthschaftliche Leben. Freilich steigt in Folge der Geldentziehung der Geldzins in der Provinz, und die Kapitalien haben die Tendenz hierher zurückzukehren; sie können dieser Tendenz jedoch nur folgen, insoweit der Provinz die Mittel zu Gebote stehen, den Rückkauf zu bewerkstelligen. Ist dies nicht der Fall, dann folgt die Arbeit den Kapitalien nach 2c. Eine fernere Wirkung der Steigerung des Geldpreises, d. h. der Proportion zwischen Geldbedarf und Geldumlauf, ist die entsprechende Erhöhung des Druckes, den die Steuern und Schulden und überhaupt die in Geld bemessenen Verpflichtungen, auf die betreffenden Wirthschaften und Haushaltungen ausüben: die Störung der Bilanz in den Wirthschaften und Haushaltungen, die schließlich deren Untergang zur Folge hat. Daher die zerstörenden Wirkungen andauernder Geld- und Handelskrisen. Freilich gewinnen die Zahlungsberechtigten in entsprechendem Maaße, jedoch nur insoweit, als die Zahlungsverpflichteten nicht der Katastrophe erliegen und dann die Berechtigten in dieselbe mit hineinziehen. Was helfen die peinlichsten Rechtsabwägungen der Gerichtshöfe, wo so massenhafte Rechtsstörungen von Zeit zu Zeit in Aussicht stehen?

Erst in der modernen Gesellschaft hat sich diese Gefahr in bedrohlichem Umfange entwickeln können, der auf Naturalwirthschaft beruhende und dem deutschen Recht unterliegende Landbau wurde von derselben nicht berührt. Die älteren Geld- und Handelskrisen beschränkten sich auf die Städte und auch hier waren die Mitglieder der Innungen im Wesentlichen davon ausgeschlossen. Ueberdies hatte damals jede größere Stadt ihr eignes, selbstständiges Geldsystem; die Börsenspekulation, die Agiotage, der finanzielle Feudalismus hatten sich noch nicht entwickelt; sie hatten noch nicht die Macht erlangt durch Veränderung des allgemeinen gesellschaft-

lichen Maaßstabes schwere Rechtsstörungen über das gesammte Gebiet der Gesellschaft und über dasselbe hinaus zu verhängen. Diese Macht hat inzwischen unangemessene Dimensionen erlangt, nachdem man das polizeistaatliche Geldsystem, in Folge dessen die Gelderzeugung ausschließliches Regal der Krone geworden, ohne jegliche Modifikation auf die einheitliche Gesellschaft übertragen und zugleich den agrarischen, den gewerblichen und den Handelsliberalismus zur gesetzlichen Geltung gebracht hat.

Um der fieberhaften Erschütterung vorzubeugen, welche aus erheblichen Geldpreisschwankungen hervorgehen, der Gesellschaft die zu ihrem Gedeihen erforderliche Gleichmäßigkeit der Entwickelung zu sichern, muß die Finanzpolitik in Uebereinstimmung mit den Verhältnissen und den Bedürfnissen der gesunden Gesellschaft stehen. Die Geldzirkulation stellt — gleich dem Zoll-, dem indirekten Steuer-, dem Militärsystem 2c. — eins jener wichtigen Systeme des Gesellschaftsorganismus dar, die sich nicht örtlich oder provinziell abgrenzen lassen, welches vielmehr bestimmt ist den Gesammtkörper zu durchdringen, zu beleben, einheitlich zu verbinden. Bei dessen Gestaltung und Leitung kommen kaum weniger Fragen in Betracht, wie bei der des Gesammtorganismus. Soll neben der Reichsmünze auch noch Lokalgeld zuläßig sein, neben der Reichsbank noch Lokal- und Provinzialbanken? Unter welchen Bedingungen ist Bankfreiheit zu statuiren und ist diese ein unerläßliches Moment der Dezentralisation, der Selbstverwaltung, der Sicherung wider zerstörende Geldpreisschwankungen? Welches sind die Grundlagen der Gelderzeugung, reichen die alleinigen Kräfte des Staats auch nach Aufhebung der Naturalwirthschaft zu derselben aus, oder ist bei Erzeugung der Reichsmünzen dies Zusammenwirken der Staats- und Privatkräfte, insbesondere der Zutritt der Geldbarone geboten? Wie ist überhaupt ein gesundes, fruchtbringendes Verhältniß des Geldkapitals zu dem Grundkapital herzustellen? In letzterer Beziehung wird man daran festzuhalten haben, daß vor Allem die Agrarpolitik eine gesunde, der Natur des ländlichen Vermögens entsprechende sein müsse. Je weniger das Grundvermögen mit ungerechtfertigten Hypotheken belastet ist, d. h. mit solchen, die nicht aus der produktiven Verwendung, sondern aus dem Erbrecht oder der Spekulation herstammen, oder deren Produktivkraft bereits aufgehört hat, — denn auch die Kapitalien zehren sich auf —, um so gedeihlicher wird das Verhältniß des Geldkapitals zum Grundkapital sich gestalten: der befestigte Grundbesitz ist die sicherste Schutzwehr wider

zerstörende Geldkrisen. Vermöge desselben werden diese Krisen auf den engen Bereich des städtischen Lebens gebannt, sie können hier nicht zerstörende Dimensionen annehmen. Die Stadt findet in dem festen Halt des Landes eine Stütze, dieses ist nicht veranlaßt seinen Verbrauch an Erzeugnissen des städtischen Lebens einzuschränken &c. Nur in dem gesunden thierischen Körper findet ein regelmäßiger, geordneter Blutumlauf statt, dasselbe physiologische Gesetz wiederholt sich in Beziehung auf den Geldumlauf innerhalb des gesellschaftlichen Körpers. Jede Störung in dem Blut- wie in dem Geldumlauf läßt auf eine krankhafte Affektion des zuständigen Körpers schließen.

Aber erst die Beschaffenheit der Früchte gewährt einen sicheren Anhalt für Beurtheilung der Gestaltung und Gesundheit des organischen Lebens. Die Erziehung des vollkommneren Menschen in möglichst großer Anzahl ist der Zweck des gesellschaftlichen Daseins, und diejenige Gesellschaft wird demnach ihre Mission um so vollkommner erfüllen, in der verhältnißmäßig die größere Zahl physisch, intellektuell, sittlich und religiös hochkultivirter Bürger auferzogen wird. Die Kriterien der Volkskultur sind überaus zahlreich, sie bieten einen um so sicherern Anhalt, je zahlreicher dieselben sich zu erkennen geben. Nächst der Volksdichtigkeit und der durchschnittlichen Lebensdauer ist die Abwesenheit kulturfeindlicher Zustände in Rechnung zu stellen. Sind z. B. die produzirenden Altersklassen im Verhältniß zu den heranwachsenden Generationen zahlreich vertreten, so sind jene weniger belastet und daher kulturfähiger, als wo das entgegengesetzte Verhältniß obwaltet. Sind Vermögen und Erwerb gleichmäßig in der Nation vertheilt, so findet die Volkskultur eine gediegene Grundlage; während sie umgekehrt nicht vorzuschreiten vermag, wo die Güter sich in den Händen einzelner Feudal-, Fabrik- oder Finanzbarone conzentriren, die großen Bevölkerungsmassen dem Proletariat verfallen sind. Noch kulturfeindlicher gestalten sich die Verhältnisse, wo das gesammte Areal in Parzellenwirthschaften zersplittert ist, die ihren Inhabern kaum nothdürftigen Unterhalt gewähren. Je weniger Berufskreise sich vorfinden, deren Ausfüllung das Kulturleben in einseitige und daher krankhafte Bahnen drängen muß, um so sicherer wird die Gesellschaft ihren Zweck erfüllen. Je weniger die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu thun haben, je geringer die Staatsarbeit, um so vollkommner die gesellschaftliche Gliederung, um so intelligenter und sittlicher das Volk &c. &c. Zugleich kommen die positiven Kriterien der Volkskul-

tur in Betracht. Hat die geistige Produktion: Poesie, Literatur, Kunst und Wissenschaft die höheren Stadien erreicht, ist der Begehr nach gesunder Geistesnahrung ein allgemeiner, ist das Volk von Liebe und Hingebung für die engeren Staatskreise wie für das Vaterland erfüllt, so darf mit Sicherheit auf ein höheres Stadium der Volkskultur geschlossen werden ꝛc.

Die hier angedeutete Auffassung vom Staatsleben bietet sich fast von selbst dar, sobald der Staatsmann sich bestrebt den Gesellschaftsorganismus nach dem Vorbilde des höheren vollkommneren Menschen d. i. des edelsten Produkts der Schöpfung, zu beurtheilen und zu gestalten. Dieser Weg der Nachbildung ist ausreichend, um bei Lösung dieser Aufgabe vor erheblichen Abirrungen zu schützen. Aber zur vollen Sicherheit wird der Politiker nur unter dem Beistande der Wissenschaft gelangen können. Wir haben aber bei Erwähnung der Naturwissenschaften gesehen, wie diese anfänglich Quelle der Irrthümer gewesen, Spuk und Gespenster hervorgerufen, den Menschengeist der Materie unterworfen haben, und wie derselbe erst neuerdings zur Herrschaft über die Materie gelangt ist, nachdem die Wissenschaft von der Doktrin sich emanzipirt, den Weg der Empirie verfolgt hat. Das Unglück hat gewollt, daß auch die Staatswissenschaften mehr und mehr der Doktrin verfallen sind und zwar in der Zeit, wo nach Aufhebung des Feudalstaats und der Naturalwirthschaft und daher nach Gestaltung der einheitlichen Gesellschaft, die Politik glaubte in der Wissenschaft ihre Stütze suchen und den Lehren derselben vertrauen zu dürfen.

Man hat demnach die Gesellschaft nach den auf dem Individualismus beruhenden Lehren behandelt, ohne irgend Rücksicht auf die vielfach entgegenstehenden Bedürfnisse und Gesetze der Gesellschaft zu nehmen. In Folge dessen hat seit fast einem Jahrhundert unter den Kulturvölkern die Politik ausschließlich einen auflösenden, zersetzenden Charakter bethätigt, und wo man versucht hat den aufbauenden, schöpferischen Weg einzuschlagen, da sind nur Fehlgeburten zu Stande gekommen, weil man nur mechanische Gestaltungen unternommen hat. Daß man es mit einem Organismus und nicht mit einem Mechanismus zu thun, das organische Leben zu gestalten und zu leiten habe, ist zwar allgemein anerkannt, aber ebenso allgemein unberücksichtigt geblieben, wie sich dies aus der Art ergiebt, wie die Staatsarbeit innerhalb der modernen Gesellschaft verrichtet wird. Aus Veranlassung der Aufhebung der Naturalwirthschaft und der dadurch bedingten gesellschaftlichen Regene-

ration sind überall die befestigten Existenzen und die gesellschaftlichen Gliederungen aufgelöst, die Gesellschaft ist in eine breiartige Masse umgewandelt worden. Die an die Stelle der Gliederung neu aufgerichteten Organe des Staats stehen außerhalb des Volkslebens. Die den gesellschaftlichen Kräften naturgemäß beiwohnende Centralisationstendenz findet in den befestigten Existenzen nicht ferner einen Gegenhalt, sie wird vielmehr durch maaßlose Centralisation der Staatskräfte noch künstlich gesteigert. Die individuellen Berufskreise sind durch maaßlose Arbeitstheilung und Konkurrenz in die Bahnen äußerster Einseitigkeit gedrängt, das gesammte Kulturleben hat den entsprechenden, d. h. einen krankhaften Charakter angenommen. Die solcher Art schwer heimgesuchten Völker haben Rettung in dem Rechtsstaat und daher in der Gewaltentheilung, in dem Konstitutionalismus gesucht, und während dadurch einerseits die Action der Staatsgewalt gelähmt worden, haben andererseits übermächtige Privatkräfte erstehen und einen ungemessenen Spielraum erlangen müssen. Während die Völker insbesondere durch häufige Geldkrisen, unter dem Druck der Finanzbarone, durch Unsicherheit fast aller Existenzen zu leiden haben, werden diese Leiden noch durch Spuk und Einbildungen gesteigert, durch jene krankhafte Kultureinseitigkeit, welche naturgemäß die Bedürfnisse steigert und die Befriedigungsmittel mindert, aus der überall der politische Malkontentismus emporwächst. Die Regierungen aber werden durch das Gewicht der in das Maaßlose angewachsenen Staatsarbeit fast erdrückt, sie finden in der Hingebung und in dem Gemeingeist der Bürger nicht mehr jene Stütze, worauf sie unter der geordneten ständischen Monarchie rechnen konnten, sie haben vielmehr mit dem in nacktem Egoismus und in Rabulisterei aufgelösten Volksgeist, mit dem Malkontentismus der Massen zu kämpfen.

Wie diese schwere Gesellschaftskrankheit durch die falsche Wissenschaft hervorgerufen ist, so kann sie nur unter dem Beistand der gesunden Wissenschaft zur definitiven Heilung gelangen, während das einleitende Heilverfahren, wie dies vorstehend versucht worden, aus den Gesetzen der Physiologie und deren Uebertragung auf die Gesellschaft zu bestimmen ist.

Was nun die Begründung der Gesellschaftswissenschaft und ihres angewandten Theils der Sozialpolitik anbetrifft, so ist der Nachweis, daß die Begründung dieser Wissenschaft die Bedingung der Herstellung gesunder Gesellschaftszustände ist, sowie

die Bezeichnung des dabei zu verfolgenden Weges der Zweck der vorliegenden Untersuchungen und dieser Gegenstand wird daher am Schluß derselben zur Besprechung kommen. Hier sei jedoch erwähnt, daß nur der Weg Aussicht auf Erfolg darbietet, der bei Behandlung der Naturwissenschaften sich so glänzend bewährt hat: der Weg der wissenschaftlichen Empirie. Bei dessen Verfolgung ist vor Allem zu berücksichtigen: daß die Politik es nicht lediglich mit den Individuen, sondern überall zunächst mit der Gesellschaft zu thun hat; daß wenn jene, d. h. deren Vervollkommnung den Zweck darstellen, diese das Mittel ist, durch welche allein der Zweck sich erreichen läßt. Danach muß die Gestaltung und Leitung der Gesellschaft im Kulturinteresse des Individuums das Streben der Politik sein. Oder vielmehr: da das Individuum nur innerhalb der gesunden, d. h. der harmonisch gestalteten Gesellschaft, die für sein Kulturleben geeignete und dasselbe fördernde Stätte findet, so hat der Centralstaat es unmittelbar lediglich mit der Gesellschaft in ihren größeren Verhältnissen zu thun, die directe Einwirkung auf das Individuum, soweit sie überhaupt zuläßig ist, fällt den niederen Staatskreisen: der Korporation und Gemeinde anheim.

Da dies unzweifelhaft richtig ist, so kann die weitere Frage nur lauten: Aus welchem Gebiet hat die Politik ihre Lehren zu entnehmen; darf sie aus den Erfahrungen, welche das individuelle, das privatwirthschaftliche, das örtliche Leben darbietet, die Lehren zur Gestaltung und Behandlung des über das gesammte Staatsgebiet sich erstreckenden gesellschaftlichen Massenlebens ableiten? doch nur insoweit hier eine Uebereinstimmung sich nachweisen ließe, während als Regel die äußersten Gegensätze vorausgesetzt werden müssen. Es wird Niemandem einfallen aus der Beobachtung der Infusionsthierchen die Gesetze des Sternenlaufs erklären zu wollen, und umgekehrt. Eine rationelle Technik wird durch die Kongruenz der Verhältnisse bedingt, aus welchen die Naturgesetze abgeleitet werden und auf welche diese demnächst angewendet werden sollen, und dieses Gesetz der Kongruenz findet nicht minder auf die Politik Anwendung. Aus der Beobachtung des individuellen und örtlichen Lebens dürfen demnach die Gesetze des gesellschaftlichen Massenlebens nicht gefolgert, das Staatsrecht darf nicht aus dem Privatrecht abgeleitet werden. Und doch ist dieses die wesentliche Grundlage des modernen Staats. Der Liberalismus basirt lediglich und ausschließlich auf dem Individualismus, dieser ist sein Idol, die auf abweichenden Gesetzen beruhende Gesellschaft wird

demselben zum Opfer gebracht, wie der antike Staat das Individuum opferte. Beide erkrankten an dieser Einseitigkeit, da es vielmehr Aufgabe der rationellen Politik sein mußte, die Interessen des Individuums und der Gesellschaft zu versöhnen, sie in Einklang zu bringen. In der gesunden, harmonisch gestalteten, der Leitung des Kulturstaats unterliegenden Gesellschaft bestehet dieserhalb kein Gegensatz, das Gedeihen des Individuums beruht auf dem der Gesellschaft und umgekehrt.

Eine Gemeinsamkeit kann nur bestehen, sobald die Glieder auf einen Theil ihrer natürlichen Rechte und Mittel verzichten, diese der Gemeinsamkeit zur einheitlichen Handhabung und Verwendung im Interesse Aller überweisen. Hierauf beruht die Verpflichtung der Staatsgenossen zur Steuerzahlung, zur Verrichtung von Staatsarbeit, die Wehrpflicht 2c.; hierauf die Berechtigung des Staats, über die Person und über die Privatmittel der Glieder zu verfügen, sie den, durch das Gesammtinteresse gebotenen Einschränkungen zu unterwerfen, wogegen den Bürgern ein Anrecht auf die Gegenleistungen des Staats, auf Rechtsschutz, auf Sicherung wider übermächtige Privatkräfte 2c. zusteht. Da das Maaß der Beschränkungen, welche den Gliedern aufzuerlegen ist, sich nur aus der Natur und den Bedürfnissen der Gemeinsamkeit bestimmen läßt, so muß das Privatrecht in dem Staatsrecht seinen Abschluß finden, nicht aber umgekehrt. Auch hat die Wissenschaft den Gegensatz des individuellen und des gesellschaftlichen Massenlebens längst anerkannt, daß jenes auf der Freiheit beruhet, dieses stetig, unwandelbar, gesetzesunterthänig ist, wie das Walten der großen Naturkräfte. Jenes unterliegt dem sogenannten Gesetz der großen Zahlen. Aus demselben folgert die politische Arithmetik die künftigen Ereignisse des Familienlebens, die Geburten und Todesfälle, die Vergehen und Verbrechen 2c., welche, sofern die Grundlagen und die Formeln richtig angewendet werden, sich für größere Durchschnittsverhältnisse mit großer Sicherheit vorausbestimmen lassen.

Bisher ist die politische Arithmetik nur für spezielle Zwecke ausgebildet und angewendet worden, um die Grundlagen für Wittwenkassen, Lebensversicherungen 2c. zu gewinnen, während solche Grundlagen doch für das gesammte Gebiet des gesellschaftlichen Lebens nicht minder unerläßlich sind. Nur in dem Maaße, wie sie dem Staatsmanne zu Gebote stehen, wird derselbe, unter sicherer Vorausbestimmung der Erfolge, durch Gesetz und Verwaltung auf die Gesellschaft

einzuwirken, diese ihrer Bestimmung gemäß zu gestalten und zu leiten im Stande sein. Auch dies ist längst erkannt, indem schon Laplace in seinem essai sur les probalités darauf hinweiset: „Appliquons aux sciences politiques et morales la méthode fondée „sur l'observation et sur le calcul, méthode, qui nous a si bien „servi dans les sciences naturelles." Diese Methode kann jedoch nur in dem Maaße Anwendung finden, wie die Statistik ausreichendes und zuverlässiges Material darbietet, und da dieses sich vorzugsweise in den Archiven der Staatsbehörden vorfindet, so ist zur Ausbildung dieser wichtigsten aller Wissenschaften die Mitwirkung der Regierungen unerläßlich. Aber auch das Volk hat sich beim Ausbau desselben werkthätig zu betheiligen. In jedem Kreise, in jeder Provinz wird aus den Notabilitäten der Wissenschaft und des praktischen Berufs ein Comité für Statistik zusammentreten müssen, welches das Material zu sammeln und zu sichten und unter Vergleichung mit entsprechenden Staatskreisen ꝛc. deren soziale Zustände darzulegen hat. In dem Maaße, wie auf dem sozialen Gebiet der Zusammenhang von Ursache und Wirkung erkannt ist, werden hiernächst die kulturfeindlichen Ursachen sich ohne Schwierigkeit erkennen und beseitigen lassen, das Staatsleben wird mehr und mehr zu dem Charakter des Kulturstaats sich entwickeln. In dem statistischen Centralinstitut dagegen wird die Uebersicht von dem Gesammtzustande der Gesellschaft sich konzentriren; dasselbe ist in der Lage, die Pulsschläge des Volkslebens zu beobachten, der Staatsregierung die wunden Stellen und die inneren Störungen desselben zu bezeichnen. Wenngleich die unmittelbaren Wirkungen der statistischen Institute erst nach einer Reihe von Jahren hervortreten können, so wird darin sich sofort ein nicht hoch genug zu veranschlagender Erfolg zu erkennen geben, daß der Volksgeist von dem Felde der Abstraktionen und Phantasieen abgezogen, in das Gebiet der Realität hinübergeführt wird; daß die Staatsregierungen nicht ferner unter Prätensionen zu leiden haben, deren Erfüllung in das Gebiet des Unmöglichen gehört; daß das Volk und mit demselben die Presse politisch herangereift werden. Es ist ein sicheres Zeichen vorgeschrittener Kultur, sobald die Parteien sich nicht mehr mit der Phrase und der Gefühlspolitik, sondern mit Zahlen bekämpfen.

Damit die Statistik ihre Aufgabe erfülle, ist es schließlich geboten, daß die Staatswissenschaften von dem verwirrenden Einfluß

jener maaßlosen Arbeitstheilung erlöst werden, dem sie zur Zeit verfallen sind. An und für sich gehört das Prinzip der Arbeitstheilung dem Gebiete des mechanischen Schaffens an, hier grenzen dessen Erfolge an das Wunderbare, vorausgesetzt nämlich, es finde sich der Meister vor, der die einzelnen Werkstücke vorzeichnet und sie demnächst einheitlich zusammenfügt. Dagegen ist dieses Prinzip auf dem Gebiete des organischen Lebens nicht heimisch, und wenn es allerdings zulässig ist, die Gliederungen und die einzelnen Systeme desselben der abgesonderten wissenschaftlichen Behandlung zu unterwerfen, so kann den Resultaten derselben doch nur insofern eine Bedeutung beigelegt werden, als sie mit der Natur und den Gesetzen des Gesammtorganismus in Uebereinstimmung stehen. Die Resultate der unausgesetzt in zahlreichere Disziplinen zerfallenden Staatswissenschaften haben aber bisher einer derartigen Prüfung nicht unterliegen können, da die Gesellschaftswissenschaft und mit derselben die politische Arithmetik kaum in den Anfängen ausgebildet ist. Jede dieser Disziplinen wird vielmehr selbstständig behandelt und auf das Leben übertragen, ohne daß den verwandten Disziplinen ein bestimmender Einfluß gestattet wird. Oder wäre etwa der Fall vorgekommen, daß bei Normirung der privatrechtlichen Bestimmungen über das Grundvermögen &c., deren Einfluß auf die wirthschaftlichen, die sozialen, die kommunalen Verhältnisse, wie auf die Staatsform Berücksichtigung gefunden hat? So lange die Gesetzgebung, des Beistandes der Wissenschaft entbehrend, lediglich aus der Praxis hervorgegangen war, bei Aufstellung der deutschen Reichsinstitutionen, ist dies allerdings geschehen, nicht aber seitdem sie aus der Wissenschaft hergeleitet worden. Jetzt hat man es unbeachtet gelassen, daß ein parzellirtes und überschuldetes Grundvermögen für die Dauer der Produktion nachtheilig ist und daß dasselbe schließlich überall zur wirthschaftlichen wie zur politischen Centralisation führen muß; daß während man Freiheit und Selbstverwaltung anstrebt, man zur Centralisation, zum Cäsarismus gelangen muß &c. &c. So lange die Solidarität der politischen Wissenschaften und daher auch die der verschiedenen Staatsressorts unberücksichtigt bleibt, entziehen die praktischen Erfolge der Gesetzgebung sich jeder irgend zuverlässigen Vorausbestimmung. Und doch liegt in dieser Vorausbestimmung die alleinige Schutzwehr wider den Unsegen der Experimentalpolitik. Nur in dem Maaße, wie die politische Vorausbestimmung an Sicherheit gewinnt, kann der potenzirte Geist, d. h. der Staat, zur Herrschaft über die sozialen Mächte gelangen, wie der Menschengeist die

Herrschaft über die Materie errungen hat, nachdem er mit Sicherheit das Walten derselben seiner Berechnung unterworfen.

Es sind einfache, längst bekannte Prinzipien, welche wir bei Darlegung der physiologischen Verhältnisse der Gesellschaft zur Anwendung gebracht haben. Von keiner Seite wird die organische Natur der Gesellschaft in Zweifel gezogen; ebenso wenig, daß der vollkommenere Mensch das Vorbild für Gestaltung derselben sein müsse. Auch das Gesetz der großen Zahlen, d. h. das bestimmten Gesetzen und daher der Vorausbestimmung unterliegende Walten des gesellschaftlichen Massenlebens ist längst bekannt, und es hat dasselbe, wenn auch für partikuläre und untergeordnete Zwecke bereits Anwendung gefunden. Aber dieses Gesetz ist nicht zur Grundlage der politischen Wissenschaften erhoben, beim Ausbau derselben und demnächst in der Staatspraxis hat man es unterlassen, die Konsequenzen aus der organischen Natur der Gesellschaft zu ziehen und danach zu verfahren. Man hat vielmehr die Gesellschaft als Mechanismus, die Staatswissenschaft und die Staatsarbeit nach dem Princip der Arbeitstheilung behandelt und diese Naturwidrigkeit hat zu jener Anarchie des politischen Geistes und des sozialen Lebens geführt, an der zur Zeit die Völker wie die Staaten so schwer zu leiden haben. Es ist Aufgabe der sozialpolitischen Schule, die Rückkehr der Staatswissenschaft wie der Staatspraxis in die geordneten, der Natur des gesellschaftlichen Lebens entsprechenden Bahnen zu vermitteln. Sie kann bei Verfolgung dieser Aufgabe nur auf Erfolg hoffen, soweit es ihr gelingt, das zur Lösung derselben nothwendige Beweismaterial in solcher Reichhaltigkeit und Gediegenheit zusammenzutragen, als erfordert wird, um die Macht der falschen Wissenschaft und ihres Anhanges zu brechen. Dieses Beweismaterial aber kann die Sozialpolitik vermöge ihres Princips nur aus der Erfahrung, unter dem Beistande des Gesetzes der großen Zahlen gewinnen.

Es giebt aber kein Land, welches dem Kulturforscher eine reichere Ausbeute verspricht als Frankreich, denn es ist das Heimathsland der Experimentalpolitik. Hier sind jene Doctrinen, wenn nicht entstanden, doch ausgebildet, zu einem einheitlichen System verarbeitet und im Großen mit äußerster Gewaltsamkeit zur Anwendung gebracht, aus welchen der moderne Staat und die moderne Gesellschaft sich hervorgebildet haben. Ein Streifzug durch die Gebiete der französischen Gesellschaft muß uns über die Früchte Aufschluß geben, welche unter der Herrschaft jener Doctrinen gezeitigt worden. Nur aus der gesunden Gesellschaft werden harmonisch kul-

tivirte Bevölkerungsmassen sich emporbilden, zu dem höheren Stadium der Kultur stetig vorschreitend; das Vorhandensein derartiger Früchte wird auf gesunde Gesellschaft und daher auf gesunde Politik schließen lassen, während die entgegengesetzten Früchte die Herrschaft einer falschen Wissenschaft beweisen. Im Gegensatz zu den französischen Zuständen wird sich uns in Kurland ein auf den Grundlagen des deutschen Rechts und des deutschen Geistes erstandenes Sozialleben aufrollen, welches durch sieben Jahrhunderte allen Wechselfällen ereignißvoller Zeiten widerstanden und dadurch den stärksten Beweis von der zähen Lebenskraft der germanischen Schöpfungen geliefert hat. Erst in neuester Zeit, im Wege thatsächlicher Entwickelung, die Bahnen des Fortschritts beschreitend, treten uns hier Erscheinungen entgegen, welche das gewichtigste Beweismaterial zu Gunsten dieses Weges darbieten. Wie sein östliches Nachbarland ist auch Preußen aus deutschem Recht und deutschem Geist emporgewachsen. Unter der Leitung ausgezeichneter Regenten hat dieses bevorzugte Reich schon vor Jahrhunderten die Aufrichtung des Kulturstaats angestrebt und eben dadurch sich zu einer hervorragenden Stellung emporgeschwungen. Aber es hat dem Einfluß des römischen Rechts und der fränkischen Doctrinen sich nicht zu entziehen vermogt, ist dadurch von dem Wege der thatsächlichen Entwickelung abgedrängt worden, der falschen Wissenschaft, der Experimentalpolitik verfallen. Auf dem Streifzuge durch Preußen wird sich deren Einfluß auf die gesunde Gesellschaft zu erkennen geben, wie in Frankreich dieser Einfluß auf eine seit Jahrhunderten siechende Gesellschaft sich offenbart. Von Anbeginn ist der Fortschritt das Programm des Preußischen Staats, wie des Preußischen Volkes. Für beide handelt es sich zur Zeit um die Frage: Ist der Fortschritt durch weitere Verfolgung der Bahnen des Rechtsstaats zu erreichen, oder ist das Einlenken in die Bahnen des Kulturstaats im Interesse der Volkskultur wie der Kräftigung des Staats geboten?

II.

Frankreich.

Mit der römischen Eroberung ist den Galliern das römische Recht, mit der fränkischen Eroberung das deutsche Recht überkommen. Jenes hat im Süden und in den Städten vorgewaltet, dieses der Lehnsverfassung zur Grundlage gedient. Die römisch-celtische Nationalität, das römische Recht und die Geldwirthschaft in den Städten, die germanische Nationalität, die Feudalverfassung und die Naturalwirthschaft auf dem Lande herrschend — diese Gegensätze haben die Sonderung von Stadt und Land in Frankreich schärfer noch hervortreten lassen, als im übrigen Europa. Sie haben es den Königen erleichtert, die politische Macht des Adels wie die der Städte niederzuhalten, dieselbe in sich zu conzentriren, schon vor Jahrhunderten den Polizeistaat, mit diesem die Staatseinheit zu begründen und damit zugleich dem Auslande gegenüber das politische Uebergewicht dieses schönen Reiches.

Der Uebergang von dem Patrimonial- zum Einheitsstaat ward auch dadurch erleichtert, daß vermöge der fränkischen Agrarverfassung der Adel in der Bewirthschaftung seiner Güter nicht in der Art seinen Lebensberuf finden und sich eben deßhalb nicht so kernig-tüchtig ausbilden konnte, als z. B. der Adel Englands und Norddeutschlands. Nach dem Prinzipe: „Nulle terre sans seigneur“ war ganz Frankreich in Seigneurien eingetheilt. Der Seigneur (Edelmann, Bischof, Abt, Kloster) besaß das Obereigenthum — dominium directum — in seiner Seigneurie und genoß davon die Lehnsleistungen. Sein nutzbares Eigenthum — dominium utile — dagegegen, war durch alle Seigneurien zerstreut und kaum mag der Fall vorgekommen sein, daß ein Seigneur mit dem Obereigenthum auch das nutzbare Eigenthum aller Grundstücke in seiner Seigneurie besessen habe. Vielmehr besaß er sein nutzbares Eigenthum ge-

theilt, sowohl in seiner eigenen als in anderen Seigneurien; es war von geringem Umfang, wegen der Sitte fast alles Land an Hintersassen auszugeben, und endlich lagen, dem alten Dreifeldersystem entsprechend, die Landparzellen zerstreut, sie waren mit Weideservituten, Zehnten ꝛc. belastet und nur ausnahmsweise konnte unter solchen Umständen sich eine intensive Großkultur entwickeln. Die Bewirthschaftung der an Hintersassen ausgethanenen Ländereien erfolgte durch Fermiers (Pächter) und Metayers (Halbpächter), welche die Hälfte des Rohertrages abzugeben haben, sie ward durch die zerstreute Lage der Landparzellen und durch deren Belastung mit Servituten vielfach gelähmt. Von dem im Jahre 1789 fast 10,000 Quadratmeilen umfassenden Areal des französischen Reichs gehörte etwa ein Fünftel der Kirche, ein anderes Fünftel dem Staate und den Gemeinden. Der Adel, der dritte Stand und die Bauern besaßen den Rest fast zu gleichen Theilen. Nur etwa 1½ Millionen Landbewohner waren noch Leibeigne, dagegen die Frohnpflicht fast allgemein. Gegen ein Drittel des Areals unterlag der Kleinkultur. Die Gesammtbevölkerung belief sich auf 26½ Millionen Seelen, davon 5 Millionen in den Städten wohnend.

Die unter dem Imperatorenthum illusorisch gewordenen municipalen Freiheiten der Städte hatten in Folge der deutschen Invasion wiederum einen bürgerlichen Werth erhalten. Die Städte gewannen im Süden fast eine republikanische Existenz, ein Ziel, welchem alle diese Gemeinden nachstrebten. Aber die Verfassungen dieser Städte bewährten überall den romanischen Charakter: statt der geordneten Freiheit ist die Gleichheit ihr Ideal. Sie haben zwar Zunftkorporationen und Bürgerjustiz, nicht aber jene Selbstverwaltung und politische Selbstständigkeit und deshalb nicht jene Geschlossenheit und Lebenszähigkeit, welche die deutschen Städteverfassungen charakterisirt. Wie in dem antiken Staat das Individuum durch die Gemeinsamkeit absorbirt wird, so auch in der romanischen Stadtgemeinde, während die germanische Städteverfassung auf der Freiheit und der Sicherung, wenn auch nicht auf der Gleichberechtigung der Bürger beruht. Das Prinzip der Gleichheit erzeugte in den romanischen Städten alsbald innere Zerwürfnisse, welche der Krone willkommnen Anlaß zum Einschreiten und zur Beschränkung der munizipalen Freiheiten gaben. Bei der Exklusivität des gallischen Bürgerthums, aufgestachelt durch nationale Antipathien und durch die Härte, mit welcher der germanische Adel seine feudalen Rechte mißbrauchte, konnte von einem Verständniß mit der aristo-

kratischen Freiheit zum Schutz wider die Uebergriffe der Krone nicht die Rede sein. Im Gegentheil bot das Bürgerthum bereitwillig die Hand, um den Adel in gleiche Abhängigkeit zur Centralgewalt zu versetzen. Die Entwickelung des politischen Lebens in England hat den entgegengesetzten Verlauf genommen, weil Bürgerthum und Adel, beide auf germanischer Verfassung beruhend, sich zum Schutz ihrer Freiheiten vereinigten.

Die Centralisation der politischen Gewalt hatte sich nicht ohne Organe durchführen lassen, welche lediglich und ausschließlich der Krone verpflichtet waren: stehendes Heer und Büreaukratie traten an die Stelle der Vasallenheere wie der kommunalen und feudalen Verwaltung. Blieben auch die Stadt- und die Patrimonialbehörden noch in Funktion, so doch nur in vollkommner Abhängigkeit von der Centralgewalt. Der Adel selbst trat in den Dienst der Krone, er wurde mehr und mehr Hof-, Militär- und Beamtenadel. Aus den Städten gingen die bürgerlichen Rathgeber hervor, die erfüllt von den Antipathien der aufstrebenden Gemeinden gegen die Feudalherren, das römische Recht und namentlich dessen Voraussetzung unbedingter Unterwerfung gegen die Staatsgewalt mehr und mehr zur Anerkennung brachten. Die Unterhaltung der neu erstandenen Staatsorgane bedingte die entsprechende Mehrung der Staatseinkünfte, der Steuerfiskus trat mit steigenden Ansprüchen hervor, um so mehr, als auch die Finanzbehörden unterhalten und kontrollirt werden mußten. Mit einem Worte: an Stelle des Patrimonialstaats entwickelte sich die auf bureaukratischen Grundlagen beruhende absolute Monarchie — der Polizeistaat.

Die Erfahrung lehrt, daß auch unter dieser Staatsform für Entwickelung des wirthschaftlichen und Kulturlebens Großes geleistet werden kann, und sie ist als Uebergang zu einer höheren Organisation ein entschiedener Fortschritt. Auch in Frankreich geschah durch großartige Kanal- und Straßenbauten, durch Pflege des Handels, der Industrie, der Künste und Wissenschaften jedenfalls mehr als in den Zeiten der politischen Zerrissenheit. Ueberdies beschränkte die Centralisation sich auf die engeren Gebiete des Staatslebens, die Volksschule, die Kranken- und Armenpflege verblieben der Kirche, die in ihrer reichen Dotation die ausreichenden Mittel zur Erfüllung ihres sozialen Berufs fand. Aber der Polizeistaat kann nicht von dauerndem Bestand, auch dem Individuum nicht eine Kulturstätte sein, er ist außer Stande, dasselbe zu schützen und zu kräftigen, weil er nicht auf gesellschaftlicher Organisation beruhet, vielmehr seine

Stütze und seine Kraft in äußeren mechanischen Mitteln findet, und weil endlich die geordnete Leitung und Handhabung dieser Mittel von den persönlichen Eigenschaften des Regenten, wie von der Intelligenz und Pflichttreue seiner Behörden abhängt. Es darf bezweifelt werden, ob der romanische Geist überhaupt jener Entsagung und Unterordnung fähig ist, durch welche die gesellschaftliche Gliederung und demnach die Selbstverwaltung bedingt wird. Denn das Wesen der korporativen Verbrüderung beruhet eben darauf, daß die Glieder einen Theil ihrer Rechte und ihrer Mittel aufgeben und sie der Genossenschaft zur gemeinsamen Verwaltung und Verwendung überweisen. Dieses Zurücktreten der Individualität zu Gunsten der Gemeinsamkeit entspricht vor Allem der Natur des germanischen Geistes, die Deutschen sind deshalb vorzugsweise das Kulturvolk und eben dadurch für die Dauer allen anderen Völkern auch politisch überlegen. Es kommt nur darauf an, daß der Genossenschaftstrieb nicht durch den Polizeistaat resp. den Liberalismus gewaltsam unterdrückt wird.

In Frankreich hat der Polizeistaat sehr üble Früchte getragen, sowohl wegen der demselben naturgemäß beiwohnenden Schwäche, als auch weil die Regenten so wenig wie die Organe der Staatsgewalt von der Idee ihres hohen Berufs getragen, noch überhaupt ihrer Aufgabe gewachsen waren. Nachdem die Staatspflichten des Adels: die Pflicht der Heeresfolge, der Gerichtspflege, der Administration ꝛc. an die Krone übergegangen waren, verblieb derselbe in dem Genuß der als Aequivalent dienenden Rechte, der Steuerfreiheit ꝛc.; diese Rechte arteten dadurch in Privilegien aus, sie wurden ein Mißbrauch, der den Adel demoralisiren mußte. Jede Berechtigung ohne entsprechende Verpflichtung ist unsittlich. Der an die Stelle der kommunalen und feudalen Staatsarbeit tretende Ersatz war aber weit entfernt davon eine Verbesserung zu sein.

In den Provinzen übten die Intendanten eine fast schrankenlose Gewalt, vornehmlich zu dem Zweck, das absolute Regiment nach allen Richtungen hin auszudehnen, jeden Widerstand zu brechen. Dieser konnte überhaupt nicht aufkommen, weil das korporative, kommunale und ständische Leben systematisch unterdrückt, selbst die Provinzialstände seit Richelieu nicht mehr einberufen worden, das Individuum schutz- und anhaltlos der Centralgewalt gegenüber stand. Dazu das Unwesen der „lettres de cachet", mit denen selbst Unterbehörden, die Commis der Steuerpächter, reichlich ausgestattet wurden. Um nur die Mittel zu den zügellosen Verschwendungen des Hofes und

zu ungerechtfertigten Kriegen zu erlangen, wurden auch die allerverwerflichsten Auskünfte nicht verschmähet. Seit König Franz dem Ersten waren alle Königlichen Richterstellen käuflich, in der Art, daß die Krone den Käufern die eingezahlten Kaufgelder verzinste. Von diesen Zinsen lebten die Richter und bezogen daneben nur unbedeutende Besoldungen. Als Ludwig der Sechzehnte im Jahre 1770 die funfzehn richterlichen Parlamente zeitweise aufhob, vermehrte sich in Folge dessen die Staatsschuld um 300 Millionen Franken. Will man diese Kaufgelder auch als Kautionen ansehen, durch welche die Richter für getreue Pflichterfüllung Gewähr leisteten, durch welche dem Nepotismus bei Besetzung der Richterstellen einigermaßen entgegengewirkt wurde, so ist der Gegensatz zu der germanischen Gerichtsverfassung, nach welcher die Richter vom Volke gewählt wurden und Jeder von Seinesgleichen gerichtet werden mußte, doch in die Augen fallend. Auch die Offizierstellen waren der großen Mehrzahl nach käuflich und sie wurden eben darum ohne Maaß vervielfältigt; man konnte auf drei Gemeine einen Offizier rechnen, die Unteroffiziere mitgerechnet. Man hatte 60,000 Offiziere im Heere. Diese üble Weise stammte von den letzten unglücklichen Kriegsjahren Ludwigs des Vierzehnten her, da jede Hülfsquelle benutzt ward, der erschöpften Staatskasse aufzuhelfen. Denn nun machte man für Geld Jedweden, der sich anbot eine Compagnie zu errichten, zum Capitain, und ließ ihm frei, die niederen Grade zu verkaufen, damit er zu seinen Auslagen komme. Wie ganz anders in der Preußischen Armee, in welche Niemand eintreten darf, der nicht moralisch würdig ist, in der Niemand Offizier werden darf, dessen Befähigung nicht nachgewiesen und der nicht in das Offiziercorps ausdrücklich aufgenommen worden. Auch hierin bekundet sich der Gegensatz in der Entwickelung beider Staaten.

Schon diese so unglücklichen Auskunftsmittel weisen darauf hin, wie dringend das Steuerbedürfniß der Regierung gewesen ist. Aber während bisher die Staatsarbeit im Wege der Naturalwirthschaft verrichtet worden, war die Kunst der Veranlagung und Erhebung von Geldsteuern noch wenig ausgebildet. Man griff hier zu dem allerunglücklichsten Auskunftsmittel: dem der Verpachtung der Staatssteuern. Die Erhebung derselben war an Generalpächter ausgethan, in deren Hand zugleich die Vertheilung derselben lag, deren wirklicher Betrag den Steuerpflichtigen nicht nothwendig notifizirt werden durfte. Dabei hatten die Steuerbeamten das Recht, sobald in einem Kirchspiele ein Rest verblieb, die vier Höchstbesteuerten des Kirchspiels

gefangen zu setzen, bis der Ausfall gedeckt war. Die einflußreichsten Personen des Hofes bezogen einen Gewinnantheil (croupe) von der Steuerpacht, sie hatten demnach ein Interesse dabei, daß von dem Brutto=Steuerertrage möglichst wenig in die Staatskasse gelangte. Wenn diese unter solchen Umständen vor der Revolution gegen 400 Millionen Frcs. wirklich bezog, so läßt sich ermessen, wie viel das Volk zu leisten hatte, wie sehr namentlich der Landmann bedrückt war, der neben den Lasten der Monarchie auch noch die des Feudalismus zu tragen hatte.

Und dabei kaum eine Hoffnung auf Erlösung von diesem schweren Druck, der nur eine Seite des aus Mißbräuchen zusammengesetzten Staatslebens darstellte, und der überdies an entscheidender Stelle kaum bekannt werden konnte. Denn die Censur ward so rücksichtslos gehandhabt, daß nicht allein Montesquieu's Esprit des lois, sondern selbst Fenelon's unschuldiger Telemach zu den verbotenen Büchern gehörte. Die Reichsstände aber waren seit 1614 nicht mehr einberufen worden. Zwar erlangten nach dem französischen Staatsrecht neue Gesetze nicht eher Gültigkeit, als bis sie in die Register der Parlamente eingetragen waren und diese machten sich gern als Reichsstände im Kleinen geltend; indessen war die Vereinigung der richterlichen mit der gesetzgebenden Gewalt an und für sich eine Anomalie und es durfte überdies von den Inhabern erkaufter Richterstellen weder eine kräftige noch eine einsichtsvolle Vertretung der Volksinteressen erwartet werden.

Inzwischen fühlt jede Regierung das Bedürfniß, sich zugleich nützlich zu machen, wenngleich in absoluten Staaten mehr für den Glanz als für den dauernden Nutzen des Landes zu geschehen pflegt. In letzterer Beziehung haben die Monarchen Frankreichs ihre Fürsorge insbesondere den Kanal= und Straßenbauten zugewendet. Im Uebrigen war es vorzugsweise die Lebensmittelfrage, durch deren Lösung das Gouvernement seine fürsorgliche Thätigkeit zu entwickeln sich bestrebte. Zum Unglück ist dies ein Gebiet, auf welchem, mit Ausnahme der Herstellung guter Verkehrswege, durch äußere mechanische Mittel nichts erreicht werden kann, da vielmehr die Steigerung der Bodenerträge, die den Bedürfnissen entsprechende Vertheilung der Güter und überhaupt die Volksernährung aus dem geordneten Gesellschafts= und Staatsleben von selbst hervorgehen muß, sie eine Frucht desselben ist, sich nicht durch directes Eingreifen erreichen läßt. Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ist durch wissenschaftliche Behandlung der Nationalökonomie

mindestens der negative Standpunkt festgestellt, und unwiderleglich nachgewiesen worden: daß jedes unmittelbare Eingreifen der Staatsgewalt in den Gang des wirthschaftlichen Lebens dieses beschädigen, dem Volke vermehrte Leiden bereiten müsse. In Frankreich, wo auch die öffentliche Meinung nur mechanische Staatsactionen kennt, hat die Regierung jedoch geglaubt die Lehren der Wissenschaft im Wesentlichen unbeachtet lassen zu müssen, und erst in neuester Zeit die Leitung der Volksernährung aufgeben zu dürfen. Bis dahin galt es für die wichtigste Pflicht einer fürsorglichen Regierung, durch polizeiliche Anordnung die Lebensmittel im Lande und selbst den einzelnen Provinzen zu erhalten. Man scheuete sich nicht, deren Ausfuhr, und selbst deren Vertrieb aus einer Provinz in die andere zu verbieten, oder durch hohe Export- und Binnenzölle zu lähmen, die Verkaufspreise zu bestimmen 2c. Ja man privilegirte gewöhnlich in jeder irgend bedeutenden Stadt eine Anzahl von Personen auf den Handel mit Lebensmitteln und wies der Gesellschaft zugleich einen abgegrenzten Landbezirk an, in welchem sie allein aufkaufen und durch ebenfalls privilegirte Auf- und Ablader das Getreide in privilegirte städtische Mühlen bringen lassen durften. Dabei war die Regierung veränderlich in ihren Prinzipien, indem z. B. der Weinbau bald untersagt, bald unterstützt wurde. Selbst noch im Mai 1812 ward das Gesetz erneuert, durch welches der Preis des Weizen auf 33 Frcs. pro Hektoliter bestimmt und die Spekulation in Getreide verboten wurde. Die Regierung hatte die Nützlichkeit der edlen Schafzucht erkannt, und sie untersagte deßhalb durch das Dekret vom 8. März 1811 den Besitzern von Merinoheerden das Hammeln der Böcke, während den Besitzern von Landschafen dies anbefohlen ward, bei Strafe der Confiskation der Thiere, sowie bei einer Geldbuße von 100 bis 1000 Frcs. und deren Verdoppelung im Wiederholungsfalle. Die Republik hatte zu Zeiten sogar die Getreideausfuhr bei Todesstrafe untersagt und selbst das Kaiserregiment sah sich zur Androhung dieser Strafe veranlaßt, bei erheblicher Verletzung des Tabacks-Monopols 2c. (Vergl. de Tocqueville „l'ancien régime et la révolution." Dahlmann „Zwei Revolutionen.")

Wenn eine so übel componirte Regierung obenein auf Irrbahnen gerieth, sobald sie sich nützlich zu machen beabsichtigt und wenn durch das Beispiel des Hofes, wie insbesondere in der Periode von Ludwig XIV. bis Ludwig XVI., die einflußreicheren Volksklassen fast durchweg demoralisirt worden, so ist leicht zu er-

messen, daß die gesellschaftlichen Zustände schließlich unhaltbar werden und in einer gewaltsamen Lösung ihren Ausgang nehmen müssen. Einer der einsichtsvollen Staatsmänner Frankreichs, M. le Play, Chef der Statistik und Mitglied des Kaiserlichen Staatsraths, schließt seine Untersuchungen über die Zustände Frankreichs in der Periode vor 1789 mit den Worten: „Keine der Ursachen, welche „den Verfall der Staaten nach sich ziehen, ist dem französischen „Volke zu Ende des siebzehnten und in der ersten Hälfte des acht= „zehnten Jahrhunderts versagt worden. Der Hof, der Adel, die „Geistlichkeit, die Staatsverwaltung, die Häupter des Bürgerstandes „waren entartet; sie haben Frankreich um die Früchte gebracht, „welche die Fortschritte der Industrie und der Wissenschaften in der „vorhergehenden Periode erzeugt hatten; sie haben die schimpflichsten „Zustände der neueren Zeit hervorgerufen."

Die Schmach und die Unhaltbarkeit dieser Zustände wurde insbesondere um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Frankreich aufs lebhafteste empfunden. Alle denkenden Geister wurden wach, und die Mittel der Abhülfe, der Herstellung eines geordneten Staats= und Volkslebens, Gegenstand der lebhaftesten Erörterung. Zum Theil waren diese Mittel zweifellos. Es lag auf der Hand, daß durch eine gerechte, der Steuerkraft entsprechende Vertheilung der Staatslasten, daher durch Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und der Kirche, den überbürdeten Klassen eine wesentliche Erleichte= rung zu Theil werden müsse. Nicht minder durch Aufhebung der Steuerpachtungen und Erhebung der Staatsgefälle durch die Ge= meinden und die Grundherrschaften; endlich durch Kontrolle der Steuerverwendungen mittelst Herstellung und regelmäßige Einberu= fung der Reichsstände. Ferner war die Reorganisation der Justiz, der Administration und der Armee nicht minder geboten, mindestens die Abschaffung der Käuflichkeit der Richterstellen und der Offizier= patente. Endlich war es zweifellos, daß der Zeitpunkt erschienen sei, wo Leibeigenschaft und Frohnarbeit aufgehoben, der Landbau durch Geldwirthschaft, Aufhebung der Servituten, Konsolidation der Parzellen 2c. zu einer höheren Productivität geführt werden mußte, da diese für die Bedürfnisse des Volkes nicht mehr aus= reichend war. Es sind dies Reformen, die bei anderen Kultur= völkern auch unter polizeistaatlichem Regiment durchgeführt worden, wenn auch mit der Modifikation, daß den Reichsständen nur ein berathendes Votum eingeräumt ward, wogegen freilich die Krone

in ihrer Disposition über Staatsgelder sich durch das Gesetz selbst beschränkte.

In der That wurde unter Ludwig dem Sechzehnten in Frankreich eine durchgreifende Reform des gesammten Staatslebens angestrebt. Die Regierung scheiterte indessen mit ihren Bestrebungen und sie arbeitete der Revolution in die Hände: einerseits, weil sie nicht von jenem sittlichen Ernst getragen wurde, welcher die Durchführung des Regenerationswerkes bedingt; andererseits, weil sie sich durch politische Doctrinen leiten ließ, denen nur eine auflösende, fermentirende, nicht aber eine schöpferische Kraft beiwohnt. Diese Doctrinen, welche durch den Beschluß vom 4. August 1789, sowie als Grundlage des Liberalismus, unter der Bezeichnung „Sozialprinzipien von 1789" eine welthistorische Bedeutung erlangt haben, finden ihren Ursprung zum Theil in dem römischen Recht und in den Gleichheitsideen, welche das Bürgerthum Frankreichs seit Jahrhunderten beherrschen; andererseits in der naturrechtlichen Propaganda der französischen Philosophen; endlich in den Lehren der neu erstandenen Nationalökonomie, welche die absolut freie Disposition des Individuums, über seine persönlichen Kräfte, über sein bewegliches, wie über sein Grundvermögen als Basis wirthschaftlichen Vorschreitens proklamirte. Die aus dem städtischen Leben und aus der Natur des beweglichen Vermögens abgeleitete privatrechtlichen Doctrinen wurden überall die Grundlage des Staatsrechts; die abweichende Natur der Gesellschaft blieb unberücksichtigt, diese ward dem Individualismus geopfert. Diese Prinzipien fanden in der Elendigkeit der Zustände Frankreichs eine Stütze, von denen sie Erlösung verhießen, in den edleren Gefühlen der Nation, welche in der Schwärmerei für allgemeine Glückseligkeit Befriedigung suchten. Sie waren schon um die Mitte des Jahrhunderts in das Blut und Fleisch der Nation übergegangen, selbst der Hof, die Privilegirten, die Beamtenschaft waren davon ergriffen. — Jedermann wollte liberal, Verfechter der Fortschrittspolitik sein.

Indem die Regierung sich zu derselben bekannte, entschied sie die Zukunft der Monarchie. Gleich nach der Thronbesteigung Ludwigs des Sechzehnten begann sie ihr Reformwerk mit Aufhebung der Zünfte und Innungen und daher mit Proklamirung der Gewerbefreiheit. Sie übersah dabei, daß in der korporativen Verfassung die Schutzwehr der schwächeren wider die Uebergewalt der stärkeren Privatkraft liegt, daß die erstere der ungezügelten Konkurrenz erliegen muß, daß mit den Innungen die städtische Bevölke-

rung der Gliederung, der Staat der Organe für Verrichtung der örtlichen Staatsarbeit beraubt wird. Das Verhalten der städtischen Bevölkerung in der Revolutionsperiode findet zum nicht geringen Theil in dem Mangel jeglicher Gliederung, in der breiartigen Auflösung derselben ihre Erklärung. Im weiteren Verlauf ihrer Reformbestrebungen aber ging die Regierung revolutionär zu Werke, indem sie die Rechtscontinuität verletzte. Bis jetzt war Frankreich nach seinen Grundgesetzen und Traditionen eine ständische Monarchie und factisch der königlichen Dictatur unterworfen; die Könige regierten thatsächlich absolutistisch und mußten bei alledem die ständische Ordnung respectiren. (Vergl. v. Tocqueville.) Die Regierung glaubte auch von diesen Fesseln sich frei machen, den Liberalismus mit dem Königlichen Absolutismus vereinigen zu können. Da jedoch sowenig von den Ständen, wie von den diese theilweis ersetzenden Parlamenten eine freiwillige Selbstaufopferung zu erwarten war, so betrat man den Mittelweg: in den Notablen eine Auswahl der ständischen und parlamentarischen Privilegirten zu berufen.

Dieser am 22. Februar 1787 zusammengetretenen unlegitimirten Versammlung schlug das Ministerium eine Reihe von Reformen vor, durch welche die Konstitution der Provinzen, die Rechte der Stände, die alte Monarchie aufgehoben, unter der Hülle administrativer Operationen für Frankreich ein neues Staatsprinzip aufgestellt werden sollte. Mittelst der demokratisch zusammengesetzten, von der Centralregierung wesentlich abhängigen Kirchspiels-, Kreis- und Provinzialversammlungen sollten schließlich die historisch begründeten Stände beseitigt werden. In der Versammlung der Notablen bekämpfte das Königthum mit den revolutionären Kategorieen des allgemeinen Wohles, des Naturrechts und endlich des Volkswunsches die bestehenden Rechte und Ordnungen und erweckte in den Gegnern, den Vertheidigern der Vorrechte, dieselben doctrinären Leidenschaften. Nach Entlassung der Notablen setzte das Ministerium den Parlamenten gegenüber die Konstituirung der Provinzialversammlungen und in denselben die Abstimmung nach Köpfen durch. Daneben blieben die alten Stände in rechtlicher Existenz und aus der hierdurch entstehenden Verwirrung machte sich schließlich der Ruf nach den Generalständen mit größter Entschiedenheit geltend. Die Regierung gab diesem Rufe nach und verordnete am 8. August 1788 den Zusammentritt der Generalstände auf den 1. Mai 1789. Im Glauben an das Heilsame des

prinzipiellen Absolutismus verfolgte sie dabei den Plan, den Widerstand des Adels und der Geistlichkeit durch das numerische Uebergewicht und die frische Kraft des dritten Standes zu brechen, sie agitirte selbst mit der abstrakten Phrase gegen jede historische Berechtigung: Alles Intermediäre zwischen Königthum und Volk ward geächtet, die königliche Demokratie das Ziel der gouvernementalen Bestrebungen. Mittelst königlichen Beschlusses vom 31. December 1788 ward angeordnet, daß die Vertreter des dritten Standes in doppelter Zahl zu den Generalständen zu erscheinen haben; diese beschlossen demnächst die Abstimmung nach Köpfen, worauf schließlich der dritte Stand sich als Nationalversammlung konstituirte. Durch die Beschlüsse vom 4. August 1789 schloß diese sich dem Programm der Regierung an, die Revolution von Oben war zum Abschluß gediehen; auch deren eigentlicher Zweck, das Cäsarenthum ward erreicht, wenn auch die Dynastie darüber zu Grunde ging.

Dies ist nach den neueren historischen Forschungen*) der Hergang jener welthistorischen Umwälzung, aus der sich, mit wenigen Ausnahmen, die gegenwärtigen Zustände der Kulturvölker hervorgebildet haben. Aus der Anwendung des Prinzips der Arbeitstheilung auf die Geistesarbeit entwickelt sich jene einseitige Geistesbildung, jene falsche Wissenschaft, welche die Regierung Frankreichs zur Aufstellung eines neuen Staatsprinzips, des demokratischen Königthums, verleitet. Um den Widerstand der privilegirten Stände zu brechen, ruft sie den Beistand jener Bevölkerungsmassen an, die unter dem polizeistaatlichen Regiment seit Jahrhunderten des selbstständigen Denkens und Handelns entwöhnt sind. Sie stachelt deren böse Leidenschaften auf und gehet darüber zu Grunde, indem sie die Monarchie in ihr Geschick verwickelt. Sie hat dasselbe verdient wegen der Unaufrichtigkeit, mit der sie zu Werke gehet, indem sie der Nation Freiheit und Fortschritt vorspiegelt, während der verschärfte Absolutismus das eigentliche Ziel ist. Deren Sturz war unvermeidlich wegen des Mangels staatsmännischer Einsicht, wegen der Frivolität, mit der sie glaubte die Regeneration des gesammten Staatslebens durch kleinliche Intriguen und polizeiliche Künste durchsetzen zu können.

Jene Prinzipien von 1789 sind inzwischen die Grundlagen des französischen Staatslebens geworden, zum wesentlichen Theil in die Gesetzesbücher übergegangen, unter der Republik, dem Kaiserreich, der constitu-

---

*) Vergl.: v. Tocqueville, Granier de Cassagnac, Wagner's Staatslexikon &c

tionellen Monarchie, dem Bürgerkönigthum und dem gegenwärtigen Imperatorenthum in Geltung geblieben. In Folge dessen hat überall jene wirthschaftliche, soziale und staatliche Geschlossenheit, jene Zusammengehörigkeit aufgehört, welche den mittelalterlichen Staat charakterisirt. An deren Stelle ist die Isolirung, der Individualismus getreten, die Gesellschaft in Atome aufgelöset; die Arbeitstheilung ist zur schrankenlosen Anwendung gelangt, die Staatsarbeit dem Volke fast durchweg entzogen, mit Ausnahme der in Waffen, durch welche dasselbe periodisch decimirt wird. Nur die Konkurrenz hat sich innerhalb gewisser Schranken erhalten, indem im Jahre 1810 die Innungen wieder hergestellt worden, wenngleich ohne jegliche politische Berechtigung und fast ohne Selbstverwaltung, und indem das seit Jahrhunderten bestehende Schutzzollsystem aufrecht erhalten, dasselbe erst in neuester Zeit etwas gemildert worden. Die französische Gesellschaft bestehet ohne innere Gliederung, diese findet in dem büreaukratischen Apparat einen künstlichen Ersatz, der durch den Imperialismus von Neuem gekräftigt werden mußte. Inzwischen traten die Früchte dieses auf den Prinzipien von 1789 beruhenden Rechtsstaats auch äußerlich mehr und mehr zu Tage, sie gaben sich aller Orten und auf allen Gebieten zu erkennen; die vergleichende Statistik weiset dieselben mit einer Schärfe und Bestimmtheit nach, welche keine Illusionen verstattet. Selbst in Frankreich ist man dadurch zu der Erkenntniß gelangt, daß fast ein Jahrhundert voller Kämpfe und Anstrengungen dem Volke weder Freiheit noch Gleichheit, noch wahre Fortschritte auf der Bahn des Kulturlebens gebracht haben; daß Frankreich in allen diesen Beziehungen von den germanischen Völkern, von England, Holland, Deutschland ꝛc. wesentlich übertroffen wird.

Gewiß ist dieses Bekenntniß dem französischen Geiste schwer geworden, insbesondere demjenigen, der noch immer festhält an der allein beglückenden Kraft der Prinzipien von 1789. Um so unverdächtiger ist das von diesem Standpunkt ausgehende Zeugniß. Indem wir uns die dermalige Lage Frankreichs vergegenwärtigen, folgen wir zunächst dem Akademiker und vormaligen Deputirten Leonce v. Lavergne in seinem auf Anordnung der Akademie der Wissenschaften verfaßten Schriften: L'Agriculture et la population en 1855 et 1856. Paris. Guillaume et Comp. 1857; und Economie rurale de la France depuis 1789, in zweiter Auflage 1861 ebendaselbst erschienen. Der Verfasser ist mit dem Gegenstand seiner Untersuchungen sehr vertraut und noch immer eifriger

Freund der Prinzipien von 1789, „qu'il respecte plus que personne“, wie er selbst bekennt. Aber er entnimmt sein Beweismaterial aus der Erfahrung, er verschließt sich nicht der Macht der Thatsachen, ist nicht liberaler Doctrinär bis zur Thorheit, wie es unseren buchgelehrten deutschen Fortschrittspolitikern begegnet. Die Erfahrung veranlaßt ihn jedoch nur zu dem Wunsch nach gemäßigter Anwendung der liberalen Doctrin, nicht zur Erkennung ihrer inneren Unwahrheit. Diese Zähigkeit, mit welcher der französische Geist an seinem Fortschritts-Dogma festhielt, mag ihre Erklärung darin finden, daß, wo das römische Recht fast zwei Tausend Jahr geherrscht hat, der Begriff der organischen Gesellschaft nicht mehr verständlich ist. Man glaubt nur zwischen dem polizeistaatlichen Regiment und dem rechtsstaatlichen Imperialismus wählen zu können. Fast denselben Standpunkt nimmt Odilon Barrot, dieser Nestor des französischen Liberalismus, ein, der tief durchdrungen von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände seines Vaterlandes, in seiner Schrift: De la centralisation et de ses effets. Paris. Dumineray 1861, Decentralisation, gesellschaftliche Gliederung und Selbstverwaltung als alleinige Rettungsmittel bezeichnet. Dabei hält derselbe fest an seinem Liberalismus, dessen Unvereinbarkeit mit jeglicher Organisation ihm nicht einleuchtend ist.

Lavergne erkennt an, daß nächst den 32 Jahren der Restaurationsperiode die 15 Jahre der Regierung Ludwigs XVI. zu denjenigen gehören, wo die öffentliche Wohlfahrt in Frankreich am entschiedensten vorgeschritten ist. Was dieser unglückliche Monarch im Wege friedlicher Reform für Lösung der polizeistaatlichen Bande, wie für Herstellung geordneter Zustände geleistet hat, ist durch das blutige Drama der Revolution in Vergessenheit gerathen. Dessen Programm von 1787 enthielt Alles, was die Nation an Freiheit und Fortschritt irgend bedurfte, mehr als die Revolution derselben gebracht hat. Lavergne beklagt diese Katastrophe und weiset die schweren und nutzlosen Rechtsverletzungen nach, sowie das Zurückschreiten des wirthschaftlichen Lebens, welche dieselbe begleitet haben. Er schreibt sie der „impatience“ und der „furie“ zu, welche den französischen Geist charakterisirt und übersiehet, daß die Leidenschaften des Volkes durch das Programm der Regierung, durch die Agitationen wider die bevorrechteten Stände, sowie durch das Verhalten dieser Stände, welche in ihrer Beschränktheit mit dem Liberalismus coquettirten, aufgestachelt worden.

Ueberdies lag so wenig der Gesetzgebung der Revolutions-

periode, wie dem Programm von 1787 eine klare Anschauung von der künftigen Gestaltung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse zum Grunde. Beide hielten übereinstimmend den negativen auflösenden Standpunkt fest, ohne zu einer aufbauenden, schöpferischen Thätigkeit gelangen zu können, die überhaupt mit der abstrakten Doctrin unvereinbar ist. In Folge dessen und wegen der Unbekanntschaft der Gesetzgeber mit den ländlichen Verhältnissen, ist der Zweck der Umwälzung, derjenige, welcher mindestens aus Nützlichkeitsrücksichten den Gewaltmaaßregeln hätte zur Rechtfertigung dienen können, im Wesentlichen verfehlt worden. Die Leibeigenschaft, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Zehnten, überhaupt sämmtliche aus dem Lehnsnexus den Unterthanen und der Scholle anklebenden Verbindlichkeiten wurden durch die Revolution aufgehoben, aber sie erschuf nicht aus den Nutznießern freie Eigenthümer, diese wurden selbst in ihrem Pachtbesitz nicht befestigt. Fermiers und Metayers blieben in unverändertem Verhältniß zu den Besitzern des nutzbaren Eigenthums. Die Aufhebung der Feudallasten kam diesen, nicht aber den wirklichen Bebauern des Landes zu gut. Denn sobald die Ordnung hergestellt worden, nahmen die Eigenthümer die Vortheile durch erhöhete Pacht für sich in Anspruch, welche dem Pächter momentan durch Aufhebung der Feudallasten erwachsen waren. Nur in den Theilen Frankreichs, wo ein ähnliches Verhältniß bestand, wie bei den deutschen erbberechtigten Bauern, gewann derselbe durch die Revolution. Der Verkauf der Nationalgüter brachte nur den geringeren Theil derselben in den Besitz der Landbauer, d. h. der Fermiers und Metayers. Diese waren mittel- und creditlos und konnten deshalb nicht daran denken, durch Realisation des Kaufs zum Eigenthum zu gelangen. Das Geldkapital bemächtigte sich naturgemäß der Nationalgüter. Die Kulturmethode blieb unverändert und es konnte an Großkultur nicht gedacht werden, weil die nach alter Sitte in den drei Feldern zerstreut liegenden, zu einem Hofe gehörenden Landparzellen durch Konsolidation nicht vereinigt wurden. Die Fermiers und Metayers blieben auf den verkauften Nationalgütern besitzlos wie früher, ihre Lage war obenein wesentlich verschlechtert, weil sie bei den neuen Gutsherren nicht die Rücksichten mehr fanden, welche die Sitte von den untergegangenen Feudal-, Stifts- und Klosterherren erwartete. Die Prinzipien von 1789 sind aus dem städtischen Leben abgeleitet, aus diesem emporgewachsen, sie sind ihrem innersten Wesen nach Stadtpolitik. Deren Uebertragung auf das Land ist der ländlichen

Bevölkerung nicht zu Gute gekommen, — in wie weit dem Landbau, wird sich hiernächst übersehen lassen.

Nach dem deutschen Recht und der auf diesem basirenden Lehnsverfassung konnte das ländliche Grundvermögen nicht mit Lasten behaftet werden, die aus einem Privatrechtstitel sich herschreiben, daher nicht mit Erbkapitalien, rückständigen Kaufgeldern rc. Die Leistungen an den Grundherrn und an die Kirche entsprachen im Allgemeinen den Gegenleistungen, welche dem Landbau zu Theil wurden, sie hatten den Charakter der heutigen Staats- und Kirchensteuern. Jedes Landgut aber ist ein lebendiger Organismus. Dessen Gedeihen beruhet darauf, daß jeder Kraft, welche bei der productiven Arbeit thätig gewesen ist, als Ersatz für ihren Kraftaufwand ein Antheil am Product zu Theil wird: dem Arbeiter sein Lohn, dem Grundherrn seine Rente, dem Staate seine Steuern, dem Boden sein Dünger rc. — ebenso nach Einführung der Geldwirthschaft: dem Geldkapitalisten sein Zins, sofern das Kapital als Meliorationskapital gewirkt hat und dieses noch in der Wirthschaft thätig ist. Es ist aber Thatsache, daß die Meliorationskapitalien sich aufzehren, daß deren productive Wirksamkeit nach einer gewissen Reihe von Jahren aufhört, und deshalb erfordert die rationelle Agrarpolitik, daß nach Verlauf dieser Jahre das Meliorationskapital durch Amortisation getilgt sei, damit neue productive Kapitalverwendungen eintreten können. Ist dies nicht geschehen, muß die Wirthschaft das Kapital verzinsen, auch nachdem dessen Productivkraft aufgehört hat, so gewinnt dasselbe den Charakter einer Schmarotzerpflanze, es wird ein Wuchergewächs, welches die Kraft der Wirthschaft und insbesondere den Bodenreichthum aufzehrt. Die Erbkapitalien und die Kaufgelderrückstände sind aber eine ungerechtfertigte, aus Verhältnissen, welche mit der Wirthschaft nichts gemein haben, sich herschreibende Bodenbelastung, sie wirken jenen Wuchergewächsen gleich, und hierin liegt der wesentliche Unseegen, welchen das römische Recht und mit ihm der Liberalismus über den Landbau verhängt hat. Dieses ganz allgemeine Wirthschaftsgesetz ist bei Normirung der privatrechtlichen Bestimmungen, sowie in der Finanzpolitik, zu berücksichtigen, wenn der Landbau nachhaltig vorschreiten, d. h. der Bodenreichthum stetig sich mehren soll. Dem romanischen wie dem städtischen Geist ist dieser von der Natur des beweglichen Vermögens so abweichende Charakter des Landbaues schwer verständlich.

„La loi du partage égal est la chair et le sang de la „France, on ne peut y toucher sans danger,“ mit diesem Aus-

spruch fertigt Lavergne die gewichtigen Stimmen ab, welche das Verderbliche und Naturwidrige des gleichen Erbrechts in das ländliche Grundvermögen behaupten und dessen Aenderung fordern. In der That ist dieses Recht in der französischen Gesetzgebung auf die Spitze getrieben, indem der Art. 826 des Code Napoleon jeden Erben berechtigt, seinen Antheil an der beweglichen, wie an der unbeweglichen Nachlassenschaft in natura zu fordern. Freilich will der Art. 832 eine Milderung dieser Bestimmung eintreten lassen, indem er dem Richter die Pflicht auferlegt, bei Aussonderung der Erbportionen so viel wie möglich der Zersplitterung des Bodens entgegenzuwirken. Inzwischen klagt Lavergne, daß der Richterstand diese Pflicht mehr und mehr unbeachtet lasse. Er bekennt, daß das gleiche Erbrecht in seiner Wirkung auf Bodenzersplitterung und Bodenverschuldung nicht kräftig genug verurtheilt werden könne, indem erstere den Fruchtwechsel hindert und die Wirthschaftskosten steigert, letztere die Familien und schließlich die Bodenkraft durch den Wucher schädigt 2c. Dessen Ueberzeugung geht jedoch dahin, daß in diesen Beziehungen die Spekulation noch einflußreicher sei und er glaubt schließlich einen Ausweg in der Bestimmung gefunden zu haben: daß je nach Verlauf von 20 Jahren der Werth der Parzellen durch eine Kommission geschätzt und eine Zusammenlegung der Trennstücke bewirkt werde. Mit solcher Zähigkeit hält der französische Geist an seinen Gleichheitsdoktrinen fest, daß er den gemeinschädlichen Wirkungen durch gewaltsame und nicht minder gemeinschädliche Mittel glaubt begegnen zu müssen. Man denke sich: alle 20 Jahre eine Spezialseparation! Je reconnais qu'il n'y a pas au monde un principe absolu; combattons l'excès et non le principe ist der Wahlspruch unseres Geleitsmannes, und er würde sich deshalb mit der Bestimmung eines Flächenminimums einverstanden erklären, über welches hinaus die weitere Theilung nicht gestattet wäre. Er bekämpft zugleich den allerdings sehr unglücklichen Vorschlag des Staatsraths und Direktors des statistischen Bureau, M. le Play, der in Anerkennung, daß das gleiche Erbrecht insbesondere dem Kleinbesitz verderblich ist, diesem volle Testirfreiheit verstatten will, während die großen Grundbesitzer „continueront à se defendre par la sterilité du mariage,“ was allerdings ein drastisches Mittel gegen das gleiche Erbrecht ist.

Als Resultat dieser Agrarpolitik ergiebt sich, daß von den 50 Millionen Hektaren Frankreichs die urbare Fläche 26 Millionen Ackerland enthaltend, in 123 Millionen Parzellen zerfällt, daß da-

von 30 % durch Pächter und über 50 % durch Halbpächter bewirthschaftet werden. Während die Zahl der Landeigenthümer sich im Jahre 1815 auf 3,805,000 belief, wovon 21,456 Familien mit durchschnittlich 880 Hektaren allein 19 Millionen besaßen, auf das kleine Eigenthum 25,750,000 Hektaren trafen, gab es 1860 schon 5,550,000 Eigenthümer. Der große Grundbesitz war auf durchschnittlich 300 Hektaren herabgegangen und umfaßte nur noch 15 Millionen Hektaren; der mittlere à 30 Hektaren ebenso viel; das letzte Drittel mit 15 Millionen gehört aber 5 Millionen Familien an. Die mittleren und die größeren Besitzthümer zerfallen jedoch fast überall in zahlreiche Parzellen.

Um die Lage der Eigenthümer zu übersehen, ist die Belastung derselben mit Hypothekenschulden ein entscheidender Moment. Hierüber giebt der Bericht Aufschluß, den Chegaray am 29. April 1851 Namens der Kommission der National-Versammlung über die Reform des Hypothekenwesens und der Kreditverhältnisse des Grundbesitzes (mit Einschluß des städtischen) erstattet hat.*) In diesem sehr gründlich ausgearbeiteten Berichte wird als feststehend bezeichnet:

„a) Daß mit Ausnahme von Paris und den größeren Städten, „wo Kapital auf Hypothek zu 5 % zu erhalten ist, der Zinsfuß bei „Hypothekenschulden, Kosten einbegriffen, sich auf 7 % durchschnitt„lich beläuft.

„b) Daß die Summe der auf das gesammte Grundvermögen „Frankreichs eingetragenen Hypothekenschulden sich belief:

„am 1. Juli 1820 auf 8,863,894,965 Frcs.
„ 1. „ 1832 „ 11,233,265,778 „
„ 1. „ 1840 „ 12,544,098,600 „

„c) Daß der Zuwachs der Hypothekenschulden in den 9 Jahren „von 1840—48 = 5,021,764,020 Frcs. betrug, im Durchschnitt „jährlich 557,973,847 Frcs.

„d) Daß in den 10 Jahren von 1840—49 in runder Zahl „der Kaufpreis für verkaufte Immobilien 1,400,000,000 Frcs. be„tragen hat."

Der Bericht führt ferner wörtlich an:

„Die Umstände, welche in der gegenwärtigen Sachlage das „Grundeigenthum wirklich bedrohen, sind:

„1. Die Höhe des Zinsfußes.

---

*) Vergl. Supplements du Moniteur de 1851, No. 120 vom 30. April 1850, Berliner Revue Band VI. S. 446.

„2. Die Unmöglichkeit des Grundbesitzes, das geborgte Kapital „zu tilgen, weil der Zinsfuß dieser Kapitalien immer oder beinahe „immer höher ist, als die Revenuen des Grundbesitzes, d. h. als „sich das im Grundbesitz angelegte Kapital durch dessen Ertrag ver„zinset.

„Der ländliche Grundbesitz bringt im Allgemeinen nur einen „Ertrag von 2½ bis 3 %, d. h. um einen ländlichen Grundbesitz „zu erwerben, muß sich der Käufer verstehen, eine Summe zu zahlen, „die dessen 33⅓ bis 40fachem Ertrage gleichkommt. Ist der Be„sitzer genöthigt, die Hälfte des Kaufpreises zu 5 % zu borgen, so „verschlingen schon die Zinsen den ganzen Ertrag. Sein Ruin ist „unvermeidlich. Jeder nothgedrungen bewilligte höhere Zinsfuß be„schleunigt ihn."

Der Moniteur vom 1. März 1852 Nr. 61 sagt in seinem Leitartikel, das Institut des Crédit foncier betreffend:

„Eine Untersuchung durch den Staatsrath im Jahre 1850 hat „ergeben, daß der Zinsfuß der Hypothekenschulden, die Kosten mit„gerechnet, im Durchschnitt 8 % jährlich beträgt. Die Nachrichten, „von den Departemental-Generalräthen eingezogen, haben ein gleiches „Resultat ergeben. Die eingetragene Hypothekenschuld beträgt 14,000 „Millionen Frcs. Zieht man davon die erloschenen, bedingungs„weisen (conditionelles), gesetzlichen (légales) und die judikatmäßigen „(judiciaires) ab, so bleiben über 8000 Millionen, die an Zinsen „jährlich 640 Millionen erfordern. Zu bemerken ist noch, daß die „Kapitalschuld sich jährlich im Durchschnitt um 600 Millionen ver„mehrt, eine Summe, die dem Betrage der Zinsen gleichkommt. „Ein solcher Zustand der Dinge, welcher den Grundbesitz Frank„reichs bedroht, verlangt prompte Abhülfe."

Es ist nicht sowohl die Höhe der Verschuldung bedenklich, welche nur einen geringen Theil des Grundwerthes erreicht, als die durch die Bodenzersplitterung bedingte Gesetzgebung, welche die Hypothek als Personalschuld qualifizirt, für welche das Grundstück mit verhaftet ist, die deshalb alle 10 Jahre erneuert werden muß 2c. Man wird nicht wohl 5½ Millionen Hypothekenbücher allein für das Land anlegen und darin 123 Millionen Parzellen mit den Gebäuden 2c. verzeichnen können. Daher die enormen Kosten und Zinsen, die stete Gefahr der Kündigung 2c.

Das demokratische Journal „Le peuple" äußert sich in Nr. 15 am 1. September 1850 wie folgt:

„Das Grundkapital Frankreichs wird gegenwärtig auf 50,000

„Millionen Frcs. geschätzt, wovon nach dem Urtheil der Direction „des enregistrements ein besteuerbares Einkommen von 1900 Millionen Frcs. aufgebracht wird. Hiernach trägt der ländliche und „städtische Grundbesitz 2½ % Reinertrag, während gleichzeitig der „Zins des Geldkapitals 6—8 % beträgt. Was ist in Wirklichkeit „hier der Eigenthümer anders als der Wirthschafter, der Pächter „des Fiskus und des Kapitalisten, bis zu dem Tage, wo er seinen „Platz verlassen muß, der nicht mehr haltbar ist. Die Besteuerung, „welche mit verdoppeltem Schlage auf den Grund und Boden trifft „und auf das, was er hervorbringt, beschleunigt diesen Ausgang. „Denn zu dem Normalbudget von 1400 Millionen Frcs. hat der „Landbau 66 % beizusteuern. Mitten inne zwischen den Anforderungen des Fiskus und des legalen Wuchers, welche beide auf die „Beschlagnahme der Früchte des Bodens operiren, was bleibt dem „Besitzer? — die Expropriation, mehr oder minder erzwungen, bleibt „der alleinige Ausweg einer so gewaltsamen Situation. Also erklären sich die häufigen und ununterbrochenen Besitzwechsel, deren „Zahl sich täglich mehrt, dergestalt, daß der Boden alle neun Jahre „in andere Hände übergeht, wie es ein Minister der Restauration „mit Schrecken von der Tribüne verkündete. Im Laufe einer Generation, so sagte dieser Staatsmann, haben die Güter an Verkaufsstempel 7½ bis 8 % ihres Werthes an den Fiskus bezahlt „(Moniteur 1826). Was soll der Grundbesitz bei dieser unseligen „Verkettung der Anforderungen beginnen? Wie soll er die Mittel „zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben, zur Uebertragung „von Unglücksfällen ansammeln, während er dergestalt von Anforderungen aller Art bedrückt wird? Ueberdies hat besonders seit „25 Jahren der ohnedies so sehr getheilte Boden sich täglich mehr „zerstückelt. Die Zahl der Steuerkontingente hat sich seit 1826 um „nahe an 600,000 vermehrt und davon nehmen die kleinen Kontingente unter 50 Frcs. nahe an fünf Sechstel ein. Das ist, was „Leon Faucher im Jahre 1836 die Pulverisation des Bodens „nannte. Merkwürdige Erscheinung — während der Grundbesitz in „den mittleren Regionen sich zersetzt und schnell von Hand zu Hand „geht, bilden sich aufs Neue große Vermögen in Grundbesitz, denen „Alles zuwächst, was nicht der Kleinkultur verfällt."

Und wir fügen hinzu: Noch merkwürdigere Erscheinung — es sind vor Allem die eifrigsten Verfechter der Prinzipien von 1789, welche nicht energisch genug die üblen Folgen der praktischen Anwendung dieser Prinzipien schildern können, ohne daß ihnen ein

Zweifel an deren Wahrheit aufstößt. Sie sind darüber nie zweifelhaft gewesen, daß das abstrakte Prinzip „der Gleichheit vor dem Gesetz" auch auf die materiellen Güter angewendet werden müsse, auf bewegliches und unbewegliches Vermögen. Indem sie ohne jegliches Bedenken das Stadtrecht auf das ländliche Grundvermögen übertrugen, haben sie dieses nach zwei Richtungen hin beschädigt. Einmal dadurch, daß durch das gleiche Erbrecht und durch die Güterspekulation der Boden zersplittert und mit Hypotheken belastet, dann, indem jede gesetzliche Vorsorge unterlassen wurde, um dem Landbau im Wege der Association diejenigen Geldkapitalien zuzuführen, deren er nach Einführung der Geldwirthschaft nicht entbehren kann; vielmehr ward durch den Einfluß der großen Staatsfinanzoperationen, wie der Börsenspekulationen, das Geldkapital von der Verwendung in den Landbau abgeleitet.

Sehr richtig äußert Lavergne: „Ohne Geldkapital kein Land„bau. Um demselben die nothwendigen Kapitalien zuzuwenden, „muß man damit anfangen, sie nicht auf anderen Stellen anzu„häufen. So oft der Staat eine Steuer erhebt oder eine Anleihe „abschließt, leitet er den Betrag dieser Steuer oder dieser Anleihe „von seiner naturgemäßen Bestimmung ab, um sie einer anderen „Bestimmung zuzuwenden, die er dringlicher erachtet. Ist der Krieg „erklärt, so giebt es nichts Dringlicheres und nichts Nützlicheres, als „denselben mit allen irgend verfügbaren Mitteln zu betreiben." Von diesem Standpunkt aus erfährt der gegenwärtige Imperialismus eine scharfe Kritik: „Der Krimmkrieg allein hat zwei Milliarden ver„schlungen, dazu die anderen Kriege, die Staatsbauten in Paris „und die desperaten Finanzoperationen. So hat der Staat den „Zeitpunkt, wo die Eisenbahnen Staatseigenthum werden sollen, „um ein halbes Jahrhundert hinausgedehnt, daher etwa eine Mil„liarde geopfert, lediglich um den Cours der Eisenbahnactien zu „heben." Zu den verderblichsten Wirkungen der Centralisation rechnet unser Geleitsmann die Deplacirung der wirthschaftlichen Kräfte. Geld ist die Macht Arbeit zu befehlen. Indem dasselbe in den Provinzen erhoben und ausschließlich oder doch ganz überwiegend an einzelnen Orten verwendet wird, muß das wirthschaftliche und mit diesem das soziale und das politische Leben in naturwidrige Bahnen geleitet werden. „Schon unter dem Ancien regime be„schränkte sich die Verausgabung der öffentlichen Gelder auf sehr „wenig Punkte: Paris und Versaille zunächst, dann die Kriegshäfen „und Garnisonstädte. Diese Anhäufung der Kapitalkräfte in ein=

„zelne privilegirte Städte auf Kosten des gesammten Landes hat „ohne allen Zweifel wesentlich beigetragen, jene Gegensätze in der „Vertheilung des Wohlstandes und der Bevölkerung hervorzurufen, „welche schon 1789 unter den Provinzen bestanden. Seit jener Zeit „ist dieser Mißstand durch die Centralisation noch gesteigert worden. „Schon vor 1848 wurden im Departement der Seine, d. h. in „Paris, jährlich 500 Millionen Frcs. an Staatsgeldern verausgabt, „nach Ausweis des Compte général de l'administration des finances „hat diese Summe sich im Jahre 1855 zu der enormen Höhe von „877 Millionen gesteigert, d. h. auf mehr als ein Drittel des da„maligen Budget. Dagegen sind in zwölf Departements, welche „den zehnten Theil von Frankreich umfassen, nur 51,186,000 Frcs. „verausgabt worden. Sieben Departements erhalten mehr, als sie „aufbringen, 76 Departements verlieren mehr oder weniger, darunter „einzelne, welchen nicht die Hälfte ihrer Steuerquote wieder zugeführt „wird. Hier bestätigt sich der Ausspruch des Evangelii: Denn wer „da hat, dem wird gegeben; wer aber nicht hat, von dem wird ge„nommen.

„Während aller Orten in England, in den entlegenen Berg„landschaften wie in London, die Bevölkerung seit 1789 sich gleich„mäßig verdoppelt hat, geben sich in dieser Beziehung in Frankreich „die äußersten Gegensätze zu erkennen. Hier ist die Bevölkerung „von 26½ auf 36 Millionen, daher nur um 32 % gestiegen. Aber „dieser Volkszuwachs hat nur in den Städten stattgefunden, die „ländliche Bevölkerung in Frankreich hat sich seit 1789 „nicht gemehrt, obwohl allein in der Periode von 1792 bis 1815 „der Waldboden um 1124 Quadratmeilen abgenommen, die urbare „Fläche sich entsprechend gemehrt hat. Die Zählung von 1856 hat „jene Bewegung offenbar werden lassen, durch welche die Bevölke„rung der ärmeren Departements in die reichen und insbesondere „in die großen Städte gedrängt wird. Seit 1851 hat die Ein„wohnerzahl in 54 Departements, d. h. auf zwei Dritteln des Ter„ritorii von Frankreich, sich gemindert, während unter geordneten „Verhältnissen eine Mehrung hätte eintreten müssen; diese hat allein „in 32 Departements stattgefunden und darunter in zwölf eine an„sehnliche. Das Departement der Seine allein hat sich in fünf „Jahren um 305,000 Seelen gehoben, die fast ausschließlich auf „Paris zu rechnen sind, wogegen sich in den entlegenen Landes„theilen ganze Dörfer fast entvölkert finden. In Folge der schwie„rigen Ernährung haben die Ehen sich gemindert, die Todesfälle

„sich gemehrt. Während man am 10. December 1848 in Frankreich „9,977,000 Urwähler zählte, waren am 21. Juni 1857 nur noch „9,495,000, also fast eine halbe Million weniger, vorhanden. Freilich war bei der letzten Zählung die Armee im Auslande, aber „unter geordneten Verhältnissen hätte dieser Ausfall in dem Volkszuwachs nahezu seine Ausgleichung finden müssen. In 43 Departements finden sich nur 50 Einwohner auf 100 Hektaren, d. h. „ungefähr so viel, wie in Portugal und Spanien; in dem ärmsten „vierten Theil nur 40, wie in Ungarn, im Durchschnitt 67; während auf der gleichen Fläche Belgien 147, England 130, Holland „90, Deutschland und Italien 80 Einwohner zählen. Bei dünner „Bevölkerung aber ist überall die Produktion und die Steuerkraft „eine geringe. Und dabei ist die natürliche Fruchtbarkeit überall in „Frankreich eine fast gleichmäßige, indem nur etwa 1/10 des Areals „wirklich unfruchtbar ist und ein anderes Zehntel sehr reichen Boden „hat. Der Gegensatz in den Ertragsverhältnissen des mittleren Bodens erklärt sich lediglich aus dem regelmäßigen Abfluß der Kapitalkräfte und dem dadurch bedingten ungenügenden Düngerzustand, „wie aus der geringen Wirksamkeit der anderen Produktionsmomente. „Man durchwandere unsere Provinzen: die gewöhnlichen Quellen, „aus denen Industrie und Landbau ihre Hülfsmittel schöpfen, sind „versiegt; letzterer ist gezwungen, den schädlichen Rathschlägen der „Armuth zu folgen, den Getreidebau auf Kosten der Viehzucht zu „forciren, sowie auf Kosten des Bodenreichthums; den Waldbau zu „vernachlässigen, so daß in Folge der zunehmenden Entwaldung der „Höhengegenden die Flüsse ihren geordneten Zufluß verloren haben „und die Niederungen mit ernsten Gefahren bedrohet sind. Auch „in Beziehung auf Eisenbahnen, welche der Mißleitung der wirthschaftlichen Kräfte ein Gegengewicht bieten, steht Frankreich gegen „Deutschland und das kultivirtere Ausland im Nachtheil, es wird „von England um das Achtfache übertroffen.

„Der Gegensatz in der Produktivität beider Länder tritt dadurch „in voller Klarheit hervor, daß in England auf 100 Hektaren 30, „in Frankreich 40 Landbewohner vorhanden sind, dort aber von „der gleichen Fläche das Doppelte an Lebensmitteln erzeugt wird als hier." Das will sagen, daß 30 Engländer so viel Früchte hervorbringen als 80 Franzosen.*) Man wird nicht

---

*) Vergl. das Urtheil der Presse agricole, wie dasselbe in Bernhardi's trefflicher Schrift enthalten ist: Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und

behaupten wollen, daß jene fleißiger oder tüchtiger arbeiten als diese, da der Ruf der französischen Arbeiter wohl begründet ist. Aber nach den Gesetzen der Gütererzeugung gleichen die Produktionskräfte sich gegenseitig aus, je mehr einzelne Potenzen leisten, um so weniger dürfen die anderen thätig sein. Jene Thatsache will demnach besagen: daß in England das Verhältniß des Viehstandes zur Fläche, daher der Düngerzustand günstiger; daß dort ein bereichernder, in Frankreich ein zehrender Fruchtbau betrieben, daß dort mit reichen, hier mit ungenügenden Kapitalkräften gewirthschaftet wird, daß überhaupt die germanische Agrarpolitik dem Fruchtbau nachhaltig, die romanische demselben nur auf die Dauer einiger Generationen förderlich ist.

Das Uebergewicht des englischen Landbaues erklärt sich auch dadurch, daß jener bereits seit einigen Jahrhunderten von der Natural- zur Geldwirthschaft übergegangen ist, während in Frankreich diese erst seit zwei Generationen besteht. Deren Productivität ist inzwischen dergestalt überlegen, daß selbst bei den schweren Hindernissen, welche dem französischen Landbau entgegenstehen, die landwirthschaftliche Production, freilich unter erheblicher Minderung des Waldbodens, sich verdoppelt hat, was Lavergne aus dem Volkszuwachs, der reichlicheren Ernährung der städtischen Bevölkerung, den Importverhältnissen ꝛc. folgert. Auch ist daran nicht zu zweifeln, da die Einführung der Geldwirthschaft überall ähnliche Erfolge aufzuweisen hat. Aber unser Geleitsmann läßt sich dadurch nicht täuschen, er erkennt die Gefahren, welche die gegenwärtigen Mißstände und insbesondere die unproductive Verwendung und die maaßlose Konzentration der Staatsfinanzen begleiten. „L'argent „c'est le droit de commander le travail," so ruft er aus; „wo „das Geld verausgabt wird, da entstehet Arbeit, da ziehen die „Arbeiter sich hin. Paris ist ohne Frage die glänzendste Stadt „der Erde; aber es wäre Zeit, auch etwas an Frankreich zu denken, da es sonst leicht eins der ärmsten Länder Europas werden „könnte."

Die vergleichende Statistik deckt die Schäden der Gesellschaft schonungslos auf, sie zerstört alle Illusionen. Vermöge derselben ist Frankreich zu der Erkenntniß gelangt, daß es eine abschüssige Bahn verfolgt, auf unsicherem Boden stehet. Die Ueberzeugung,

---

kleines Grundeigenthum. St. Petersburg, Buchdruckerei der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 1849. Auch Berliner Revue Band VI. S. 446.

daß die Entwickelung der Gesellschaft eine ungesunde ist, muß auch in der Thatsache ihre Bestätigung finden, daß in einzelnen Departements die Steuer etwa 16 Frcs. auf den Kopf beträgt, während sie in einigen andern fast zehnfach höher ist. Endlich darin, daß, während 1801 auf 100 Einwohner noch 3,33 Geburten trafen, diese Ziffer stetig abgenommen hat, bis zum Jahre 1856 auf 2,61, indem einerseits die Ehen sich gemindert haben, andererseits deren Fruchtbarkeit um 25% abgenommen hat. On se defend par la sterilité du mariage, wie M. le Play dies von den großen Grundbesitzern behauptet.

Allgemein wird die maaßlose Centralisation als Ursache der bestehenden Mißstände bezeichnet und diese werden mit den düstersten Farben geschildert. Selbstverwaltung ist die Losung des Tages. „Unser schwerstes Uebel, so äußert M. le Play, ist die täglich mehr „und mehr zu Tage tretende Unfähigkeit oder Abneigung zur „Selbstverwaltung, die Gewohnheit, Alles von der Regierung zu „erwarten, seine Kräfte in der Erlangung ihres Beistandes zu ver„geuden. In der Centralisation liegt die wahre Ursache jener „Stumpfheit, welche die Glieder erkältet, jener Fieber, welche das „Haupt erhitzen; jener Verkümmerung auf der einen und jener „Vergeudung auf der anderen Seite; jener an einer Stelle so „leicht vollzogenen und von allen Theilen so rasch auf„genommenen Revolutionen. Jedermann kann sich von den „moralischen Verwüstungen überzeugen, welche durch cynische Ge„winnsucht und rohe Gelüste in den städtischen Bevölkerungsmassen „hervorgerufen worden, und wenn in den oberen Schichten diese „Erscheinungen weniger widerwärtig hervortraten, so sind sie viel„leicht um so verwerflicher — dieselbe Gewinnsucht und Neigung „zu materiellen Genüssen." Lavergne, der dieser Schilderung vollständig beipflichtet, fügt hinzu: „Selbstverwaltung ist die Freiheit, „nicht jene lügenhafte Freiheit der Revolutionäre, welche nichts ist „als eine andere Form der Unterdrückung, sondern jene Freiheit, „welche die selbständige Wahrung der Interessen bedingt. Aber „nachdem Frankreich jene Freiheit bis zur Tollheit gemißbraucht „hat, kann es sich nicht entschließen, von derjenigen Freiheit Ge„brauch zu machen, welche die neuen Institutionen ihm verstatten." Freilich treibt der Imperialismus mit der Freiheit keinen Luxus, indem er sogar die landwirthschaftlichen Vereine unterdrückt hat. „Wie heut der Verfall des Landbaues und die Entvölkerung, so „war unter dem Ançien regime der Verfall der bürgerlichen und

„der religiösen Freiheit, es waren die tief beklagenswerthen Reli„gionsverfolgungen lediglich Wirkung der Centralisation, ihr sind „auch die Scheußlichkeiten der Revolution zuzuschreiben. Die reli„giöse Freiheit ist ein Theil der Selbstverwaltung, die verschiedenen „Gebiete der Freiheit bedingen sich gegenseitig. Indem die Cen„tralisation die Staatskräfte auf einzelne Punkte im Uebermaaß „anhäufte, hat sie jene Phantasien des Sozialismus erzeugt, „der nichts ist: als das Streben Aller, auf Kosten Aller „zu leben. Und ein Uebermaaß muß erkannt werden, wenn in „Paris ein volles Drittel der Staatseinkünfte verausgabt wird, „wenn daselbst 60,000 Civilbeamte sich vereinigt finden, die mit „ihren Angehörigen ein volles Viertel der Einwohnerschaft reprä„sentiren."

Man siehet — die Sünden der Centralisation werden schonungslos aufgedeckt. Aber das ist dem romanischen Geiste unverständlich, daß dieselbe nicht Ursache, sondern Wirkung, daß sie die naturnothwendige Folge der Doctrinen des römischen Rechts wie der Prinzipien von 1789 ist. Die Schriftsteller Frankreichs, welche die Centralisation verdammen, bekennen nach wie vor ihre Anhänglichkeit an diesen Doctrinen. Ja, während Lavergne die Selbstverwaltung als Bedingung gesellschaftlichen Gedeihens bezeichnet, fordert er gleichzeitig mit Entschiedenheit die Theilung der Gemeindeländereien, von denen zu seinem Bedauern noch immer 4,700,000 Hektaren, darunter 1,700,000 Waldungen, vorhanden sind — „die „im Privatbesitz den zehnfachen Ertrag bringen würden." Schon das national-ökonomische Argument ist unrichtig, jedenfalls in Beziehung auf die Waldungen; dann aber auch in Betreff des Ackers, der im Wege der Verpachtung nicht weniger Früchte bringt, als im Wege des freien Besitzes. Die Gemeindeweiden aber werden, je nach der Bodenbeschaffenheit, in Wald, in Acker oder in Wiese umzuwandeln sein. Uebrigens aber muß die Selbstverwaltung zunächst in der Gemeinde ihre Stätte finden und das Gemeindeleben wiederum durch Gemeinsamkeit der Interessen, der Rechte wie der Pflichten, durch gemeinsames Vermögen begründet und gekräftigt werden. Weil dies übersehen worden, hat man bisher lediglich Polizeibezirke abgegrenzt und Polizeiverwaltungen geregelt, wo man die Absicht hatte, das Gemeindeleben zu begründen. Also: Frankreich besitzt in seinen Gemeindeländereien noch eine überaus wichtige Grundlage für Herstellung der Selbstverwaltung.

„Heureusement il n'y a là qu'une question administrative

„et non sociale,“ so tröstet sich unser Geleitsmann bei Erörterung der Maaßregeln für Herstellung der Selbstverwaltung. Derselbe ist nach „französischen Begriffen“ entschieden conservativ und ihm natürlich der Sozialismus ein Gräuel. Aber in keinem Falle ist die Emanzipation des ländlichen Grundvermögens von der Herrschaft des römischen Rechts und von dem Druck des Geldkapitals, die dadurch erzielte Befestigung desselben in dem Besitz der Familien eine sozialistische Maaßregel. Diese Emanzipation ist vielmehr die Bedingung der wahrhaft freien Bodenbewegung, derjenigen, welche dem Kulturstaat zum Grunde liegt, welche schließlich zur Konsolidation des Grundvermögens und zur Großkultur führen wird. Lavergne sieht aber in der Kleinkultur, in der großen Zahl von Familien, welche an den Grundbesitz geknüpft sind, darin, daß nur ein Sechstel der Landbevölkerung dabei nicht betheiligt ist, die wichtigste Garantie für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung. Inzwischen aber lehrt die Erfahrung, wie es damit in Frankreich beschaffen ist, und es möge hier überdies das Urtheil eines tiefen Denkers Platz finden, der auch in Frankreich eine Autorität ist.

Robert Malthus (Principles of Political Economy, Edition of 1820 pag. 433) äußert: „Frankreich macht ein gefährliches „Experiment mit der unbeschränkten Theilung des Bodens. Die „Erbfolgegesetze theilen alle Arten von Grundeigenthum unter allen „Kindern gleich, ohne Recht der Primogenitur und ohne Unterschied „des Geschlechts; sie gestatten die testamentarische Disposition nur „über einen kleinen Theil. Dieses Gesetz ist noch nicht lange genug „in Kraft, um seine Wirkungen auf den Nationalreichthum zeigen „zu können. Wenn für jetzt der Zustand des Grundeigenthums „der Production günstig und den Bedürfnissen des Landes ent„sprechend zu sein scheint, so kann daraus noch nicht der Schluß „gezogen werden, daß diese günstigen Verhältnisse auch in der Zu„kunft erhalten bleiben. Es ist allgemein anerkannt, daß die „Theilung des Grundeigenthums bis zu einer gewissen Grenze „wünschenswerth ist, und es sind fast über ganz Europa aus der „Feudalzeit noch so viel ausgedehnte Besitzungen verblieben, daß es „nur wenige Staaten giebt, in denen das Erbgesetz Frankreichs „dem Nationalreichthum für eine gewisse Anzahl von Jahren nicht „förderlich wäre. Aber wenn ein solches Gesetz beständig fort„dauernd den Erbfall des Grundeigenthums regelt, wenn keine Art, „es zu umgehen, erfunden wird, und dessen Wirkungen nicht bei „der Eheschließung 2c. durch einen außergewöhnlichen Grad kluger

„Vorsicht — der ein solches Gesetz gerade entgegenwirkt — abge„schwächt wird, dann ist Grund zu glauben, daß Frankreich nach „Verlauf eines Jahrhunderts ebenso bemerkenswerth wegen seiner „außerordentlichen Noth und Armuth, als wegen seiner Gleichheit „des Grundbesitzes sein muß. Die Eigenthümer der kleinen Schollen„splitter werden ohne Hülfsmittel sein, sie müssen in jedem Noth„jahre in großer Zahl verkommen. Kaum wird noch irgend ein „anderer wohlhabend sein, als der, welcher Gehalt vom Staate „bezieht.

„Unter diesen Umständen, wenn der Grundbesitz ohne Einfluß „und die Krone ohne Macht ist, die Bewegungen der Volksmassen „aufzuhalten, ist es nicht denkbar, daß ein so gemischtes Gouver„nement, wie Frankreich jetzt (1820) eingerichtet hat, sich zu erhalten „im Stande sein wird. Ebensowenig vermag ich anzunehmen, daß „bei vorherrschender Armuth die dauernde Existenz einer Republik „möglich sei. Ziehet man außerdem in Betracht, wie außerordent„lich schwierig es ist, eine wohlgeordnete Republik zu bilden, und „wie sehr die geschichtliche Erfahrung gegen diese Staatsform spricht, „so ist es nicht zu viel behauptet, wenn derselben jede Aussicht auf „die Zukunft abgesprochen wird.

„Dahingegen würde der hier geschilderte Zustand des Grund„eigenthums in Frankreich der wahre Boden für den Militair„Despotismus sein. Sollte die Staatsgewalt nicht die Sitte „des Orients annehmen, und sich zum alleinigen Herrn des Grund „und Bodens erklären, so möchte doch der Wink der Staatsökono„misten (Physiokraten) Beachtung verdienen, die für den Staat ein „Miteigenthum des Bodens beanspruchen. Dadurch würden zwar „die Grundeigenthümer noch mehr verarmen, es könnte aber die „Armee zum reichsten Theil der Nation erhoben werden und ihre „Macht unter diesen Umständen nichts zu zügeln im Stande sein. „Der Despot mag ab und zu gewechselt werden, wie es unter den „römischen Kaisern durch die prätorianische Garde geschah, aber der „Despotismus selbst wird auf seiner festen Grundlage unerschüttert „fortdauern."

Inzwischen ist der Ausspruch des berühmten Denkers nur zu bald in Erfüllung gegangen. In diesem Ausspruch, sowie in seiner Erfüllung liegt der Beweis eines naturnothwendigen Zusammenhanges von Bodenvertheilung und Staatsform, daher von Bodenvertheilung und Selbstverwaltung und endlich von Bodenvertheilung und Freiheit. Und da unbestritten das römische Erbfolgerecht und

die Spekulation einen bestimmenden Einfluß auf die Bodenvertheilung üben, so folgt daraus, daß die Prinzipien von 1789 überall der Selbstverwaltung und der Freiheit den Untergang bringen mußten. Lavergne dagegen argumentirt: weil das bewegliche Kapital seine Erfolge der freien Bewegung verdankt, so müsse auch das Grundvermögen der Mobilisirung unterliegen. Er erachtet die Herstellung der Selbstverwaltung lediglich als eine Maaßregel der Administration; den Departements, Kantons und Gemeinden sollen die direkten Steuern zur Erhebung und Verwendung überwiesen werden, mit der entsprechenden Summe von Staatsarbeit, und damit ist das große Ziel erreicht.

Man muß zugestehen, diese Lösung des großen Problems der Gegenwart ist überaus einfach, nur ist sie eben keine Lösung. Denn die Selbstverwaltung beruht darauf, daß die Bürger den Theil der Staatsarbeit persönlich oder durch Delegirte verrichten, bei dessen ordnungsmäßiger Erledigung sie zunächst und unmittelbar betheiligt sind. Nun sind die Interessen der verschiedenen Berufsklassen in mannigfachen Beziehungen abweichend, und die Wahrnehmung derselben ist demnach den Berufskorporationen anheimzugeben, wie die der örtlichen Interessen den Gemeindekorporationen, daher die Gliederung der Gesellschaft überall die Grundlage der Selbstverwaltung sein muß. Diese bedingt ferner, daß die korporative und lokale Staatsarbeit von den Bürgern neben- und ehrenamtlich verrichtet werde, nicht durch Beamte, welche in der Staatsarbeit ihren ausschließlichen Beruf finden; daß die Kontrolle von der Gesammtheit der Betheiligten ausgeübt werde 2c. In den Landgemeinden sind die Grundbesitzer die natürlichen Träger der Staatsarbeit, sie vor Allem werden deren Verrichtung zu übernehmen haben. Aber so fragen wir: Ist eine Gemeinde zuverlässig, dürfen derselben wichtige Staatsfunktionen anvertraut werden, so lange das Grundvermögen dem steten Besitzwechsel unterliegt, die Gemeindeglieder, wie in Frankreich, in ihrer Totalität sich alle neun Jahre erneuern? Und kann überdies Bürgern die Verrichtung unbezahlter Arbeit zugemuthet werden, die in ihrer Existenz sich bedroht fühlen, die unausgesetzt um die Erhaltung ihres Besitzthums zu kämpfen haben?

Lavergne erkennt selbst, daß eine gründliche Heilung des Staatslebens nur durch Betheiligung der Bürger an der Administration zu verhoffen sei; er erklärt aber zugleich, daß seine Landsleute einer derartigen Betheiligung so durchaus abgeneigt seien, daß er sie

nicht vorschlagen könne, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, daß er Chimären verfolge. Ein derartiger Zustand des Volksgeistes ist allerdings ein ernstes Hinderniß, er ist insbesondere bei den Franzosen unnatürlich und ein Zeichen schweren sozialen Leidens. Allgemein wird die ehrenamtliche Verrichtung wichtiger Staatsfunktionen durch erhöhtes Ansehen in der Genossenschaft und Gemeinde gelohnt und der französische Charakter ist bekanntlich für einen derartigen Lohn vorzugsweise empfänglich. Aber er muß sich diesen Lohn versagen, so lange die Prinzipien von 1789 als eine schwere Heimsuchung auf Frankreich lasten, die der reichbegabten Nation nichts gelassen haben, als den krankhaft potenzirten Geldgeist. Man erlöse sie von diesem Alp durch Befestigung der bürgerlichen Existenzen, die derselben innewohnenden hochherzigen und liebenswürdigen Eigenschaften werden sich alsbald wiederum entwickeln und dadurch zugleich die Neigung für Selbstverwaltung. Weil unser Geleitsmann von seiner Doctrin nicht lassen kann, deshalb behandelt er die Idee einer wohlfeilen Verwaltung als eine Phantasie: „La France, qu'on ameutait autrefois avec la chimère „du gouvernement à bon marché, en est trop revenue depuis „l'experience de 1848.“ Es war dies jedoch ein trostloser Versuch, der mit der Selbstverwaltung nichts zu thun hatte. Der geistvolle Doctrinär Guizot trat der Lösung schon näher, indem er im Jahre 1847 seinen Wählern zu Lisieux erklärte: „Toutes les „politiques vous promettront le progrès, la politique conser„vatrice seule vous le donnera.“ Es kömmt nur darauf an, ob die konservative Politik und die Prinzipien von 1789 sich vereinigen lassen.

Daß in dieser Beziehung ein unlösbarer Gegensatz besteht, zu dieser Erkenntniß vermochte bisher der romanische Geist sich nicht zu erheben. Es liegt dies eben daran, daß diesem Geiste der Begriff des organischen Gesellschaftslebens nicht verständlich ist, oder daß er doch die Konsequenzen nicht in sich aufzunehmen und zu verarbeiten vermochte, welche aus der Anerkennung der organischen Natur der Gesellschaft sich ergeben müssen. Die konservative Politik bedingt ein tiefes Eindringen in die Gesetze der Gesellschaft, und nur in dem Maaße, wie diese offenbar geworden und bei Leitung der Staatskräfte zur praktischen Geltung gelangt sind, kann von konservativer Politik die Rede sein. Wo diese Offenbarung fehlt, da ergeht sich die Politik in die Bahnen jenes falschen Konservatismus, der auf mechanischen Gewaltmitteln beruhend, in Polizeistaat und

Imperialismus ausartet und schließlich der Revolution in die Hände arbeitet.

Aus diesem Grunde ist auch unser zweiter Geleitsmann bei dem Studium der französischen Gesellschaft, Odilon-Barrot, weit entfernt davon, zu einem konservativen Bewußtsein gelangt zu sein. Zwar erklärt dieser Vorkämpfer der französischen Fortschrittspartei seinen Austritt aus derselben, und insofern ist dessen vorangeführte Schrift ein bedeutungsvolles Zeichen der Zeit. Er schildert die Erfolglosigkeit ihrer bisherigen Bestrebungen und die dadurch hervorgerufenen Zerrüttungen mit den düstersten Farben, aber auch er kann von seinen Prinzipien von 1789 nicht lassen, auch ihm sind sie noch der Anfang und das Ende der politischen Weisheit. Jene peinliche Unsicherheit, welche aus dem Bruch mit der Vergangenheit sich erzeugt, während die Zukunft noch in Nebel gehüllt ist, bei den ferneren Schritten die leitende Nadel fehlt, tritt bei ihm noch bestimmter hervor als bei Lavergne. Er ist nicht Statistiker, nicht Nationalökonom, er schöpft seine Ueberzeugung aus allgemeinen Wahrnehmungen, aus dem Schatze philosophischer Bildung; die Phrase ist ihm noch von großer Bedeutung und in seiner geübten Hand eine mächtige Waffe; wir dürfen uns darauf beschränken, seine Bekenntnisse in wenigen Worten wiederzugeben.

Sehr richtig wird bemerkt: „Auf die Staatsform: ob monar„chisch, aristokratisch oder republikanisch, ist kein Gewicht zu legen, „vielmehr handelt es sich darum: ob der Staat die Kräfte des „Individuums aufzehrt, oder ob er denselben freie Ent„wickelung gestattet." Letzteres soll die Aufgabe des modernen Staats sein, der jedoch zu berücksichtigen hat, daß die individuellen Kräfte auch durch übermächtige Privatkräfte, durch den Druck des Geldkapitals 2c. aufgezehrt werden können. Die Bedeutung des Kulturstaats liegt eben darin, daß derselbe die Aufgabe verfolgt, durch korporative Gliederung dem Individuum nach beiden Richtungen hin Schutz zu gewähren. Auch wird sehr zeitgemäß an den Ausspruch Montesquieu's erinnert: „Man hat stets die Macht „des Volkes mit der Freiheit des Volkes verwechselt, „während dies sehr verschiedene Dinge sind. Durch die „Centralisation sind dem Individuum alle Garantieen entzogen, die „Decentralisation ist die brennende Tagesfrage nicht allein in Frank„reich, sondern überall. Deren Lösung ist an den Vorurtheilen ge„scheitert, mit denen nicht allein die Feudalen, sondern auch die „Liberalen reich ausgestattet sind. Die übermäßige Centralisation

„ist die wahre Quelle der Revolutionen, welche periodisch unser „Vaterland heimsuchen, es demoralisiren und erschöpfen. Der de„centralisirende und der Freiheit des Individuums so förderliche „Einfluß des Christenthums ward durch Verkennung seiner Lehren „gehemmt, sowie durch Verbindung der staatlichen und kirchlichen „Gewalt. Die christliche Freiheit ist unendlich vorzuziehen der des „antiken Staats, selbst in Athen und Rom, welche dem Individuum „keine Freiheit verstattete, selbst nicht die des Gewissens. Der rö„mische Staat zerfiel, erschöpft und aufgerieben durch das Ueber„maaß der Centralisation. Die französische Monarchie beschränkte „sich nicht darauf, die politische Macht in sich zu vereinigen, sie „vernichtete auch jede lokale und persönliche Selbstständigkeit, und „ging eben dadurch zu Grunde. Die konstituirende Versammlung „zerstörte demnächst die mittelalterlichen Organe, machte tabula rasa, „und ergriffen von der Manie der Gleichmacherei, d. h. der „Krankheit der Zeit, warf sie alle Gemeinden, die großen wie die „kleinen, Stadt und Land in dieselbe administrative Mühle, legte „selbst Hand an die Kirche, gab ihr eine Verfassung &c. Napoleon, „der in seinem Gesetzbuch das Gewohnheitsrecht mit dem römischen „kombinirt, trieb die Centralisation aufs Aeußerste, d. h. bis zur „Erinnerung an den römischen Imperialismus.

„Wunderbar — während bei unseren Nachbaren die Freiheit „aus dem Feudalismus emporgewachsen, ist dieser bei uns mit der „Wurzel ausgerottet, wir sind bis zur demokratischen Freiheit ge„langt, die ihre Garantieen in dem Konstitutionalismus findet. „Dieser ist am 24. Februar 1848 zur höchsten Ueberraschung der „Nation gestürzt, inmitten voller Lebenskraft — wiederum in Folge „der Centralisation, und abermals gehen die Rechte des Individuums „in der Allgewalt des Staats unter. In Folge der übermäßigen „Centralisation muß die Nation demoralisirt werden, wie die rö„mische in den Zeiten ihres Unterganges, oder es entwickelt sich jene „Spießbürger-Pfiffigkeit, deren höchste Politik darin besteht, klein„lichem Gewinn nachzugehen, sich um Politik nicht zu kümmern. „Große Männer können unter dem Joch der Centralisation nicht „erstehen. Man überlasse den Bürgern die Erledigung ihrer heimath„lichen Angelegenheiten auf eigene Gefahr und Verantwortung und „nach einigen Abirrungen als Folge der Unerfahrenheit werden sie „bald besser administriren als die besoldete, instruirte und kontrollirte „Beamtenschaft, die schließlich in eine Kaste ausartet. Während der „Liberalismus uns gestattet das Staatsoberhaupt zu wählen, sind

„wir nicht befugt den Maire zu ernennen oder über die Reparatur „des Kirchthurms zu entscheiden. Bald das Volk erniedrigend be„handeln, bald dasselbe bis zur Unvernunft aufstacheln, dies ist die „Praxis der centralisirten Staatsgewalt, welche ihren Ursprung der „Revolution verdankt. Natürlich entwickeln sich in dem Volke die „niedrigsten und gehässigsten Leidenschaften, es kämpft nicht für seine „Rechte, sondern für Interessen. Als die Freiheitsschwärmer im „Jahre 1848 zu dem Volke von seinen Rechten, von Garantieen, „von Freiheit und Nationalehre schwatzten, antwortete dasselbe mit „dem Verlangen nach Erhöhung des Lohnes, Minderung der Ar„beit, Anleihen ohne Zins ꝛc. Während bei unseren Nachbarn, in „dem Lande der Ungleichheit und der Privilegien, die verschiedenen „Volksklassen friedlich und achtungsvoll zu einander stehen, woher „bei uns, in dem Lande der gesetzlichen Gleichheit, zu Zeiten die „Ausbrüche so wüthenden Hasses? Weil nach Zerstörung der mittel„alterlichen Sozialverfassung die Gesellschaft individualisirt, der Staat „allein mächtig ist, man die Herstellung einer neuen, der Gleichheit „entsprechenden gesellschaftlichen Organisation verabsäumt hat. Nur „indem die großen Bevölkerungsmassen, alle Klassen der Gesellschaft „berufen werden, für die Freiheit zu arbeiten, ist eine Aussöhnung „zu erzielen: daher Selbstverwaltung in der Gemeinde, Decentra„lisation.

„Les institutions sont pour les peuples ce que l'éducation „est pour les individus. Nicht die Liebe zur wahren Freiheit ist „bei uns abgeschwächt, vielmehr fehlt uns nur die Kenntniß der „Wege, durch deren Verfolgung sie zu begründen und zu befestigen „ist. Ich glaube nicht, daß wir verurtheilt sind unausgesetzt den „Weg von der Anarchie zum Despotismus und vom Despotismus „zur Anarchie zu wandeln. Nicht durch Leichtfertigkeit des Charak„ters können wir dieses Unheil verschuldet haben. Mehr als acht „Jahrhunderte sind bei uns ohne Revolution verflossen — waren „wir etwa damals ernster, besonnener als heut? Die Ursache liegt „vielmehr in unseren Institutionen, in der gänzlichen Auflösung der „gesellschaftlichen Bande, in dem schrankenlosen Mißverhältniß der „staatlichen und der individuellen Kräfte, der Hauptstadt und der „Provinzen. Die Hauptstadt, bei dem Mangel jeder inneren Orga„nisation einen Ameisenhaufen darstellend, stets von Befürchtungen „jeglicher Art erregt, nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß Alles „möglich sei; die Provinzen, deren beste Kräfte durch die Haupt„stadt absorbirt werden, mehr und mehr aufgezehrt.

„Unsere Väter waren bestrebt, den Gefahren der Centralisation „und des Absolutismus zu begegnen und sie haben sich in den „Mitteln geirrt. Wir haben uns zu wiederholten Malen bemüht, „in Frankreich eine Verfassung zu begründen und auch wir sind „gescheitert. Suchen wir endlich die Gesellschaft mit einiger Sta- „bilität, mit einiger Widerstandsfähigkeit herzustellen, auf daß sie „nicht dem ersten Windstoß erliege; eine Gesellschaft, die sich selbst „gehört, die ihre Geschicke selbst leitet, nach ihren Bedürfnissen und „nach dem Maaße ihrer Einsicht, die nicht den blinden Leiden- „schaften oder dem Zufall zum Opfer falle. Die Aufgabe ist „schwierig und voller Beschwerden. Aber es giebt keine Wahl: sie „muß gelöst werden oder wir müssen untergehen — dem Despo- „tismus oder der Anarchie verfallen, und beide sind der Tod. Be- „ginnen wir mit der Decentralisation, mit der ernsten und festen „Begründung der wahren Freiheit, und mit der Lösung dieser Auf- „gabe wird auch das religiöse Bewußtsein, wird auch die Macht „der moralischen Gewalten wiederum zur Geltung gelangen, die der „Gesellschaft nicht minder Bedürfniß sind, wie die Seele dem Körper. „Oder sollten wir nicht aufhören jenem Architekten zu gleichen, der, „nachdem er zwanzig Mal sein Gebäude auf unsicherem Boden ge- „baut und wiedergebaut hat, welches ebenso oft dem Einsturz ver- „fallen ist, nicht daran denkt eine Aenderung eintreten zu lassen? „Ist es nicht endlich an der Zeit, den Bau von Unten aufzu- „führen, während wir bei unseren Verfassungs-Experimenten regel- „mäßig von Oben herab gebaut haben? Man beginne damit, sich „von den Abstraktionen und Doktrinen zu emanzipiren, den That- „sachen Rechnung zu tragen. Jene Manie der Uniformität beherrscht, „wie schon Montesquieu bemerkt, die beschränkten Köpfe, aber sie „thut fast jederzeit den realen Verhältnissen Gewalt an."

Das sind goldene Worte aus dem Munde eines Bekehrten. Seit acht Dezennien unterliegen unsere westlichen Nachbarn einer schweren gesellschaftlichen Krisis, und noch ist nicht zu übersehen, ob und wann sie dieselbe überstehen werden. Erst jetzt ist ihnen offen- bar geworden, daß sie einer falschen Behandlung sich unterzogen, durch das Heilmittel ihren Zustand verschlimmert haben. Aber damit ist nur der erste Schritt zum Besseren gethan: noch ist das richtige Heilverfahren nicht erkannt. Es müssen noch Dezennien vergehen, bevor diese Erkenntniß erlangt und so weit befestigt sein kann, um ein verändertes Heilverfahren zu ermöglichen. Wird dann der gesellschaftliche Organismus noch kräftig genug seiu, um das-

selbe auszuhalten? Das ist eine Frage, deren Beantwortung wir uns versagen müssen. Selbst Odilon Barrot und Lavergne sind nur zum Theil durch die Macht der Thatsachen bekehrt. Sie bekämpfen die Centralisation auf's Heftigste, sie ist ihnen der allgemeine Sündenbock, ihr werden Dinge schuld gegeben, mit denen sie in der That nichts zu thun hat. Sie wird als die Ursache aller Mißstände bezeichnet, an denen Frankreich leidet, während sie nur Wirkung ist und zwar Wirkung der Prinzipien, an denen beide noch immer festhalten, die ihnen, die der gesammten Nation in Fleisch und Blut übergegangen sind. „Combattons l'excès et non les principes" — das ist ihr gemeinsamer Standpunkt, wie Lavergne von sich ausdrücklich bekennt. Und wenn die Prinzipien ins Verderben führen — welche Macht wird die Gesellschaft auf der abschüssigen Bahn aufhalten? Gleichwohl erklärt unser erster Geleitsmann sich ausdrücklich für die Erfahrungspolitik, im Gegensatz zur Doctrin: „j'approuve cette idée eminemment juste, que les „sciences sociales comme les sciences naturelles doivent pro- „céder par la méthode d'observation, et qu'avant d'échafauder „des théories il faut commencer par bien connaître les faits." Ferner: „j'approuve complétement les Anglais, qui font ce qui „leurs paraît bon et pratique, sans s'inquiéter du système." Mindestens müßte nach diesem Bekenntniß die Logik ihm verbieten „de respecter les idées de 1789 plus que personne," besonders nachdem alle Versuche mit Durchführung dieser Ideen ins Elend geführt, den weiteren Verfall der französischen Gesellschaft veranlaßt haben.

Allerdings ist es ein Fortschritt, daß man angefangen hat die Thatsachen in Betracht zu ziehen, die doktrinären Argumente durch Statistik zu unterstützen. Jedoch liegt hier die Gefahr nahe, daß die Zahlen tendentiös gruppirt und angewendet werden, wie dies mit den geschichtlichen Thatsachen Seitens der Partei-Historiker geschieht. Die ihrer Aufgabe sich bewußte Wissenschaft soll aus den Thatsachen lernen, daraus die ewigen Gesetze ableiten, auf denen sie beruhen. In diesem Wege sind die Gesetze der Natur offenbar geworden, er wird nicht minder zur Offenbarung der Gesellschaftsgesetze führen. Um denselben mit Erfolg, mit derjenigen Unbefangenheit beschreiten zu können, welche den Erfolg bedingt, ist jedoch die erste Bedingung: Bruch mit den Ideen, Prinzipien und Doctrinen, welche nicht in der Erfahrung ihre Bestätigung finden, welche mit den Lehren und Offenbarungen des Christenthums in Widerspruch stehen.

Unseren Geleitsmännern schwebt die Idee des gesellschaftlichen Organismus vor, aber sie erheben sich nicht zur Anerkennung der organischen Natur der Gesellschaft, während in dieser Anerkennung doch allein der Schlüssel zur Lösung der sozialen Probleme liegt. So äußert Lavergne: „die massenhafte Anhäufung der gesellschaft-„lichen Kräfte in Paris und die daraus sich ergebende Entkräftung „der Provinzen, steht im Widerspruch mit den Gesetzen der „Physiologie." Beide bezeichneten die Organisation der Gesellschaft als den entscheidenden Moment zum Besseren. Odilon-Barrot geht selbst in die Details ein. „Damit das Individuum eine Macht „im Staate werde, damit dessen Rechte geachtet, dessen Kräfte „nicht durch übermächtige Gewalten aufgezehrt werden, darf es „nicht länger isolirt bleiben. Man muß die Individuen „gruppiren und verbinden, auf daß, wie Royer-Collard sich aus-„drückt, jede Beschädigung des Einzelnen einen Weheruf bei Allen „hervorrufe. Daher zunächst: Kräftigung der Familienbande, der „Autorität des Hausvaters. Das Gesetz, welches diesem verbietet „dem einem Kinde das Grundvermögen, dem anderen das Kapital-„vermögen, wenn auch zu gleichem Werth, zuzuwenden, beruhet „auf einer jüdischen Auslegung des Code." Dieser Vorwurf wider das Judenthum ist aber jedenfalls unverdient, da gerade Moses den Gegensatz von Stadt und Land mit der größten Entschiedenheit berücksichtigt, und für die Befestigung des ländlichen Grundvermögens in den Familien der Besitzer Vorsorge getroffen hat, indem er lediglich auf sieben Jahre einen Erbpfandverkauf statuirte, was heut selbst den Feudalen eine zu starke Beschränkung sein würde. (Vergl. 3. Mose, Kap. 25 V. 13. 29. 30. 31.) „Jene „Bestimmung des Code führt zum Verlust der Stätte des Familien-„lebens, in der die Erinnerungen desselben wurzeln, in der die „Glieder sich zusammenfinden, deren Verlust die Familienbande „untergräbt. Das Eigenthum aber ist die Macht, welche die con-„servativen und die liberalen Prinzipien versöhnt. Letzteres, indem „es der Unabhängigkeit des Individuums eine Stütze, ersteres, in-„dem es demselben ein Interesse bei Erhaltung der staatlichen Ord-„nung verleiht. Das Grundeigenthum ist demnach die „sicherste Stütze jeder geordneten Regierung, die Siche-„rung desselben deren wichtigste Aufgabe. Dann handelt „es sich um Organisation und Befestigung der erweiterten Familie, „d. h. der Gemeinde, wofür noch Alles zu thun bleibt. Es „liegt dies an dem Geiste der Uniformität, während es doch ein-

„fach gegen die Natur der Dinge verstößt, wenn ein kleines Dorf „in den Cevennen und Paris nach gleichem Verwaltungs-Schema „regiert werden sollen. Es ist nicht zu übersehen, daß die Land„gemeinden erst seit 1789 datiren, während die Städte vor Jahr„hunderten sich autonomisch regierten. In den ländlichen Orts„gemeinden fehlt überdies das Material zur Selbstverwaltung und „man wird deshalb die Herstellung von Kirchspiels- oder Sammt„gemeinden anzustreben haben, die in den Kanton- oder Kreis„gemeinden durch Vertreter die gemeinsamen Interessen wahr„zunehmen haben würden. Hier muß auch die kräftigere Organi„sation der Friedensgerichte ihre Grundlage finden. Nach dem „Vorbild und den Erfahrungen Belgiens sind ferner die staatlichen „Befugnisse der Departemental-Vertretungen wesentlich zu erweitern. „An die Stelle des Präventiv-Systems muß endlich das der Ver„antwortlichkeit treten, welches die wahre Grundlage der Selbst„verwaltung ist. Es genügt aber nicht, diese den Gemeinden, „Kantons und Departements zu verleihen, diese müssen zugleich „die Grundlage der Volksvertretung sein, die nur eine wirkliche „Macht sein kann, sobald sie in den Gemeinden wurzelt, aus diesen „emporwächst."

Diese Grundzüge der Decentralisation Frankreichs sind vollkommen naturgemäß, sie müssen aller Orten Geltung finden, wo es sich darum handelt, die Staatseinheit mit der Freiheit und Selbständigkeit des Individuums in Einklang zu bringen. Sie finden ihre Bestätigung in dem Umstande, daß sie durchweg mit dem damals so maaßlos angefeindeten und verdächtigten „Programm der Rechten" übereinstimmen, welches die conservativen Fractionen des Preußischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1856 aufgestellt haben.*) Ihrer Durchführung tritt in Frankreich jedoch der Umstand als ernstes Hinderniß entgegen, daß diese Decentralisation vollkommen unausführbar ist, so lange die Prinzipien von 1789 in Geltung sind. Oder sind genossenschaftliche und Gemeindekorporationen, d. h. autonomische, auf eignem Leben beruhende Körperschaften auch nur denkbar, so lange die absolut freie Disposition des Individiums über seine Person und sein Eigenthum als oberstes Grundgesetz aufrecht erhalten bleibt? Hier ist eine Versöhnung nicht möglich, weil das korporative Leben eben darauf beruht, daß das Individuum einen Theil seiner Rechte und seiner

*) Vergl. Grundzüge der conservativen Politik. Berlin 1856. Bei Heinicke.

Mittel der Genossenschaft zur Verwendung im Interesse der Gesammtheit überweiset, was naturgemäß die Verzichtleistung auf deren persönliche Handhabung bedingt. Auch erklärt Lavergne ausdrücklich: „Les anciens formes d'association, comme les corpo-„rations, ne sont pas à regretter, elles disparaissent tous les „jours de plus en plus devant l'esprit d'entreprise individuelle, „principe de la civilisation moderne." Auch Odilon-Barrot theilt diese Ansicht: „jai déjà dit que je ne croyais pas aux „revenants." Beide theilen jedoch die sittliche Entrüstung über die Auswüchse dieser modernen Civilisation, und diese lassen sich nicht anders als durch zeitgemäße Herstellung genossenschaftlicher Verbände beseitigen, wobei von Auferstehung der alten Innungen mit ihren Zwangs- und Bannrechten nicht die Rede sein kann.

Odilon-Barrot ist einer der hervorragendsten Juristen Frankreichs und auf dessen Ausspruch über die dortige Gerichtsverfassung demnach ein besonderes Gewicht zu legen: „Nicht allein in ihren „privatrechtlichen Verhältnissen, sondern auch in ihren politischen „Rechten sollen die Bürger durch die Gerichtsverfassung geschützt „werden. Indem dieselbe einerseits das Individuum gegen die „Uebergriffe der öffentlichen Gewalt vertheidigt, andererseits diese „wider die Ausschreitungen der Privatkräfte, erhält sie das Gleich-„gewicht unter diesen Elementen der Gesellschaft. Aber um diesen „hohen Beruf erfüllen zu können, reicht die Inamovibilität „des Richterstandes nicht aus, welche denselben eine Beute „aller Vorurtheile des Grades, wie des Strebens nach Beförde-„rung werden läßt. Von dem Bewußtsein seiner großen moralischen „Verantwortlichkeit getragen, soll derselbe demnach in seiner äuße-„ren Stellung so hoch stehen, daß kein anderer Wunsch in seiner „Seele Raum findet, als der, seine Pflicht mit religiöser Gewissen-„haftigkeit zu erfüllen. Es ist aber unausführbar, eine solche „Stellung jener Masse von fünf bis sechstausend Richtern zuzu-„weisen, die man, vermöge der Manie die disparatesten Dinge zu-„sammenzubringen, den Gesetzen des militärischen Avancements „unterworfen hat."

„Um eine gründliche Besserung in unserer Gerichtsverfassung „eintreten zu lassen, zu der man sich früher oder später wird ent-„schließen müssen, wenn eine auf dem Schutz jeglichen Rechts be-„ruhende Ordnung der Dinge, wenn dauernde Institutionen in „Frankreich hergestellt werden sollen, ist es unerläßlich: daß eine „sehr wesentliche Minderung in der Zahl der Richter wie der Ge-

„richtsorte eintrete; daß deren Beruf soviel wie möglich auf Aus-„legung und Anwendung der Gesetze beschränkt bleibe; daß deren „Besoldung in dem Maaße erhöht werde, um sie nicht allein äußer-„lich unabhängig zu machen, sondern in ihnen auch jeden Wunsch „nach Beförderung zu unterdrücken; daß die Versetzung eines Rich-„ters nur in seltenen Ausnahmefällen eintrete. Ist derselbe solcher „Art zu einer hochgeachteten, unabhängigen Stellung gediehen, „dann soll man ihm auch volles Vertrauen schenken, den Bereich „seines Berufs möglichst ausdehnen, die discretionäre Gewalt der „Admistrativbehörden möglichst einschränken. Die Justiz-Kommission „der Nationalversammlung hat im Jahre 1848 diese Vorschläge, „sowie die Einführung der Geschworenen auch in Sachen des Civil-„rechts adoptirt, deren Ausführung damals lediglich durch äußere „Ursachen gehindert wurde."

Man sieht: die Idee des abstrakten, auf Inamovibilität beruhenden Richterthums, hat in Frankreich den Erwartungen nicht entsprochen; dort hat sich die Nothwendigkeit der Rückkehr zu einer der Natur der Dinge entsprechenden Gerichtsverfassung nicht minder zu erkennen gegeben, wie die der Reform auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, die der doktrinären Behandlung unterlegen haben.

Sind die Vertreter des konservativen Standpunktes über die Nothwendigkeit einer Reorganisation der französischen Gesellschaft einverstanden, so ist es von Interesse, dieserhalb einen Mann zu hören, der als Verfechter der extremsten Fortschrittspolitik auch bei den zahmen Liberalen verfehmt ist. Die so eben erschienene Schrift: Du principe fédératif et de la necessité de reconstituer le parti de la revolution, par P. J. Proudhon. Paris. E. Dentu. 1863. bietet Gelegenheit, diese Richtung in ihren gegenwärtigen Bestrebungen kennen zu lernen. Es gewährt eine nicht geringe Befriedigung, aus derselben zu entnehmen, daß der geistvollste und bedeutendste Vertreter derselben sich in einen einsichtsvollen und besonnenen Staatsmann umgewandelt hat. Er ist dahin gediehen, jeder der bestehenden Parteien, der konservativen wie der demokratischen, eine partielle Berechtigung zuzuerkennen, nur der ausschließlichen Geltung ihrer Prinzipien entgegenzutreten und damit zugleich der Exklusivität derselben, dem Parteifanatismus. Dessen Föderalismus nimmt das Gesunde, praktisch Brauchbare jeder Partei in sich auf, er ist das Prinzip der Duldung, der Versöhnung, und diese wird von unserem Regenerator mit der größten Entschiedenheit gelehrt:

„Die Monarchie ist die ursprüngliche, die physiologische Staatsform; „sie lebt in dem Herzen der Menschen und manifestirt sich in dem „Streben nach Staatseinheit. Die Demokratie dagegen ist der ge= „sellschaftliche Ferment, sie hindert die Stagnation, ergreift die edleren „Herzen ꝛc. Aber es giebt keine wahre Monarchie, keine wahre „Demokratie. Der Widerspruch ist die Grundlage aller Programme. „Die Würde unseres Zeitalters erheischt, daß dies endlich anerkannt „werde, daß man jenen Illusionen entsage, die nur zu oft in Lüge „ausarten. Indem der lebensfähige Staat nur aus dem Compro= „miß der Parteien hervorgehen kann, liegt darin zugleich die Ver= „urtheilung und Demüthigung jener unduldsamen Fanatiker, welche „die Gründe der Gegenpartei nicht ohne inneren Schauder vernehmen „können. Die Unglücklichen mögen endlich erkennen, daß sie in der „Praxis naturnothwendig ihrem Prinzip selbst untreu werden müssen, „daß ihr politisches Glaubensbekenntniß ein Gewebe von Wider= „sprüchen ist.“

Schon die Thatsache, daß der Ruf nach politischer Toleranz aus dem Lande der politischen Verfolgung ertönt, aus dem Lande, welches seit fast acht Dezennien die Experimentalpolitik en gros betreibt, daß derselbe von dem Führer der extremsten Fortschrittspartei ausgehet, von dem Manne, der von sich selbst bekennt, daß die Anarchie sein Programm gewesen ist, diese Thatsache läßt in dem Erscheinen der vorliegenden Schrift ein politisches Ereigniß erkennen. Wahrlich, die politische Toleranz ist das dringendste Bedürfniß der Zeit, nicht minder wie weiland die religiöse Toleranz dringendes Bedürfniß gewesen ist. Und wie ist der Fanatiker Proudhon zur Anerkennung der, wenn auch bedingten Berechtigung der Gegenparteien und damit zur politischen Duldsamkeit gereift? Dadurch, daß derselbe Belehrung gesucht hat; daß die Gesellschaft ihm Gegenstand ernsten Studiums geworden ist; daß er als Anatom und Physiolog in das innere Leben derselben eingedrungen ist, die Geheimnisse desselben beobachtet, das Erkannte an der Hand der Geschichte geprüft hat. Dadurch ist ihm offenbar geworden, daß das Dasein und die Entwickelung der Gesellschaft nicht minder auf ewigen und unwandelbaren Gesetzen beruhet, als das Dasein und die Entwickelung der Natur, welche Grundlage und Bestandtheil der Gesellschaft ist. Es ist ihm offenbar geworden, daß der Staatsmann ebensowohl die Natur der Dinge zu berücksichtigen hat, daß er ebensowenig willkürlich handeln darf, als der Landmann und als der Techniker.

Dieses ernste Studium hat den glänzenden Erfolg gehabt, den wilden Anarchisten Proudhon in einen einsichtsvollen und toleranten Staatsmann umzuwandeln, ein schlagender Beweis für die befruchtende und veredelnde Kraft der Wissenschaft, d. h. der gesunden Wissenschaft, welche es mit der Realität und nicht mit Doctrinen und Phantasien zu thun hat. Nach diesem Vorgange ist der Wunsch wohl gerechtfertigt, daß auch die Führer unserer Parteien, insbesondere der Fortschrittspartei, sich derselben Prüfung unterziehen, dieselbe Umwandlung an sich erfahren mögen.

Auch Proudhon folgert aus der Anerkennung der organischen Natur der Gesellschaft, daß die politischen Institutionen in dem ökonomischen und sozialen Leben ihre Grundlage haben, daß sie aus diesem emporwachsen müssen, sofern sie Bestand haben, nicht in der Luft schweben sollen. Vermöge der Anerkennung dieser Wahrheit mußte Proudhon zu dem Standpunkt der deutschen Sozialpolitik gelangen, soweit der innere Gegensatz des romanischen und des germanischen Geistes es zu einem vollen Einverständniß kommen läßt. „Der französische Föderalismus beruhet auf dem Gegensatz von „Autorität und Freiheit. Innerhalb des föderativen Staats bestehen „beide nebeneinander ohne sich zu durchkreuzen. Die Autorität tritt „in den Hintergrund, in dem Maaße wie die Freiheit zu größerer „Geltung gelangt ist. Die Verfassung der Gesellschaft beruhet auf „dem Fortschritt, sie entwickelt sich im liberalen Sinne, d. h. sie „kann ihre Bestimmung nur erfüllen, sobald der Schwerpunkt des „Staatslebens nicht ferner in dessen Ausgang zu finden ist, vielmehr die Grundlagen desselben in ihrer entscheidenden Bedeutung „aufgefaßt werden. Die dahin zielende Organisation der Gesellschaft „ist aber Aufgabe des Föderalismus. Derselbe beruhet auf dem „Gegenseitigkeitsverhältniß von Staat und Bürger; letzterer soll von „Ersterem so viel empfangen, als er ihm leistet. Er bewahrt seine „volle Freiheit, Souveränität und Selbstbestimmung, und unterwirft sich nur den kontraktlich bedungenen Einschränkungen.“

Der Föderalismus führt seine Prinzipien durch die nachstehenden Bestimmungen in die Praxis:

„Die Gesellschaft zerfällt in engere Staatskreise von mäßiger „Ausdehnung, auf autonomischem Dasein beruhend und durch „Föderativ-Verträge mit einander verbunden.

„In den Föderativ-Staaten sind die verschiedenen Ressorts des „öffentlichen Lebens soweit gesondert und verschiedenen Or-

„ganen übertragen, als eine Sonderung mit dem Gesammt=
„interesse vereinbar ist. Die Verwaltung stehet überall unter
„Kontrolle der Oeffentlichkeit.

„Die Autonomie und das Leben der Föderativ=Staaten, d. h.
„der Gemeinden und Departements wird nicht ferner durch
„die Centralgewalt absorbirt, die Funktionen der letzteren
„beschränken sich vielmehr auf Anregung und Kontrolle; sie
„übt ihre politische Macht nur im Auftrage der Föderativ=
„Staaten."

„Die politischen Institutionen sind inzwischen nur haltbar, so=
„weit sie in dem ökonomischen Leben eine Stütze finden. Sind
„Produktion und Vertheilung der Güter wie des Erwerbes dem
„Zufall anheimgegeben; dient die Staatsgewalt nur zum Schutz
„der Anarchie in den Bewegungen des Handels und der Kapitalien;
„findet sich in Folge dieser anarchischen Bewegungen die Gesellschaft
„in zwei Klassen gesondert: in spekulirende Kapitalisten und in besol=
„dete Proletarier, d. h. in Reiche und Arme, so wird alsbald die
„politische Verfassung sich unhaltbar erweisen. Die Arbeiter werden
„in derselben nur eine Täuschung erkennen, sich gegen die Besitzenden
„— die Bourgois — verbinden und umgekehrt. Die Conföderation
„wird in centralisirte Demokratie ausarten, sobald das Volk den
„Sieg erringt, in constitutionelle Monarchie, sobald der Bourgoisie
„die Macht verbleibt. Um das ökonomische Gleichgewicht zu erhalten,
„wird deshalb neben der politischen die wirthschaftliche Föde=
„ration eintreten müssen. Wie man Handel und Industrie durch
„Zollvereinigung zu schützen vermag, so sind außerdem im Wege
„der Föderation die Mittel zur Herstellung der Straßen, Kanäle,
„Eisenbahnen, zur Konsolidation des Kredits, zur Versicherung gegen
„Beschädigung und Verluste zu beschaffen. Der Zweck dieser Spezial=
„Föderationen ist der Schutz der Bürger der kontrahirenden Staaten
„wider die Ausbeutung durch Kapitalübermacht, sowohl nach Innen
„wie nach Außen. Sie bilden in ihrer Gesammtheit die Schutz=
„wehr wider den zur Zeit herrschenden finanziellen Feudalis=
„mus und werden durch fédération agricole-industrielle bezeichnet."

Indem unser Geleitsmann vorschlägt, das einheitliche Staats=
gebiet in eine größere Anzahl autonomischer Unterabtheilungen —
Departements oder Provinzen — zu zerlegen, die im Wege des Ge=
genseitigkeitsvertrages mit der Centralgewalt wiederum zu verbinden
sind, schwebt ihm offenbar die schweizerische Bundesverfassung vor,

wobei er übersiehet, daß diese wesentlichen Theils durch die schweizerischen Berge und durch die Eifersucht der Nachbarstaaten sich erhalten hat. Eine Centralgewalt, welche ohne Zustimmung der Provinzen auch über die Armee nicht verfügen darf, muß nothwendig den Angriffen des centralisirten Nachbarn erliegen. Merkwürdige Erscheinung: Während in Deutschland die Fortschrittspolitik darauf ausgeht, unter Vernichtung aller Sondersouveränitäten, den centralisirten Einheitsstaat herzustellen, erscheint Frankreich von dieser Staatsform bis zum Ueberdruß gesättigt und die dortige Fortschrittspolitik erstrebt die Herstellung fast souveräner Provinzen. Danach ist den deutschen Einheitsschwärmern zu rathen, daß sie ihren Einheitsfanatismus abkühlen mögen, bis die Politik gelernt haben wird, ein größeres Reich unter Erhaltung der individuellen, kommunalen und provinziellen Freiheit und Selbstständigkeit zu organisiren und zu regieren.

Auch darin offenbart sich die Einseitigkeit des romanischen Geistes, daß demselben eine gesellschaftliche Verbindung nicht anders denkbar erscheint, als auf einem Kontraktsverhältniß beruhend, wo möglich durch den Notar vollzogen. Das auf der Natur der Dinge, auf der gesellschaftlichen Nothwendigkeit beruhende Gesetz der Vereinigung (Seite 23), ist ihm unverständlich. Er hält fest an den Ideen des contract social, wie an den Ideen von 1789; beide finden ihren Ursprung in dem gemeinsamen Boden des Individualismus, der Stadtpolitik, sie müssen in dem Maaße ihre Bedeutung verlieren, wie neben dem Individualismus auch die Gesetze und die Rechte der Gesellschaft zur Geltung gelangen. Es giebt kaum ein Beispiel, daß politische Kontrakte eine bindende Kraft erwiesen haben, wo die Auslegung derselben schließlich durch die Machtverhältnisse bedingt wird. Nach allen Richtungen hin vollziehet sich das Gesetz der Vereinigung von selbst, dem gesellschaftlichen Lebensprinzip entsprechend, es bedarf dabei weder eines notariellen noch eines anderen Vertrages; nur der rechtlichen Folgen wegen, im Interesse der Ordnung, ist die staatliche Regelung und Beglaubigung erforderlich. Nicht die kontraktliche Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse kann Aufgabe des Staats sein, sondern die harmonische Gestaltung der Gesellschaft, die Herstellung und Erhaltung des Gleichgewichts unter den gesellschaftlichen Kräften. Er löset diese Aufgabe, indem er der Gesellschaft eine Gliederung verleiht, sie organisirt, dadurch die Selbstverwaltung begründet. Auch übersieht Proudhon, daß, indem er die Gesellschaft in ein Agglomerat gleichberechtigt nebeneinander

bestehender Lokal- und Provinzialstaaten auflöst, die Centralgewalt den Lokalgewalten fast unterordnet, derselben jene mächtige Hebelkraft verloren gehen muß, welche aus der Vereinigung Vieler zu gemeinsamem Wirken sich erzeugt. Ferner: daß nur gewisse Zweige des Staatslebens der Autonomie der Gemeinden und Provinzen anheimgegeben werden dürfen, während andere Staatskräfte als einheitliches System den gesammten Gesellschaftsorganismus durchdringen und beleben, ihn — den physiologischen Gesetzen entsprechend — dadurch zur einheitlichen Aktion befähigen müssen.

Endlich ist bei dem Föderalismus unseres Geleitsmannes zu berücksichtigen: Sollen die Föderativ-Verträge Aussicht auf Bestand und Erfolg haben, so müssen die Kontrahenten gesund oder doch mindestens lebensfähig sein. Es kommt daher Alles auf die Verfassung der Föderativ-Staaten selbst an. Beruhet diese auf Prinzipien, welche ihrer Natur nach lediglich auflösend, fermentirend, nicht aber bindend, schaffend zu wirken im Stande sind, etwa auf den Prinzipien von 1789, so werden die Föderativ-Staaten und mit ihnen die gesammte Conföderation alsbald ihren Untergang finden. Von der Verfassung der Gemeinden und Provinzen, von den Grundlagen und Gliederungen derselben erwähnt aber keiner unserer Geleitsmänner ein Wort. Wie fast jeder Franzose hält auch Proudhon noch fest an den Prinzipien von 1789 und er hofft den zerstörenden Wirkungen derselben durch seine fédération agricole-industrielle begegnen zu können, übersieht aber dabei, daß Versicherungsanstalten nur momentan Garantieen bieten können, daß sie für die Dauer, bei dem Fortbestande der sozialen Krankheitsursachen, sich unwirksam erweisen müssen.

Wenn der französische Föderalismus sich zur Zeit noch als unentwickelter Keim darstellt, dem die Lebensfähigkeit nicht zuerkannt werden kann, so ist doch die Richtung, welche in demselben sich darstellt, der Natur der Dinge entsprechend, sie muß bei weiterer Verfolgung zum Ziele führen, vorausgesetzt, der Bruch mit den Prinzipien von 1789 sei endgültig vollzogen. Diese wurzeln in dem romanischen Recht, dem unsere westlichen Nachbarn seit zwei Tausend Jahren verfallen sind, und es ist nicht zu übersehen, ob ihnen dieser Bruch noch möglich sein wird, auch nachdem es in das Volksbewußtsein eingedrungen sein sollte: daß in jenen Prinzipien die Quelle der Centralisation und daher das Leiden der französischen Gesellschaft erkannt werden muß. Wie aber auch deren Zukunft sich gestalten

mag: Unsere Geleitsmänner geben Zeugniß, mit welchem Ernst der französische Geist bestrebt ist, seine Erlösung von der politischen Doctrin und damit von den revolutionären Thorheiten zu erringen. Die Geschicke der Kulturvölker aber unterliegen dem Gesetze der Solidarität, die Offenbarungen, welche nach so schweren Prüfungen unseren Nachbarn zu Theil geworden, werden mindestens den Deutschen nicht verloren gehen.

III.

Kurland.

Sieben Jahrhunderte sind verflossen, seitdem deutscher Unternehmungsgeist eine Niederlassung an dem Ausfluß der Düna in die Ostsee gründete und der mächtigen Handelsstadt Riga die Entstehung gab. Christlicher Glaubenseifer schloß sich dem Unternehmen an und schon vor Ablauf des Jahrhunderts ward Riga der Sitz des Bischofs von Liefland. Dieser stiftete 1201 nach der Regel des Templerordens den Orden der Schwerdtbrüder, dem er ein Drittel des Landes als Dotation anwies. Auch zu Dorpat und auf Oesel wurden Bisthümer errichtet (1224 und 1227). Der Bischof zu Riga, seit dem 1. Decbr. 1224 deutscher Reichsfürst, seit 1254 Erzbischof, hatte sich eigentlich die Regierung vorbehalten, sah aber nach und nach, unter inneren Streitigkeiten seine Befugnisse geschmälert und die Ritter die eigentlichen Beherrscher des Landes werden. Von Liefland aus wurde nach und nach Kurland und Esthland unterworfen, ein Landesgebiet, das 1770 Quadratmeilen umfaßt und welches gegenwärtig die deutschen Ostseeprovinzen des russischen Reiches darstellt, wurde deutscher Kultur und deutscher Sitte erschlossen. Im Anschluß an diese Erwerbungen eroberte der deutsche Orden dasjenige Gebiet, welches in einer Ausdehnung von 1180 Quadratmeilen die Provinz Preußen umfaßt; auch der Großmeister des deutschen Ordens ward deutscher Reichsfürst.

So ward dem deutschen Reiche ein Gebiet von nahe an dreitausend Geviertmeilen zugewendet, lediglich durch die Thatkraft der Privaten, wie der Kirche, ohne daß, selbst in den Zeiten der Machtfülle des deutschen Reiches, die Staatsgewalt bei Begründung wie bei Erhaltung dieser Kolonieen mitgewirkt hat. Das religiös-politische Unternehmen ward durch Einführung deutscher

Wirthschaft, deutscher Kultur und deutscher Institutionen befestigt. Diese Kolonieen haben ihren religiösen Zweck erfüllt, indem sie dem Christenthum eine Stätte bereiteten, dessen weitere Ausbreitung förderten; nicht minder aber ihren politischen Zweck, indem sie eine Vorhut gegen den Andrang barbarischer Völker bildeten, Deutschlands Gauen gegen die Einbrüche derselben schützten.

Dem Geiste des Mittelalters entsprechend ward der Widerstand der Einwohner — Preußen, Slaven und Letten — durch Waffengewalt gebrochen; sie wurden theils unterjocht, theils vertrieben, und durch deutsche Zuzügler ersetzt, in denen zugleich die Waffenmacht der Kolonieen eine Verstärkung fand. Den letzten Weg schlugen die Ordensritter ein, während die Schwertritter den Weg der Unterjochung der Einwohner vorzogen, die in Sprache und Nationalität von den deutschen Bürgern und dem Adel gesondert, sich erhalten haben. Inmitten der wechselvollen Kämpfe mit den heidnischen Landesbewohnern, sowie mit den benachbarten Polen, Russen, Schweden und Dänen; bald siegreich und dann frei, bald ganz, bald theilweise dem einen oder dem andern dieser Nachbarvölker unterworfen, haben diese Kolonieen durch eine lange Reihe von Jahrhunderten und bis auf den heutigen Tag, deutsche Nationalität, deutsche Sitte und deutschen Geist sich zu erhalten gewußt. Diese Thatsache erklärt sich dadurch, daß die Kolonieen zu allen Zeiten mit dem Mutterlande eine geistige Verbindung erhielten, aus diesem ihre Geistesnahrung und ihre geistige Befruchtung zogen; sowie dadurch, daß dieselben deutsche Wirthschaftsverfassung und deutsche Rechtsinstitutionen mit überbrachten, die hier Gelegenheit fanden unter den schwersten Wechselfällen ihre schützende und erhaltende Macht, ihre zähe Lebenskraft zu erweisen. Ohne Zweifel hat auch der kräftige Geist der Ordensritter mitgewirkt, der eine Priesterherrschaft nicht aufkommen ließ, das Land vor Religionsverfolgungen, vor Scheiterhaufen schützte; der an der deutschen Rechtsverfassung festhaltend, dem römischen Inquisitionsverfahren keinen Eingang verstattete, das Land vor der Folter schützte. Ein christliches Mittelalter ohne Scheiterhaufen und ohne Folter, sollte aber mindestens dem Geiste zur Anerkennung verhelfen, in welchem der deutsche Adel das Regiment über die Kolonieen handhabte.

Während die modernen Institutionen sich in der Weise schwach und hinfällig erweisen, daß nach den Erfahrungen Frankreichs die Revolution in dem Rechtsstaat einen kaum nennenswerthen Wider-

stand findet, sie in wenigen Tagen ihr Werk vollführt, selbst in Paris, wo neben dem Militär fast der vierte Bürger ein Organ der öffentlichen Gewalt ist, erscheint die zähe Widerstandskraft der germanischen Institutionen von höchstem Interesse. Sie findet ihre Erklärung darin, daß nach Maaßgabe derselben die Lokalgewalt überall in den Händen des Volkes liegt und mit diesem unlösbar verwachsen ist; daß sie denjenigen Schichten des Volkes anvertraut ist, die durch ihr Vermögen und durch ihre Stellung bei Erhaltung der staatlichen Ordnung vorzugsweise betheiligt sind; daß die Korporationen und Gemeinden durch eignes Leben getragen, deren Kräfte nicht durch die Centralgewalt absorbirt werden. Wir werden diese Institutionen und deren durch Einführung der Geldwirthschaft bedingten Reformen in dem Theil des Baltischen Landes aufweisen, über welches uns die Materialien in besonderer Vollständigkeit und Zuverlässigkeit vorliegen.

Von der Preußischen Grenze ab, vorlängs der Ostsee bis in die Nähe von Riga erstreckt sich das ehemalige Herzogthum, jetzige russische Gouvernement Kurland in einer Ausdehnung von 474 Quadratmeilen, demnach die der beiden Mecklenburgs resp. Würtembergs um Etwas übersteigend. Mit der Bekehrung seiner lettischen Bewohner zum Christenthum wurde dasselbe ein Theil des Livländischen Bischofs- und Ritterordensstaats und blieb in diesem Verhältniß bis zur zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, nachdem es in der ersten das lutherische Bekenntniß angenommen hatte. Im Jahre 1562 löste Gotthard Kettler, Ordensmeister in Livland, mit Genehmigung der vornehmsten Gebietiger den Verband des geistlichen Ritterordens auf, trat Livland an die Krone Polen ab, und behielt dagegen für sich und seine Nachkommen Kurland als ein weltliches Herzogthum unter polnischer Oberlehnshoheit. In dieser neuen Verfassung, von Herzogen regiert, erhielt der kleine Staat sich bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, obgleich der Kettlersche Mannesstamm schon 1737 erloschen war. Unfähig, der sturmbewegten Zeit länger zu widerstehen, legte im Jahre 1795 der letzte Herzog Peter, aus dem Hause Biron die Regierung nieder und das Land unterwarf sich dem russischen Scepter, nachdem demselben die Aufrechterhaltung seiner Verfassung und seiner Privilegien zugesichert worden war. Diese bestehen auch heut noch im Wesentlichen fort und wird es nothwendig, deren Entstehung und Gestaltung nachzuweisen.

Nach dem Rechte der Eroberung wurde der deutsche Adel

alleiniger Eigenthümer des gesammten Grundvermögens, wovon jedoch ein Theil der Kirche zufiel. Die eingeborenen Letten traten in ein vollständiges Abhängigkeitsverhältniß zu den Eroberern. Sie blieben im Nießbrauch der sporadisch zerstreuten Bauerhöfe, waren jedoch Frohn= und zinspflichtig, der Jurisdiction des Grundherrn unterworfen, woraus sich schließlich die Leibeigenschaft entwickelte. Die Ordensherrschaft war thatsächlich eine Adelsrepublik, auf welche das städtische Leben und selbst die Kirche einen bestimmenden Einfluß nicht übte. Als das Land im Jahre 1562 Lehnsherzogthum geworden war, wurde damit jener republikanische Charakter der Verfassung nicht aufgehoben, indem dieselbe sich nach folgenden Grundsätzen entwickelte, die später, im Jahre 1617 in der sogenannten Regimentsformel die oberlehnsherrliche Bestätigung erhielten:

Der Herzog regiert das Land mit Zuziehung seiner vier, dem besitzlichen einheimischen Adel angehörenden Oberräthe, der Landhoffmeister, Kanzler, Burggrafen und Landmarschal; imgleichen zweier Doctoren der Rechte, die in Ermangelung adliger Individuen, bürgerlichen Standes sein können. Die Oberräthe haben das Recht den Herzog zur Aufrechterhaltung der Gesetze und Privilegien des Landes zu ermahnen, sobald denselben zu nahe getreten wird. Die Oberräthe und Räthe bilden zugleich das Oberhofgericht, in welchem der Herzog selbst präsidiren kann, als zweite Instanz in Civil= und Kriminalsachen, von welchem die Appellation an den König von Polen und dessen Relationsgerichte geht. Die erste Instanz in Civil= und Kriminalsachen sind die vier (nach Einverleibung des Piltenschen Kreises fünf) Oberhauptmänner, welche aus dem eingebornen besitzlichen Adel vom Herzoge gewählt werden und aus denen in der Regel die vakanten Stellen der Oberräthe besetzt wurden. Acht Hauptleute (jetzt zehn) haben die Landespolizei zu verwalten, desgleichen die Civil= und Kriminalgerichtsbarkeit über die Unterthanen der fürstlichen Güter. Die Appellation geht von ihnen an das Oberhofgericht. Im Jahre 1622 kamen noch für die Exekutionssachen die vom Adel gewählten, vom Herzoge bestätigten Mannrichter hinzu, einer in jeder Oberhauptmannschaft. Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und einem oder mehreren vom Adel gehören unmittelbar vor die Königlichen Gerichte. Alle zwei Jahre wird in Mitau ein vom Herzoge auszuschreibender Landtag gehalten, zu welchem der Adel jedes Kirchspiels (einer administrativen Unterabtheilung des Kreises,

deren es zur Zeit 33 giebt) seine Deputirten: Landboten, mit genügender Vollmacht zu entsenden hat, auf welchem unter Leitung des Landbotenmarschalls die Landesangelegenheiten berathen und beschlossen werden.

Das Kirchenwesen war schon vom ersten Herzog Gotthard organisirt worden, indem dieser im Jahre 1570 einen Superintendenten und sechs Probste anordnete, welche nebst den Oberräthen und Räthen, unter dem Präsidium des Kanzlers zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts das dergestallt organisirte Konsistorium bildeten. Die Städte hatten nach dem Vorbilde Rigas die deutsche Städteverfassung erhalten; es kam bei dem öffentlichen Leben nur Mitau in Betracht, da Windau und Goldingen ganz unerheblich waren, Libau, Friedrichsstadt und Jacobstadt erst unter den Herzogen gegründet wurden. Eine Vertretung der Bürger auf den Landtagen fand nicht statt. Diese Verfassung des Herzogthums Kurland ward in der Folge noch in der Art modifizirt, daß die Rechte des Herzogs weitere Beschränkungen, die der Oberräthe und des Adels entsprechende Erweiterungen erfuhren. Die richterlichen und die Verwaltungsbeamten wurden fast ausschließlich aus und durch den Adel ernannt, die Oberräthe gingen nach der Anciennität aus den Oberhauptleuten hervor, auf den Landtagen hatte derselbe die alleinige Entscheidung. Thatsächlich ist Kurland auch unter den Herzögen eine Adelsrepublik geblieben.

Und dennoch erwies sich die Stellung der Herzöge als eine einflußreiche, weil fast der dritte Theil des Landes Staatsgut ist, die herzogliche Familir reich begütert, die Regierung finanziell unabhängig von den Ständen war. Auch haben einzelne Regenten die Wohlfahrt und die Bedeutung des Landes wesentlich gefördert. So vor Allem, von 1642 bis 1681 der mit einer Schwester des großen Kurfürsten von Brandenburg vermählte Herzog Jacob, der nach damaliger Sitte selbst als Unternehmer, sich die Förderung der Fabrikation und des Seehandels mit großem Eifer angelegen sein ließ, die Insel Tabago erwarb, den Besitz anderer Kolonieen anstrebte, eine Kriegsmarine unterhielt 2c.

Als im Jahre 1795 Kurland an Rußland gekommen war, ward anfänglich die seit 1783 in Liv- und Esthland bestehende, mehr auf büreaukratischen Grundlagen beruhende Statthalterschaftsverfassung eingeführt, diese jedoch zwei Jahr darauf in sämmtlichen Ostseeprovinzen wieder aufgehoben und mit wenigen Modificationen

die herzogliche Verfassung in Kurland wieder hergestellt. Aus der Statthalterschaftsverfassung wurden nämlich in allen drei Gouvernements die Regierungen, die Prokuröre, die Kameralhöfe nebst Renteien beibehalten, desgleichen die Kollegien allgemeiner Vorsorge. Das Oberhofgericht wurde unter die Appellation des Senats gestellt. Späterhin ist das öffentliche Leben auf anderen Gebieten zeitgemäß gefördert worden. Die Provinzen Liv-, Esth- und Kurland wurden in ein Generalgouvernement vereinigt; das Medizinal-, Unterrichts-, Post- und Zollwesen ward verbessert; imgleichen die Polizeiverwaltung in den größern Städten 2c.

Den entscheidenden Wendepunkt in der Entwickelung der Ostseeprovinzen bildet jedoch die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Aufhebung der Frohnarbeit, die Einführung der Geldwirthschaft. Schon durch die Bauerverordnung von 1804 war in Livland der Zustand der Leibeigenen sehr gemildert, indem das Maaß der Dienste und Abgaben genau bestimmt, ihnen das Recht auf den Erwerb unbeweglichen Vermögens zuerkannt ward, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit erfolgte, für die Bauern eigne, auch mit Gliedern aus ihrer Mitte besetzte Gerichte angeordnet wurden. Diese Einrichtungen fanden demnächst in Esthland und in Kurland Nachahmung. Für Esthland wurde schon 1811 die gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft beschlossen und durch die Bauerordnung von 1816 allmälig durchgeführt. Hierauf erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft in Kurland, nach ähnlichen mit dem Adel vereinbarten Grundsätzen, die demnächst in der Bauerverordnung vom 25. August 1817 die gesetzliche Sanktion erhielten, und zuletzt in Livland durch das Gesetz vom Jahre 1819.

Mit dieser hochwichtigen Reform hört in Kurland die mittelalterliche Verfassung auf, dieses Land tritt in die Periode der modernen Staaten ein. Sehen wir, wie derselbe in Stadt und Land, in dem wirthschaftlichen, dem Kultur- und dem öffentlichen Leben sich gestaltet, welche Früchte dieser Uebergang gezeitigt hat. Das städtische Leben wurde von demselben nicht unmittelbar berührt.

Bei Gründung der Stadt Riga durch deutsche Gewerbs- und Handelsleute wurde zugleich die deutsche Städteverfassung eingeführt. Der Grundcharakter mittelalterlicher germanischer Institutionen ist die Einigung verwandter Elemente zu Innungen, Korporationen und Gilden. War ein Gewerbe zahlreich in einer Stadt vertreten, so bildete dasselbe ein eigenes Fähnlein, eine

Rotte, eine Zunft. Neben der Vertretung gemeinsamer Berufsinteressen, der Sorge für die Sicherung der bürgerlichen Existenzen, hatten die Innungen den Zweck: Organe für Verrichtung von Staatsarbeit zu sein, die äußere Form für die Vertheidigung des Gemeinwesens, für Administration und Gerichtspflege darzustellen. Jede Innung war mit ausreichender Staatsgewalt bekleidet, um die Ordnung innerhalb der Genossenschaft aufrecht zu erhalten. Aus der Vereinigung der Innungen gingen die Aemter hervor. Der Amtsvorstand hatte richterliche Befugniß, er bildete das Schragengericht. Ebenso verhielt es sich mit den Handelskorporationen, deren Vorstand bildete das Wettgericht. Beide Vorstände ernannten den Rath der Stadt, den Magistrat, welcher sich demnächst aus eigner Wahl ergänzte und zugleich als Gemeindegericht fungirte. Das Rigasche Recht fand mit geringen Modifikationen Eingang in den Städten der baltischen Kolonien, auch die Verfassung von Mitau und Libau, der beiden wichtigeren des Herzogthums Kurland, beruht darauf. Danach sind die Stadtgemeinden Bürgerrepubliken, jedoch auf aristokratischen Grundlagen beruhend, deren Verfassung hat sich durch alle Wechselfälle einer ereignißvollen Geschichte als eine kräftige, lebens- und widerstandsfähige bewährt, sie ist auch für die Zukunft gesichert, da sie mit allen Spezialbestimmungen in das Provinzialrecht der Ostseegouvernements aufgenommen und am 1. Juli 1845 von Neuem gesetzlich sanktionirt worden. Es ist von Interesse, deren praktische Wirkungen an einem Beispiel kennen zu lernen.

In der zwischen Memel und Riga belegenen Seehandelsstadt Libau mit 10,215 Einwohnern, darunter 1386 Juden, 1100 griechische und römische Katholiken und 7729 Lutheranern deutscher Nationalitäten, finden sich am Schluß des Jahres 1861 an Handwerkern: 394 Meister, 232 Gesellen und 385 Lehrlinge, darunter 200 zünftige Meister. Diese zerfallen in 13 Innungen, die in ihrer Vereinigung die kleine Gilde bilden. Der Handel wird durch 108 Kaufleute vermittelt, darunter 8 erster und 26 zweiter Gilde. Sie sind die große Gilde. Derselben gehören zugleich Bürger an, die nicht Berufsgenossen sind, die Künstler, Uhrmacher, Bader, Kunstgärtner. Beide Gilden, aus etwa 600 Bürgern bestehend, und mit ihren Angehörigen 3000 Personen vertretend, bilden die engere, regierende Gemeinde, die etwa 7000 keiner Innung angehörenden Einwohner sind Schutzverwandte. Diese werden nur bei Verwaltungsgegenstände mit berathender oder be-

schließender Stimme zugezogen, an denen sie ein unmittelbares Interesse haben: die Hausbesitzer in Servisangelegenheiten, in Beziehung auf Straßenpflaster, Feuerversicherung und Feuerpolizei; die Hausväter in Schul-, Kirchen- und Pfarrangelegenheiten.

Der Magistrat besteht aus zwei Bürgermeistern', die alle zwei Jahr im Vorsitz wechseln, einem Gerichtsvogt und sechs Rathsherren. Letztere werden vom Rathe aus den Mitgliedern der großen Gilde und aus den Oberoffizieren der Stadtmiliz gewählt. Die Bürgermeister und der Gerichtsvogt werden von den übrigen Rathsgliedern aus den städtischen Gildegenossen und aus den dienenden Rathsherren ernannt. Die im Rathe zu besetzenden Aemter werden auf Lebenszeit übertragen. Der Rathssekretair muß auf einer Universität des russischen Reichs studirt haben. Der Magistrat ist entweder in voller Versammlung oder in einzelnen Deputationen, welche die Niedergerichte bilden, amtsthätig. Libau hat folgende Niedergerichte: das Vogteigericht, das Waisengericht, das Wettgericht, das Amtsgericht. Das Vogteigericht hat ohne Ausfertigung des Erkenntnisses alle innerhalb des Stadtbezirks entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden, sobald das Objekt nicht 30 Rubel übersteigt und der Verklagte nicht zu den Exemten gehört: Dem Waisengericht liegt das gesammte Vormundschaftswesen, die Nachlaßregulirung und die Nachlaßverwaltung ob. Der Marktrichter entscheidet alle während des Marktverkehrs entstandenen Streitigkeiten endgültig und vollstreckt bei Excessen die Strafe sofort.

Die Glieder der Niedergerichte werden in voller Sitzung des Magistrats auf Grundlage der im Ständerecht enthaltenen Vorschriften gewählt. Auch besteht noch ein besonderes Polizeiamt. Die Stadtkämmerei besteht aus einem Mitgliede des Magistrats, aus den beiden Stadtältermännern d. h. den Vorstehern der beiden Gilden, aus zwei Aeltesten von der Kaufmannschaft und zwei Aeltesten von den Gewerken, aus einem Bürger von der Kaufmannschaft und aus einem Bürger von den Gewerken. Der Gemeinde steht das Patronat über die lutherische Kirche zu ꝛc. Die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Stadt gebührt den Aeltestenbänken, in Libau aus dem Aeltermann und zehn Aeltesten der Korporation der Kaufleute, und dem Aeltermann und elf Aeltesten aus der Korporation der Handwerker bestehend.

Da die Mitglieder des Magistrats, der Niedergerichte, die Gilden und Aemter fast ohne Ausnahme ehrenamtlich fungiren, so

finden sich pro 1861 in den Rechnungen der Libauschen Stadtkämmerei an Ausgaben für Besoldungen nur aufgeführt:

a) Zum Unterhalt der Kanzelei, der Beamten und Diener des Magistrats, des Vogteigerichts und des Waisengerichts		4053 Rub. 34 Kopek.
b) Zum Unterhalt der Polizei, der Polizeibeamten, des Stadtsyndikus, der Nachtwächter, zu Pensionen		3776 „ 3 „
c) Gratifikationen an die Glieder des Stadtmagistrats und die Stadtaltermänner .		1874 „ — „
Summa		9703 Rub. 37 Kopek.
Dagegen:		
1) Zur Unterhaltung der öffentlichen Schul-Anstalten	4407 Rub.	
2) Zur Anschaffung nützlicher Schriften für die Stadtbibliothek	221 „	
3) Beiträge an die Armenverwaltung	1200 „	
4) Beiträge an die Kirchenverwaltung	600 „	
		6428 „ — „
An einmaligen Ausgaben:		
a) Zu Schulbauten	1885 Rub.	
b) „ Kirchenbauten . . .	5250 „	
c) „ Brückenbauten . . .	949 „	
		8084 „ — „
Ueberhaupt		24,215 Rub. 37 Kopek.

Dazu kommt, daß die Stadtgemeinde als Unternehmerin gemeinnütziger Institute und durch sorgfältige Verwaltung derselben ansehnliche Revenüen bezieht. So hat dieselbe im Jahre 1824 eine Sparkasse gegründet, deren Einlagen bereits eine Million Rubel übersteigen, welche derselben einen Kapitalgewinn von 25,000 Rubel und seit einer Reihe von Jahren einen ansehnlichen Ueberschuß gebracht, der im Jahre 1861 sich auf 4154 Rubel belaufen hat. Ferner ist nach dem Provinzialrecht jede Stadt zur Errichtung einer Zettelbank berechtigt, die städtische Bank von Libau hatte einen Umsatz von 450,520 Rubel, an Bankbillets 326,129 Rubel in Umlauf. Auch dieses Institut hat der Gemeinde einen Kapitalgewinn von 25,000 Rubel und einen Jahresüberschuß

von 4551 Rubel gebracht. Aus beiden Instituten ist der Stadtgemeinde ein Reingewinn von 8706 Rubel Silber zugeflossen, der alljährlich im Anwachsen ist und der insbesondere für das Armen- und Schulwesen verwendet wird. Das Gehalt der Lehrer steigt deshalb von 400 bis 1500 Rubel Silber, mit der Maaßgabe, daß nach 25 Jahren jeder Lehrer das volle Gehalt als Pension und letztere neben dem Gehalt bezieht, sofern er im Amte bleibt. Die Einnahme des ersten Lehrers beläuft sich dann auf 3000 Rubel Silber. Im Uebrigen äußert sich der durch Selbstverwaltung erzeugte Gemeinsinn der Bürger auf alle Weise, durch Stiftungen, Legate &c. Das solcher Art fundirte Waisenhaus ist der schönste Palast der Stadt.

In der Stadtgemeinde von 10,225 Einwohnern betragen hiernach die Besoldungen und Pensionen für das gesammte Justiz- und Verwaltungspersonal nur 9703 Rubel, und zwar ganz überwiegend für das Subalternenpersonal, bei dem von ehrenamtlicher Verwaltung nicht die Rede sein kann. Dagegen werden für Schule, Kirche, Armenwesen und gemeinnützige Zwecke, 25,238 Rubel ausgegeben, d. h. nahezu das dreifache der Besoldungen und Pensionen. Und dabei keine Gerichtskosten, da der Staat nur die geringe Einnahme für Stempelpapier bezieht, welches zu den gerichtlichen Verhandlungen verwendet werden muß, im Uebrigen nur Kopialien und geringe Sporteln zu entrichten sind.

Die Stadt bezieht ihre Einnahmen aus Grundvermögen, durch Handelsabgaben, Getränkeaccise, Beiträge der Hausbesitzer zum Straßenpflaster und zur Straßenbeleuchtung, $\frac{1}{4}$% von den Kapitalien der Kaufleute und einer ganz geringen Abgabe von den Gastwirthen, Schänkern und Konditoren, endlich aus einer Kompetenz für Aufhebung des Zollregals. Eine direkte, das Einkommen der Einwohner treffende Kommunalabgabe existirt nicht. Ueberhaupt ist Libau das unerreichte Muster städtischer Verwaltung, die ihre Grundlage in dem durch Selbstverwaltung sich überall erzeugenden Gemeingeist, sowie darin findet, daß diejenigen Bürger zur Verwaltung berufen werden, die durch Vermögen und Beruf bei dem Gedeihen des Gemeinwesens vorzugsweise betheiligt sind. Allerdings istdie Stadt darin bevorzugt, daß seit fünfundzwanzig Jahren der sehr ausgezeichnete Stadtältermann Uhlich der Träger des öffentlichen Lebens in Libau ist, der nach seinem Bekenntniß bei der Bürgerschaft nie eine prinzipielle oder persönliche Opposition gefunden hat. Der aus Sanddünen geschaffene städtische Park, die treffliche Pflasterung der Stadt,

der geschmackvolle Fleischerscharrn ꝛc. ꝛc. lassen die fürsorgliche Wirksamkeit dieses trefflichen Bürgers auch äußerlich hervortreten. Freilich finden sich gleich günstige Erfolge städtischer Verwaltung in den andern Städten kaum wieder, die zum Theil ihrer geringen Ausdehnung wegen dem städtischen Leben nicht angehören; aber diese Erfolge sind unter deutscher Städteverfassung möglich, während sie unter der auf den Prinzipien von 1789 beruhenden Städteverfassung nicht denkbar sind.

Jedenfalls hat die germanische Verfassung den Vorzug äußerster Wohlfeilheit. In den elf Städten des Gouvernements Kurland wurden im Jahre 1861 zum Unterhalt der Behörden und Personen der städtischen Verwaltung, mit Einschluß der Kosten der Gerichtspflege, nach dem amtlichen Jahrbuch für Statistik überhaupt 39,547 Rubel 14 Kopeken aufgewendet, was bei 62,093 städtischen Einwohnern und dem Course von 29 Silbergroschen pro Rubel, achtzehn Silbergroschen für den Kopf beträgt.

Dabei ist zu bemerken, daß die Gildenverfassung und überhaupt die korporative Gliederung der städtischen Einwohnerschaft, unter deren Aegide die Selbstverwaltung und das in den vorstehenden Zahlen sich manifestirende glänzende Resultat derselben allein möglich werden konnte, mit der Frage über Gewerbefreiheit und Zunftzwang nichts zu thun hat. Von den 394 Handwerksmeistern in Libau sind nur 200 zünftig, die Hälfte der Bäcker, Tischler und Maurer, fast ein Drittel der Schneider und Schuhmacher sind unzünftig. Es besteht thatsächlich Gewerbefreiheit, doch sind die zünftigen Meister die Träger der öffentlichen Gewalt. Durch die Zunftverfassung werden sie demjenigen Läuterungsprozeß unterworfen, durch welchen der Staat die unerläßliche Garantie für die Zuverlässigkeit seiner Organe erlangt.

Während hiernach die bewährte germanische Städteverfassung in Kraft geblieben ist, ein lähmender Einfluß der Centralverwaltung, wo derselbe sich geltend macht, gemeinhin durch persönliche Einwirkung der Gouvernements-Chefs beseitigt wird, ist in den ländlichen Verhältnissen in Folge des Gesetzes vom 25. August 1817 eine vollständige Umgestaltung eingetreten. Dasselbe setzt zuvörderst für den Uebergang aus der Leibeigenschaft zur vollständigen Freiheit eine Uebergangsperiode von 14 Jahren fest; diese Periode ist in Abschnitte eingetheilt, und für jeden Abschnitt ein erweitertes Freiheitsmaaß verstattet. Anfänglich durften die Bauern

sich nur innerhalb des Kirchspiels ein anderweites Unterkommen suchen, dann innerhalb des Kreises ꝛc. Dem Gutsherrn blieb das volle Eigenthum des Bauerlandes, aber zugleich die Verpflichtung den Gutseinsassen den nöthigen Unterhalt zu gewähren und event. das denselben auferlegte Steuerkontingent, die Kosten des Unterrichts, der Krankenpflege ꝛc. zu bezahlen. Die Normirung der Geldpacht, mit oder ohne Frohnarbeit oder Hülfsdienste ward der freien Vereinbarung überlassen. Der Gesetzgeber beschränkte sich nicht darauf, die alt bestehendeu Bande zu lösen, er behielt vielmehr die künftige Gestaltung im Auge, und daß nach Zerstörung der mittelalterlichen Staatsorgane ein zeitgemäßer Ersatz unumgänglich sei. An die Stelle der gutsherrlichen Verwaltung und der Patrimonialgerichtsbarkeit trat deßhalb sofort die Gemeindeverwaltung und das Gemeindegericht. Die dem Adel und dem Exemtenstande nicht angehörenden Bewohner des Gutsbezirks wurden als Gemeinde konstituirt und dieser, mit Ausnahme der Kriminaljustiz und der polizeililichen Oberaufsicht die Selbstverwaltung, die Civil- und Strafgerichtsbarkeit zur selbständigen Handhabung anvertraut.

Die Bauerverordnung bestimmt dieserhalb im Wesentlichen was folgt:

§ 5.

Die Glieder einer Bauerngemeinde sollen nur von solchen Behörden in erster und zweiter Instanz gerichtet werden, die aus Personen bestehen, welche in erster Instanz von ihnen gewählt und aus ihrem Stande sind, in zweiter Instanz zum Theil von ihnen gewählt und aus ihrem Stande sind.

§ 6.

Der kurländische Bauer kann nur nach vorgängiger Untersuchung und zufolge Urtheils und Rechts zur Strafe gezogen werden.

§ 7.

Jede Gemeinde bleibt für ihre zahlungsunfähigen Mitglieder solidarisch verhaftet.

§ 14.

Das Glied einer Bauerngemeinde kann nur aus derselben treten, wenn es zuvor seinen Verpflichtungen gegen seine bisherige Gemeinde und seinem Gutsherrn Genüge geleistet hat.

§ 15.

Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes einer Gemeinde ist die Einwilligung des Gemeindegerichts, der Gemeindevorsteher und des Gutsherrn nothwendig.

§ 26.

Die Bauerngemeinde hat das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen oder schon aufgenommene Mitglieder zu entfernen, jedoch ist hierzu die Bewilligung und Bestätigung der Gutspolizei erforderlich. Wegen bloßer Arbeitsunfähigkeit darf Niemand von der Gemeinde ausgeschlossen werden.

§ 28.

Die Gutsgemeinde besteht aus drei Klassen, nämlich: aus der Klasse der Bauerwirthe, der Dienstboten und der Hofesleute.

§ 29.

Die Mitglieder der Gemeinde errichten ein Gemeindegericht, das aus einem Gemeindeältesten als Vorsitzer, aus mehreren Mitgliedern und einem Schreiber besteht.

§ 30.

Gemeinden von 400 männlichen Seelen wählen drei, von 400 bis 750 fünf, von 750 und darüber sieben Gerichtsglieder. Güter unter 100 männliche Seelen können, wenn sie kein eignes Gericht wählen wollen, sich an größere angrenzende Güter anschließen oder unter sich zusammentreten.

§ 31.

Der Gemeindeälteste oder Vorsitzer des Gerichts muß vorzugsweise aus der Klasse der Wirthe oder Pächter gewählt werden; seine Beisitzer oder übrigen Gemeindegerichtsglieder können zur Hälfte aus der Klasse der Bauerwirthe — Bauerrichter —, zur anderen Hälfte aus der Klasse der Dienstboten gewählt werden — Gesinderichter. Die Wahlen erfolgen auf drei Jahre und dürfen zum ersten und zweiten Mal nicht abgelehnt werden.

§ 37.

Die Gerichtsglieder müssen in der Kirche den Amtseid feierlich leisten.

§ 38.

Jedes Gemeindegericht muß einen Gerichtsschreiber haben, den der Gutsherr vertragsmäßig engagirt und besoldet. Der Schreiber muß seinen Eid gleichfalls vor dem Prediger ableisten. Es ist den Gutsherrschaften erlaubt, für mehrere, jedoch nicht für mehr als vier Gemeindegerichte, einen Schreiber zu bestellen.

§ 41.

Die Vorsteher verwalten ihr Amt unentgeltlich. Der Gemeindeälteste und dessen Beisitzer erhalten Gehalt nach den Bestimmungen

der Gemeinde. Der Vorsitzende des Gerichts hat auch den Vorsitz in der Gemeindeversammlung.

§ 60.

Eine besondere Verpflichtung der Gutsgemeinde ist die Anlegung und Unterhaltung einer Schule, und zwar auf 1000 Seelen beiderlei Geschlechts mindestens eine. Gemeinden, welche kleiner sind, vereinigen sich zu diesem Zweck.

Der zweite Theil der Bauerverordnung von 1817, enthaltend das kurländische Bauern-Privatrecht, besagt ferner:

§ 87.

Die Vormünder sollen alljährlich im December dem Gemeindegericht von ihrer Vormundschaft Rechenschaft geben, welches den etwa mündlich erstatteten Bericht schriftlich zu verzeichnen hat.

§ 89.

Einem lüderlichen Haushalter wird durch das Gemeindegericht ein Kurator bestellt.

§ 200.

Das Gemeindegericht hält seine Sitzungen an dem Orte, den die Gutsherrschaft dazu anweiset. Er hält sein Gericht in Polizei- und Civilsachen einen Tag in der Woche. Ein Glied desselben muß beständig im Hofe residiren, um die laufenden Sachen zu erledigen; in Angelegenheiten, wo Gefahr im Verzuge ist, Maßregeln zu ergreifen, Ordnung und Ruhe zu erhalten.

Auszug
§§ 205—14 und §§ 1360 bis 1385 Th. 1. des Provinzialrechts.

Die erste Abtheilung des Hauptmannsgerichts ist die Administrativ-Behörde über einen Kreis von gegen 50 Quadratmeilen, deren in Kurland zehn bestehen. Die zweite Abtheilung, jetzt Kreisgericht, besteht aus dem adligen Kreisrichter, einem adligen Assessor, einem Beisitzer aus dem Bauernstande und einem Sekretair. Demselben wird ein adliger Friedensrichter beigegeben, dessen vorzügliche Bestimmung es ist, Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Die adligen Mitglieder des Kreisgerichts werden von dem Adel des Kreises, das Mitglied aus dem Bauernstande wird durch die Landgemeinden des Kreises gewählt. Das Kreisgericht tritt jährlich drei Mal auf 5—6 Wochen zusammen, es ist Aufsichtsbehörde über die Gemeindegerichte, obere Instanz für dieselben, erste

Instanz für alle, welche von dem Gemeindegericht nicht ressortiren, aber bisher dem Patrimonialgericht unterworfen waren. Auch die Klagen der Bauern resp. der Bauergemeinden wider den Gutsherrn gehören vor das Kreisgericht. Das Oberhofgericht ist letzte Revisionsinstanz der Glieder der Bauergemeinden.

In Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen finden sich auf den Domainengütern für 156,463 Einsassen mit 6451 Bauerwirthschaften 42 Gemeindegerichte, daher durchschnittlich eins auf 3725 Seelen, wogegen auf den Privatgütern 387 Gerichte für 310,780 Seelen mit 13,987 Bauerwirthschaften bestehen, d. h. für 800 Seelen ein Gericht. Es mag dieser Unterschied darin seine Erklärung finden, daß die den Gutsherrn obliegende Bestellung der Gerichtsschreiber in den Kronsgemeinden schwieriger ist, denn der Staat in seiner Eigenschaft als Gutsherr ist nur durch vier Bezirksinspektoren vertreten. Auch darf es dem vermittelnden Einfluß der Gutsherrschaften zugeschrieben werden, daß gegen die Entscheidungen der Bauergerichte in den Privatgütern der Rekurs nur in den seltensten Fällen beschritten wird, wogegen in den Domainengütern dies häufig vorkommt.

Auch die in den Landgemeinden sich darstellenden Bauerrepubliken beruhen auf aristokratischen Grundlagen, indem ungeachtet ihrer Minderzahl den Wirthen ein überwiegender Einfluß zugewiesen ist. Die Bauern üben das Recht der Selbstverwaltung in ausgedehnterem Maaße, als ihnen dies in dem Rechtsstaate jemals zugestanden worden ist. Dieser hat die nach Aufhebung der Feudalverfassung frei gewordene Staatsarbeit der Büreaukratie zugewiesen, während sie hier den Gemeinden anheimgegeben worden, und zwar bereits in jener Periode, als die Leibeigenschaft nur gelockert war, sie thatsächlich noch fortbestand. Und dieser kühne Versuch ist mit dem vollständigsten Erfolge gelohnt worden. Obwohl nicht Eigenthümer, oder vielmehr weil nicht Eigenthümer, ist in den Bauergemeinden der Wohlstand, und vermöge der Schulen und der Selbstverwaltung deren Kultur in überraschender Weise vorgeschritten, wobei die Aufrechterhaltung des Bandes zwischen Gutsherren und Bauern sich besonders segensvoll erwiesen hat. Weil in den Domainen-Bauergemeinden ein solches Band nicht besteht, oder doch in weniger fruchtbringender Weise, deshalb ist hier das Vorschreiten weniger bemerkbar geworden.

Um das Schulwesen kräftig zu fördern, hat die Ritterschaft auf dem derselben angehörenden Gute Irmelau ein Schullehrer-

Seminar errichtet. Auf den Gütern des Adels findet sich für 1213 Seelen eine Unterrichtsanstalt, während in den Gemeinden der Krongüter eine solche erst auf 2324 Individuen trifft. Die alten lettischen Wohnhäuser ohne Schornstein und fast ohne Fenster sind überall durch Wohnungen ersetzt worden, in denen das Kulturleben eine Stätte finden kann. An die Stelle der Frohnpacht ist fast ganz allgemein die Geldpacht getreten, nachdem der Adel 1834 das ritterschaftliche Kreditinstitut errichtet und dieses um das Jahr 1845 seine praktische Wirksamkeit bethätigt hatte. Denn den vorsorglichen Verfassern der Bauernverordnung von 1817 war gleichwohl entgangen, daß die Geldwirthschaft durch entsprechende Kapitalkräfte bedingt wird und daß diese sich nur im Wege der auf Solidarität beruhenden Association beschaffen lassen. Nachdem das große Reformwerk solcher Art ergänzt worden, ist sofort auf den Gütern wie bei den Bauern eine bemerkenswerthe Verbesserung der Kulturmethode eingetreten. In dem eigentlichen Kurland, zu welchem der mehr slavische Kreis Illuxt nicht gerechnet werden kann, reduzirte sich im Jahre 1861 die Zahl der Dreifelderwirthschaften bei den Gutsherren auf 10,5%, bei den Privatbauern auf 42,3%, bei den Domainenpächtern auf 27,3, bei den Domainenbauern auf 84,6%. Danach sind von den Gutsherrn 89,6 und den Bauern 57,7% zu dem Fruchtwechselsystem übergegangen, während von den Domainenbauern nur 15,4% zu einem rationellen Wirthschaftssystem vorgeschritten waren.

Um die Bauergemeinden durch ein materielles Band zu kräftigen, sie ökonomisch sicher zu stellen und dadurch unabhängig zu machen, verordnete das Gesetz von 1817 die Errichtung von Gemeindemagazinen. Jedes Mitglied der Gemeinde ist verpflichtet, darin alljährlich einen mäßigen Beitrag an Winter- und Sommergetreide zu schütten; wer daraus einen Vorschuß entnimmt, erstattet denselben mit einem Aufmaaß. Es hat sich dadurch ein so ansehnliches Gemeindevermögen angesammelt, daß in den 743 Gemeindemagazinen am 1. Juli 1861 mit Einschluß der ausstehenden Forderungen an Wintergetreide 300,830 und an Sommergetreide 168,920 Tschetwert vorhanden waren, was ein Kapitalvermögen von zwei und einer halben Million Silberrubel repräsentirt, oder pro Familie 25 Rubel. Man ist neuerdings mit dem Verkauf des entbehrlichen Bestandes und der verzinslichen Belegung des Kapitals bei der Sparkasse oder in Pfandbriefen vorgegangen. Während an anderweiten Gemeindekapitalien im Jahre 1849 in

den Gebietsladen nur 66,255 Rubel vorhanden waren, ist dieses Vermögen im Jahre 1860 schon auf 125,471 Rubel angewachsen, hat sich also in elf Jahren mehr als verdoppelt. Damals wurden 59,919 Rubel zum Loskauf von der Militäirpflicht verwendet, während 1860 schon 162,420 Rubel an Rekrutenloskaufsgeldern in den Gemeindekassen vorhanden waren. Dabei ist zu bemerken, daß die Wirthe von der Militairpflicht gesetzlich frei sind, daß die Einlagen demnach von der ärmeren Klasse des Bauerstandes gemacht worden sind. Das bei den Gemeindegerichten deponirte Vermögen der Minorennen aus dem Bauerstande betrug im Jahre 1849 nur 81,298 Rubel, während dasselbe zwölf Jahre später schon auf 288,150 Rubel angewachsen war.

Und dabei überall eine musterhafte Ordnung. Die gesammte Provinz aller Orten durchzogen von Kieschausseen, deren Unterhaltung aufs sorgfältigste überwacht wird. Kein Gensdarm, kein Polizeibeamter im Lande zu sehen, Gemeindegerichte und Gutspolizei reichen für Erhaltung der öffentlichen Ordnung vollkommen aus und für außerordentliche Fälle ist die Zahl der Konstabler unbeschränkt. Sobald in einem Marktflecken oder auf einem Gut ein Markt abgehalten wird, auf welchem öfter Tausende aller Nationalitäten zusammenströmen, werden für diesen Tag ein oder mehrere Dutzend zuverlässiger Leute als Konstabler — Wachtkerle — durch das Gemeindegericht designirt und erhalten dieserhalb ein äußeres Abzeichen. Einer der Gutsherren des Kirchspiels wird von der Ortsbehörde ersucht, das Marktrichteramt zu übernehmen, zu dessen Annahme ihn das Gesetz verpflichtet, und in dieser Eigenschaft entscheidet derselbe alle Streitigkeiten endgültig, läßt Strafen vollstrecken ꝛc.

Der beispiellose Aufschwung des Wohlstandes in den kurländischen Bauergemeinden findet seine Erklärung in dem niederen Pachtzins, den die durchschnittlich wohlhabenden Gutsherren beanspruchen, in der Unterstützung mit Bau- und Brennmaterial, mit Getreidevorschüssen ꝛc., welche diese wie die Gemeinden ihnen angedeihen lassen, sobald sie derselben bedürfen, in der Solidarität, d. h. dem Interesse, welches Alle an dem Wohl des Einzelnen zu nehmen haben, ganz besonders aber darin: daß in diesem bevorzugten Lande der Bauerstand weder Hypotheken noch Wucherzins, weder Gerichtskosten noch Exekutionsgebühren kennt, selbst keine Gemeindesteuern ꝛc., d. h. Belastungen, welche in ihrer Ausartung die Freiheit und den Fortschritt unterdrücken und schließlich selbst

die Bodenkraft zerstören müssen. Ebenso erklärt sich das Vorschreiten der wirthschaftlichen Kultur durch den Einfluß der Gutsherren, der politischen Kultur, durch die Selbstverwaltung — die überall das Volk zufrieden erhält, weil sie die Schwierigkeiten des Staatslebens erkennen lehrt, den Charakter kräftigt und dem berechtigten Ehrgeiz Raum gewährt.

Freilich fehlt dem Fortbestande der kurländischen Bauergemeinden die rechtliche Garantie. Die Gutsherren sind gesetzlich befugt, den Bauerwirthen die Pacht zu kündigen, die Höfe einzuziehen, daraus Vorwerkswirthschaften zu bilden 2c. — und dieser Fall ist in der That auf Gütern von geringer Ausdehnung vorgekommen, wo Gutswirthschaft und eine lebensfähige Gemeinde neben einander nicht Raum fanden. Aber keine gesetzliche Schranke stehet der allgemeinen Durchführung dieser Maaßregel entgegen. Dagegen treten zum Schutz des Bauernstandes die realen Verhältnisse um so kräftiger ein. Wenngleich die Pachtsätze, welche die Bauerwirthe zu zahlen haben, im Allgemeinen so niedrig gehalten sind, daß der Zins des in den Gebäuden steckenden Kapitals, die Unterhaltungskosten und das aus den Gutswaldungen verabfolgte Brennmaterial durch denselben kaum gedeckt werden, so ist es gleichwohl zweifelhaft, ob mit Hinzurechnung der Kapitalverwendung, welche die Umwandlung der Bauer- in Gutswirthschaften bedingt, diese Operation ein rentables Geschäft sein würde. Wo aber hiervon ein pekuniärer Gewinn sich nachweisen ließe, da tritt derselben das Gewicht der moralischen Gründe um so kräftiger entgegen. Beziehungen, welche durch einen Zeitraum von sieben Jahrhunderten zwischen Gutsherrn und Einsassen sich gebildet haben, werden nicht leicht der Aussicht auf pekuniären Gewinn geopfert. Auch ist die öffentliche Meinung unter dem Adel jedem Mißbrauch der rechtlichen Gewalt gegen den Bauernstand mit großer Entschiedenheit entgegen. Wie kräftig derartige Garantieen sind, lehrt die Erfahrung in den deutschen Herzogthümern Dänemarks, wo ohne schriftlichen Kontrakt, einzelne Bauerfamilien sich bereits 400 Jahre hindurch in dem Pachtbesitz ihrer Höfe befinden. In dem vorliegenden Falle könnten die Bauerwirthe nur bedroht sein, sobald der kurländische Adel das Recht auf den ausschließlichen Besitz der Rittergüter verliert, diese Gegenstand der freien Spekulation werden, oder sobald die Gutsherren dem Druck des Geldkapitals erliegend, zu desperaten Mitteln gezwungen werden.

Für den Augenblick erscheint der Fortbestand der Bauerwirth-

schaften vollkommen gesichert. Gleichwohl hat die Kaiserliche Regierung der Ritterschaft die Aufgabe gestellt: Vorschläge zu machen, um den Bauern „den Erwerb von Grundeigenthum zu ermöglichen." Die Durchführung dieser Maßregel bei gleichzeitiger Erhaltung der großen Vorzüge, deren der Bauernstand sich gegenwärtig erfreut, ist jedenfalls ein überaus schwieriges Problem. Ist dessen Lösung nicht zu erreichen, so wird es sich vielleicht empfehlen, wenn der Adel der unbeschränkten Disposition über das Bauerland entsagt, ein bestimmter Theil des Gutsareals durch das Gesetz als Bauerland qualifizirt wird; und sobald auch die Pachtverträge der Kontrolle des Ritterschafts-Komité unterworfen, dieses zur Ermäßigung der Pachtbedingnngen verpflichtet wird, sobald sich der Fall ereignen sollte, daß die Bauernpacht über das landesübliche Maaß der Gutspacht hinaus geschraubt werden sollte. Für jetzt ist ein solcher Fall nicht zu besorgen, da die Fürsorge der Gutsherren sich selbst auf die Tagelöhner erstreckt, indem z. B. Gutspächtern kontraktlich untersagt worden ist, die Lohnsätze der Tagelöhner zu ermäßigen. — Vergl. den Pachtkontrakt über Brinkenhof de 1862. — Eine solche Bedingung ist volkswirthschaftlich sehr bedenklich, sie bezeichnet aber den Geist, von dem der kurländische Adel gegen seine vormaligen Gutsunterthanen erfüllt ist.

Wie überhaupt dem organischen Leben die Fähigkeit beiwohnt, in die mannichfachsten Gestaltungen hineinzuwachsen, so ersehen wir hier ein kräftiges Gemeindeleben ohne Grundeigenthum, während in der slavischen Gemeinde jeder Einwohner Theil hat an der gemeinsamen Feldmark, diese periodisch unter die Glieder neu getheilt wird. Und diese eigenthumslose Gemeinde gedeiht, wächst und trägt segensvolle Früchte, weil derselben eine Fülle staatlicher Gewalt beiwohnt, sie die wahre Obrigkeit ihrer Glieder ist, dergestalt, daß selbst das wirthschaftliche und häusliche Leben derselben einer strengern Ueberwachung unterliegt, einer Ueberwachung, die durch Solidarität geboten und nach halbtausendjähriger Leibeigenschaft gerechtfertigt ist. Der Rechtsstaat beruht auf dem inneren Widerspruch, daß derselbe die absolute Freiheit des Individuums proklamirt, ohne auch nur die Frage zu erörtern: inwieweit die Existenz der Gemeinde und des Staats damit vereinbar ist, ohne diese von der Verpflichtung der Armeupflege und der Nothstandshülfe zu befreien, das christliche Prinzip der Fürsorge aufzuheben. Der antike Staat war mindestens im entgegengesetzten Sinne konsequent, indem derselbe das Individuum in dem Staat aufgehen ließ, er dasselbe rücksichtslos der

Staatsraison opferte. In Kurland ist der Gegensatz der Freiheit des Individuums und der Verpflichtung der Gemeinde noch ungelöst, er tritt bei der zur Zeit schwebenden Frage über die Freizügigkeit zu Tage. Während das Individuum seinem Erwerb außerhalb nachgeht, es seine Verpflichtungen gegen die Gemeinde unerfüllt läßt, wie lange soll das rechtliche Band fortbestehen, während dasselbe faktisch gelöst ist? Man wird die Lösung im Wege des Kompromisses suchen, eine Zeitdauer arbitriren müssen, da eine andere Ausgleichung nicht möglich ist.

Selbstverständlich hat das Gesetz vom Jahre 1817 auf das Kulturleben in den Landgemeinden einen entscheidenden Einfluß geübt. Im Gegensatz zu dem Esthen ist der Lette lebhaften, sanguinischen Temperaments, voll reger Phantasie, die vielleicht durch die isolirten Wohnsitze gesteigert ist, wo Spuk und Aberglaube in den langen Winterperioden eine geeignete Stätte finden. Durch die Herstellung lichtvoller Wohnungen hat das Kulturleben eine bessere Grundlage gefunden, wie nicht minder durch die der Unterrichtsanstalten. Indem die Kinder beim Viehhüten nicht entbehrt werden können, hat die Dringlichkeit dieses wirthschaftlichen Bedürfnisses Berücksichtigung finden müssen, der Schulunterricht wird nur in der Periode von Michaelis bis Ostern ertheilt und derselbe beginnt überdies erst mit dem zehnten Lebensjahre, weil das zartere Kindesalter durch den Schulbesuch in dem rauhen Klima gefährdet werden könnte. Dagegen sind die Eltern verpflichtet, den ersten Unterricht selbst zu ertheilen, eine Pflicht, der die Mütter sich mit großem Eifer unterziehen. Während der Schulperiode bleiben die Zöglinge die volle Woche hindurch der Obhut des Lehrers anvertraut, in dem Schulgebäude sind Schlafstellen für die Knaben und Mädchen abgesondert eingerichtet, Sonntags besuchen sie das elterliche Haus und bringen dann den Wochenbedarf an Mundvorrath mit, den sie gemeinsam zubereiten 2c. Bei dem großen Ueberfluß an Pferden, in deren Besitz selbst auf Armenpflege angewiesene Familien sich befinden, werden die Schulreisen fast regelmäßig mit einem Fuhrwerk zurückgelegt. Die Abendstunden werden gemeinsam dem Gesangunterricht gewidmet und viele Schulen sind zu diesem Zweck mit einem Positiv ausgestattet.

Es ist eine pädagogische Frage, inwieweit der fehlende Sommerunterricht durch diese Einrichtung ausgeglichen wird. Jedenfalls werden dadurch die Kosten des öffentlichen Unterrichts wesentlich ermäßigt, indem die Lehrer während der Sommerperiode als Zim-

merleute, Teichgraber, Gärtner ꝛc. einem praktischen Beruf folgen, der ihren Unterhalt im Wesentlichen sichert. Es ist Regel, daß die Kosten des Schulwesens von den Gutsherrschaften getragen werden, die Hausväter nur durch Hand- und Spanndienste und durch einige Naturalien zu denselben beitragen. Auch ist die Verbindung mit einem gewerblichen Beruf dem Einfluß des Lehrers auf die Gemeinde förderlich, weil dieselbe vor jenem Bildungshochmuth, vor jenen ungerechtfertigten Prätensionen schützt, die bei den vom realen Leben abgeschlossenen Dorflehrern sich so leicht entwickeln. Bereits sind lettische Wochenblätter in den Bauerschaften verbreitet und die Kenntniß der deutschen Sprache schreitet in denselben vor. In größeren Gemeinden wird auch der Sommerunterricht bereits abgehalten, hier die deutsche Sprache eifrig kultivirt ꝛc. Das wichtigste Kulturmoment aber liegt in der Autonomie, in der Selbstverwaltung der kurländischen Landgemeinde.

Vielleicht ist die soziale Entwickelung zu rapide vorgeschritten und werden dadurch krankhafte Auswüchse erklärlich, welche in den besonders gesegneten Gegenden von Mitau und Tuckum sich zu erkennen gegeben haben. Hier sind die bäuerlichen Pachtungen zum Theil so ausgedehnt, der Boden ist so reich, der Pachtzins auf den Domainen- und Ritterschaftsgütern so gering, daß viele Bauern sich auf die Leitung der Wirthschaftsarbeiten beschränken, ohne selbst Hand anzulegen. Indem gleichwohl die intellektuelle Kultur für die ausschließliche Geistesarbeit nicht ausreichend entwickelt ist, ergeht man sich in das Gebiet der Thorheiten und Laster, der Hausstand ist mit städtischem Luxus ausgestattet, die Wirthe ergeben sich den städtischen Vergnügungen und — was ehedem bei den Letten ohne Beispiel — selbst dem Konkubinat. In schwierigen Zeiten wird dieser Theil des Landvolks der Heerd des politischen Malkontentismus sein. Der Wohlstand ist ein Unsegen, wo derselbe nicht von entsprechender Kultur getragen wird. Ohne Zweifel werden diese Auswüchse in erhöhter Belastung ihre Heilung finden, wo der bessere Weg der „erhöhten Kultur" nicht zu erreichen ist.

Die so tief eingreifende Reform hat natürlich die Verhältnisse des dienstberechtigten Adels wesentlich berührt und nur mit äußerster Anstrengung ist es demselben gelungen, die Schwierigkeiten des Ueberganges zur Geldwirthschaft zu überwinden. „Bei Promulgation des Gesetzes von 1817 waren die Folgen der französischen Occupation und des französischen Krieges bei Weitem noch nicht überwunden, das Land war von einer schweren Mißerndte heimgesucht, gleich

darauf trat jene Geldkrisis ein, welche bis zu Anfang der dreißiger Jahre eine der schwersten Heimsuchungen Europas war und der auch in Kurland viele der verschuldeten Gutsherrn erlagen. Erst im Jahre 1834 brachte das Pfandbriefsinstitut eine wirksame Erleichterung und erst zehn Jahre später waren die Verhältnisse so weit gekräftigt, daß mit Durchführung des Reformwerks ernstlich vorgegangen werden konnte. Die Leibeigenschaft hatte aufgehört, ohne im Uebrigen einen merklichen Einfluß zu äußern, der entscheidende Moment trat erst mit Umwandlung der Frohnpacht in Geldpacht ein. Zum Glück hatte das Gesetz diese Umwandlung der freien Vereinbarung der Betheiligten anheimgegeben und es konnte der Zeitpunkt abgewartet werden, wo die Gutsherren in der Lage waren, die Wohnungsräume für die Arbeiterfamilien zu beschaffen und überhaupt die Wirthschaften den Bedingungen der Geldwirthschaft und den Anforderungen des vorgeschrittenen Landbaues entsprechend einzurichten.

Eine wahrhaft nützliche und zeitgemäße Reform bringt allen Theilen Seegen und dieser ist auch dem Adel geworden. Zwar macht sich der Mangel an Arbeitskräften noch immer auf den Großwirthschaften in hohem Grade fühlbar, und dies ist der Grund, weßhalb mit dem Aufreißen von Weide- und Waldterrains und überhaupt mit Erweiterung der Kulturflächen nicht so kräftig vorgegangen werden kann, als der rationelle Wirthschaftsbetrieb dies erheischt. Die edle Schaafzucht hat aus Mangel an ausreichenden Weideflächen und des vorherrschend feuchten Klimas wegen keinen Eingang finden können und die Milchwirthschaft ist allgemein vorherrschend. Aber die verhältnißmäßig geringen Ackerflächen werden, unter Konkurrenz ansehnlicher Außenflächen, in vierjährigem Turnus gedüngt und sie bringen an Winter- und Sommergetreide durchschnittlich öfters das zwölfte Korn. Auf alle Weise ist man bemüht, durch Maschinen die fehlenden Arbeitskräfte zu ersetzen. Das kaum 4 Fuß 10 Zoll große einheimische Pferd, dessen Sanftmuth die Leitung durch Frauen und mit dem bloßen Halfter gestattet, ist ein wahrhaft treuer Gehülfe. Mittelst des kleinen, der preußischen Zoche ähnlichen lettischen Pfluges verrichtet dasselbe die gesammte Pflugarbeit e i n s p ä n n i g. Aller Orten machen sich die Anzeichen vorschreitenden Landbaues bemerklich, derselbe ist nicht genöthigt, wie der Landbau Frankreichs, die üblen Rathschläge der Armuth zu befolgen, zehrende Fruchtfolgen einzuführen, die Bodenkraft zu Gelde zu machen 2c.

Von den 474 Quadratmeilen des Gouvernements Kurland

gehören etwa 174 der Krone, den elf Städten und einzelnen kleinen Eigenthümern, während 300 Quadratmeilen sich im Besitz von Familien befinden, welche Mitglieder der Adelskorporation sind. Diese umfaßt 5028 Individuen, also weniger als 1 % der Gesammtbevölkerung. Das Besitzthum des Adels zerfällt in 452 Gutseinheiten von sehr abweichender Größe, die durchschnittlich eine Fläche von 14,000 Morgen haben. Davon sind auf jedem Gute etwa 2000 Morgen an 30 Wirthe in Pacht ausgethan, während 12,000 Morgen der gutsherrlichen Bewirthschaftung unterliegen, davon der größere Theil in Forstkultur. Der klimatischen Verhältnisse wegen und weil nach alter Sitte das gesammte Getreide in Garben gedarrt und dann erst gedroschen wird, ist für die Guts- und Bauerwirthschaften der Bedarf an Brennmaterial sehr bedeutend. 88 Güter sind in Erbpfandbesitz ausgethan und wo ältere Erbpfandverträge vorliegen, würden nach Lage der Gesetzgebung die betreffenden Familien berechtigt sein, dieselben zurückzufordern. Der Fall, daß von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden, ist jedoch nicht vorgekommen, weil die Meinung unter dem Adel einer derartigen Rechtsnutzung entgegen ist. Im Interesse der Besitzsicherung wie der Landeskultur scheint eine gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses geboten. 77 Güter sind Fideikommniß und demnach nur 287 dem freien Verkehr innerhalb der Adelskorporation anheimgegeben. Wer dieser nicht angehört und ein Besitzthum erwerben will, ist genöthigt, das Indigenat nachzusuchen, worüber in jedem der 33 Kirchspiele besonders abgestimmt wird. Um das Deutschthum rein zu erhalten, und wegen der Solidarität, ist man mit der Ertheilung des Indigenats schwierig. Ueberhaupt ist es charakteristisch, daß auch dem Landtage nur eine beschränkte Macht beiwohnt, indem alle wichtigeren Maaßregeln in den Kirchspielen, d. h. in den Urversammlungen des Adels beschlossen und berathen werden und der Landtag die Kirchspielsbeschlüsse zu berücksichtigen hat.

Ueberall ist die Befestigung der bürgerlichen Existenzen die Grundlage der gesellschaftlichen Gliederung und daher der Selbstverwaltung. Nicht jene mittelalterliche Befestigung, welche die Konkurrenz ausschließt, d. h. den wichtigen Faktor, der die Individuen zur Thätigkeit zwingt, die Gesellschaft vor Stagnation bewahrt; sondern jene Befestigung, die durch den Kampf um die gesellschaftlichen Güter mit annähernd gleichen Waffen bedingt wird, dadurch daß das Individuum dem Druck übermächtiger Kräfte nicht schutz- und anhaltslos Preis gegeben wird. Mindestens ist

zu dem Gedeihen der Gesellschaft ein Kern befestigter Existenzen unerläßlich, an welchem die flottirende Bevölkerung sich anlehnt und daran seine Stütze findet. Daher Befestigung der städtischen Berufskreise durch Innungsverfassung; befestigter Pacht- oder Grundbesitz für die bäuerlichen Wirthe; befestigter Gutsbesitz für die Mitglieder der Adelskorporation.

Es mag hier unerörtert bleiben, ob das Fideikommiß die der Geldwirthschaft entsprechende Form der Befestigung ist. Wie der Kulturstaat wahre Freiheit auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens anstrebt, so auch freie Bodenbewegung. Der Gutsverkauf und die Gütertheilung sollen aus wahrhaft freier Entschließung hervorgehen, nicht durch das Erbrecht und den Druck des Geldkapitals erzwungen werden; dieses soll nicht einen lähmenden Einfluß auf den Wirthschaftsbetrieb üben, nicht die Bodenkraft gefährden. Die kurländische Ritterschaft wird dieserhalb noch vorsorgliche Reformen zu bewirken haben, sofern deren Stellung nicht durch die Fluktuationen des Geldverkehrs bedroht werden soll. Die Kündbarkeit der Pfandbriefe kann derselben bei hohem Geldpreise ernste Gefahren bringen. Nur bei energischer Amortisation derselben wie überhaupt der Hypothekenschulden wird das Kreditinstitut in der Lage sein, periodisch die Kapitalien gewähren zu können, welche zur erneueten Befruchtung des Bodens unerläßlich sind. Denn wie Lavergne sehr richtig bemerkt: die Meliorationskapitalien zehren sich auf, sie bedürfen der periodischen Erneuung, damit das Geldkapital als befruchtender Regen wirke, dasselbe zur rechten Zeit den Wirthschaftsbetrieb belebe und erfrische. Wird einer derartigen Wirksamkeit des Geldkapitals die hohe Bedeutung beigelegt, welche derselben in der That gebührt, dann dürfen auch die weiteren Folgerungen nicht verabsäumt werden: das Kreditinstitut muß alleinige Realgläubigerin des Grundbesitzes sein, die Hypothekenbücher müssen für den Privatkredit geschlossen werden. Für die Miterben wird durch Sparkassen, Lebensversicherungen, Rentenbanken 2c. zu sorgen sein, die Gutskäufer werden das volle Kaufgeld auszuzahlen haben, sofern ihnen nicht Personalkredit bewilligt wird.

Man wird mit diesem Reformwerk schleunig zum Ziele kommen, sobald der Pfandbriefskredit, der zur Zeit nur mit 1½ Rubel pro Morgen Preußisch benutzt ist, soweit erhöht wird, um den wesentlichen Theil der Privathypotheken abzulösen. Da der Wirthschaftsbetrieb noch nicht konsolidirt ist, derselbe sich in dem Uebergangsstadio befindet, so unterliegt die Festsetzung angemessener Taxprin-

zipien besonderen Schwierigkeiten. Dagegen wohnt den Grundbesitzern eine sehr genaue Kenntniß von dem Werthe der Güter innerhalb ihres Verkehrsbereiches bei, und auf dieser Kenntniß fußend, werden die Schwierigkeiten des Taxverfahrens sich beseitigen lassen, sobald der Taxwerth der Güter in dem Bezirk der Hauptmannschaften durch den Beschluß der darin ansässigen Gutsherren festgesetzt und diese für die Pfandbriefsanleihe solidarisch verhaftet bleiben, die Verhaftung der gesammten Ritterschaft erst in subsidio eintritt. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß diese zugleich eine Kontrolle über die Kreistaxen übe, die sich um so unbefangener äußern und zur gleichmäßigen Schätzung führen wird, sobald diese Kreistaxen zugleich den Maaßstab für Aufbringung der Korporationsbeiträge bilden.

In diesem Wege läßt sich ohne Beschränkung der freien Bodenbewegung ein fruchtbringendes Verhältniß zwischen Geld- und Grundkapital herstellen, d. h. die Bedingung erfüllen, von der die nachhaltig steigende Produktivität der Geldwirthschaft abhängt. Die dadurch bedingte Befestigung des Grundbesitzes liegt nicht allein im Interesse der Adelskorporation, sondern nicht minder in dem der Landgemeinden, deren Gedeihen so wesentlich mit dem der Grundherrschaften verflochten ist. Der Adel Kurlands bewahrt sich dadurch die äußeren Mittel zur Erfüllung seiner Mission. Er wird sich auch die inneren Mittel erhalten und diese kräftigen, die Führerschaften auf allen Gebieten des sozialen wie des öffentlichen Lebens wird demselben von selbst zufallen, sobald zugleich die Kultur der heranwachsenden Generationen so kräftig gefördert wird, um sie für ihren künftigen Beruf zu befähigen. Vermöge der Selbstverwaltung ist das Leben in hohem Grade bildend, um so höhere Ansprüche hat auch die Schule zu erfüllen. Sehen wir, welche öffentlichen Funktionen zur Zeit dem kurländischen Adel obliegen.

Aus der Wahl des Adels in den Kirchspielen gehen die zehn Kreishauptleute (Landräthe) und deren Assessoren hervor, sowie zum Theil die Mitglieder des Kreisgerichte; ferner die Oberhauptleute und deren Assessoren, d. h. die Gerichtsbehörden für die Eximirten, und solcher Gerichtshöfe giebt es fünf in dem Gouvernement. Die Oberhauptleute und Hauptleute beziehen eine Gage von der kaiserlichen Regierung, außerdem aber die Revenuen der sogenannten Richterwidmen, d. h. von Gütern, die von Alters her zu diesem Zwecke bestimmt sind. Die Oberhauptleute treten nach der Ancienität in das Oberhofgericht ein, welches der oberste Gerichtshof des Landes ist. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Landhof-

meister, dem Kanzler, dem Oberburggrafen, dem Landmarschall und zweien Oberhofgerichtsräthen. Mit Genehmigung der kaiserlichen Regierung hat die Ritterschaft das Gehalt der Mitglieder des Oberhofgerichts durch einen Zuschuß aus ständischen Fonds erhöht. In bestimmten Fällen ist die Appellation an den Senat zu Petersburg zulässig. Die Wahlen unterliegen der Bestätigung der kaiserlichen Regierung.

Aus der Wahl der Kirchspiele gehen ferner die Mitglieder des Landtages hervor, der sich alle drei Jahre in Mitau versammelt und über die allgemeinen Maaßregeln beschließt, nachdem diese bereits der Berathung in den Kirchspielen unterlegen haben, sowie über die laufenden Geschäfte. Während der Landtag nicht versammelt ist, hat das Ritterschafts-Komitee, bestehend aus den fünf residirenden Kreismarschällen unter dem Vorsitz des Landesbevollmächtigten, die Adelskorporation zu vertreten. Die nicht residirenden Kreismarschälle sind Organ des Ritterschafts-Komitee in den Kreisen.

Eine Korporation, welche den gesammten ländlichen Privatgrundbesitz vertritt, aus deren Mitte und durch deren Wahl der gesammte obere Richterstand und fast die gesammte obere Beamtenschaft hervorgeht, deren Mitglieder durchweg wohlhabend, zum Theil reich sind, die durch Theilnahme an dem öffentlichen Leben sich politische Bildung angeeignet haben, muß nothwendig einen bestimmenden Einfluß auf die Entwickelung des Landes üben. Die statistischen Data über die Lage der Landgemeinden haben ergeben, daß dieser Einfluß nicht zum Nachtheil des Bauernstandes ausgeübt worden ist. Die hiernächst erfolgende Finanzstatistik wird beurtheilen lassen, in wie fern die Rechte des Adels, die nicht Privilegien sind, weil sie in entsprechenden Pflichten ihre Ausgleichung finden, einen nachtheiligen Einfluß auf den Zustand des gesammten Landes geübt haben.

Zunächst handelt es sich um den Nachweis: in welcher Weise die Staatsregierung ihren Einfluß auf das so vielfach sich selbst überlassene Land zur Geltung bringt. Die Prüfung und Bestätigung der von den Ständen berathenen Provinzialgesetze, der von denselben getroffenen Wahlen, die subsidiäre Geltung der russischen Reichsgesetze dürfte diesen Einfluß nicht ausreichend sicher stellen. Die Staatsregierung muß jedenfalls zugleich einen unmittelbaren Einfluß auf die Verwaltung des Landes üben. Es geschieht dies zunächst, indem der russische Kaiser den Generalgouverneur für die

Ostseeprovinzen und den Civilgouverneur für jede dieser Provinzen ernennt. Beide gehören zur Zeit dem deutschen Adel an. Der Generalgouverneur ist zugleich Kriegs- und Civiloberbefehlshaber der Ostseeprovinzen, dessen Stellung vereinigt etwa die des kommandirenden Generals mit der des Oberpräsidenten in Preußen, mit der Maaßgabe jedoch, daß ihm zugleich die Aufsicht über die richterlichen Behörden zusteht. Der Civilgouverneur ist der eigentliche Gouvernements-Chef. Er ist Präses der aus drei Mitgliedern und einem Assessor bestehenden Gouvernements-Regierung, d. h. derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ausschließlich von der Krone bestellt ist, die in polizeilicher, admistrativer und finanzieller Beziehung die Interessen der Krone wahrzunehmen, zugleich aber auch in Justizsachen die Executionen zu vollstrecken hat. Der Kameralhof, dem die Verwaltung der Staatsfinanzen obliegt, besteht aus einem Präsidenten, einem Rath und einem Assessor.

Außerdem aber erledigt sich die Administration durch zahlreiche Kommissionen und Kollegien, deren Präses jederzeit der Civilgouverneur ist, deren Mitglieder — soweit sie nicht Techniker — aber der Regel nach aus den Ständen hervorgehen. Dahin gehören:

1. Die Gouvernements-, Bau- und Wegekommission, aus einem Staatsbeamten, einem Architekten und einem Adelsdeputirten bestehend.
2. Das Kollegium der allgemeinen Fürsorge. Aus dem Landesbevollmächtigten, dem Medizinal-Inspektor und dem Mitau'schen gelehrten Bürgermeister bestehend.
3. Die besondere Gouvernements-Session über Landes-Präſtanden-Sachen. Aus dem Landesbevollmächtigten, dem Präsidenten des Kameralhofes, dem Domainen-Bezirks-Inspektor und dem Mitau'schen Bürgermeister zusammengesetzt.
4. Die Kommission in Sachen der Kurländischen Bauerverordnung besteht aus einem Regierungsrath, dem Kameralhofrath, dreien Kreismarschällen und dem Domainen-Bezirks-Inspektor.
5. Das Oberschiedsgericht, besteht aus einem Mitgliede des Oberhofgerichts, einem Kreismarschall, einem Bankrath und einem Domainen-Bezirks-Inspektor.
6. Das Gouvernements-Gefängniß-Komité. Dessen Vice-Präsidenten sind: der Generalgouverneur, der Civil-

gouverneur und der Mitau-Rigasche Erzbischof. Dessen Directoren ex officio sind: der Landesbevollmächtigte, der Vice-Gouverneur, der Präsident des Oberhofgerichts, der Gouvernements-Prokureur, der Medizinal-Inspector, die beiden Mitauschen Bürgermeister. Außerdem zwölf Mitglieder durch Wahl aus allen Ständen hervorgegangen.

7. Das Gouvernements-Versorgungs-Komité. Dessen Glieder sind: der Landesbevollmächtigte, der Vice-Gouverneur, der Präsident des Kameralhofes, der Gouvernements-Prokureur, der residirende Mitausche Kreismarschall, der Mitausche Bezirks-Domainen-Inspector.

8. Das Gouvernements-Statistische Komité. Die Chefs sämmtlicher Behörden sind Mitglieder ex officio. Außerdem ist dasselbe durch Wahl aus allen Berufsklassen ergänzt und in seinem Secretair, Herrn Alfons v. Heyking ausgezeichnet vertreten. Die in diesem Abschnitt angeführten statistischen Nachrichten über Kurland sind fast ohne Ausnahme aus den amtlichen Berichten dieser Behörde entnommen.

9. Das Gouvernements-Sanitäts-Komité. Aus ständischen und Lokalbeamten, zweien ärztlichen Mitgliedern und einem Konsistorialrath bestehend.

10. Das Gouvernements-Schutzblatter-Impfungs-Komité. Besteht aus dem Landesbevollmächtigten, dem Vice-Gouverneur, dem Medizinal-Inspector und einem Konsistorialrath.

11. Das Gouvernements-Ebräer-Komité. Dasselbe ist aus dem Landesbevollmächtigten, dem Vice-Gouverneur, dem Präsidenten des Kameralhofes, dem Mitau'schen Bürgermeister und dem zu besonderen Aufträgen angestellten Ebräer Wangenheim zusammengesetzt.

12. Die Gouvernements-Schul-Direction. Aus einem Mitgliede der Regierung und aus einem der Ritterschaft bestehend.

Wo die Staatsarbeit vom Volke gesondert, ausschließlich der besoldeten Beamtenschaft anheimfällt, da bedingt der Kostenpunkt, daß der Staat die Kräfte seiner Beamten in vollem Maaße verwende, und das gesammte Verwaltungsmaterial findet sich dem-

zufolge in großen Landescollegien konzentrirt, die demnächst in Abtheilungen und Dezernate zerfallen. Hier sehen wir dagegen, bei der ständischen Behördenverfassung, dieses Material unter zwölf für sich bestehende Behörden vertheilt, deren jede ihre volle Thätigkeit einem besonderen Beruf zuzuwenden hat. Diese stehen unter sich in Zusammenhang, indem der Vice-Gouverneur jeder dieser Behörden präsidirt; sie stehen mit der Krone im Zusammenhang, weil diese den Vice-Gouverneur ernennt und die Mitglieder bestätigt. Endlich besteht eine enge Verbindung mit dem Volke, weil die Mitglieder dieser Behörden der überwiegenden Mehrzahl nach dem Volke angehören, sie nur mittelbare Staatsbeamte sind. Vermöge dieses engen Zusammenhanges mit den gesellschaftlichen Factoren entspricht die ständische Behördenverfassung den Grundgesetzen des organischen Gesellschaftslebens. Ob sie auch dem Administrationsbedürfniß entspricht? Es darf dies vorausgesetzt werden, da auch die büreaukratische Verwaltung, den größeren Kostenaufwand nicht scheuend, besondere Behörden einrichtet, wo es sich um kräftige Durchführung wichtiger Verwaltungsmaßregeln handelt, die dann jedoch gemeinhin des Zusammenhanges mit den coordinirten Behörden entbehren. Durch die vorliegende Einrichtung wird endlich nachgewiesen, in welcher Weise das Prinzip der Selbstverwaltung sich auch bei der Provinzial-Administration durchführen läßt, daß dasselbe sich nicht nothwendig auf die Lokal- und Kreisverwaltung zu beschränken hat.

Sehen wir nun, welchen Kostenaufwand Justiz und Administration im Gouvernement Kurland erfordern. Nach Ausweis amtlicher Rechnungsabschlüsse wurden im Jahre 1861 verausgabt:

Auf Rechnung des Ministerii des Innern, der Justiz und der Finanzen aus der Kronskasse . .	201,669	Rubel.
Für den Ressort des Ministerii der Volksaufklärung	30,840	„
Auf Rechnung der Reichspräſtanden zum Unterhalt der Civilbehörden.	36,755	„
Summa	269,264	„
Davon sind die Kosten der Zollerhebung in Abrechnung zu bringen mit.	53,693	„
bleiben	215,71	„
Seitens der Ritterschaft wird zum Unterhalt der Behörden zugeschossen	9,219	„

Desgleichen für die Lokale der Civilverwaltung	7,274 Rubel.
Dazu treten die Kosten der städtischen Administration und Justiz mit.	39,546 „
Summa	271,610 Rubel.

In dieser Gesammtsumme ist der Etat des Kameralhofes und der Kreisrenteien mit 25,752 Rubel enthalten, der streng genommen nicht in Ansatz kommen darf, weil es sich dabei zum Theil um gutsherrliche Administration handelt. Andererseits fehlen die Kosten, welche die Gemeindegerichte den Gutsherrn verursachen. Insofern die Gerichtsschreiber in der Regel zugleich Rechnungsführer und daher mit ihrem Amt nicht ausschließlich beschäftigt sind, darf angenommen werden, daß deren Gehalt den Etat der Kreisrenteien nicht erheblich übersteigt. Ferner müssen die Revenüen der 13 Güter in Ansatz gebracht werden, welche die 5 Oberhauptleute und 8 Hauptleute — bei zwei Hauptmannsstellen fehlt die Landdotation — neben dem von der Krone ausgesetzten Gehalt beziehen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Beamten gewisse Fuhren zu gestellen, eine Verpflichtung, welche neuerdings in einem Kreise mit jährlich 500 Rubel abgelöst worden ist. Auch haben sich bereits in den Kronsgemeinden die Anfänge von Gemeindesteuern gezeigt, während diese in den Privatgemeinden noch unbekannt sind. Wird mit Rücksicht auf diese Momente der Ausgabeetat um 33,000 Rubel erhöht und zugleich in Rechnung gestellt, daß nach seinem gegenwärtigen Gehalt der Silberrubel nur einen Werth von 29 Silbergroschen Preußisch hat, so ergiebt sich bei einer Bevölkerung von 571,357 Seelen im Gouvernement Kurland der gesammte Kostenaufwand für Administration und Justiz mit Einschluß der Gemeindeverwaltung auf Funfzehn Silbergroschen Preußisch für die Seele.

Unseren Nachbarn im Westen ist die Idee eines wohlfeilen Regiments eine Chimäre, nur als Verheißung für Revolutionaire brauchbar, um das Volk aufzuwiegeln, während unsere Nachbarn im Osten den Beweis liefern, daß es sich hier um ein Problem handelt, welches mit den einfachsten, den deutschen Völkern längst bekannten Mitteln zu lösen ist. Sie liefern zugleich den Beweis, daß selbst unter dem autokratischen Regiment die Freiheit sicherer gebettet sei, als durch den gesammten Apparat der rechtsstaatlichen Garantieen, daß die Selbstverwaltung die allein zuverlässige Grundlage der Freiheit ist. Vergegenwärtigen wir

uns, wie diese in den Kolonieen sich erhalten konnte, während sie im Mutterlande wesentlichen Theils verloren ging.

Es muß hier daran erinnert werden, daß in dem Templerorden, wie in den diesen nachgebildeten deutschen Ritter- und Schwerdtbrüder-Orden, der Ritter und der Mönch, das weltliche und das geistliche Element sich vereinigt fanden, und daß eben dadurch jener Einseitigkeit des Kulturlebens vorgebeugt wurde, welche so leicht in Fanatismus oder in Entsittlichung ausartet. Ueberdies standen die Ritter unausgesetzt auf Vorposten; umgeben von Feinden ward deren Charakter durch Kampf und Kampfesbereitschaft gestählt. Daher jener kräftige und zugleich jener wahrhaft staatsmännische Geist, welcher in den Institutionen wie in der Regierung der Ordensstaaten sich erkennen läßt, ein Geist, der bis in die neuere Zeit fortgewirkt und zu dem Erblühen der Preußischen Monarchie wesentlich beigetragen hat. Der Ordensstaat war das bestregierteste Land des Mittelalters, wie der daraus erstandene Preußische Staat das bestregierteste Land der neueren Zeit. Als Kurland im Jahre 1562 weltliches Herzogthum geworden war, wurde dadurch in dem Charakter des Staats kaum etwas geändert, es blieb nach wie vor Adelsrepublik, wenn auch unter erblichem Oberhaupt. Jene Gewaltentheilung, welche der Liberalismus anstrebt, vollzog sich hier in einfacher, naturgemäßer Weise. Und gleichwohl, vermöge der reichen Dotation an Staatsgut, erhielten sich die Fürsten in äußerer Unabhängigkeit von den Ständen. Dabei war das städtische Leben wenig ausgebildet, Stadtpolitik und römische Rechtsdoctrinen konnten deßhalb nicht zur Geltung gelangen, und es fehlten demnach hier diejenigen Elemente, welche dem Absolutismus und der Centralisation überall Vorschub geleistet haben. Dessenungeachtet würden diese sich haben Bahn brechen müssen, wäre Kurland zur politischen Selbstständigkeit befähigt gewesen. Die östlichen Theile des Ordenstaats kamen jedoch unter die Lehnsoberhoheit der Nachbarstaaten, die nur Anlaß fanden, in deren inneres Regiment einzugreifen, sobald es sich um Beseitigung von Zerwürfnissen handelte. Die Lehnsoberhoheit übte den zur Vorbeugung und Schlichtung von Zerwürfnissen nothwendigen temperirenden Einfluß, sie machte den Fortbestand der Selbstverwaltung möglich, die überall durch das Vorhandensein einer stärkeren, überwachenden Gewalt bedingt ist. Als das Herzogthum Kurland sich dem Russischen Reiche unterworfen hatte, fand auch dieses keinen Anlaß, in die inneren Angelegenheiten dieser neuen Erwerbung weiter einzugrei-

fen, als das Interesse der Staatseinheit und der staatlichen Ordnung erheischt. Die Russischen Monarchen begnügten sich, auf das Land jenen temperirenden und schlichtenden Einfluß zu üben, welcher die Bedingung der Selbstverwaltung ist. Dadurch erklärt es sich, daß diese der Kolonie erhalten wurde, während sie im Mutterlande verloren ging, daß Römische Rechtsdoktoren, Büreaukratie und liberale Doctrinen nicht Eingang fanden, das Land vielmehr auf dem Wege thatsächlicher Entwickelung die Bahn des Fortschritts verfolgte. Ist die Politik eine Erfahrungswissenschaft, was selbst die Doctrinäre einräumen, ohne jedoch von ihren Doctrinen zu lassen, so soll dieselbe aller Orten Belehrung suchen. Indem in einer deutschen Kolonie die altgermanische Selbstverwaltung erhalten blieb, mit denjenigen Modifikationen, welche der Uebergang zur Geldwirthschaft bedingt, ist es derselben vielleicht beschieden, dem Mutterlande jenes Kulturkapital zu erstatten, dem dieselbe ihre Entstehung verdankt.

IV.

Preußen.

Der westliche Theil des deutschen Ordensritterstaats bildet mit Brandenburg den Kern, aus welchem die Preußische Monarchie emporgewachsen ist. In dem Preußischen Theil des Ordensgebiets haben sich die staatlichen Verhältnisse abweichend von denen entwickelt, welche wir in Kurland kennen gelernt haben. Die heidnischen Preußen sind vertrieben, im Kampfe um ihre Freiheit untergegangen, oder sie haben mit Annahme des Christenthums sich dem Orden durch Verträge unterworfen, welche ihnen persönliche Freiheit und freies Eigenthum gewährleisteten. Die gleichen Rechte behielten sich die Kolonisten vor, welche aus Deutschland zahlreich eingewandert sind. Wenn gleich hier, wie überall im Mittelalter, der Landbau nur im Wege der Naturalwirthschaft betrieben werden konnte, so bestand doch nirgend im Lande die Leibeigenschaft. Erst im funfzehnten Jahrhundert hat sich durch den Einfluß der römischen Juristen, die jedes Hörigkeitsverhältniß mit dem Namen und dem Begriff des römischen „servus“ zu belegen pflegten, die Rechtsanschauung in die Gerichtshöfe eingeschlichen, auf der die Leibeigenschaft beruhet (vergl. v. Rotteck u. Welcker. Staatslexikon Bd. 13. S. 20.). Auch hat das Erblühen der mächtigen Städte: Königsberg, Elbing, Danzig, Thorn, die dem Hansabunde sich angeschlossen, das Erstehen einer unumschränkten Adelsrepublik gehindert, wie sie in dem östlichen Ordensgebiet sich gestaltete. Vielmehr haben auf den Preußischen Landtagen die Abgeordneten der Städte, der grundbesitzende Adel und die Kölmer, d. h. die nicht frohnpflichtigen Bauern die Privilegien der Stände, insbesondere das Steuerbewilligungsrecht dem Orden und späterhin den Landesfürsten gegenüber mit äußerster Zähigkeit vertheidigt. Im Uebrigen die Verfassung ähnlich, wie wir sie in Kurland kennen gelernt haben; das deutsche Stadt-

recht in allgemeiner Geltung, die deutsche Gerichtsverfassung ꝛc. In dem Landvoigteigerichte Ermlands saßen vier deutsche Schulzen als Landschöppen. Wie überhaupt der Ordensstaat, so war insbesondere Preußen das bestregierteste Land des Mittelalters; Landbau, Industrie, Kunst und Wissenschaft blühten hier vorzugswese. Die Herren hatten ihre Rechte, aber die Unterthanen auch, und der Orden schützte diese den Grundherren gegenüber.

Theils an Zerwürfnissen innerhalb des Ordens, theils an Zwistigkeiten mit den Ständen ist der preußische Ordensstaat zu Grunde gegangen und das Land unter polnischer Oberlehnshoheit gekommen. Der Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg wurde im Jahre 1525 von Polen als erblicher Herzog mit Preußen belehnt und diesem von den Ständen gehuldigt, nachdem er den Einwohnern Preußens sämmtliche Rechte und Freiheiten bestätigt hatte. Im Jahre 1657 mittelst Vertrages von Wehlau ward die Unabhängigkeit Preußens von Polen, im Jahre 1701 dem jungen Staate die Königswürde errungen.

Mit großer Beharrlichkeit wurde von den Hohenzollern die Idee der Staatseinheit verfolgt und sie trafen dabei auf sehr viel zäheren Widerstand, als die Bourbons, sowohl wegen des kräftigen Geistes, der vermöge der deutschen Städteverfassung und der Selbstverwaltung sich unter den Bürgern erhalten hatte, als auch weil der Adel durch Selbstbewirthschaftung seiner umfangreichen Güter und durch Theilnahme an dem Staatsleben persönlich sehr viel tüchtiger war, als der von den Renten seiner Bauern lebende Adel Frankreichs; ganz besonders aber, weil er nicht gleich diesem durch den Einfluß des Hofes demoralisirt worden, vielmehr in seinen Fürsten das Vorbild männlicher Kraft und Berufstreue gefunden hatte. Nach schweren Kämpfen ist es erst dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen gelungen, den in Preußen besonders heftigen Widerstand der Stände zu brechen, an die Stelle des Feudalstaats mehr und mehr den Polizeistaat treten zu lassen. Nur vermöge der dadurch erlangten Centralisation aller staatlichen Kräfte konnte es dem jugendlichen Staate möglich werden, die schweren Kämpfe siegreich zu bestehen, welche demselben in so reichem Maaße vorbehalten waren, sich vermöge derselben zu dem Range einer Großmacht zu erheben.

Wie sich in Frankreich das polizeistaatliche Regiment in seiner Entartung dargestellt hat, so ward insbesondere unter Friedrich dem Großen Preußen das bewunderte und unerreichte Muster einer

aufgeklärten, vorsorglichen, jeglichen Fortschritt anstrebenden Polizeistaats. Vermöge einer ruhmreichen Geschichte entwickelte sich die aus mannigfachen Volksstämmen zusammengesetzte Bevölkerung zur Einheit im Geiste, zum Preußischen Volke. Eine Beamtenschaft, von dem Bewußtsein getragen: daß Preußen die Mission habe, ein Musterstaat zu sein, und daß Jeglicher den Beruf habe, für seinen Theil bei Lösung dieser Aufgabe mitzuwirken, unterstützte nach Kräften die Intentionen des großen Königs. Aber die Staatsarbeit ward mehr und mehr dem Volke entzogen und der Beamtenschaft überwiesen, wie dies der Natur des Polizeistaats entspricht. Wenn auch in bester Absicht, blieb doch das Reich der Rescripte und Verordnungen, das Regiment von Oben nicht aus, und mit demselben das Eingreifen in den Privatressort, in die Lebensmittelfrage zc. Der Polizeistaat ist dem Imperialismus darin verwandt, daß er nur bei energischer Leitung und bei kräftiger Action nach Außen sich zu erhalten, daß er andauernde Ruhe nicht zu ertragen vermag, daß er durch diese erschlaffen muß. So erging es der Schöpfung des großen Friedrich und seiner Vorgänger — diese brach bei der ersten feindlichen Berührung mit frischeren Kräften zusammen. Von der Theilnahme an dem Staatsleben ausgeschlossen, war das Volk der Kultureinseitigkeit, der Erschlaffung verfallen. Außerhalb des Volkslebens stehend, des organischen Zusammenhanges mit demselben entbehrend, hatte die Beamtenschaft den bestimmenden Einfluß auf das Volk verloren; gewohnt nach höherer Instruction zu handeln, fand sie sich rathlos, sobald diese ausblieb. Auch in dem fehlerfreien Polizeistaat mußte die innere Schwäche desselben zu Tage treten.

Angesichts der Schmach der Fremdherrschaft erwachte inzwischen der in Schlummer verfallene preußische Volksgeist um so kräftiger, die Großthaten der Väter schützten vor Entmuthigung und trugen segensvolle Früchte. Man erkannte alsbald, daß der Wiederherstellung des Vaterlandes die innere Wiedergeburt desselben vorhergehen müsse. Die Leibeigenschaft, die Naturalwirthschaft, die Ausartungen des Zunftwesens, die inneren Zolllinien zc. waren Zubehör des mittelalterlichen Staats und der Entwickelung eines einheitlichen kräftigen Volkslebens hinderlich. Aber mit deren Beseitigung erschien das Regenerationswerk noch nicht abgeschlosseu. Man glaubte in den Ideen von 1789 und in deren Einfluß auf das gesammte Volksleben die eigentliche Grundlage der Ueberlegenheit des Imperialismus und seiner Kriegskunst erkennen zu müssen.

Und diese Anschauung fand ihre Stütze in der öffentlichen Meinung, ihre Bestätigung in den Lehren der Wissenschaft, die mit dem Schein der Unfehlbarkeit die Freiheit des Individuums, die schrankenloseste Disposition desselben über jede Gattung von Eigenthum, als Grundbedingung des Fortschritts proklamirte. Die preußischen Staatsmänner glaubten diesen Lehren Folge geben zu müssen, der national-ökonomische Liberalismus ward die Basis bei Gestaltung des wirthschaftlichen Lebens in Preußen. Die den Gesetzen der Gesellschaft entsprechende Rückwirkung auf das politische Leben ist im Jahre 1848 und späterhin zu Tage getreten.

Wie wenig auch der Liberalismus zur Herstellung dauernder Gesellschaftszustände geeignet ist, als fermentirende Kraft, sobald es sich darum handelt, die stagnirende Gesellschaft in Thätigkeit zu setzen, sie zu erregen und zu erfrischen, ist derselbe von hoher Bedeutung. Offenbar mußte bei dem preußischen Reformwerk wesentlich in diesem Sinne gewirkt werden, man durfte sich durch keinerlei Bedenken zurückhalten lassen, um so weniger, als der späteren Gesetzgebung die Mittel blieben, den Gährungsprozeß zu beenden, eine auf befestigten Grundlagen beruhende Gliederung herzustellen. Auch hatte man von vornherein offenbar den Kulturstaat vor Augen, wollte dem Volke die örtliche Staatsarbeit vollständig, die provinzielle wesentlichen Theils überweisen, während dasselbe durch seine Vertreter bei der Gesetzgebung, wie bei der Verfügung über die Finanzkräfte des Staats mitwirken sollte. In ersterer Beziehung geschah schon im Jahre 1808 durch Emanation der Städteordnung ein bedeutungsvoller Schritt. In dem Gesetze über die Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. December 1808 wurden die Korporations- und Gemeindesachen dem Ressort der Staatsbehörden entzogen. Auch sollten landständische Deputirte an den Geschäften der Regierungen Theil nehmen, mit der Bestimmung (§ 18) „die öffentliche Administration mit dem „Volke in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr „zu beleben, die Mängel, welche sie in der öffentlichen Admini„stration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihrem, aus „dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten Vor„schläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der öffent„lichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen, und diese Ueber„zeugung gleichfalls in der Nation zu erwecken und zu befestigen.“ Die Zahl der durch Wahl vorzuschlagenden ständischen Deputirten, die im Regierungscollegio eine volle Stimme haben sollten, wurde

vorläufig für jede Regierung auf neun bestimmt. In dem Eingang zu diesem Gesetz wurde der Zweck dieser Einrichtung auch noch dahin näher präcisirt, „daß Männer aus dem praktischen Leben „und aus der Nation selbst an der Verwaltung Theil nehmen „sollten, um alles Einseitige, den todten Buchstaben des formalen „Geschäftsganges zu entfernen." Endlich wurde durch das Gesetz vom 30 Juli 1812 eine Vertretung der Kreiskorporationen eingeführt, bestehend aus Deputirten der Städte, der Rittergutsbesitzer und der Bauern.

Die Städteordnung hat ihren Zweck nicht erfüllt, weil man es versäumte, der städtischen Einwohnerschaft eine Gliederung zu verleihen, die verschiedenen Berufsklassen korporativ zu verbinden, den Korporationen und den aus denselben zu entnehmenden Gemeindeorganen die Erledigung der örtlichen Staatsarbeit zu übertragen. Vielmehr wurden im November 1810 die Zünfte und mit ihnen die noch vorhandenen Gliederungen aufgehoben. Man hatte sich damals zu der Idee der Urwahlen noch nicht erhoben und in der Noth wurde der Schwerpunkt des öffentlichen Lebens in den städtischen Grundbesitz gelegt, diesem die kommunale Vollberechtigung verliehen, alle anderen Einwohnerklassen und mit ihnen die Träger der Intelligenz und des beweglichen, d. h. des eigentlich städtischen Vermögens in die Kategorie der Schutzverwandten verwiesen. Oefter bildeten die kleinen tagelöhnernden Budenbesitzer die Majorität der Wahlberechtigten; dann wurden vielfach die wohlhabenden Hausbesitzer und mit ihnen der Kern des Bürgerstandes von der städtischen Vertretung ausgeschlossen, die Aufsichtsbehörde ward gezwungen, im Interesse der öffentlichen Ordnung disciplinirend und rescribirend einzuschreiten. Von einer fruchtbringenden Selbstverwaltung, wie sie unter dem deutschen Städterecht sich so kräftig entwickelt hat, konnte um so weniger die Rede sein, als der wichtigste Theil der Staatsarbeit, die Gerichtspflege, den Gemeinden entzogen blieb, sie nur die Kriminalkosten 2c. zu tragen hatten. Selbst das polizeiliche Ressort der Gemeindebehörden war überaus beschränkt, es fehlte an jenen wichtigen gemeinsamen Interessen, durch welche die Glieder einer Körperschaft an einander zu ketten sind, und so war die Städteordnung von 1808 „ein Gefäß ohne Inhalt," ein Charakter, der ebendeßhalb allen späteren Gemeindeordnungen geblieben ist. Obenein trat die absolute Freizügigkeit der Konsolidirung des Gemeindelebens hindernd entgegen, indem das Proletariat sich naturgemäß den Ge-

meinden zuwendete, in denen für Armen- und Krankenpflege ꝛc. besonders reichlich gespendet ward. Wegen anderweiter Abgrenzung der Kreise ꝛc. ist die Vertretung der Kreiscorporationen nach dem Gesetz von 1812 nicht zur vollen Ausführung gekommen, vielmehr wurden späterhin die Kreis- und provinzialständischen Verfassungen eingeführt.

Auch die durch das Gesetz von 1808 angeordneten ständischen Deputirten sind zur Theilnahme an den Arbeiten der Regierungscollegien nie einberufen worden, ohne Zweifel, weil bei der bestehenden Behördenverfassung deren Wirksamkeit eine durchaus untergeordnete sein mußte. Derartige Deputirte sind nur mit Nutzen zu verwenden, wo es sich, wie bei den Verwaltungscomités in Kurland und bei den kreisständischen Kommissionen in Preußen um spezielle Ressorts handelt, nicht aber bei großen Kollegien, denen eine unendliche Mannigfaltigkeit von Administrativangelegenheiten überwiesen ist. Wohl aus demselben Grunde haben neuerdings die Provinziallandtage sich gegen die Einführung von Kreisausschüssen zur Unterstützung der landräthlichen Verwaltung ausgesprochen. Dabei kommt noch in Betracht, daß nur der befestigte Grundbesitz zur dauernden Theilnahme an dem öffentlichen Leben befähigt.

Offenbar hat den Staatsmännern, denen in der Periode von 1807—12 die Regeneration des Preußischen Staats anvertraut worden, ein großes und edles Ziel vorgeschwebt: sie wollten den Polizeistaat beseitigen, Preußen zu dem Range des Kulturstaats erheben. Dazu war die Lösung der persönlichen und der wirthschaftlichen Gebundenheit, die Einführung der Geldwirthschaft unerläßlich, vor Allem aber: Erziehung des Volkes durch das Leben, Selbstverwaltung. Schon die hier angeführten Gesetzesstellen gestatten über diese Absicht keinen Zweifel. Obenein aber sprach der Träger jener großen Reformen, der Freiherr von Stein im Jahre 1828 auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage den Grundgedanken des Kulturstaats sehr schön dahin aus: „Nicht auf der „Schule allein beruht die Kultur, vielmehr ist die Theilnahme an „den Angelegenheiten des Ganzen der sicherste Weg zur Vollendung „der geistigen und sittlichen Ausbildung des Volkes.“ Diese Theilnahme ist in Preußen zunächst durch die allgemeine Wehrpflicht konstituirt und dadurch die Armee eine wesentliche Grundlage der Volkserziehung geworden. Dagegen sind alle Versuche, im Wege der Selbstverwaltung diese Theilnahme und dadurch ein höheres Kulturleben zu begründen, gescheitert, und es haben sich obenein

mehrfach soziale Krankheitszustände entwickelt, weil die Selbstverwaltung mit den Prinzipien von 1789 unvereinbar ist, und weil die Wissenschaft der Gesetzgebung keinen ausreichenden Anhalt bot.

Nach Beendigung der Freiheitskriege waren die Verhältnisse von der Art, daß es sich zunächst darum handelte den Staat äußerlich zu gestalten, weßhalb die kulturstaatlichen Bestrebungen in den Hintergrund treten mußten. Durch den Pariser Frieden waren dem alten Bestande der Monarchie mit 4,576,036 Seelen auf 2864 Quadratmeilen, 2,331,605 wiedererworbene Preußen auf 1099 Quadratmeilen, und 3,096,579 neu erworbene Seelen auf 1123 Quadratmeilen hinzugetreten. Durch spätere Erwerbungen ist die Fläche auf 5103,95 Quadratmeilen angewachsen. Der alte Bestand der Monarchie, durch die Fremdherschaft ohnedies erschöpft, hatte seine Kräfte aufs Aeußerste angespannt, um eine Armee von 270,000 Mann ins Feld zu stellen. Die Herstellung der wirthschaftlichen und finanziellen Kräfte, die Begründung der äußeren Staatseinheit ꝛc. machten sich in solcher Dringlichkeit geltend, daß von einer schöpferischen aufbauenden Thätigkeit im Sinne der Reformen von 1807—12 zunächst nicht die Rede sein konnte. Obenein ward das Land in den Jahren nach den Freiheitskriegen durch Mißwachs und Nothstand heimgesucht, dadurch die wirthschaftliche und finanzielle Restauration aufgehalten. In letzterer Beziehung wurden durch den Zolltarif vom 26. Mai 1818 und durch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 die Grundlagen zu dem späteren Erblühen der preußischen Staatsfinanzen gelegt. Aber die Zoll- und Steuerverfassung ist in Verbindung mit der Rechtsverfassung gewissermaßen das Knochensystem des Gesellschaftsorganismus; das gesellschaftliche Leben wächst in dasselbe hinein, und wie ausgezeichnet jene Gesetze sich späterhin bewährt haben, für die erste Periode wurden sie dem Volke eine schwere Prüfung. Es waren große Störungen und Verluste um so weniger zu vermeiden, als durch das französische Kontinentalsystem zahlreiche Industrieanstalten ins Leben gerufen worden, die nach Annahme des Freihandelssystems ihren Untergang finden mußten. Freilich wurden durch gleichzeitige Aufhebung der Binnenzölle die Verkehrsgebiete erweitert, aber der Zustand der Kommunikationsmittel ließ diesen Gewinn zunächst kaum zur Geltung kommen. Die Provinz Brandenburg hatte damals nur neun Meilen Chaussee, Preußen gar keine ꝛc.

Durch Minderung der Arbeits- wie der Düngerkraft war außerdem die landwirthschaftliche Production erheblich zurückgegan-

gen, die energische Durchführung der durch die Edicte vom 9. October 1807 und vom 14. November 1811 eingeleiteten agrarischen Reformen erschien um so mehr geboten, als die Frohnarbeit mit dem mächtig angeregten Volksgeiste kaum noch vereinbar war, und weil reiche Erndten in Aussicht standen, sobald nach Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten, die bisher gebundene Bodenkraft zur Hebung kommen konnte. Nach dem siebenjährigen Kriege verwendete der große König bedeutende Summen, um dem ähnlich darniederliegenden Landbau aufzuhelfen; jetzt war jede Kapitalverwendung zu Gunsten der in der Auflösung begriffenen Agrarverfassung unwirthschaftlich. Um diese zu ermöglichen, traten die General- und Spezialcommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gleich nach dem Friedensschluß in volle Wirksamkeit und diese ward dadurch eine überaus gedeihliche, daß das gesammte landwirthschaftlich benutzte Areal von den Servituten befreit wurde, welche die freie Benutzung des Landes bisher gehindert hatten, sowie dadurch, daß die nach dem Dreifeldersystem zerstreut liegenden Feldstücke ausgetauscht und wo irgend möglich in einen Wirthschaftsplan zusammengelegt wurden. In der Versäumung dieser Maaßregel ist eine der wesentlichen Ursachen der geringen Production des französischen Landbaues zu suchen. Während bei unseren westlichen Nachbaren durch revolutionäre Auflösung der Feudalbande die Lage der eigentlichen Landbauer, der Fermiers und Metayers in keiner Weise gebessert worden, die Großkultur sich nicht entwickeln konnte, demzufolge die Organisation der Gesellschaft und die dadurch bedingte Aufrichtung des Kulturstaats auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, sind für Preußen durch diese wichtige Maaßregel die Grundlagen eines höheren Staatslebens gewonnen.

Aber auch dies war eine Saat, welche bei rationeller Benutzung erst in Zukunft gedeihliche Früchte tragen konnte, für die damalige Generation wurden die agrarischen Reformen eine schwere Heimsuchung. Die Rittergüter waren mit geringen Ausnahmen Allod, dem gleichen Erbrecht unterworfen und zum großen Theil soweit verschuldet, daß sie während der Fremdherrschaft nur vermöge des Indults ihren Besitzern erhalten worden. Die zur Einführung der freien, bezahlten Arbeit unerläßlichen Meliorationskapitalien ließen sich deßhalb um so weniger beschaffen, als zugleich, wesentlich aus Veranlassung der Reform des englischen Geldwesens, jene schwere und andauernde Geldkrisis eintrat, in deren Folge auch in Kurland

die gesetzlich angeordnete Einführung der Geldwirthschaft um mehr als zwanzig Jahre hinausgeschoben werden mußte. In Preußen dagegen beruhte das Reformwerk auf breiteren Grundlagen. Nicht lediglich um Umwandlung der Frohn- in freie, bezahlte Arbeit handelte es sich hier, vielmehr waren Eigenthumsverleihung, Servituten- und Reallasten-Ablösung, Gemeinheitstheilung, Ländereiaustausch ꝛc. damit verbunden. Von freier Vereinbarung durfte irgend welcher Erfolg nicht erwartet, das ganze Verfahren mußte amtlich durchgeführt werden. Unter solchen Umständen konnte auch von dem Abwarten günstigerer Zeitverhältnisse nicht die Rede sein.

So mußte es denn geschehen, daß die Familien geopfert wurden, um das große Reformwerk durchzuführen. Im Wege massenhafter Subhastationen wurden die Güter von den Hypotheken entlastet, wurden denselben durch Acquirenten aus dem In- wie aus dem Auslande die so dringend nothwendigen Betriebs- und Meliorationskapitalien zugeführt. Wenige nur von den Männern, welche im Frühjahr 1813 auf dem ewig denkwürdigen Landtage zu Königsberg die Errichtung der Landwehr beschlossen, der Rettung des Vaterlandes Alles geopfert hatten, vermochten sich und ihre Familien in dem Besitz ihrer angestammten Güter zu erhalten. Denn gerade im Osten der Monarchie trat die Katastrophe in großer Allgemeinheit ein, während der Besitzwechsel in den mittleren Provinzen, wo der Landbau durch industrielles Leben getragen wird, sich auf engere Grenzen beschränkte.

Die Bauern wurden in den Fall der Gutsherren nicht hineingezogen, da deren junges Eigenthum nicht verschuldet war. Nichtsdestoweniger hatten sie mit den äußersten Schwierigkeiten zu kämpfen. Als Leibeigne gewohnt in dem Gutsherrn ihre Stütze zu finden, standen sie nach der Regulirung vollkommen isolirt, auf die eignen Kräfte angewiesen, da von den neuen Gutsherren irgend welche Hülfe nicht erwartet werden durfte, um so weniger als mit denselben gemeinhin sich Regulirungsstreitigkeiten entsponnen hatten. Auch entsprach die wirthschaftliche Kultur der Rustikalen nur ausnahmsweise dem neuen Verhältniß. Ueberdies waren sie, ohne Meliorationskapital, außer Stande, dasselbe zweckmäßig zu gestalten, die Abbauten ꝛc. zu bewirken, und dieses Kapital entweder gar nicht oder nur unter den schwersten Bedingungen zu beschaffen. Dazu die Produktenpreise so niedrig, daß selbst bei mäßiger Entfernung in den schwierigen Wegen die Transportkosten nicht getragen werden konnten. War endlich unter den äußersten Entbehrungen die

Wirthschaft zu einiger Selbstständigkeit gediehen, dann brachte das gleiche Erbrecht Hypothekenschulden, Ausgedinge, Kapitalkündigung, Gerichtskosten rc., die neben den Steuern, Feuerversicherungsbeiträgen, Regulirungskosten, Ablösungszins, Kirchen- und Schulabgaben rc. außer Verhältniß zu den spärlichen Wirthschaftserträgen standen. Dazu kommt, daß Sommerstallfütterung und Fruchtwechsel nur ausnahmsweise eingeführt wurden. Nach Aufhebung der Gemeinweiden hatten die Dorfheerden mit gemeinsamen Hirten aufgehört, jeder Wirth mußte seine wenigen Viehhäupter abgesondert auf die Weide schicken, und diese war auf den durch Kartoffelbau entgraseten Brachen überaus dürftig.

Ganz besonders schwer hatten die besitzlosen Landarbeiter unter den Drangsalen der Uebergangsperiode zu leiden. Es fehlte ihnen die lohnende Winterarbeit, weil die Baumwolle mit dem Flachs, die Maschinenarbeit mit der Handarbeit in Konkurrenz getreten waren und der Freihandel den ersteren verstattet hatte, ihr Uebergewicht zur Geltung zu bringen. Es fehlte ihnen die lohnende Sommerarbeit, weil weder die Gutsherrn noch die Bauern sich in dem Besitz von Meliorationskapital befanden, dieselben sich auf die unumgänglichen Wirthschaftsarbeiten zu beschränken hatten. Durch Aufhebung der Waldweiden, sowie durch Theilung der Gemeinweiden war den Besitzlosen überdies die Gelegenheit entzogen, eine Kuh oder einiges Kleinvieh zu halten und dadurch ihren Haushalt zu stützen. So konnte es geschehen, daß bei fast gänzlicher Entwerthung der Lebensmittel der Arbeiterstand dem äußersten Mangel verfiel. Trat dann Mißwachs hinzu, so war das Elend maaßlos. Um demselben zu begegnen, war die Regierung mehrfach genöthigt, die Bauern mit Saat, die Arbeiter mit Getreide und Salz zu unterstützen, Wegebauten, Forstarbeiten rc. auf Staatskosten anzuordnen, den Gutsbesitzern Kapitalvorschüsse zu bewilligen rc. Und dabei steigender Volkszuwachs, Mißverhältniß der erwerbsunfähigen zu den produktiven Altersklassen, wodurch den letzteren schwere Belastungen auferlegt wurden. Noch im Jahre 1845 sah der Provinzialtag von Preußen sich veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Regierung auf den öfter wiederkehrenden Volksnothstand hinzulenken, die Einsetzung einer Kommission zur Erörterung der Ursachen desselben zu beantragen. Durch den Bericht dieser Kommission vom 15. Januar 1847 ward „ein inneres chronisches Leiden in dem Leben der Gesellschaft" konstatirt. Und doch hatten die Verhältnisse sich schon sehr erheblich gebessert, sowohl in Folge der Chaussee-

bauten und der Landesmeliorationen, welche König Friedrich Wilhelm der Vierte angeordnet hatte, als auch weil durch den Volkszuwachs in ganz Europa und durch Freigebung der Getreideeinfuhr in England der landwirthschaftlichen Produktion ein angemessener Gewinn gesichert worden.

Hiernach waren in den drei Dezennien nach dem Friedensschluß dem preußischen Volke kaum weniger Kämpfe und Drangsale beschieden, als in der vorhergehenden Periode. Auch war in der That die demselben zugefallene Friedensaufgabe eine unermeßliche. Die materiellen Kräfte des Landes waren durch Leistungen und Anstrengungen ohne Beispiel fast aufgezehrt. Dabei agrarische Reformen, welche in geordneten Zeiten und für sich allein die volle Hingebung einer Generation in Anspruch nehmen mußten. Gleichzeitig den Uebergang von den Schutztarifen zum Freihandel, von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit, von der örtlichen und provinziellen Abgeschlossenheit zur einheitlichen Gesellschaft, zur vollständigen Centralisation des volkswirthschaftlichen wie des staatlichen Lebens; endlich die Maschinenarbeit in Konkurrenz mit der Handarbeit, Dampfschifffahrt, Eisenbahnen und Telegraphie, neue gesellschaftliche Formationen bedingend. Unter solchen Umständen hätte es der reichsten Erfahrungen und der hochausgebildetsten Wissenschaft bedurft, um ohne Abirrung den Kulturstaat aufrichten, sozialen Krankheiten vorbeugen zu können.

Inzwischen boten die Erfahrungen des auf feudalen Grundlagen beruhenden Polizeistaats für die Gestaltung der einheitlichen Gesellschaft keinen Anhalt. Die aus dem Individualismus abgeleitete falsche Wissenschaft und die dadurch irre geleitete öffentliche Meinung drängten gewaltsam in die Bahnen des Liberalismus. Es war jene Periode, wo man mit der Wissenschaft abgeschlossen hatte, wo es kaum noch politische Probleme gab, wo jeder Zweifel an der allbeglückenden Macht des Liberalismus resp. des Konstitutionalismus als Geistesschwäche oder als Zeichen niederer Gesinnung qualifizirt wurde. Dessenungeachtet versuchte die Regierung einigen Widerstand, indem sie die Patrimonialgerichtsbarkeit und die gutsherrliche Polizei beibehielt, die Kreis- und Provinzialverfassungen und schließlich den vereinigten Landtag auf ständischen Grundlagen basirte. Aber nachdem das Grundvermögen allgemein dem römischen Recht verfallen, nachdem dasselbe gemeine Waare, Spekulationsobjekt geworden war, konnte es nicht zugleich Material für die gesellschaftliche Gliederung, für den Verfassungsbau sein. Nur die befestigten

Existenzen bieten dieses Material. Gewiß ist die Frage von höchstem Interesse: Wie würde das politische Leben in Preußen sich gestaltet haben, wenn man in der Regenerationsperiode die Bahnen des Kulturstaats, d. h. der Sozialpolitik und nicht die des Liberalismus betreten hätte? Das Grundvermögen würde nur solche Kapitalien zu verzinsen und zu tilgen haben, welche zu dessen wirthschaftlicher Befruchtung verwendet worden; Verkäufe und Dismembrationen würden nur aus wahrhaft freier Entschließung hervorgehen, nicht durch das Erbfolgegesetz, nicht durch den Druck des Geldkapitals erzwungen werden. Der aus den Banden der Naturalwirthschaft und des getheilten Eigenthums erlösete Landbau würde, befruchtet durch ausreichendes Kapital, zu den höheren Stadien der Produktion sich entwickelt haben. Frei von erdrückenden Sorgen bieten die Grundbesitzer treffliches Material für die Selbstverwaltung; ebenso die dem deutschen Stadtrecht unterworfenen Bürger. Wie wir in Libau gesehen haben, sind Innungsverfassung und Gewerbefreiheit wohl vereinbar. An die Stelle der Patrimonialgerichte sind nach den Prinzipien des Kulturstaats Gemeindegerichte getreten, an die Stelle der großen Regierungskollegien ständische Deputationen ꝛc. Die Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung ist eine geringere, dagegen die an der Gesetzesvollziehung in den Gemeinden und Provinzen eine entscheidende. Uebermächtige Privatkräfte haben sich nicht zur dominirenden Macht erhoben, die Centralgewalt findet in mächtigen Korporationen ihr Gegengewicht; die durch Arbeitseintheilung einseitig entwickelte Volkskultur gesundet durch die Theilnahme an der Staatsarbeit, sie entwickelt sich harmonisch, die Regierung wird vor den maaßlosen Pretensionen der Bürger, vor den politischen Malkontentismus geschützt; die Kräfte der Provinzen werden nicht durch die Hauptstadt absorbirt ꝛc. ꝛc.

Wie aber dem Menschengeist die Gesetze der Natur erst nach zahllosen Abirrungen offenbar geworden, so war es demselben eben so wenig beschieden, auf dem weiteren Gebiete seines Schaffens und Wirkens, auf dem der Gesellschaft, sofort die richtigen Bahnen zu erkennen. Dies sollte erst allmälig und nach schweren Prüfungen geschehen. Mehr und mehr ward die Regierung in die Bahnen des Liberalismus gedrängt und das Regenerationswerk blieb weit entfernt davon, die von demselben erwarteten Früchte zu bringen. Suchen wir uns von diesen Erfolgen Rechenschaft zu geben.

Im Jahre 1803 hatte Preußen sich einer langen Periode inneren Friedens erfreuet und ebenso im Jahre 1849. Von beiden

Jahren liegen uns statistische Materialien vor, wenn auch nicht so vollständig und zuverlässig, wie bei einem mit so großer Intelligenz und Wissenschaftlichkeit geleiteten Staatsleben vorausgesetzt werden müßte. Es liegt dies daran, daß die Doctrin a priori von den günstigen Erfolgen ihrer Politik überzeugt ist, daß sie dieserhalb eines Nachweises nicht bedarf. Man hat deshalb erst in neuester Zeit angefangen, der Statistik eine ihrer Wichtigkeit entsprechende ernste Fürsorge angedeihen zu lassen. Inzwischen werden die Zahlen beider Perioden gleich zuverlässig sein, der Vergleich muß im Uebrigen zu Gunsten der neueren Zeit ausfallen, weil an die Stelle des Herzogthums Warschau die hochkultivirten Provinzen Rheinland und Sachsen getreten sind. Es würde keinen Zweck haben, das gesammte statistische Material beider Perioden hier gegenüber zu stellen, da es sich vielmehr nur um die Folgerungen handelt, welche aus der vergleichenden Gegenüberstellung dieses Materials sich ergeben. Diese sind in der „Berliner Revue“ Band V. S. 544 seq. in dem Aufsatz „die Einwirkung der liberalen Gesetzgebung auf die Landwirthschaft mit großer Sachkenntniß entwickelt — der Verfasser ist hervorragendes Mitglied eines Provinzial-Pfandbriefs-Instituts — und in ihren Ergebnissen wie folgt nachgewiesen:

Während im Jahre 1803 in Preußen überwiegend Getreide, Fleisch und Milch, dagegen wenig Kartoffeln konsumirt wurden, hatte sich im Jahre 1849 die Volksernährung wesentlich verändert. Es wurde pro Kopf der Bevölkerung an Getreide 94 Pfund, an Fleisch 16¾ Pfund, an Milch 26 Quart weniger, dagegen an Kartoffeln 576 Pfund mehr konsumirt, als zu Anfang des Jahrhunderts. Die Volksernährung hat sich um 40% verschlechtert. In England dagegen hat in der gleichen Periode sich die Volksernährung gebessert, insbesondere die Fleischkonsumtion sich gemehrt, obwohl die Volkszahl sich verdoppelt hat, der Import an Lebensmitteln nicht gestiegen, auch die landwirthschaftlich benutzte Fläche nicht ausgedehnt ist. Dieselbe Fläche, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts einen Menschen ernährte, liefert jetzt reichlichere und kräftigere Nahrungsmittel für zwei Individuen, lediglich weil der Boden reichlichen Ersatz für die ihm entzogene Pflanzennahrung erhalten hat, die Vegetationskraft gesteigert worden.

Preußen zählte 1803: 9,700,000 Einwohner, 1849 dagegen 16,300,000 Seelen, aber an landwirthschaftlich benutzter Fläche sind in beiden Perioden für jedes Individuum übereinstimmend 3,63 Morgen vorhanden. An Gartenland wurden 1849: 825,000 Mor-

gen, an Ackerland 21,742,270 Morgen mehr bewirthschaftet als 1803 und dieser Zuwachs an urbarer Fläche ist fast ausschließlich in Folge der freien Agrarverfassung gewonnen werden. Wenn aber die ernährende Fläche gleich geblieben, die Ernährung sich verschlechtert hat, so bleibt nur die Erklärung, daß der Bodenreichthum sich gemindert haben müsse. Und diese Voraussetzung findet in der Thatsache ihre Begründung, daß das Verhältniß des Viehstandes zu der Acker- und Gartenfläche, sowie zur Getreideproduktion sich in der Art geändert hat, daß dem Boden nach Maaßgabe der ihm entzogenen Kräfte neuerdings um 36% weniger zurückerstattet wird, als im Jahre 1803. Oder mit anderen Worten: der Landbau wird neuerdings aussaugender, zehrender betrieben, als ehedem, er lebt zum Theil vom Kapital und nicht ausschließlich von den Ueberschüssen. Und dabei ist der Thatsache volle Berücksichtigung zu Theil geworden, daß, wo Großkultur betrieben wird, der Viehstand neuerdings sehr viel kräftiger, die Düngerproduktion pro Hauptvieh reichlicher ist, als ehedem. Aber ebenso mußte berücksichtigt werden, daß die Rustikalen noch ganz überwiegend bei dem Dreifeldersystem beharren. Vermöge der tieferen Bodenkultur und der mehr und mehr Anwendung findenden mineralischen Düngung ist der Boden thätiger geworden, aber vermöge dieser größeren Thätigkeit wird die Produktion nur in so weit gefördert, als Pflanzennahrung vorhanden ist. Wo diese ungenügend, da kann selbst bei günstiger Witterung nur eine Mittelerndte erzielt werden. Der Bodenreichthum ist die sicherste Schutzwehr wider Mißwachs. Man wird die Berechnungen, auf welche diese Ausführung beruht, in ihren Details anzweifeln können, um so mehr, als das statistische Material zur Feststellung der Vegetationskraft, ihrer Mehrung oder Minderung, nicht ausreichend vorhanden ist, und als auch die Formeln für den darauf beruhenden Kalkül noch fehlen. Aber die Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die landwirthschaftlich benutzte Fläche sich stetig erweitert, der Viehstand sich stetig gemindert hat, daß die Qualität der Volksernährung eine geringere geworden ist, scheint jene Berechnung im Wesentlichen zu bestätigen, deren ernste Prüfung durch die dringendsten Interessen geboten ist.

Ueberdies handelt es sich hier um Erscheinungen, welche auch in Frankreich sich bemerklich gemacht haben. Die ungenügende Volksernährung hat dort einen entsprechenden Einfluß auf das Militair-Ersatzgeschäft geübt und man ist genöthigt gewesen, das

Minimalmaaß der zur Aushebung kommenden Mannschaften wiederholt zu ermäßigen. Das Verhältniß des Viehstandes zur urbaren Fläche und daher die Vegetationskraft ist so gering, daß die Arbeit von 80 Franzosen nicht mehr Feldfrüchte erzeugt, als die von 30 Engländern. Auch unterliegt das Grundeigenthum in Preußen fast denselben rechtlichen Bestimmungen, wie in Frankreich: dem gleichen Erbrecht, der schrankenlosen Disposition der Privaten, der Belastung mit Hypotheken 2c. und es dürfen übereinstimmende Wirkungen um so mehr vorausgesetzt werden, als in beiden Ländern die natürliche Centralisationstendenz der Kapitalien durch Centralisation der Staatskräfte noch gesteigert wird, was sich in dem Anwachsen der Hauptstädte auf Kosten der Provinzen 2c. zu erkennen giebt. Vermöge der geschlossenen Hofes- und der sehr geordneten Hypothenkenverfassung bietet das Grundvermögen in Preußen dem Realkredit wesentlich bessere Garantien, als in Frankreich, und in Folge dessen ist der Betrag der Belastung mit rückständigen Kaufgeldern und mit Erbantheilen, daher der Druck des Geldkapitals auf das Grundkapital bedeutender. Ueber den Umfang der Hypothekenbelastung fehlen die speziellen Nachrichten, indessen spricht sich die Kommission des Landesökonomie-Kollegii für den Realkredit in dem Bericht von 1862 — vergleiche die Monatshefte des Landesökonomie-Kollegii pro Januar bis März 1862 — dahin aus: „die Verschuldung des „Grundbesitzes ist in unserem Lande und namentlich in der östlichen „Monarchie leider eine sehr erhebliche, oft zwei Drittheile des Werthes „der Grundstücke erreichende, ja übersteigende, und dabei nicht eine „geregelte, sie ist deshalb eine gefahrvolle, welche dringend der „besseren Regelung bedarf, bevor Krieges- und sonstige schlimme „Zeiten und mit diesen große Unglücksfälle eintreten." Im Kreise Neidenburg sind die Hypothekenschulden der Rittergüter, welche im Jahre 1837 sich auf 216,000 Thaler beliefen, bis 1857, also in 20 Jahren, auf 847,000 Thaler angewachsen; im Kreise Conitz in derselben Periode von 415,000 auf 1,270,000 Thaler. (Vergleiche v. Viebahn, Statistik der Zollvereinsstaaten Band II. S. 1019).

Bei Erörterung des Einflusses der Verschuldung auf den Landbau Frankreichs bemerkt aber Lavergne, „der Landmann sei „genöthigt, die üblen Rathschläge der Armuth zu befolgen." Diese Rathschläge aber lauten hier wie dort: daß die Zukunft der Gegenwart zu opfern sei; daß man auf Meliorationen und wirthschaftliche Unternehmungen sich nicht einlassen dürfe, die erst nach Jahren entsprechende Rente verheißen; daher Waldbau, Graswirthschaft,

Viehzucht möglichst zu beschränken, dagegen den Bau von Oelfrüchten und Körnern kräftig zu betreiben habe, der schon nach Monaten Geldeinnahmen verheißt. Danach ist es erklärlich, daß die landwirthschaftlich benutzte Fläche stetig an Ausdehnung gewinnt, während gleichzeitig der Viehstand sich mindert. Wie steht es hiernach unter der Herrschaft des agrarischen Liberalismus um die wirthschaftliche Freiheit des Landmannes? Sie ist geringer, als selbst unter den Beschränkungen der Feudalverfassung. Die Verschuldung ist nicht freiwillig, denn sie erfolgt auf Anordnung des Vormundschaftsrichters. Die Parzellirung und der Verkauf des Grundeigenthums sind nicht freiwillig, der Eigenthümer schreitet vielmehr dazu, um dem Zwangsverkauf vorzubeugen. Die Fruchtfolge, der Wirthschaftsbetrieb, die Mehrung oder Minderung der Bodenkraft, sie werden nicht nach freiem Ermessen, sondern durch äußere, zwingende Motive bestimmt. Während der Landmann als Wahrer und Mehrer des National-Vegetationskapitals ein hochwichtiges öffentliches Amt zu bekleiden hat, wird er durch naturwidrige Rechtsverfassung zur Untreue gezwungen: er macht das ihm anvertraute Vegetationskapital zu Gelde. Unter solchen Zwangsverhältnissen führt selbst die geistige Freiheit nicht zu einem gedeihlichen Wirthschaftsbetrieb, da die wirthschaftliche Intelligenz vielmehr nur benutzt wird, die vorhandene Bodenkraft um so vollständiger auszubeuten und zu Gelde zu machen. Freilich findet die Verschuldung ihre vornehmste Quelle in der Spekulation, in dem Geldgeist, der die ländliche Bevölkerung mit der Herrschaft der Stadtpolitik überkömmt. Aber die Spekulation würde sich in geordneten Schranken erhalten, sobald der Staat sich nicht herbeiließe, die rückständigen Kaufgelder durch seine Behörden ingrossiren zu lassen, wozu kein Veranlassung vorliegt. Kann die Regierung den gemeinschädlichen Operationen der Privaten nicht immer vorbeugen, so soll sie denselben zum Mindesten nicht Vorschub leisten. Ohne diesen Vorschub würde das Kaufgeld vollständig ausgezahlt oder auf Personalkredit gestundet werden müssen. Auch würde die Spekulation nicht in das Maaßlose ausarten, sobald der Acquirent in den ständischen Verband der Gemeinde resp. des Kreises förmlich aufgenommen werden müßte, d. h. sobald Solidarität, gesellschaftliche Gliederung, Selbstverwaltung innerhalb des Kulturstaats beständen.

Der Liberalismus bedroht überall die mittleren Existenzen, er erzeugt einerseits Großbesitz, andererseits Proletariat, und ist es danach erklärlich, daß auch in Preußen die Bauerwirthschaften

bereits anfangen, theils in Vorwerkswirthschaften, theils in Parzellenwirthschaften aufgelöst zu werden. Allein in der Periode von 1852 bis 1858 hat sich die Zahl der Güter von 600 Morgen und darüber um 1205, d. h. um 7,1 Prozent gemehrt, wenn auch überwiegend durch Dismembration größerer Gütercomplexe. Aber in den Provinzen Preußen und Posen hat zugleich eine Minderung der Rustikalhöfe um 1205, d. h. um 2 Prozent stattgefunden, ohne Zweifel, weil in diesen dem industriellen Leben vorzugsweise fernliegenden Landestheilen das Geldkapital einen besonders deprimirenden Einfluß auf das Grundkapital übt. Auch die anderweiten Wirkungen einer mit der Natur des ländlichen Grundvermögens in Widerspruch stehenden Agrarpolitik fangen bereits an sich bemerklich zu machen. Wie in Frankreich die Volksvermehrung sich auf die städtische Bevölkerung beschränkt, die Landarbeiter der entlegenen Provinzen in die Großstädte drängen, so treten auch in Preußen die Symptome derselben Sozialkrankheit hervor. In der Periode von 1849 bis 1858 hat die von dem Landbau ausschließlich sich nährende Bevölkerung eine Minderung um 713,158 Seelen erfahren. Dieser Ausfall fand bis zum Jahre 1855 darin einen theilweisen Ersatz, daß die Zahl derjenigen, welche die Landwirthschaft als Nebengewerbe betrieben, seit 1849 um 540,459 Individuen gestiegen war; jedoch erfuhr dieser Zuwachs in den drei Jahren von 1855 bis 1858 wiederum eine Minderung um 139,437 Seelen. Obwohl zu Anfang der funfziger Jahre den Städten das Recht verliehen worden, durch Erhebung eines Einzugsgeldes den Zudrang der ländlichen Bevölkerung abzuwehren, hat dieses mechanische Schutzmittel sich doch unzureichend erwiesen, denn in jenen drei Jahren wuchs die städtische Einwohnerzahl um 5,67 Prozent, die ländliche dagegen nur um 2,09 Prozent. (v. Viebahn Statistik Band II Seite 601—3). Ein nicht unerheblicher Theil der Landbewohner treibt überdies städtisches Gewerbe als Haupterwerbszweig und es gewinnt danach den Anschein, als sei in einzelnen Landestheilen in der Zahl der eigentlichen Landbauer eine Stagnation eingetreten, wie in Frankreich seit 1789.

In der Gesellschaft, wie in der Natur bringen gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervor, und es läßt sich demnach a priori folgern: daß nach Annahme der französischen Agrarpolitik der Landbau in Preußen allmählich in die Bahnen des französischen Landbaues eintreten mußte. Die hier angeführten Thatsachen sind eine Bestätigung dieser Voraussetzung. Haben sich aber auf dem Lande

ungesunde Zustände entwickelt, dann kann die entsprechende Rückwirkung auf das städtische, wie überhaupt auf das soziale und das politische Leben nicht ausbleiben. Diese muß um so schärfer hervortreten, sobald jedes dieser Gebiete zugleich seine eigenthümlichen Krankheitsstoffe in sich trägt, und deren Vorhandensein muß überall in dem Maaße vorausgesetzt werden, wie die Prinzipien von 1789 zur Geltung gelangt sind.

Bereits ist angedeutet worden, weßhalb die Städteordnung von 1808 die kommunale Freiheit und die Selbstverwaltung nicht begründen konnte. Nach Aufhebung der Innungen und Einführung der Gewerbeanarchie konnte das Kulturleben in der gliederlosen Stadtbevölkerung sich nur krankhaft entwickeln. Wie glänzend auch die Erfolge der Großindustrie äußerlich hervortreten mogten, — für die Kulturpolitik bleibt die Thatsache entscheidend: daß, während die mittelalterliche Verfassung den Produzenten auf Kosten der Production begünstigte, der gewerbliche Liberalismus die Förderung der Production als Zweck verfolgt, selbst unter vorzeitiger Ausnutzung der producirenden Bevölkerung. Und doch kann dieser Zweck nur insoweit erreicht werden, als diese Bevölkerung konsumtionsfähig bleibt, oder als das Ausland Absatzwege darbietet, da die Production überall in der Konsumtion ihre Grenze findet. Aus dem Kampf Aller gegen Alle entwickelt sich der industrielle und der finanzielle Feudalismus zu einer Macht, welche zu Zeiten selbst auf die Actionen der Staatsgewalt einen bestimmenden Einfluß übt. Die maaßlose Arbeitstheilung führt, nach absoluter Trennung der Staatsarbeit von dem Volksleben, zu jener krankhaften Kultureinseitigkeit, welche die Bedürfnisse und die Wünsche in das Maaßlose steigert, den politischen Malkontentismus hervorruft. Dieser muß schließlich in dem Cäsarismus resp. in der Revolution seinen Ausgang finden, sobald auch die Staatswissenschaften aus der Arbeitstheilung hervorgebildet sind, sie in Abstractionen und Doctrinen, nicht in dem realen Leben ihre Grundlage finden, dem Volke demnach durch die Presse ungesunde Geistesnahrung zugeführt wird.

Daß in Frankreich eine durch Jahrhunderte fortgesetzte Mißregierung schließlich zum Umsturz führen mußte, ist leicht verständlich. In Preußen dagegen hat seit Jahrhunderten die Dynastie sich mit den Wünschen und Interessen des Volkes identifizirt. Das altbestehende Vertrauensband zwischen dem Volk und seinen trefflichen Fürsten ist durch die ruhmreichen Freiheitskämpfe neu gekräftigt

worden. Eine von den edelsten Motiven getragene Regierung verfolgt keinen anderen Zweck, als das Glück und die Veredelung des Volkes. Und dennoch mußten wir schon nach wenigen Dezennien die Ereignisse von 1848 erleben. Ein solcher Vorgang, unter solchen Umständen, ist ohne Beispiel in der Geschichte. Inzwischen ist nach den im ersten Abschnitt entwickelten physiologischen Grundgesetzen die Erklärung leicht gefunden.

Diese Erklärung liegt einfach darin, daß die Regierung von einer falschen Wissenschaft irre geleitet, durch ihre edlen und landesväterlichen Bestrebungen das Volk nicht vor schweren Leiden zu schützen vermogt hatte, Leiden, welche lediglich in der unrichtigen Behandlung des wirthschaftlichen und des sozialen Lebens, in der Anwendung der Prinzipien von 1789 auf dasselbe ihre Entstehung finden. Aber in jener Zeit war man weit entfernt von der Erkenntniß dieser Quelle. Nur wo der Volksgeist von seiner aus dem Leben geschöpften Ueberzeugnng sich nicht abbringen ließ; wo es sich um die nahe liegenden unmittelbaren Interessen der Bürger handelte, da ward das Richtige öfter mit bewundernswürdiger Klarheit herausgefühlt. So stimmten auf dem ersten Vereinigten Landtage die Abgeordneten der Landgemeinden einmüthig gegen die ihnen proponirte Ablösung der an die Stelle der Frohnarbeit ꝛc. getretenen gutsherrlichen Renten, weil die bäuerlichen Grundbesitzer nicht von den Gutsherren bedrückt oder gefährdet wurden, sondern von den Hypothekengläubigern; sie von Belastungen und Gefahreu erlöst sein wollten, die erst in neuster Zeit durch das Landesökonomie-Kollegium amtlich konstatirt und anerkannt worden sind. So gingen von der gewerblichen Bevölkerung im Jahre 1848 massenhafte Petitionen wider die Gewerbefreiheit aus; sie wurden durch so schlagende Gründe unterstützt, daß sie schließlich in der Gewerbeordnung von 1849 Berücksichtigung fanden, soweit dies ohne Bruch mit der liberalen Doctrin möglich war. Funfzehn Jahre weiterer schwerer Prüfung haben den Volksgeist soweit herangereift, daß ein hochdemokratisches Blatt, aus Veranlassung der Kontroverse „Schulze-Delitzsch wider Lassalle", sich zu dem ebenso kernigen wie wahren Ausspruch erheben konnte, „das allgemeine Wahlrecht macht nicht satt; erst die wirthschaftliche Frage, dann die politische." Auf Grund dieser Erkenntniß konnte Malthus schon im Jahre 1820 aus der französischen Agrarverfassung den Sturz der konstitutionellen Monarchie und die Wiederherstellung der Mili-

tär=Despoten folgern, daher ein politisches Ereigniß verkünden, welches 28 Jahre später eingetroffen ist.

Wenn hiernach den großen Berufsklassen in Preußen, den Grundbesitzern und den Handwerkern ein richtiges Bewußtsein von den zunächst liegenden Quellen ihrer schweren Bedrängnisse beiwohnte, so übten dagegen im Uebrigen die sogenannten gebildeten Klassen einen bestimmenden Einfluß auf das öffentliche Bewußtsein. Diese aber schöpfen ihre Ueberzeugung aus den Lehren der Wissenschaft, und zwar jener falschen Wissenschaft, welche die großen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens ignorirt und glaubt dieselben von dem engen Standpunkt des Individualismus, der Privatwirthschaft und des Privatrechts gestalten und beherrschen zu können. Danach war die allbeglückende Macht des Konstitutionalismus ein politisches Axiom, dasselbe eine Panacee gegen jede soziale Krankheit. War doch England unter dessen Aegide zur ersten Weltmacht emporgestiegen. Man übersah dabei, daß der Landbau dieses schönen Reiches auf germanischem und nicht auf römischem Recht beruht; ebenso die Gerichtsverfassung und die Administration; daß dem Volke Englands in der Selbstverwaltung jener mächtige Kulturhebel beschieden ist, welcher den Charakter stärkt und den Geist vor utopischen Phantasieen schützt; endlich, daß es nicht jedem Volke beschieden ist, die Welt im Wege des Handelsmonopols auszubeuten ꝛc. Man glaubte mit zweifellos günstigem Erfolg die Spitze des englischen Staatslebens, d. h. den Konstitutionalismus importiren, denselben auf diametral entgegengesetzte Grundlagen aufrichten zu können. Daß man an diesen Grundlagen rühren, dieselben nach dem Vorbilde Englands, nach Anleitung des deutschen Rechts reformiren dürfe und müsse, erschien undenkbar, weil mit den Lehren der Wissenschaft in Widerspruch stehend. Die Bedeutung und der Gegensatz dieser Grundlagen ward gar nicht in Betracht gezogen. Die Wissenschaft hatte den unlösbaren Zusammenhang des wirthschaftlichen, des sozialen und des politischen Lebens noch nicht zur Basis ihrer Lehren erhoben.

So ward Preußen in die Bahnen des Konstitutionalismus, des Rechtsstaats hineingedrängt. Anstatt demselben durch Herstellung befestigter Existenzen, durch gesellschaftliche Gliederung und Selbstverwaltung ein sicheres Fundament zu verleihen, ward mit der Zersetzung der gesellschaftlichen Grundlagen weiter vorgegangen. Die letzten Bande, welche die Landgemeinden mit den Gutsherrschaften einten, wurden zerstört. Zunächst durch das Rentenbanken=

gesetz, dem der Staat seinen Domainenzins zum Opfer brachte. Dann durch Aufhebung der Patrimonialgerichte. War diese Maaßregel auch an und für sich geboten, so ward der zeitgemäße Ersatz durch Gemeindeverfassung und durch Gemeindegerichte doch verabsäumt. Die Gemeindeordnung von 1850 erwies sich unausführbar, weil die thatsächlichen Verhältnisse keine Berücksichtigung gefunden hatten. Auch hatte man es unterlassen den Staatsressort der Gemeinden im Sinne der Selbstverwaltung zu erweitern, die Gemeindeordnung mußte deßhalb ein Gefäß ohne Inhalt bleiben.

Ueberhaupt mußte der Uebergang von dem Polizei- zum Rechtsstaate eine wesentliche Erweiterung des Justizressort zur Folge haben. Durch Einführung der Schwurgerichte wurde zwar die Entscheidung über die höchsten und wichtigsten Fälle des Strafrechts in die Hände des Volks gelegt, zugleich aber die Gesammtheit der inferiorsten Rechtsangelegenheiten der Entscheidung des gelehrten Richters vorbehalten. Aus diesem Grunde mußte schon im Jahre 1850 die Zahl der Räthe und studirten Personen im Justizdienst auf 6188 bestimmt werden, während die gesammte übrige Verwaltung nur 2489 Beamte gleicher Kategorie erforderte. (v. Viebahn Statistik Band II. S. 320.) An gelehrten Richtern waren demnach fast dreimal soviel im Dienst als an gelehrten Verwaltungsbeamten. Die Zahl der letzteren ist inzwischen kaum gestiegen, während voraussichtlich die Zahl der gelehrten Justizbeamten mit der Volksvermehrung gleichmäßig, daher auf fast 7000 angewachsen ist — ein gelehrter Justizbeamter auf etwa 2600, und mit Einschluß der nicht studirten: ein richterlicher Beamter auf 8 bis 900 Seelen. Die Erfahrung lehrt aber, daß die richterliche Arbeit im umgekehrten Verhältniß zur Volkswohlfahrt steht. In geordneten Zeiten sind die richterlichen Kräfte vielleicht überreich vorhanden, während sie in den Zeiten der Geldkrisis und des Nothstandes sich unzureichend erweisen müssen.

Darüber wird aber Niemand zweifelhaft sein, daß die gerichtlichen Administrationsgeschäfte, die Nachlaßregulirungen, das Vormundschafts- und Hypothekenwesen 2c. nicht in nothwendigem Zusammenhang mit der Rechtsprechung stehen, wie denn selbst in der Rheinprovinz dieser Zusammenhang fehlt; ebenso wenig darüber, daß die unendliche Mehrzahl der Spruchsachen so zweifelloser und so inferiorer Natur ist, daß es eine Vergeudung edler Kulturkräfte erscheint, den gelehrten Richter bei deren Erledigung zu verwenden. Man wird sie ohne alles Bedenken den Gemeinderichtern anheim-

geben können. Was diesen an Gelehrsamkeit abgehet, das wird durch gesunde Rechtsanschauung, sowie durch genaue Kenntniß der Personen und Verhältnisse reichlich ersetzt und in den Sammtgemeinden von 2 bis 3000 Seelen wird sich in Preußen überall das zur Besetzung der Richterstellen geeignete Material reichlich vorfinden. Haben doch in Kurland die soeben aus der Leibeigenschaft befreiten Letten diese Stellen mit günstigem Erfolg ausgefüllt. Es ist überdies unmöglich, daß den wenigen Mitgliedern der kleinen Kreisgerichte eine genaue Kenntniß der mannigfachen Verwickelungen des merkantilen, des industriellen, des Handwerker- und des landwirthschaftlichen Geschäftsbetriebes mit seinen zum Theil technischen Fragen beiwohne und doch wird von denselben diese Universalität gefordert. Sie kann nicht vorhanden sein und eben deshalb nicht der ausreichende Rechtsschutz. Eben deshalb hat die Nothwendigkeit der Einführung von Gewerbe- und Handels-, sowie von landwirthschaftlichen Gerichten sich bereits zu erkennen gegeben, die Centralisation der richterlichen Arbeit ist für die Dauer nicht aufrecht zu erhalten. Obenein müssen auch auf diesem Gebiet die gewöhnlichen Folgen der Arbeitstheilung eintreten. Die Trennung der Justiz und der Administration, indem sie bis auf die inferiorsten Verhältnisse ausgedehnt worden, mußte auf beiden Gebieten des Staatslebens Einseitigkeit der Auffassung hervorrufen. Endlich entgeht den Mitgliedern der kleinen Kreisgerichte jene geistige Befruchtung, welche die Mitglieder der großen Kollegien auf einander ausüben. Die Rechtsanwälte sind überdies nicht immer Männer des Vertrauens, da bei den kleinen Gerichten deren Zahl nothwendig so gering ist, daß dem Publikum keine Wahl bleibt.

Sobald die inferioren Angelegenheiten den Gemeindegerichten anheimfallen, verlieren die Rücksichten ihr Gewicht, welche die Einrichtung der kleinen Kreisgerichte veranlaßt haben. Ueberdies bestimmt der Artikel 91. der Verfassungsurkunde: „Gerichte für besondere Klassen und Angelegenheiten, insbesondere Handels- und „und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den „Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert." Nun tritt aber neuerdings das Bedürfniß nach *landwirthschaftlichen Gerichten* aller Orten in besonderer Dringlichkeit hervor. Wo es sich z. B. darum handelt, die sich gegenseitig ergänzenden und bestimmenden Bedingungen eines Pachtvertrages in ihrer wahren Bedeutung aufzufassen, sie in dem Sinne auszulegen, wie sie mit Rücksicht auf die Natur des landwirthschaftlichen Betriebes ausge-

legt werden müssen — da ist nicht die mindeste Hoffnung vorhanden, daß das gelehrte Richterkollegium die naturgemäße Auslegung, d. h. das wahre Recht finden werde. Die Gemeindegerichte aber würden hier kaum irren können.

Auch das Bedenken: daß die gesellschaftlichen Verhältnisse heut zu komplizirt sind, um von den ungeschulten Bürgern und Landleuten erfaßt zu werden, ist nur zum Theil begründet. In den Landgemeinden ist das Rechtsgebiet noch immer einfach und übersichtlich. In den größeren Städten, wo die Verhältnisse allerdings wesentlich anders liegen, da wird ein gelehrter Richter dem Gerichtshofe vorzusitzen haben, da wird ein gemischtes Kollegium am Orte sein. Aehnliche Kombinationen haben auch früher bei der deutschen Gerichtsverfassung schon bestanden, wo dazu ein Bedürfniß sich zu erkennen gegeben hat. Auch waren im Westen Deutschlands die Verhältnisse schon vor Jahrhunderten komplizirter, als sie heut in den Landgemeinden des Ostens sind, und doch haben sich z. B. im Trierschen die Gemeindegerichte bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts erhalten. „Im Wesentlichen hat aber das treffliche Institut „der Schöffengerichte in Deutschland und namentlich bei uns bis „zur Einführung der französischen Gerichtsverfassung bestanden. „Fast in jedem Dorfe war ein Gericht, wo mit geringen Kosten „und wenig Weiterungen von den aus den Eingesessenen gewählten „Schöffen das Recht gehandhabt wurde. Und diese Schöffen waren „zugleich die Gesetzgeber des Orts; ihre Weisthümer bildeten eine „Haupt-Rechtsquelle. Das war deutsche Art und deutsche Freiheit." Vergl. urkundliche Geschichte des Kreises Merzig von Constantin v. Briesen. Sarlouis. 1863. Wenn auch die Zeit der lokalen Gesetzgebung vorüber ist, so wird sich doch nimmer ein fruchtbringendes korporatives und kommunales Leben ohne entsprechenden Staatsressort ausbilden können. Im Uebrigen bietet der Ausspruch Odilon-Barrots über den Richterstand Frankreichs beachtenswerthe Fingerzeige. Wie dort, so hat sich auch hier die dringende Nothwendigkeit zu erkennen gegeben, einerseits die Zahl der Richterstellen zu mindern, andererseits aber deren Dotation mit der hohen Wichtigkeit derselben in Einklang zu bringen.

Es ist inzwischen nicht die Absicht, die Institutionen Preußens im Detail zu beleuchten. In dieser Beziehung darf auf die Erfahrungen verwiesen werden, welche das konstitutionelle Ausland und neuerdings auch das Inland in so reichem Maaße darbietet. „An deinen Früchten sollst du erkannt werden." Und wie wird hiernach

die Beantwortung der Fragen lauten: Hat die Krone, hat die Regierung in den Zeiten der ständischen Monarchie die Freiheit, die Rechte, die Ehre oder das Vermögen des Bürgers willkürlich angetastet, ist in dieser wie in jeder anderen Beziehung der Rechtsschutz heut kräftiger als ehedem; sind die Lasten der Bürger heut geringer resp. leistet der Staat im Verhältniß zu seinen Anforderungen den Bürgern heut mehr als ehedem? Ferner: Ist der industrielle und der finanzielle Feudalismus in die geordneten Schranken verwiesen, die Sicherheit der bürgerlichen Existenzen gestiegen? Sind auf der Bahn der Selbstverwaltung Schritte geschehen, welche einigen Erfolg verheißen, welche die Theilnahme des Volkes an dem öffentlichen Leben nicht lediglich auf die periodische Ausübung des Wahlrechts beschränken resp. auf die Entsendung von Vertrauens- oder Mißtrauens-Adressen? Endlich: Ist das Band, welches Volk und Krone eint, und worauf schließlich die Macht des Staats dem Auslande gegenüber beruht, heut inniger, kräftiger, denn ehedem? Ist das Verhältniß der verschiedenen Stände und Berufsklassen zu einander herzlicher, vertrauensvoller geworden? Ist der Sinn für Wissenschaft, für Kunst und Poesie, für ein höheres Kulturleben lebendiger, allgemeiner verbreitet, und manifestirt dieser Sinn sich in der edlen, lediglich das Gemeinwohl anstrebenden Haltung der Presse? Sicher wird deren Beantwortung nicht zu Gunsten der Gegenwart ausfallen können. Im Gegentheil, die Herzen der Männer, welche gewohnt waren, mit Stolz auf ihr altes, ruhmreiches, bewundertes Preußenthum zu blicken, sie fühlen sich von Trauer erfüllt.

Handelt es sich dagegen um die Frage: Wie wird, wie muß sich die Zukunft Preußens gestalten; wird dieses jugendliche und thatkräftige Reich an der falschen Wissenschaft zu Grunde gehen, oder wird es diese Krankheit überwinden und dann um so kräftiger emporblühen, sich zu dem Range des Kulturstaats erheben? so lautet hier die Beantwortung entschieden günstig. Es handelt sich nur darum: daß das Uebel und seine Quellen erkannt werden; daß diese Erkenntniß in das Volksbewußtsein übergehe und die Heilung wird sich durch die Energie des Preußischen Volksgeistes vollziehen. Kein Preuße nimmt Anstand, seinem geschichtlichen Beruf folgend, für das Vaterland zu sterben, sobald es sich um dessen Erhaltung oder um dessen Ehre handelt. Das Preußenvolk wird auch die anscheinend schwierigere Aufgabe nicht scheuen: für das Vaterland zu denken, das Erkannte offen zu bekennen, dafür mit voller Manneskraft einzustehen, sobald es sich um die Zukunft des Vaterlandes handelt. Ist

nicht im Grunde genommen die wilde Energie, die Leidenschaftlichkeit der gegenwärtigen Parteikämpfe ein Zeichen dieser hingebenden Vaterlandsliebe, wenn auch gemeinhin einer irregeleiteten, auch wohl mit unlauteren Elementen versetzten Vaterlandsliebe? Noch immer ist das preußische Volk von dem Bewußtsein getragen, daß es eine hohe kulturgeschichtliche Mission zu erfüllen habe. Seine Geschichte ohne Gleichen, die ausdauernde Thatkraft, mit der es wiederholt die äußersten Gefahren überwunden hat, sind ihm Quelle jener zähen Energie geworden, welche schließlich den Sieg verheißt. Es handelt sich lediglich darum, daß das Vorhandensein und der Sitz ernster Gefahren erkannt werden, daß diese Erkenntniß in das Volksbewußtsein übergehe und das Heilverfahren wird sofort in Angriff genommen werden. Und diese die Zukunft des Vaterlandes aufs Ernstlichste bedrohenden Gefahren können nicht in Abrede gestellt werden: Angesichts der Thatsache, daß die Ursachen, welche uns das Jahr 1848 gebracht hat, nicht allein noch fortbestehen, daß sie durch die rechtsstaatlichen Institutionen in ihrem Gewicht noch verstärkt worden sind.

Man muß sich endlich darüber klar werden: Es waren mit Nichten politische Gründe, welche die Bewegungen vom Jahre 1848 in Preußen hervorriefen. Wenn gleich, irre geleitet durch die falsche Wissenschaft, in den literarischen Kreisen die Sehnsucht nach dem Konstitutionalismus vorwaltete, an dieser Staatsform nach damaliger Anschauung sich die ungemessensten Erwartungen knüpften; und wenn zugleich die Uebelstände sich bemerklich machten, welche auch bei ausgezeichneter Verwaltung mit der Centralisation überall verbunden sind, so standen doch die großen Bevölkerungsmassen den politischen Reformbestrebungen unendlich fern. Sie schlossen sich diesen an und ließen sich als Werkzeug brauchen, weil sie auf Erlösung von ihren schweren wirthschaftlichen Bedrängnissen hofften: von dem Druck, welchen die Industrie- und Finanzbarone inmitten der Gewerbeanarchie und der Verschuldung der kleinen Besitzthümer auf die Erwerbs- und Ernährungsverhältnisse naturgemäß ausüben. Und dieser Druck, gesteigert durch so schweren Mißwachs, daß die Regierung sich im Jahre 1847 veranlaßt sah, das Branntweinbrennen aus Kartoffeln zu verbieten, ein Verbot, welches das Ministerium vor dem Vereinigten Landtage mit der Erklärung motivirte: „Noth kennt kein Gebot.“ Daß aber der Einfluß des wirthschaftlichen Lebens auf das politische ein entscheidender ist, muß aus dem organischen Zusammenhang beider Systeme der Gesellschaft

gefolgert werden, er ist überdies geschichtlich erwiesen. Großen Staatsumwälzungen sind überall Mißstände in den Ernährungsverhältnissen des Volkes vorangegangen. Das römische Weltreich ist daran zu Grunde gegangen und der so gewiegte, tiefdenkende Malthus konnte aus den agrarischen Verhältnissen Frankreichs den Eintritt des Cäsarismus verkünden, während das französische Volk sich noch allgemein durch den neu errungenen Konstitutionalismus befriedigt fühlte, an denselben sich noch die lebhaftesten Fortschrittserwartungen knüpften. Ueberdies fanden in Preußen die aus diesen Veranlassungen entstandenen Bewegungen in den Organen der Staatsgewalt einen kaum nennenswerthen Widerstand, und sie gelangten zu entscheidendem Erfolg, weil diese Organe, außerhalb des Volkslebens stehend, der festen Grundlagen entbehrten, und weil gliederlose Bevölkerungsmassen nur durch Gewaltmaaßregeln zu zügeln sind, zu deren Anwendung die landesväterlichen Hohenzollern sich noch nicht zu entschließen vermogten. Selbst die Fortschrittspolitiker Frankreichs klagen, daß dort die Staatsumwälzungen sich so widerstandslos vollziehen, wodurch eben der, in dieser Beziehung von keinen Gefühlsskrupeln behelligte Cäsarismus eine Nothwendigkeit geworden ist.

Hier scheint die Frage am Orte: Welchen Ausgang würden die Bewegungen von 1848 genommen haben, wenn die preußischen Großstädte, wenn insbesondere Berlin, die deutsche Städteverfassung bewahrt hätten, mit den durch die Veränderung des wirthschaftlichen Lebens bedingten Modifikationen? Jene Bewegungen würden ohne Frage gar nicht eingetreten sein, weil die wirthschaftlichen Mißstände nicht vorhanden waren, aus denen sie hervorgegangen sind. Die durch Selbstverwaltung geschulten, dadurch von den gesundheitswidrigen Einwirkungen der Arbeitstheilung geheilten Bürger würden zu einsichtsvoll, zu sehr mit dem Staatsleben vertraut gewesen sein, um sich von den Phantasien des Literatenthums verlocken zu lassen, den Berufskorporationen würde die Macht beigewohnt haben, ihre Glieder in den Schranken der staatlichen Ordnung zu erhalten. Vor Allem aber: die natürliche Centralisationstendenz der gesellschaftlichen Kräfte würde durch Centralisation der Staatsarbeit nicht gesteigert sein, sie würde in der Autonomie, in den befestigten Grundlagen der Gemeinden, Kreise und Provinzen ein Gegengewicht gefunden, eine die Kräfte der Provinzen absorbirende, zu krankhafter Ausdehnung sich entwickelnde und daher so schwer zu regierende Hauptstadt würde nicht existirt haben. Man

wird auch den Zusammenhang der Städte- und der Staatsverfassung nicht in Abrede stellen dürfen.

Inzwischen ist die Hauptstadt in unausgesetztem Anwachsen und die wirthschaftlichen Mißstände, welche die Umwälzung von 1848 hervorgerufen haben, bestehen fort — liegt nicht die Gefahr nahe, daß, wie in Frankreich, die Gesellschaft schließlich in dem Cäsarenthum werde Rettung suchen müssen? Allerdings ist in Preußen die Bodenvertheilung sehr viel günstiger und kein Anlaß zu der Besorgniß vorhanden, daß der Landbau sich schließlich in Kleinkultur auflösen, sich zur Stätte ländlichen Proletariats entwickeln werde. Aber eben deshalb hat hier der Hypothekenkredit eine sichrere Grundlage, die Verschuldung wächst sehr viel rapider, sie verdoppelt sich in einzelnen Kreisen fast in zehn Jahren, während der Besitzwechsel sich in noch kürzeren Abschnitten vollzieht. Das sind mindestens ebenso bedenkliche Agrarzustände wie in Frankreich, deren Gefahren neuerdings selbst amtlich anerkannt worden. Die Wissenschaft hat bisher den Einfluß der Bodenverschuldung auf die landwirthschaftliche Produktion und auf die Politik ignorirt. Noch im Jahre 1857 glaubte die Staatsregierung einem die Tilgung der Hypotheken und die Vorbeugung fernerer Bodenbelastung bezweckenden Gesetzentwurfe im Abgeordnetenhause entgegentreten zu müssen, und liegt in jener amtlichen Anerkenntniß demnach ein entschiedener und überaus wichtiger Fortschritt.

Auch im Uebrigen offenbaren sich die entschiedensten Fortschritte in der politischen Erkenntniß, wie wir Gelegenheit hatten, dieselben auch in Frankreich zu konstatiren. Es ist nicht denkbar, daß die Regeneration der Staatswissenschaften in dieser Heimath der Experimentalpolitik, daß die energischen Anstrengungen des französischen Geistes für feste Begründung wie für Erweiterung der politischen Erkenntniß, daß die dadurch sich vollziehende Umwandlung der wildesten Anarchisten in einsichtsvolle und versöhnliche Staatsmänner, ohne entsprechende, die Aufklärung fördernde Rückwirkung auf den deutschen Geist bleiben könne. Aber dieser ist zugleich selbständig vorgegangen. Die Periode von 1848 bis 1863 hat sich für denselben als eine überaus lehrreiche erwiesen und sie ist keineswegs unbenutzt geblieben. Man berücksichtige, daß es beim Eintritt derselben eine konservative Partei in Preußen noch nicht gab. Denn das Festklammern an abgestandene Institutionen und das Negiren der Revolution ist eben so wenig konservativ, als das Streben, die sozialen Mächte durch Polizei- und Militairgewalt zu

zügeln. Derartige Bestrebungen können nur momentanen, keinen dauernden Erfolg haben, weil sie mit der Natur der Dinge, mit den physiologischen Gesetzen der Gesellschaft in Widerspruch stehen. Und es sind gerade diese physiologischen Gesetze für den deutschen Geist ein unerschöpflicher Quell der Erkenntniß geworden. Man ist bestrebt gewesen, diesen Gesetzen auf dem Wege näher zu treten, der auf dem Gebiete der Naturwissenschaften sich so glänzend bewährt hat, und dieser Weg hat auch auf dem Gebiete der Gesellschaft seine edlen Früchte nicht versagt.

Oder ist die Erlösung des Geistes von dem Joche des Irrthums, der Völker von dem Joche der falschen Politik nicht eine seegensvolle Frucht, nicht ein wahrer, positiver Fortschritt? Freilich ist diese Erlösung noch nicht vollzogen, noch nicht Gemeingut der Völker geworden, aber es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß sie schließlich eintreten werde, daß es von den Anstrengungen der Völker abhängt, den Eintritt derselben zu beschleunigen. Und wiederum hat auch in dieser Beziehung das Preußenvolk sich vor Allem rüstig und thatkräftig erwiesen. Man vergleiche die konservative Presse von heut und die vor zwei Dezennien. Damals selbst der liberalen Phrase, der Gefühlspolitik noch nicht gewachsen, in der Sehnsucht nach Mittelalterlichkeiten und Polizeistaatlichkeit verrannt, ihre Hoffnungen auf den Himmel bauend, der den Völkern doch eine selbständige Mission angewiesen hat; ohne Spur von einem wahrhaft konservativen Bewußtsein. Nicht durch eigne Kraft, sondern durch die Nichtigkeit seiner Gegner, ist der Liberalismus zur Macht gelangt. Heut dagegen tritt die konservative Presse selbstbewußt und mit dem Gefühl der Sicherheit den Gegnern entgegen, denn deren Programm ist, wenn auch zum Theil unbewußt, die Sozialpolitik; aus dieser entnimmt sie ihr Rüstzeug, ihr Kampfesmaterial. Nicht als habe diese, wie die Fortschrittspolitik, ein abgeschlossenes, positives Programm bei der Hand, eine Panacee gegen alle politischen Bedrängnisse. Aber sie weiß, warum es sich handelt, wo die Belehrung zu suchen und schließlich zu finden ist. Sie weiß, daß die Wissenschaft deshalb eine falsche war, daß sie naturgemäß auf Irrbahnen leiten mußte, weil sie ihre Doctrinen lediglich und ausschließlich aus dem Individualismus ableitete, weil sie glaubte, die großen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens aus den engen und beschränkten Gesichtskreisen des privatrechtlichen und des privatwirthschaftlichen Lebens ableiten zu können. Die Sozialpolitik dagegen setzt die so lange ignorirte, verkannte und gemiß-

handelte Gesellschaft in ihre Rechte ein; sie weiß, daß es ihre Aufgabe ist, das Individuum und die Gesellschaft zu versöhnen, durch Gliederung und harmonische Gestaltung der letzteren das Individuum zu unterstützen, demselben eine seinem christlichen Beruf entsprechende Stätte zu bereiten. Sie erkennt den verschiedenen Parteiprinzipien, dem aristokratischen wie dem demokratischen, eine partielle Berechtigung zu, weiset jenem in dem Assoziations=, diesem in dem Kooporationsverbande die ihrer Natur entsprechende Stellung an, tritt nur ihrer ausschließlichen Geltung entgegen, und ist eben deshalb — was heut vor Allem noth thut — das Prinzip der Duldung, der Versöhnung. Sie strebt den Fortschritt an, nur wandelt sie nicht die Bahnen des Liberalismus, weil diese schließlich in Absolutismus, in Knechtung auslaufen.

Während hiernach die conservative Politik sich auf den naturgemäßen Grundlagen emporgebildet, dadurch die conservative Partei sich innerlich gekräftigt hat, macht sich in dem Lager der Fortschrittspartei die entgegengesetzte Erscheinung bemerklich. Funfzehn Jahre Experimentalpolitik haben dem Reiche der Illusionen wesentlich geschadet. Man ist sehr allgemein zu der Erkenntniß gelangt, daß es nicht ausreicht, die Freiheit und den Fortschritt zu dekretiren, liberale Verheißungen in der Verfassungsurkunde aufzustapeln, daß vielmehr das gesammte Staats= und Gesellschaftsleben diesen Verheißungen entsprechend gestaltet sein müsse; daß wo diese Uebereinstimmung fehlt, die Verheißungen und Bestrebungen sich in das Gegentheil verkehren. Auch schadet der Fortschrittspartei die bodenlose Dürftigkeit ihres Programms, und die intelligenten Mitglieder haben selbst den Glauben an dasselbe verloren. In Frankreich desertiren dieselben in hellen Haufen, und in Preußen handelt es sich nur noch um einen Rückzug mit Ehren. Die Sozialpolitik aber ist das gemeinsame Lager, in welchem alle Parteien Aufnahme und einmüthige Verwendung finden. Was dagegen die unkultivirten Urwähler anbetrifft, so ersetzt bei diesem das instinktive Bewußtsein nicht selten den Mangel wissenschaftlicher Erkenntniß in reichem Maaße. Es mag daran erinnert werden, daß der im Jahre 1513 in Würtemberg entstandene Bauernaufruhr gegen die Einführung des römischen Rechts und gegen die Rechtsdoctoren gerichtet war, der englische Bauernaufstand unter Richard II. gegen die Advokaten. Und hatten nicht jene Bauern in der Sache vollkommen Recht, hat nicht die römische Juristerei unsäg=

liches Elend hervorgerufen, und ist die Emanzipation von derselben nicht als Bedingung gesunder Gesellschaftszustände erkannt worden? Auch ist die Klage der Fortschrittsmänner über die geringe Theilnahme des Volkes an den politischen Errungenschaften ganz allgemein. Während demselben in Frankreich die Segnungen der Freiheit geschildert wurden, hat dasselbe nach wohlfeilem Brod und nach wohlfeilem Regiment gerufen, und in Preußen hat man ähnliche Erfahrungen gemacht. Hier ist das Volk bereits zu der Erkenntniß gelangt: „das allgemeine Wahlrecht macht nicht satt; erst die wirthschaftliche Frage, dann die politische.“ Und ist diese Erkenntniß nicht ein politisches Programm, und dabei ein ebenso weises wie praktisches Programm, unendlich geistvoller und wahrhafter, als alle Verfassnngsrabulisterei, mit der wir bis zum Ueberdruß gesättigt worden? durch diesen Ausspruch hat das Volk sich zur Sozialpolitik bekannt.

Es unterliegt keinem Zweifel: Wer die wirthschaftliche Frage in die Hand nimmt, wer auf diesem Gebiete gesunde Zustände herstellt, dem gehört die Zukunft. Die Regierung Preußens wird in dieser Beziehung die Initiative ergreifen, sie wird dem Volke sagen: daß sie dessen Beistand zur Lösung der wirthschaftlichen Frage in Anspruch nimmt, daß sie demselben Selbstverwaltung, wohlfeiles Regiment verleihen, dagegen dessen gesetzgeberische Thätigkeit einschränken will, und die Stimmen des Volkes werden der Regierung zufallen. In diesem Wege gelangt Preußen zu dem Range des Kulturstaats, es bietet der Freiheit und dem Fortschritt eine gesicherte Stätte, es wird vor der Gefahr geschützt, in dem Cäsarismus die Rettung der Gesellschaft suchen zu müssen. Und dabei sind die Verhältnisse in Preußen dem Uebergange aus dem Rechts- in den Kulturstaat günstiger denn irgendwo, es kann der Regierung nicht schwer fallen, das sozialpolitische Programm zur Ausführung zu bringen. Das deutsche Recht hat mindestens noch eine traditionelle Geltung. Die deutsche Städteverfassung läßt sich mit den durch die Entwickelung des industriellen Lebens gebotenen Modifikationen ohne Schwierigkeit herstellen. Sie findet in dem genossenschaftlichen Sinne der Deutschen eine empfängliche Grundlage. Indem den Berufskorporationen ausreichende staatliche Autorität, die Gerichtsbarkeit über ihre Glieder verliehen wird, werden sie einerseits gekräftigt, andererseits wird der Regierung eine Ueberlast von Staatsarbeit abgenommen.

Noch einfacher ist die Lösung der vorliegenden Aufgabe auf dem Lande. Hier giebt es 33,365 größere Besitzungen — von 300 Morgen und darüber, — denen etwas über die Hälfte des Gesammtareals zugehört, deren Inhaber ihre wirthschaftliche Thätigkeit auf die Leitung, daher auf Geistesarbeit zu beschränken haben, die demnach den gebildeten Klassen angehören. Ferner 391,586 Familien, mit Besitzungen von durchschnittlich 92 Morgen, den Kern des Bauernstandes darstellend. Werden diese Grundbesitzer im Wege der Association von kündbaren Hypotheken und dadurch von dem Druck des Geldkapitals, außerdem von dem römischen Recht erlöst, und dadurch zur thatsächlichen Freiheit gefördert, die von der juristischen Freiheit sich so wesentlich unterscheidet, so ent- enthält jeder Kreis gegen 1100 unabhängige, in ihrem Besitz befestigte Grundbesitzer und davon nahe an 100 den gebildeteren Ständen angehörend. Abgesehen davon, daß das Gewicht dieser befestigten, von den Fluctuationen der Börse und des Handelsverkehrs nur obenhin berührten Besitzthümer, der Centralisationstenz der gesellschaftlichen Kräfte ein starkes Gegengewicht bieten, den Gemeinden, Kreisen und Provinzen ihre wirthschaftliche Selbständigkeit erhalten würde, so stellt sich hier für Verrichtung der örtlichen und provinziellen Staatsarbeit ein Material dar, welches an Gediegenheit kaum übertroffen werden kann. Bei dessen Verwendung gilt die Voraussetzung: daß dasselbe durch die Wahl der Standesgenossen resp. durch Ernennung Seitens der Krone einem Läuterungsprozeß unterworfen wird, daß die Gemeindegerichte und die Gemeindeverwaltung in der Sammtgemeinde von 2 bis 3000 Einwohnern ihre Grundlage erhalten, daß Gutsherrn, Bauern und Tagelöhner hier zu gemeinsamem Wirken geeint werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in diesem Wege für die Gemeinden, Kreise und Provinzen in Preußen nahezu jene Selbstverwaltung sich wird erzielen lassen, wie sie auf der Grundlage altgermanischer Verfassung in den deutschen Ostseekolonieen heut noch besteht, wenngleich in Preußen dem büreaukratischen Element in Verwaltung und Justiz zunächst ein ausgedehnteres Gebiet zu belassen sein wird.

Wenn hiernach Preußens Regierung die Regelung der wirthschaftlichen Frage unternimmt, wenn sie die örtliche und provinzielle Staatsarbeit dem Volke zur selbständigen Erledigung anheimgiebt, demselben dadurch die stärksten Garantieen, nicht allein für rechtliche, sondern für thatsächliche Freiheit gewährt, wenn sie danach

den Uebergang von dem Rechtsstaat zum Kulturstaat anstrebt, und wenn sie bei Lösung dieser Aufgabe das Volk zur werkthätigen, vertrauensvollen Mitwirkung auffordert — das Volk wird sich diesem Rufe nicht versagen, es müßte denn aufgehört haben, das alte, bewährte, ruhmreiche Preußenvolk zu sein. Wie unerquicklich hiernach die Gegenwart erscheinen mag — mehr denn irgend ein anderer Staat besitzt Preußen in seinen gediegenen wirthschaftlichen Grundlagen und in dem kräftigen Volksgeiste die Mittel, im Wege innerer Entwickelung sich eine reiche und große Zukunft zu bereiten, seine weltgeschichtliche Mission zu erfüllen.

V.

Die Sozialpolitik.

Nach diesem Streifzuge durch einige bedeutungsvolle Partieen der europäischen Gesellschaft bleibt uns schließlich die Aufgabe, die Ergebnisse desselben zusammenzutragen, das Material zu ordnen, welches bei Regeneration der Wissenschaft vom Staate mit Nutzen zu verwenden, den Weg zu bezeichnen, welcher beim Ausbau dieser Wissenschaft zu verfolgen ist.

Hier tritt uns zunächst die Frage entgegen: Ist nach den Erfahrungen, welche die Anwendung ihrer Lehren darbietet, die Regeneration dieser Wissenschaft eine Nothwendigkeit, hat die bisherige Behandlung derselben sich in der That fehlerhaft oder doch unzureichend erwiesen? Wir haben gesehen, mit welcher Entschiedenheit unsere französischen Geleitsmänner Lavergne, Odilon-Barrot und Proudhon sich für die Regeneration der Gesellschaft ausgesprochen, die Nothwendigkeit derselben unwiderleglich dargethan haben. Darin liegt aber zugleich die Verurtheilung der Wissenschaft und ihrer Lehren, welche zur Gestaltung der modernen Gesellschaft so wesentlich beigetragen haben. Frankreich hat am schwersten und am längsten unter dem Druck einseitiger Doctrinen gelitten, hier ist das Streben nach Erlösung von denselben in größter Entschiedenheit hervorgetreten. Dieses Reich ist zuerst zur Staatseinheit gediehen. Neben der politischen Centralisation hat sich hier die wirthschaftliche und die soziale Centralisation vollzogen, die einheitliche Gesellschaft sich gebildet. Es liegt aber auf der Hand, daß die über tausende von Quadratmeilen sich erstreckende einheitliche Gesellschaft auf anderen Lebens- und Entwickelungsgesetzen beruhen müsse, als wo diese Gesellschaft in autonomische Lokalstaaten zerfällt, die nur politisch miteinander verbunden sind. Nach Aufhebung der Feudalverfassung, nach dem Uebergange des Land-

baues zur Geldwirthschaft, von der lokalstaatlichen Autonomie zur einheitlichen Gesellschaft hat selbstverständlich der Staat und damit zugleich die Staatswissenschaft andere und sehr viel umfassendere Aufgaben zu lösen, als in jenen Zeiten, wo es sich lediglich um Stadt- und um Feudalpolitik handelte. Damals kam das Gesetz der großen Zahlen, und mit demselben die politische Arithmetik noch kaum in den Anfängen zur Geltung, während heut die Wissenschaft vornehmlich aus diesem Gesetz ihre Lehren zu schöpfen hat, sofern sie ihren Zweck erfüllen, dem Staatsmanne ein zuverlässiger Beistand sein soll. Sie kann aber einen solchen Beistand nicht leihen, sie muß auf Irrwege führen, weil sie fort und fort ihre Prinzipien aus den Verhältnissen des individuellen und des örtlichen Lebens ableitet, und obenein aus der beschränktesten Sphäre desselben, aus dem auf Arbeitstheilung beruhenden Stadtleben. Sie muß deßhalb im Wesentlichen auf privatrechtliche und privatwirthschaftliche Doctrinen beschränkt bleiben, diese sind noch immer die Grundlagen für Regelung des öffentlichen Lebens, nachdem dieses sich längst zu den großartigsten Dimensionen entwickelt hat.

Damit ist in wenigen Worten die Stellung der Wissenschaft zum Leben bezeichnet. In einer Zeit, wo dieses den weltgeschichtlichen Uebergang zur einheitlichen Gesellschaft vollzog; wo dasselbe des Beistandes der Wissenschaft am dringendsten bedurfte, ward es von derselben nicht allein in Stich gelassen, sondern aller Orten irre gewiesen. Daher die Irrbahnen, in denen die Politik sich bewegt, daher die schweren sozialen Krankheiten der europäischen Gesellschaft. Auch in Deutschland ist dieser Gegensatz der Wissenschaft zum Leben längst erkannt worden. Es wird dieserhalb auf des Verfassers Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft. Königsberg 1838. § 61. verwiesen, auf die ausgezeichneten Schriften von Schmitthenner, Vollgraff, Roscher, Knies, Kautz &c. Ganz besonders scharf spricht sich dieserhalb Constantin Franz in seiner Schrift: Kritik aller Parteien. Berlin 1863 bei Ferdinand Schneider, aus: „Ich kann nicht vom positiven Recht zum natürlichen Recht kommen, sondern das positive Recht negirt das natürliche, wie umgekehrt das natürliche Recht das positive negirt, „wenn sie nicht beide als ursprünglich anerkannt werden. Ich kann „nicht von der Individualität zur Gemeinschaft kommen, noch von „der Gemeinschaft zur Individualität, wenn ich nicht beide als ursprünglich gegeben anerkenne. Denn eine Gemeinschaft, welche der „Individualismus gründen will, ist keine Gemeinschaft, und die Indi-

„vidualität, welche der Communismus übrig läßt, ist keine Indivi-„dualität.“

In Uebereinstimmung mit Proudhon erkennt Franz den politischen Parteien eine partielle Berechtigung zu: „das Unrecht liegt „nur darin, daß jede Partei ihr spezifisches Parteiprinzip, welches „nur als ein Moment der Entwickelung Geltung hat, als die all-„gemeine Norm aufdrängen will. Denn je mehr die Parteien dies „versuchen, um so mehr tritt nur eben die Einseitigkeit ihres Prin-„zips hervor, und selbst das Element von Wahrheit, welches ihnen „an und für sich zukam, verschwindet in der Carrikatur. Die „Ultramontanen mögten den Staat in den Dienst der Kirche auf-„gehen lassen, die Demokraten in den Willen der Masse, die Con-„stitutionellen in der Schablone der Gewaltentheilung, die Conser-„vativen in der Trägheitskraft des status quo. Das föderative — „oder wie die Schule es nennt: das sozialpolitische — Prinzip da-„gegen läßt die Elemente der Wahrheit der verschiedenen Parteien „nicht nur gelten, sondern nimmt sie in sich selbst auf. Wir be-„ginnen mit der Fülle des Lebens und machen nicht den vergeb-„lichen Versuch, aus dem Leeren zum Vollen zu kommen, wie es „alle Parteien thun, die sich so hartnäckig und doch so erfolglos „bemühen, ein für sich selbst einseitiges Prinzip, zu einem sich selbst „genügenden Ganzen aufzublasen, welches nothwendig alle die-„jenigen Elemente ausschließen wird, die nicht mit dem einem „Elemente harmoniren, von dem man gerade ausging. Daher „muß dieses Parteiwesen auch nothwendig zu einer Schwächung „der Nation führen, weil es nicht sowohl auf ein gegenseitiges „Zusammenwirken, als vielmehr auf eine gegenseitige Lösung der „Nationalkräfte hinzielt. Je einseitiger man sich in seinen Tendenzen „verrennt, um so mehr glaubt man den Ruhm der Entschiedenheit „zu verdienen. Wie natürlich, daß es dann gerade die beschränk-„testen Köpfe sind, welche zu solcher Art Entschiedenheit die größte „Fähigkeit verrathen und darum die Führer ihrer Partei werden, „woraus die Folge entspringt: daß die gefeiertsten Parteiführer sich „hinterher als die unbrauchbarsten Staatsmänner zu erweisen pflegen.“

Die aus dem Individualismus, aus der Privatwirthschaft, aus der Lokalpolitik abgeleiteten Prinzipien können nimmermehr eine zuverlässige Grundlage für die Staatswissenschaft sein, die es mit den großen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens, mit deren Gestaltung und Leitung zu thun hat. Eine derartige Ausdehnung der Privat- und Lokalpolitik ist im Widerspruch mit der Natur der

Dinge, mit dem Gesetz der Congruenz. Der Fundamental-Irrthum der liberalen Schule besteht eben darin, daß sie diesen Widerspruch nicht erkennt, daß sie das Staatsrecht aus dem Privatrecht, die Staatswirthschaft aus der Privatwirthschaft herleitet. Aus so einseitigen Grundlagen kann sich nur die einseitige, die falsche Wissenschaft entwickeln. Die den Bedürfnissen der einheitlichen Gesellschaft entsprechende Wissenschaft muß ihre Lehren aus dem Gesetz der großen Zahlen, aus der politischen Arithmetik ableiten; das Privatrecht und die staatliche Behandlung der Privatwirthschaft müssen in dem Staatsrecht und in der Staatswirthschaft ihren Ausgang finden. Es ist dies der Standpunkt der Sozialpolitik. Diese sucht die Gesellschaft nach dem Vorbilde des vollkommneren Menschen zu gestalten, sie hat erkannt, daß in den Interessen des Individuums und der Gesellschaft ein Widerspruch nicht besteht, daß das Gedeihen des Ganzen auf dem der Glieder beruht und umgekehrt.

Unser Geleitsmann Constantin Franz geht in dieser Beziehung noch weiter, indem er selbst dem Völkerrecht einen bestimmenden Einfluß auf das Privatrecht vindizirt, sowie dem Völkerverkehr auf die Normirung des Privatverkehrs. „Darum müssen die niederen „und engeren Lebenskreise ihr Licht aus den höchsten und weitesten „empfangen nnd das ist hier das Völkerrecht. Wir verfahren hier„bei ganz ähnlich, wie es in der heutigen Naturforschung geschieht, „und worüber wir schon früher bemerkten, daß es eben die Be„trachtung des organischen Lebens ist, d. h. der höchsten Stufe „natürlicher Entwickelung, welche zu der Idee eines allgemeinen „Zusammenhanges der Dinge geführt hat. Dem entsprechend be„haupten wir also, daß alle rechtlichen Verhältnisse erst in dem „Völkerrecht ihre letzte Erklärung finden, indem wir einen allgemei„nen Zusammenhang des Völkerlebens annehmen. Und darin liegt „eben die Hauptsache, welche zu so engherzigen und verkehrten „Staatstheorieen geführt hat, und noch heute führt, daß man, „anstatt aus dem Vollen zu arbeiten, mit dem Leeren anfängt und „aus engen privatrechtlichen Begriffen die bürgerliche Ordnung und „den Staat erklären will, um dann schließlich ein sogenanntes „Völkerrecht zu construiren, indem man eben diese privatrechtlichen „Begriffe auf das Völkerleben überträgt. Aus jenem falschen Ver„fahren, die Staatswissenschaft auf privatrechtliche Jurisprudenz zu „basiren, entspringen auch ganz vornehmlich die beschränkten Be„griffe, mit welchen die Parteien gegeneinander zu Felde ziehen, „und die Kleinlichkeit der Interessen, um welche sich ihre Projecte

„bewegen. Soll man den Welthandel aus der Krämerei erklären, „oder soll nicht vielmehr die Krämerei ihre volle Beleuchtung erst „im Welthandel suchen?

Bei so einseitigen und beschränkten Grundlagen mußte die Wissenschaft vom Staate sich zu einer falschen Wissenschaft entwickeln. Aber auch in den Fällen, wo die Politik von einem mehr universellen Standpunkt ausging, mußte sie sich in Irrbahnen verlaufen, weil man sowohl bei der wissenschaftlichen wie bei der praktischen Behandlung derselben dem Prinzip der Arbeitstheilung verfiel. An und für sich gehört dieses so energische Prinzip dem Gebiete des mechanischen Schaffens an, jenem Gebiete, wo es sich um den äußeren Zusammenhang der Theile handelt. Bei Erforschung und Behandlung innerlich verbundener Kräfte, solcher die nur vermöge dieser Verbindung sich im Dasein und in geordneter Wirksamkeit zu erhalten vermögen, ist jenes Prinzip nur in beschränktem Maaße und unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Blut-, das Muskel-, das Nervensystem des thierischen Organismus der abgesonderten wissenschaftlichen oder ärztlichen Behandlung unterworfen werde, aber der Erfolg hängt unter allen Umständen von der gleichzeitigen Berücksichtigung der Gesammtverhältnisse des thierischen Organismus ab. Bei der wissenschaftlichen wie bei der staatlichen Behandlung des Gesellschaftsorganismus hat man sich inzwischen überall auf einzelne Systeme desselben und selbst auf einzelne Partikelchen dieser Systeme beschränkt, deren Zusammengehörigkeit und die gesellschaftlichen Gesammtverhältnisse unberücksichtigt gelassen. Bei derartiger Behandlung ist aber ein Vorschreiten in der Erkenntniß der Gesellschaft wie der Gesetze, auf denen das Dasein und die Entwickelung derselben beruht, undenkbar, die Erfolge der Staatsarbeit müssen sich jeder Berechnung entziehen. Bei der höchsten Pflichttreue der Regierung ist die Gesellschaft dem Zufall Preis gegeben, die Experimentalpolitik wird en gros betrieben.

Auch dieses wesentliche Hinderniß einer aufbauenden, fruchtbringenden, einer vorschreitenden und dadurch conservativen Politik ist längst erkannt worden. Franz äußert dieserhalb: „Unser Zweck „war vielmehr, die Politik aus den dürftigen Abstractionen, in „welchen sie sich bewegt, zur Erkenntniß ihrer wahren Aufgabe „anzuleiten, die sich schlechtweg auf das Reich aller menschlichen „Dinge bezieht. Und wie der Mensch zwischen Himmel und Erde „gestellt ist, so darf die Politik, obwohl sie niemals weder zur

„Theologie, noch zur Physik werden soll, doch nichts als ihr fremd „betrachten, was zwischen diesen beiden äußersten Enden liegt."*) Insbesondere aber hebt Roscher den kulturfeindlichen Charakter der Arbeitstheilung und die Nothwendigkeit, diese innerhalb der geordneten Schranken zu erhalten, mit großer Entschiedenheit hervor (System der Volkswirthschaft. 3. Auflage. Bd. 1 S. 94.):

„Wo freilich die von der Arbeitstheilung bewirkte Einseitigkeit „so weit geht, die Persönlichkeit des Arbeiters zu ver„schlechtern: da müssen wir sagen, ist der menschliche Verlust „des Volkes größer, als der damit erkaufte sachliche Gewinn. So „zerstört z. B. die ununterbrochene Fortsetzung des Schleifens, Ver„goldens ꝛc. fest unausbleiblich die Gesundheit. Wie mogte es „selbst in der Seele des Arbeiters aussehen, der seit 40 Jahren „kein anderes Geschäft trieb, als den Silberfluß zu beobachten, „wenn er vollständig wäre, ohne sich zu verflüchten; der nun für „alles Andere so gut wie blind war, aber reichlich bezahlt wurde? „Mit Recht erklärt Schleiermacher jede rein mechanische Thätig„keit des Menschen, wodurch er ein lebendes Werkzeug — Sklave — „wird, für unsittlich. Das Maaß der Sittlichkeit eines „besonderen Berufs hängt von dem Maaße ab, in wel„chem er mit dem allgemeinen menschlichen Berufe zu„sammenfällt. Es ist darum keine Inkonsequenz, vielmehr ein „tiefes Bedürfniß, wenn gerade auf den höchsten Kultur„stufen so manche Rückschritte der Arbeitstheilung ver„langt werden. Das Turnen der stubensitzenden Klassen, die „allgemeine Wehrpflicht, die mancherlei politischen und kommunalen

*) Es ist sehr zu bedauern, daß C. Franz in seiner so eben bei Cotta erschienenen Schrift: „die Quelle alles Uebels", welche abermals den Standpunkt der Parteien einer schneidenden Kritik unterwirft und die wiederum sehr viel Tüchtiges enthält, sich zugleich in die so unerquicklichen Gebiete der Spezial- und Personalpolitik verläuft. Daß eine Parlamentsregierung Preußen zu Grunde richten muß, hat nicht allein der Verf. erkannt, auch die Conservativen sind davon lebhaft durchdrungen, und wenn diese sich bemühen das Vaterland vor dem Constitutionalismus vulgaris zu bewahren, so ist dies ein vollkommen motivirter Act der Vaterlandsliebe. Wo die Motive so klar zu Tage liegen, da ist es mindestens sehr überflüssig, der Partei egoistische und frivole Motive zu unterbreiten, das Gespenst des Feudalismus, der „kleinen aber mächtigen Partei" heraufzubeschwören, die gegenwärtige Regierung als Ausfluß derselben zu bezeichnen. Möge der Verf. beherzigen, daß die wissenschaftliche Erkenntniß in dem Maaße leiden muß, wie das Urtheil sich in dem Labyrinth der Leidenschaftlichkeit und Parteipolitik verliert.

„Nebengeschäfte des Bürgers, die Theilnahme der Laien an der „Kirchenverwaltung, der Wohlhabenden an der unmittelbaren Armen-„pflege: das sind alles, materialistisch berechnet, große Zeitverschwen-„dungen; die strenge Arbeitstheilung würde uns vielleicht technisch „vollkommnere Leistungen mit geringerem wirthschaftlichen Aufwande „verbürgen. Der ganze Mensch aber ist wichtiger als die „Summe seiner Leistungen (Evangelium Lucä Kap. 9 Vers 25). „Wehe dem Volke, wo nur die Juristen ausgebildetes Rechtsgefühl, „nur die Beamten politischen Sinn, d. h. ausgebildeten Patriotis-„mus, nur das stehende Heer kriegerischen Muth, nur die Geist-„lichen religiöses Bewußtsein haben, wo körperliche Rüstigkeit nur „bei den Proletariern zu finden ist."

Ferner:

„Es ist recht heilsam inmitten unserer unendlichen Arbeits-„theilung, wo Jedemann seine meisten Geschäfte durch Andere thun „läßt, wenn zuweilen Zeiten kommen, wo kein Anderer für uns „eintritt, und wo der Mann ganz auf sich selber stehet. Hierin „liegt der hohe diätetische Werth begründet, den ein gerechter, „nicht zu lang währender und nicht unglücklicher Krieg zuweilen „für das Volksleben hat."

Endlich:

„Schon vor Adam Smith ist bemerkt worden, daß die Na-„turgesetze der Arbeitstheilung auch im geistigen Leben „ihre Geltung haben. Wie haben sich nicht in den letzten „hundert Jahren die Lehrfächer auf unseren deutschen Universitäten „vermehrt? Aber auch hier bewährt sich der Satz, daß jede über-„mäßige Arbeitstheilung, wo der weitere Zusammenhang und „der tiefere Lebensgrund aller Wissenschaften aus dem Bewußtsein „verschwindet, die geistige Gesundheit und die Freiheit „untergräbt. Ja der Schade ist leicht noch wesentlicher und un-„ersetzlicher als auf dem Gebiet bloß körperlicher Arbeit."

Danach wird der schädliche Einfluß ungemessener Arbeits-theilung auf die Kultur des Menschen wie auf die Entwickelung der Wissenschaft dem vollen Umfange nach anerkannt. Es ist aber Thatsache, daß die sogenannten Kulturvölker zur Zeit gerade in der Richtung der Arbeitstheilung stetig vorschreiten, und erklärt sich hieraus das so krankhafte Kulturleben insbesondere der städtischen Bevölkerung. Indem beim Studium des organischen Lebens, daher auch in der Politik, die Lehrfächer sich stetig mehren, daher die Wissenschaftsgebiete sich entsprechend einengen, liegt darin der Be-

weis, daß die Geistesarbeit mehr und mehr der Arbeitstheilung verfallen, d. h. in krankhafte Bahnen geleitet ist. Aus der Erkennung dieser Krankheit und aus dem immer ernster und dringender mahnenden Bedürfniß nach Herstellung gesunder Gesellschaftszustände ist die Sozialpolitik erstanden. Diese erstrebt praktische Erfolge durch gesellschaftliche Gliederung, durch Selbstverwaltung; sie erstrebt die gesunde Wissenschaft, indem sie ihre Lehren nicht allein aus dem individuellen und örtlichen Leben, sondern zugleich aus dem der Gesellschaft, aus dem Gesetz der großen Zahlen ableitet; endlich durch einheitliche Verarbeitung der politischen Spezialwissenschaften, indem sie die Solidarität der politischen Wissenschaften zur Geltung bringt. Es ist gegen die Natur der Dinge, daß die Kräfte und Verhältnisse, welche im Leben unlösbar mit einander verwachsen sind, in der Wissenschaft abgesondert, zusammenhanglos verarbeitet werden, dergestalt, daß sie sich gegenseitig ignoriren. Oder werden bei Entwerfung der Privatrechtsdoctrinen etwa die Produktions-, die Kultur- und die politischen Interessen, die Lebens- und Entwickelungsbedingungen der Gesellschaft berücksichtigt? Auch die Nothwendigkeit, die Solidarität der politischen Wissenschaften zur Geltung zu bringen, ist längst erkannt, nur wird deren Ausführbarkeit in Zweifel gezogen. Der so scharfsinnige Kautz (vergleiche dessen Theorie und Geschichte der National-Oekonomik. Wien. Gerold 1858. Seite 349) äußert in dieser Beziehung:

„Ein gelungener Versuch, das Ganze der Volkslebenswissen-„schaften, also die Bedingungen, die Gesetze, die Aufgaben und „Zielpunkte des gesellschaftlichen Kosmos auf Grundlage der „bereits gewonnenen speziellen Einsichten und auf ethisch-historischer „Basis einheitlich zu behandeln, etwa in dem Geiste, wie der größte „Naturforscher unserer Zeit, Humboldt, den physischen Kosmos „behandelt, würde ebenso erhebende als großartige Resultate für die „gesammte Weiterentwickelung und Vervollkommung der allge-„meinen Wissenschaftsforschung liefern. Wahrscheinlich aber ist dies „ein Ideal, welches nicht vor uns, sondern hinter uns (Griechen) „liegt, und so auch eine Aufgabe, deren Lösung bei dem heutigen „Stande der Forschung und nach den Maaßstäben der Forde-„rungen der Gegenwart kaum mehr erwartet werden kann." Kautz verweiset zugleich auf Augustini's: Institutioni di Economia Sociale (1837) I. S. 62; auf Lavergne-Peguilhen: Gesellschaftswissenschaft 1838 S. 354; auf Rossi, welcher sich dahin ausspricht (Cours I.

S. 25): „Le moment est il arrivé de reunir par une puissante „synthése toutes les sciences sociales, morales et politiques en „une seule: et de fonder une haute Sci'ence Sociale comme „on pourrait, par la fusion en une seule de toutes les divers „„sciences naturelles, fonder une science generale de la nature? „nous en doutons."

Wenn es sich darum handelt, wie Rossi und Kautz die Aufgabe erfassen, das gesammte Material der Staats- und Gesellschaftswissenschaften, wie dasselbe als Resultat der bisherigen Forschung vorliegt, also nach der Ansicht von C. Franz Alles, was zwischen Himmel und Erde gestellt ist, in eine Wissenschaft zu verarbeiten, dann ist dieselbe allerdings vollkommen unlösbar. Selbst nach Beschränkung der Aufgabe auf das Gebiet der Politik im engeren Sinne ist, bei der riesigen Fülle des Materials, deren Lösung nicht zu verhoffen. Auch würde das Ergebniß insofern von zweifelhaftem Werth sein, als die bereits gewonnenen speziellen Einsichten, weil aus einer falschen Behandlung der Wissenschaft gewonnen, zum nicht geringen Theil entweder irrig oder doch einseitig und sich gegenseitig widersprechend sind. Wer will es unternehmen, hier den Weizen aus der Spreu zu sondern?

Zum Glück stellt sich die Aufgabe sehr viel einfacher dar, sobald dieselbe auf ihren Zweck zurückgeführt wird. Es handelt sich darum, dem Staatsmanne in der Wissenschaft einen ähnlich zuverlässigen Beistand zu verleihen, wie er dem Landmann und dem Techniker in der Naturwissenschaft zu Theil geworden ist. Nun liegt es auf der Hand, daß, indem der Wirkungskreis des Staatsmannes vereinfacht, auf engere Grenzen gestellt wird, die Aufgabe der Wissenschaft sich entsprechend vereinfachen müsse. Der mit der Entwickelung und Leitung der großen Gesellschafts-Verhältnisse betraute höhere Staatsmann aber hat es mit dem Centralstaat zu thun, die Provinzial- und Lokalstaaten unterliegen nur seiner mittelbaren Einwirkung; er überwacht deren Entwickelung in dem Sinne, daß diese nicht im Widerspruch mit den Interessen der Gesammtheit erfolge. Während hiernach dessen Aufgabe und damit zugleich die der Wissenschaft sich einfach und übersichtlich gestaltet, muß diese sich naturgemäß zu kolossalen, nicht zu bewältigenden Dimensionen entwickeln, sobald die Gesellschaft ihrer Gliederung beraubt, atomisirt wird, dadurch die Lokal- und Provinzialstaaten in sich zerfallen, die von denselben bisher verrichtete Staatsarbeit an die Organe der Centralregierung übergeht. Damit wächst dieser eine

Aufgabe zu, welche schon an und für sich kaum zu bewältigen ist. Deren Umfang steigert sich aber zugleich dadurch sehr erheblich, daß die Organe der Centralregierung der Instruktionen und der Kontrolle bedürfen und daß deren Unterhaltung durch eine umfassende Finanzverwaltung bedingt wird, während die Organe der Selbstverwaltung in dem unmittelbaren Interesse an der staatlichen Ordnung ihre Instruktion, in der Ueberwachung durch die Betheiligten ihre Kontrolle finden, sie ihre Arbeiten ehrenamtlich verrichten. Dieser Umfang verläuft sich schließlich in das Unermeßliche, sobald die Regierung zugleich in fremde Gebiete hinübergreift, etwa in das der Kirche, in das der Privatwirthschaft, in das der freien gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien; sobald sie glaubt, Verhältnisse regeln zu müssen, die einer unmittelbaren staatlichen Regelung oder doch dem Ressort des Centralstaats nicht unterliegen.

Eine Wissenschaft, welche im Stande ist, der Centralregierung bei Lösung dieser Aufgabe einen erfolgreichen Beistand zu leisten, kann es nicht geben, weil es sich um unhaltbare Verhältnisse handelt. Auch der Arzneiwissenschaft ist es nicht gegeben, gewisse innere Krankheitszustände permanent zu erhalten; mindestens wird sie diese Aufgabe nur auf Kosten der Lebensenergie und der Lebensdauer zu lösen im Stande sein. Die Wissenschaft hat es vielmehr mit der Heilung innerer Krankheitszustände zu thun, sie kann dem Staatsmanne nur von Nutzen sein, indem sie die Herstellung gesunder Sozialzustände lehrt und damit die Beschränkung der Staatsarbeit auf das möglichst geringe Maaß. Denn je gesunder die Gesellschaft, um so einfacher und übersichtlicher die Staatsarbeit. Die Wissenschaft hat sich demnach mit der gesunden Gesellschaft zu beschäftigen, sich deren Gestaltung und innere Lebens-Verhältnisse zu vergegenwärtigen, daraus ihre Lehren abzuleiten. Indem hiernächst die Gesellschaft als gesunder Organismus behandelt wird, scheiden damit die in derselben enthaltenen Krankheitsstoffe aus, das soziale Heilverfahren gelangt zur Vollziehung, zur Wirksamkeit. Dies ist die wahre Panacee zur Vorbeugung sozialer Krankheiten wie zur Heilung derselben. Die moderne Wissenschaft aber hat die atomisirte und daher die ungesunde Gesellschaft vor Augen, aus dieser ihre Lehren entnommen, sich mit unsäglicher Anstrengung bestrebt, der Staatsgewalt auf dem Gebiete der gliederlosen, ungesunden Gesellschaft helfend und rathend zur Seite zu stehen. Auch ist sie eben deshalb das getreue Abbild des modernen Staatslebens. Wie dieses durch die Uner-

meßlichkeit der Aufgabe bewältigt und verwirrt werden muß, so auch die Wissenschaft. Wie der Staat durch Gesetze, Verordnungen, Reskripte, durch mechanische Mittel, auf die Verhältnisse der Individuen, auf die Privatwirthschaft unmittelbar einwirkt, die äußere Ordnung zu erhalten bemüht ist, so verfolgt auch die Wissenschaft die individuellen, die privatrechtlichen, die privatwirthschaftlichen Verhältnisse, sie verliert sich in ein Labyrinth von Unterscheidungen und Definitionen, die im glücklichen Fall für den Privatmann, in den seltensten Fällen für den Staatsmann von Interesse sind.

Also die Wissenschaft habe die gegliederte, die gesunde Gesellschaft vor Augen, wie wir sie in dem ersten Abschnitt, nach dem Vorbild des vollkommneren Menschen, auf Grund der physiologischen Gesetze, in ihren Umrissen zu zeichnen versucht haben. Sie vergegenwärtige sich demnach die Aufgabe des Centralstaats und beschränke sich auf Feststellung der Lehren, welche diesem bei Lösung seiner Aufgabe ein zuverlässiger Anhalt sein können. Jede nicht hierher gehörende Untersuchung ist von Uebel, sie ist in das Gebiet der Spezialwissenschaften zu verweisen, sofern sie nicht, als dem Privatleben oder den freien gesellschaftlichen Bewegungsprinzipien angehörend, ganz auszuschließen ist. Die Spezialgebiete sind aber nicht als für sich bestehend zu behandeln, sondern, mit Rücksicht auf den gesellschaftlichen Verband, darauf, daß sie aus diesem ihren Lebenssaft beziehen, und demselben dafür Ersatz zu leisten, bestimmte Funktionen zu erfüllen haben. Unter dieser Voraussetzung werden die Spezialwissenschaften gesunde Werkstücke für die einheitliche Verwendung, für die allgemeine, zum Dienste der Centralgewalt bestimmten Staatswissenschaft bieten, nicht aber, wie gemeinhin bei der bisherigen, auf wissenschaftlicher Arbeitstheilung beruhenden Behandlung, ganz unbrauchbares oder gar gemeinschädliches Material. Demnach wird z. B. das Privatrecht nicht ferner ausschließlich aus dem Individualismus abzuleiten sein, sondern mit Rücksicht auf die aus demselben sich ergebende Gestaltung der Gesellschaft, auf die dauernde Interessen derselben. Der Indivialismus hat es mit der Gegenwart, mit der nächsten Zukunft zu thun; die Gesellschaft zugleich mit den kommenden Jahrhunderten, die Politik den Kompromiß beider zu regeln und zu vollziehen.

Die für den Dienst des Centralstaats bestimmte allgemeine Wissenschaft unterwirft die aus den Spezialgebieten ihr zugeführten Materialien der einheitlichen Verarbeitung. Sie schöpft außerdem ihre Lehren aus der Geschichte, aus der vergleichenden Statistik,

aus dem Gesetz der großen Zahlen, aus der politischen Arithmetik, ein Weg, den schon Laplace als den allein richtigen bezeichnet, den hiernächst Quetelet so fruchtbringend erweitert hat. In diesem Wege wird allmälig der gesellschaftliche Kosmos sich dem Geiste des Staatsmannes darstellen, wie uns der physische Kosmos bereits offenbar geworden. Auch die Staatswissenschaft gelangt zur Höhe ihrer Aufgabe. Ist dieses Ziel auch nur annähernd erreicht, so wird das Verhältniß des Centralstaats zu den Provinzialstaaten und dieser zu den Kommunalstaaten sich ohne Schwierigkeit feststellen lassen. Auch diese engeren Staatskreise finden in der aus der Natur derselben abgeleiteten besonderen Wissenschaft ihre Stütze. Nur bewegt die Lokalpolitik sich in anderen Gebieten, als die Centralpolitik. Die so abweichenden Ressorts werden auch in der Wissenschaft nicht ferner zu kumuliren sein.

Um die allgemeine Staatswissenschaft, d. h. die Sozialpolitik, zur Höhe ihrer Aufgabe zu erheben, dieselbe dergestalt fest zu begründen und auszubilden, daß sie bei Organisation und Leitung der Gesellschaft das Führeramt mit Zuverlässigkeit übernehmen, dem Staatsmann ein sicherer Beistand sein kann, ist es hiernach vor Allem geboten, daß der Ressort des Centralstaats seinen Funktionen entsprechend abgegrenzt werde. Es ist daran festzuhalten, daß das Individuum der Fürsorge und Obhut der Korporationen und Gemeinden anheimfällt, daß der Centralstaat es lediglich mit den großen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens zu thun hat. Die Sozialpolitik leitet ihre Lehren aus den allgemeinen Gesetzen ab, welche diesen Verhältnissen und ihrer Entwickelung zum Grunde liegen. Sie wird in dem Maaße vorschreiten, wie sie durch sorgsame Pflege und weitere Entwickelung der Statistik zuverlässige Grundlagen gewinnt, wie sie dadurch befähigt wird, die Pulsschläge des gesellschaftlichen Lebens zu beobachten, daraus sichere Schlußfolgen auf dessen innere Zustände herzuleiten, wie zugleich die Formeln für Anwendung der politischen Arithmetik gefunden werden. Auch das Ausland bietet in diesem Wege geeignetes Material für die Vergleichung, für die erweiterte Erkenntniß. Die vorgeschrittenen Völker werden nicht minder ihre Kulturforscher in alle Theile der Erde entsenden, wie sie ihre Naturforscher aller Orten hinausschicken; jene werden nicht minder freudig begrüßt werden, wie diese, sofern es ihnen gelungen ist, der Anatomie und Physiologie der Gesellschaft, den Geheimnissen ihres inneren Lebens näher zu treten. In der Bildung des internationalen statistischen Kongresses ist die

kulturpolitische Völkerverbrüderung angebahnt, dessen Begründer Quetelet hat sich ein unsterbliches Verdienst erworben. Es giebt kein besseres Mittel zur Beseitigung der nationalen Antipathieen, der politischen Doctrinen, die so unsägliches Elend angerichtet haben. Die bisher dem Individualismus so rücksichtslos geopferte Gesellschaft wird endlich zu ihrem Recht gelangen. Und wie tüchtig haben hier wiederum die Deutschen durch ihren Riehl vorgearbeitet, der durch seine trefflichen Topographieen der Gesellschaft wiederum Freunde erweckt, die Herzen für diese Erzeugerin und Pflegerin des Kulturlebens erwärmt hat.

Es genügt inzwischen nicht, die Gesellschaft und deren Lebens- und Entwickelungsgesetze kennen zu lernen, auch deren Handhabung durch den Staat will gelernt sein, so gut wie der Techniker die Anwendung der Naturgesetze zu lernen hat. Wie dieser damit beginnen muß, sich seinen Zweck, die Aufgabe, um deren Lösung es sich handelt, die Mittel, welche ihm zu Gebote stehen, den Preis dieser Mittel und den zu erwartenden Gewinn zu vergegenwärtigen, diese Momente einem eingehenden Kalkül zu unterwerfen, einen Etat aufzustellen, so hat der Staatsmann in ähnlicher Weise zu verfahren. Er frägt sich daher vor Allem, welchen Zweck er durch seine Institutionen erreichen will, welche Aufgabe ihm vorliegt, und da kann die Antwort nicht anders lauten, als der Christuslehre entsprechend: „Die Vervollkommnung des Menschen, die Entwickelung seines physischen, intellektuellen, sittlichen und religiösen Lebens, und zwar nicht des Einzelnen oder einzelner Klassen des Volkes, sondern der Gesammtheit desselben. Also die Aufrichtung des Kulturstaats ist der leitende Gesichtspunkt der Sozialpolitik.

Was nun die Mittel und Wege anbetrifft, so ist dabei zu berücksichtigen, daß die Entwickelung und Steigerung der dem Menschen verliehenen Kräfte auf der Thätigkeit wie auf der Ernährung derselben beruht. Die Volkskultur wird demnach durch Arbeit und Verzehr, durch Produktion und Konsumtion bedingt. Die Entwickelung einzelner Fähigkeiten, unter Vernachlässigung der anderen, führt aber zu einseitiger, ungesunder Kultur. Wo demnach das Berufsleben auf vorgeschrittener Arbeitstheilung beruht, da sollen andere Thätigkeitsgebiete ausgleichend wirken: das Genossenschafts-, das kommunale-, das Staatsleben, die Selbstverwaltung; ferner das kirchliche Leben, die geistige Arbeit rc. Die harmonische Thätigkeit ist die Grundlage harmonischer Kultur. Diese beruht demzufolge darauf, daß das Individuum

die Freiheit habe, sich nach allen Richtungen hin zu bewegen, soweit sein Kulturbedürfniß dies erheischt; daß diese Freiheit gegen den Einfluß übermächtiger Privatkräfte, gegen die zügellose Konkurrenz geschützt werde, durch welche das Individuum zu einseitiger und aufreibender Arbeit gezwungen wird. Der Staat soll demnach die Freiheit seiner Bürger nicht allein gegen direkte Angriffe schützen; er soll auch die Bildung von Schutzvereinen, d. h. von Berufsgenossenschaften, fördern und diese durch Verleihung staatlicher Autorität kräftigen. Durch seine Institutionen: durch die Sozial-, Agrar- und Gewerbeverfassung, durch das Eigenthumsrecht ꝛc. bestimmt derselbe die Wirkungskreise und damit die Thätigkeitsgebiete der Individuen und Familien in allgemeinen Umrissen, während diesen der innere Ausbau dieser Wirkungskreise anheimgegeben ist. Der Staat aber wird seine Kulturmission in dem Maaße erfüllen, wie es ihm gelingt die Gestaltung solcher Wirkungskreise auf ein Minimum zurückzuführen, deren Ausfüllung ein einseitiges, aufreibendes und daher krankhaftes Kulturleben hervorrufen muß. Der Liberalismus aber hat sich dadurch durchaus kulturfeindlich erwiesen, daß er die Gestaltung derartiger Wirkungskreise, insbesondere in der städtischen Bevölkerung erzwungen hat, einerseits Gewerbeanarchie und daher einseitiges und aufreibendes Berufsleben, andererseits büreaukratisch-centralisirtes Regiment, wodurch das Volk von der Selbstverwaltung, daher von der heilenden kultivirenden Staatsarbeit ausgeschlossen ist. Der Staatsmann wird mit Schleiermacher die Wirkungskreise nach dem Maaßstabe der Sittlichkeit zu prüfen haben.

Neben der harmonischen Thätigkeit ist aber zugleich die den Bedürfnissen entsprechende Ernährung die Bedingung gesunder Volkskultur. Je höher das Kulturstadium, um so mannigfacher und umfassender die Bedürfnisse. Nicht minder aber: je einseitiger und krankhafter die Kultur, um so maaßloser die Bedürfnisse. Durch die Untersuchungen Leonce de Lavergne's ist nachgewiesen, daß in Frankreich der Verzehr der Großstädter an materiellen Gütern den des Landmannes um das Mehrfache übersteigt. Noch stärker tritt dieser Gegensatz in Beziehung auf Geistesnahrung hervor. Während der harmonisch kultivirte Landmann in den Erbauungsschriften Genuß und Befriedigung findet, ist der Großstädter von krankhafter Gier nach den ungesunden Erzeugnissen der excentrischen Phantasie, der Parteipolitik erfüllt. Jener findet Befriedigung in ruhiger Beschaulichkeit, dieser in wechselvoller Aufregung. Die deutsche Städte-

verfassung aber liefert den Beweis, daß diese Gegensätze mit dem städtischen Leben nicht nothwendig verbunden sind, daß es nicht an Mitteln fehlt, auch die städtische Bevölkerung zu einem gesunden, harmonischen, fruchtbringenden Kulturleben zu entwickeln. Auch hier liegt in dem Liberalismus die Quelle ungesunden Kulturlebens. Durch ein solches wird aber nicht allein der Zweck des Staats verfehlt, auch die Erhaltung der äußeren Ordnung wird demselben unendlich erschwert, sie erfordert einen übergroßen Aufwand an Staatskräften, die Revolution findet hier den bereitesten Boden.

Die Ernährung des Volkes unterliegt inzwischen nicht der unmittelbaren Fürsorge des Staats, sie ergiebt sich vielmehr aus der geordneten Volksthätigkeit von selbst. Dessen Aufgabe beschränkt sich hiernach auf Regelung dieser Thätigkeit durch die rechtlichen und wirthschaftlichen Institutionen, auf Beaufsichtigung der Lokal- und Provinzialstaaten bei Normirung derselben, soweit es sich nicht um Systeme handelt, die nach physiologischen Gesetzen den gesammten Gesellschaftsorganismus einheitlich zu durchdringen und zu beleben haben, wie z. B. das Geldsystem, das der Staatsfinanzen, der Zoll- und Militärverfassung 2c. Im Uebrigen hat die Centralregierung den einen Gesichtspunkt zu verfolgen: „Mehrung und Kräftigung der Elemente des Gesellschaftsorganismus“, d. h. der Natur, des Volkes und des Staats.

Was nun die Mehrung und Kräftigung der Natur anbetrifft, so kommt hier im Wesentlichen der Bodenreichthum, das National-Vegetationskapital in Betracht. Niemand zweifelt an der entscheidenden Wichtigkeit dieses größten Schatzes einer Nation, von dessen Umfang, Mehrung oder Minderung die Zukunft derselben, der Umfang und die Sicherheit der Erndten, die Volksdichtigkeit, die Volksernährung, der Volkswohlstand, die Volkskraft abhängt. In Anerkennung dieser Wichtigkeit hatte das deutsche Recht mit großer Umsicht für die Erhaltung dieses Schatzes Vorsorge getroffen, wenngleich unter Beschränkung seiner Mehrung, wie überhaupt der zum Fruchtbau bestimmten Fläche. Das getheilte Eigenthum, die Servituten hinderten den Aufbruch von Neuland, sie hinderten die Ausnutzung des Bodens durch übermäßigen Getreidebau, daher die sogenannte Raubwirthschaft; sie erzwangen ein günstiges Verhältniß des Viehstandes zur urbaren Fläche, weil ein Theil derselben durch Weidegang genutzt, dem Lande dadurch ein angemessener Ersatz für die ihm entzogene Pflanzennahrung werden mußte 2c. Ueberdies veranlaßte der befestigte Grund- oder Pachtbesitz die In-

haber des Bodens, zugleich die kommenden Generationen im Auge zu behalten, er hinderte dieselben, deren Interesse durch ein System der Raubwirthschaft zu verletzen. Auch nach dieser Richtung hin war der Besitz zugleich öffentliches Amt, der Inhaber des Bodens hatte einen Theil des National-Vegetationskapitals zu verwalten, er hatte den Beruf Wahrer und Mehrer desselben zu sein.

Wie ganz anders faßt die römische Stadtpolitik, die moderne Nationalökonomie dieses Verhältniß auf? Letztere geht von dem vollkommen richtigen Grundsatz aus, daß durch getheiltes Eigenthum die höhere Agronomie, das Vorschreiten der Landeskultur gehindert wird; daß ohne jegliche Kontrolle und Einschränkung der freie Eigenthümer sein Interesse und damit das der Gesellschaft mit bester Einsicht zu wahren im Stande sei. Wenn gleich das Individuum überall zunächst die Gegenwart, die Gesellschaft aber zugleich die Zukunft zu vertreten hat, so ist jene theoretische Voraussetzung doch ausreichend begründet, sobald im Uebrigen die Bedingungen erfüllt werden, von denen die Erfolge der Geldwirthschaft abhängen, und so lange der Inhaber des Grundvermögens wahrhaft frei ist, er nicht durch den Druck des Geldkapitals gezwungen wird, die üblen Wege der Armuth zu gehen, die Raubwirthschaft zu betreiben. Wir haben aber bei Beleuchtung des Landbaues in Frankreich und in Preußen gesehen, wie es um die Freiheit der Landwirthe steht und damit zugleich um die Bodenkraft, um die Erfolge des Landbaues, um die Volksernährung 2c. Wir haben aus den Zuständen Frankreichs zugleich entnommen, wie selbst die Staatsform durch die Bodenvertheilung bedingt ist, wie die Parzellenwirthschaft die Selbstverwaltung hindert, den Cäsarismus zum Ausgang haben muß 2c.

Auf dem Gebiete der Wissenschaft wie auf dem der Politik ist das Verhältniß des Staats zum Landbau, der Einfluß der Gesetzgebung, der Rechtsverfassung auf den Bodenreichthum, auf den Umfang und die Sicherheit der Erndten, noch eine dunkle Partie, ein überaus mangelhaft angebautes Feld. Man hat gemeinhin sans phrase die Stadtpolitik auf das Land übertragen, danach die Agrarpolitik geregelt. Oder seit wann ist in den Lehrbüchern der Staatswissenschaft des Landbaues überhaupt Erwähnung gethan; in welchen ist demselben eine eingehende, erschöpfende, das Verhältniß der Staatsinstitutionen zur Vegetationskraft berücksichtigende Behandlung zu Theil geworden? Hier hat die Wissenschaft, hier hat die Politik vieles Versäumte nachzuholen, vieles Verfehlte zu reformiren. Der Ackerbauminister ist der oberste Verwalter, Wahrer und Mehrer des

National = Vegetationskapitals. Ihm liegt die große Aufgabe ob: die Wahrung dieses Schatzes mit allen Kräften anzustreben, aus der Gesetzgebung Alles zu entfernen, was diesem Zwecke entgegensteht, jedem Gesetz und jeder Verwaltungsmaaßregel seine Zustimmung zu versagen, wodurch dieser Zweck gefährdet erscheint. In seinen Händen liegt die Zukunft der Gesellschaft.

Denn erst mit der festeren Begründung der agrarischen Verhältnisse erhält das Dasein der Gesellschaft ein gesichertes Fundament, die gedeihlichen Rückwirkungen auf die anderen Systeme desselben geben sich sofort zu erkennen. Die Industrie gewinnt einen gesicherten Markt, durch wohlfeiles Material und durch wohlfeile Lebensmittelpreise wird sie befähigt mit dem Auslande zu konkurriren &c. &c. Im Uebrigen hat die Wissenschaft die Wege zur Steigerung der industriellen Produktion fast vollständig aufgeklärt, diese sind von den Regierungen zur Geltung gebracht worden, und die Erfolge sind bewundernswerth. Es wäre ein Vandalismus, wollte man der ferneren Entwickelung der Industrie ein ernstes Hinderniß entgegenstellen. Und dennoch wird der Staat sein Verhältniß zu derselben zu reformiren, er wird *dauernde* Erfolge anzustreben haben. Auch auf dem Gebiet der industriellen Produktion ist die Zukunft der Gegenwart, die Gesellschaft dem Individualismus geopfert, dieselbe hat sich zu einem System der Raubwirthschaft entwickelt. Die Menschenkraft wird vorzeitig ausgenutzt, deren ausreichende Ernährung durch maaßlose Konkurrenz und dadurch bedingte Centralisation der Produktion, des Vermögens und des Erwerbes gehindert. Mit der daraus sich ergebenden Minderung der Konsumtion muß aber naturgemäß eine entsprechende Minderung der Produktion eintreten. Die Decentralisation der industriellen Produktion, die Erhaltung der Kleinindustrie, des Handwerks, neben der Großindustrie, sichert die nachhaltigen Erfolge derselben. Daher freie Association, korporative Gliederung und Verbindung der industriellen Klassen und für die Untergangsperiode: Schutzsteuern und Schutzzölle. Mindestens soll die Normirung der Steuertarife die Kleinindustrie nicht ferner verhältnißmäßig höher herangezogen werden, als die Großindustrie. Auch darin äußert die festere Begründung der agrarischen Verhältnisse eine gedeihliche Rückwirkung auf das industrielle und merkantile Leben, daß der Landbau nicht ferner in den Bereich der Geld= und Handelskrisen hineingezogen wird, diese demnach auf das enge Gebiet des Stadtlebens beschränkt bleiben, sie nicht zerstörende Dimensionen annehmen könne. Diese periodischen Krankheiten werden ferner da=

durch beschränkt, daß neben dem Staatsgelde, welches als Weltmünze den großen Verkehr zu vermitteln hat, die Provinzialkorporation für den kleinen Verkehr Lokalgeld in Umlauf setzen; endlich dadurch, daß die Handelskorporationen die Geschäfte ihrer Glieder überwachen, daß offenbare Schwindler, d. h. Personen, welche sich in Spekulationen weit über ihre Kräfte einlassen, im Wege ehrenrathlicher Entscheidung ausgeschlossen werden. Auch der Schwindel ist, weil gemeinschädlich, ein Attentat wider die Gesellschaft.

Als gesellschaftliches Element wird die Natur hiernach in ihrer Entwickelung wesentlich durch die Staatsinstitutionen, durch die Rechts- und Steuerverfassung ꝛc. bestimmt. Durch die geordnete, die Produktion nachhaltig sichernde und steigernde staatliche Behandlung der Natur erhält aber gleichzeitig das wichtigste Element der Gesellschaft, das Volk, eine dessen Existenz und dessen vorschreitende Kultur gewährleistende Grundlage. Dessen materielle Ernährung wird gesichert, dessen Thätigkeit erhält ein umfassendes Gebiet; der befestigte Besitz und Erwerb sichert die Existenz der Familien, d. h. der eigentlichen Stätte des Kulturlebens. Dieses wurzelt überall in dem wirthschaftlichen Leben, es wächst aus demselben empor. Erst in den höheren Stadien seiner Entwickelung löst das Kulturleben von dem wirthschaftlichen Leben sich ab und verfolgt dann selbstständige Bahnen: die Bahnen der Poesie, der Kunst, der Wissenschaft, der geistigen Produktion. Aber auch nach dieser Ablösung behält das wirthschaftliche Leben mittelbar einen bestimmenden Einfluß auf die geistige Produktion. Ist jenes einseitig, ungesund, so ist auch die Thätigkeit und Ernährung und damit die Bildung des Volkes eine einseitige, ungesunde — es findet nur in einseitiger, ungesunder Geistesnahrung Befriedigung. Die Ungeheuerlichkeiten der französischen Romanliteratur und deren reichlicher Absatz geben Zeugniß von der Ungesundheit des französischen Kulturlebens resp. der Wirthschafts- und Sozialverfassung. Denn die Gesetze der materiellen und der geistigen Produktion stimmen im Wesentlichen überein. Wie jene in der Qualität wie in der Quantität durch die Konsumtion, durch die Bedürfnisse, wie den Geschmack des Volkes bedingt wird, so auch diese. Ist der Begehr nach ungesunden Geisteserzeugnissen vorherrschend, so werden diese auch an den Markt kommen ꝛc. Nur ausnahmsweise erstehen inmitten ungesunder Sozialzustände jene unvergänglichen Werke geistiger Schöpferkraft, welche vermöge ihrer Naturwüchsigkeit auch dem krankhaften Geiste Befriedigung gewähren, auf zahlreiche Generationen einen heilenden Einfluß üben.

Danach erweist sich die gesunde, die Produktion nachhaltig fördernde Wirthschaftsverfassung als die Grundlage nachhaltig vorschreitender Volkskultur, oder mit anderen Worten: die Produktionsgesetze und die Kulturgesetze stehen in Einklang. Indem der Staat das wirthschaftliche Leben regelt und fördert, regelt und fördert derselbe in entsprechendem Maaße die Entwickelung der Volkskultur und umgekehrt. Der Kulturstaat verfolgt diesen Zweck, indem er der Gesellschaft eine Organisation verleiht, das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte herstellt, sich aller polizeistaatlichen Eingriffe in die materiellen wie in die geistigen Produktions- und Konsumtionsverhältnisse enthält. Daher ist auch Preßfreiheit die Lebensluft des Kulturstaats, jede Verkümmerung derselben schädigt die geistige Ernährung des Volkes. Dagegen ist der gliederlosen, ungesunden Gesellschaft die absolute Preßfreiheit verderblich. Während dem durch Selbstverwaltung harmonisch gebildeten Volk Englands die verwerflichen Erzeugnisse der Parteipresse unschädlich sind, würden derartige Erzeugnisse auf das einseitig gebildete Volk Frankreichs einen zerstörenden Einfluß üben. Auch in Beziehung auf die Geistesnahrung kommt es auf die Verdauungsfähigkeit an.

Außerdem aber liegt dem Staate zugleich eine unmittelbare Einwirkung auf das Kulturleben ob. Die Familie ist die Stätte desselben, deren Begründung und rechtliche Gestaltung Gegenstand der Kulturpolitik des Staats. Gelangt der nordische Mensch später zur Reife als der südliche; besitzen die Kinder ganz jugendlicher Eltern ausreichende Entwickelungsfähigkeit; ist das zur Ehe berechtigende Alter durch das Gesetz zu limitiren und wie hoch; können der Gesellschaft aus der unbegrenzten Eheberechtigung Gefahren erwachsen und welche; soll diesen Gefahren dadurch begegnet werden, daß der Genossenschaft, der Gemeinde, dem Armenverbande ein Einspruchsrecht gegen die Eheschließung eingeräumt wird; soll die rechtliche Gültigkeit der Ehe durch die kirchliche Einsegnung bedingt oder dieselbe lediglich ein Kontraktsverhältniß sein? Dies sind Fragen, welche vom Standpunkt der Kulturpolitik beantwortet werden müssen, erst nachdem dies genügend geschehen, läßt das Familienrecht im Einklang mit den dauernden Interessen der Gesellschaft sich normiren.

Auch das Erbrecht ist vom Standpunkt der Kulturpolitik und nicht von dem des Individualismus, der naturrechtlichen Doctrin zu zu regeln. Ist nach dem allgemeinen Populationsgesetz ein Theil des Volkes nothwendig von der Ehe ausgeschlossen; ist die Kulturfähigkeit der kommenden Generationen durch die harmonische

Kultur der Eltern bedingt; und wenn diese in äußerer und innerer Schönheit sich darstellt, — liegt es im allgemeinen Kulturinteresse, daß das Schönheitsgefühl bei der Wahl der Ehegatten zur entscheidenden Geltung gelange; wird dieses Gefühl in den Hintergrund gedrängt, sobald durch Ueberschuldung des Grundeigenthums, durch Gewerbeanarchie und durch das gleiche Erbrecht beider Geschlechter der Spekulationsgeist bei der Eheschließung vorwaltet; empfiehlt sich hiernach das deutsche Erbrecht auch vom Standpunkt der Kulturpolitik, wie dasselbe vom Standpunkt der Wirthschaftspolitik als Bedingung gesunder Entwickelung erkannt worden?

Ist es gelungen, die Familienbildung von allen kulturfeindlichen Einwirkungen zu befreien, dem Dasein der Familie eine gesunde ökonomische Grundlage zu verleihen, so bleibt dem Staate demnächst die Regelung des Unterrichts- und Erziehungswesens, die Pflege desselben, wie überhaupt die der Kunst und Wissenschaft. Es ist die Frage: ob in der gesunden Gesellschaft der Zwangsunterricht Bedürfniß ist, ob nicht vielmehr die Volksschule der Fürsorge der Hausväter, der Genossenschaften und Gemeinden lediglich anheimgegeben werden kann? Die Schattenseiten und die mit dem Aufwande außer Verhältniß stehenden Erfolge des Zwangsunterrichts sind nicht zu verkennen, es werden die Erfolge desselben nach der vergleichenden Statistik zu bemessen sein. Der entscheidende Moment für das Kulturleben des Volkes bleibt aber schließlich die freie Presse und die Erziehung des Volkes durch das Leben, durch werkthätige Theilnahme an der Staatsarbeit: die Selbstverwaltung. Wie wenig im Allgemeinen die Presse zur Zeit der Bildung des Volkes förderlich ist, die Selbstverwaltung ist auch in dieser Beziehung ein Korrektiv, indem vermöge derselben die Presse aus den luftigen Höhen der Doctrin und der politischen Rabulisterei auf die Gebiete des realen Lebens hingeleitet wird, für welche allein der Volksgeist ein Interesse und ein Verständniß bewahrt. Was endlich die religiöse Kultur anbetrifft, so bleibt diese der Kirche anheimgegeben, in deren Gebiet der Staat nicht einzugreifen, die er durch seinen weltlichen Arm und durch seine weltlichen Mittel nur äußerlich zu stützen hat.

In der Natur wußte der Schöpfer die Zwecke derselben zu erreichen, indem auch heterogene, sich feindlich abstoßende Kräfte, durch wahlverwandte Mittler amalgamirt, einheitlich verbunden, zu gemeinsamem Wirken vereinigt werden. In der Gesellschaft konnte der Mensch seine Zwecke nur erreichen, die ihm vom Schöpfer auf-

erlegte Mission nur erfüllen, indem einerseits die Glieder des Volkes zu einheitlichem Zusammenwirken veranlaßt, andererseits die Kräfte der Natur in die Volksaktion hineingezogen, mit derselben organisch verbunden werden. Er mußte deßhalb in dem Staate ein drittes Gesellschaftselement, den Mittler, das Amalgam erschaffen, wodurch einerseits das Verhältniß des Menschen zum Menschen, andererseits das Verhältniß des Menschen zur Natur rechtlich geordnet, das schöpferische Zusammenwirken dieser Potenzen ermöglicht wird. Er benutzte zu dieser seiner Schöpfung die Hebelkraft, welche aus dem einheitlichen Zusammenwirken Mehrerer oder Vieler sich erzeugt, suchte diese in bestimmte Organe aufzusammeln, sie zu konzentriren und mittelst derselben das gesellschaftliche Mittleramt in Ausübung zu bringen: anfänglich in der rohen Form der Zwangswirthschaft, dann in der vorgeschrittenen der Naturalwirthschaft, schließlich in der Form der Geldwirthschaft. Indem jeder Bürger, gezwungen oder freiwillig, einen Theil seiner Kräfte und seiner Mittel der Gemeinsamkeit zur Verfügung stellt, bildet sich jene Hebelkraft, durch deren rationelle, der Natur der Dinge entsprechende Gestaltung und Handhabung die einheitliche, organisch gegliederte Gesellschaft möglich wird. Je mehr der Bürger dem Staate leistet, um so reicher der Ersatz, den der Staat an Rechtsschutz, an wirthschaftlichen und Kulturmitteln, überhaupt an Gemeinvermögen dem Bürger zu gewähren im Stande ist. Und dieser Ersatz wird nicht ausbleiben, sobald daran festgehalten wird, daß der Staat nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel ist, um das Volk in der Erreichung seines christlichen Berufs, d. h. in seiner Kulturmission zu unterstützen. Welche Funktionen derselbe zu diesem Zwecke der Natur und dem Volke gegenüber zu erfüllen hat, ist im Vorhergehenden angedeutet worden. Damit er zur Erfüllung dieser Funktionen befähigt sei, muß er diesen Urelementen der Gesellschaft verwandt sein, weil er nur vermöge dieser Verwandtschaft mit beiden verwachsen und sie dadurch einen kann. Der Staat stellt in sich die Eigenschaften der Natur und zugleich die des Volkes dar, er verbindet beide dadurch zur einheitlichen Gesellschaft, die wiederum das Abbild des höheren, des vollkommneren Menschen ist.

Aus dieser Stellung des Staats zur Gesellschaft läßt sich entnehmen, daß derselbe seine Funktionen nur zu erfüllen vermag, sobald er sowohl mit der Natur wie mit dem Volke verwachsen ist. Daher die Wichtigkeit des Staatsvermögens — in der weitesten Bedeutung — durch welches der Staat der Natur angehört, daher der Schaden, wenn dieses Vermögen durch Ueberschuldung seine Bedeutung verliert,

der Staat genöthigt ist, die üblen Rathschläge der Armuth zu befolgen. Daher ferner der Schaden, welcher durch Lösung der Staatsorgane vom Volksleben entsteht, sobald jene unverbunden neben diesem stehen, dem Volke die Theilnahme an der Staatsarbeit, die Selbstverwaltung entzogen wird. Daher endlich der große Schaden, sobald die gesellschaftliche Einheit durch Parteileben, durch politische Rabulisterei gestört wird. Daher andererseits der Segen einer ruhmreichen Geschichte, durch welche das Volk im Geiste geeint, dem Staate verbunden wird 2c. 2c.

Was nun endlich die Politik im engeren Sinne, die Erschaffung, Gestaltung und Handhabung der Staatsorgane resp. der Staatskräfte anbetrifft, so ist daran festzuhalten, daß diese Organe den Zweck haben, die Gesellschaft in allen ihren Theilen zu verbinden, dieselbe zu jener einheitlichen Aktion zu befähigen, welche der Natur des vollkommneren Organismus entspricht. In den engeren Staatskreisen, in der Genossenschaft und Gemeinde sind die Organe für Verrichtung der Staatsarbeit, mit denen für Verrichtung der Produktions- und Kulturarbeit identisch, d. h. sie sind Bestandtheil des Volkes. In den weiteren Staatskreisen, auf dem Gebiete des Centralstaats dagegen sind die Organe für Verrichtung der Staatsarbeit ausschließlich für diesen Zweck bestimmt, daher büreaukratisch geordnet. In dem Provinzialstaat begegnen sich beide Kategorien von Staatsorganen, die volksthümlichen und die büreaukratischen, sie verbinden sich hier und wirken einheitlich zusammen, etwa wie in der kurländischen Behördenverfassung. So wenig die ungeschulten Männer des Volkes für die großen Geschäfte des Centralstaats geeignet sind, ebenso wenig ist das büreaukratische Element in der Gemeinde am Ort. Auch die Centralisation der heterogensten Angelegenheiten in einem und demselben Kollegio wird zu vermeiden sein, vielmehr deren Sonderung nach Maaßgabe der verschiedenen Ressorts in Kommissionen und Deputationen sich empfehlen. Ueberdies giebt es einen vollkommen sichern Weg, die Staatsarbeit auf ein Minimum zu reduziren, die Behördenverfassung unendlich zu vereinfachen: das Ausscheiden der sozialen Krankheitsstoffe, die Herstellung der gesunden Gesellschaft, d. h. die Aufrichtung des Kulturstaats. Das erdrückende Uebermaaß von Staatsarbeit, welches die moderne Gesellschaft charakterisirt, ist lediglich und ausschließlich Folge der ungesunden Gesellschaftszustände und daher der falschen Wissenschaft.

Mit dieser Minderung der Staatsarbeit verlieren zugleich die häcklichen Fragen der modernen Politik, die Steuer- und Büdget-

fragen ihren so peinlichen und aufregenden Charakter, sie treten in die Kategorie der gewöhnlichen Tagesfragen zurück. Ueberdies legt die Sozialpolitik ein entscheidendes Gewicht darauf, daß dem Eintritt vernichtender Geldkrisen vorgebeugt, daher die Proportion des in Umlauf befindlichen Geldkapitals zu dem Umfange der Geldgeschäfte, d. h. der Geldpreis möglichst konstant erhalten werde. Denn darin liegt die Basis jener großen gesellschaftlichen Rechtspflege, welche die Rechtsstipulationen intakt erhält, und gegen deren Bedeutung die juristische Rechtspflege mit ihren abstrakten Rechtsabwägungen und mit ihrem Uebergewicht des Rechtsformalismus durchaus in den Hintergrund tritt. Die Gelderzeugung, in wie weit Staat und Volk dabei zusammenzuwirken haben; ob ausschließlich Reichsmünze, ob daneben noch Provinzial- resp. Lokalgeld, ob die Erzeugung des letzteren den großen ständischen Korporationen anheimzugeben, ob Bankfreiheit zu verstatten sei &c.? — diese Fragen sind für die Sozialpolitik von entscheidendem Gewicht; sie müssen mit Rücksicht auf die tieferen Bedürfnisse der Gesellschaft erörtert und beantwortet werden, um endlich zu fieberfreien, gesunden Gesellschaftszuständen gelangen zu können. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß das Geld dem gesellschaftlichen Organismus die Funktionen zu erfüllen hat, die dem Blute innerhalb des thierischen Organismus obliegen; daß das Geld demnach nicht Waare, nicht gemeines Spekulationsobjekt sein kann, daß dasselbe vielmehr zugleich das so wichtige öffentliche Amt des allgemeinen Gesellschaftsmaaßstabes zu verrichten hat, daß dasselbe Staatsdeputirter für Vermittelung der unstrittigen Geschäfte des bürgerlichen Lebens, daß dasselbe vor Allem Staatskraft ist. Die auf geordneter, fester Gliederung beruhende, harmonisch gestaltete, in ihren Bestandtheilen organisch verbundene, von einem rationellen Geldsystem durchdrungene und belebte, durch den aufopfernden Gemeingeist des Volkes getragene Gesellschaft aber ist die gesunde Gesellschaft, deren Herstellung die Sozialpolitik lehrt, der Kulturstaat realisirt.

Wie aber soll innerhalb des Kulturstaats die Staatssouverainität rechtlich gestaltet sein? Soll sie republikanisch durch das Volk gehandhabt werden, oder monarchisch in einer Hand liegen; soll sie konstitutionell getheilt sein, oder in welcher andern Weise läßt sich einerseits dem Mißbrauch der souverainen Gewalt vorbeugen, andererseits der Gesellschaft jene Einheit, jene Präzision und Aktivität in den Lebensäußerungen erhalten, durch welche zu

Zeiten deren Existenz bedingt wird? Was zunächst die Republik anbetrifft, so hat diese Staatsform bisher nur auf aristokratischen Grundlagen sich zur Lebensfähigkeit zu erheben vermocht, eine auf allgemeinem Stimmrecht beruhende Republik kennt die Geschichte nicht, sie ist an und für sich undenkbar. Es darf aber bezweifelt werden, ob die Herstellung so fester aristokratischer Grundlagen, wie die Republik sie erheischt, bei der Geldwirthschaft überhaupt möglich ist. Auch der Konstitutionalismus wird durch aristokratische Grundlagen bedingt, auch diese Staatsform ist mit dem allgemeinen gleichen Stimmrecht unvereinbar, da dieses überhaupt nur in dem Imperialismus seinen Ausgang finden kann. Das will sagen: das gleiche Stimmrecht ist nur dem Scheine nach und nicht in der Wahrheit möglich. Selbst wenn es gelungen ist, bei der Gewaltentheilung die Grenzen zweifellos festzustellen, bleibt der Konstitutionalismus nur so lange möglich, als der Staat nicht durch mächtige Nachbarn bedroht ist. In solchen Fällen mußte auch die Republik in der Diktatur Rettung suchen. Ist die Gefahr eine permanente, so wird auch die Diktatur oder mindestens der Absolutismus in Permanenz bleiben müssen. Man sieht: die Frage über die einheitliche und über die getheilte Souverainität findet ihre Entscheidung nicht minder in den äußeren wie in den inneren Verhältnissen. Die Solidarität des Völkerlebens muß in dem Staatsrecht seinen praktischen Ausdruck finden, da dasselbe, wie Constantin Franz nachgewiesen hat, selbst bei Normirung des Privatrechts nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Wie es sich überhaupt in der Politik um den Kompromiß zwischen Individuum und Gesellschaft handelt, so ist die Souverainitätsfrage nur durch den Kompromiß des Staats und seiner völkerrechtlichen Beziehungen zu lösen. Und diese Lösung bietet kaum eine Schwierigkeit dar, sobald von der mechanischen Gewaltentheilung Abstand genommen wird, auf der der Konstitutionalismus beruht. An und für sich sind solche mechanische Mittel eine Anomalie, wo es sich um Gestaltung des organischen Lebens handelt; die Auslegung des Vertrages über die Abgrenzung der Gewalten muß zu Differenzen führen, und die danach unvermeidlich eintretende politische Rabulisterei schwächt den staatlichen Zusammenhang und erleichtert den Nachbarn ihre Angriffspolitik. Vor Allem aber: Niemand wird behaupten können, daß der Zweck der mechanischen Gewaltentheilung erreicht wird. Wenn der Bürger Englands in seinen Institutionen einen kräftigen Schutz wider den Mißbrauch

der Staatsgewalt findet, so ist die Frage, wo liegt die Schutzwehr: in dem deutschen Recht, in der Selbstverwaltung, in der freien Presse oder in der Gewaltentheilung? In keinem Falle wird sich das Letztere nachweisen lassen, da der vulgäre, auf Gewaltentheilung beruhende Konstitutionalismus in England gar nicht besteht, derselbe nur von kontinentalen Doctrinären angestrebt wird. Wohl aber wird sich nachweisen lassen, daß England als Kontinentalmacht, begrenzt von mächtigen Einheitsstaaten, zu dem einheitlichen Regiment genöthigt worden wäre. Ueberdies ist heut von dem Mißbrauch der Staatsgewalt für den Bürger überaus wenig zu besorgen, während der Mißbrauch der Privatgewalt innerhalb des auf den Prinzipien von 1789 beruhenden Rechtsstaats zu Hause ist. Es handelt sich vor Allem um Schutz wider den finanziellen, den industriellen und den merkantilen Feudalismus.

Danach erfüllt die mechanische Gewaltentheilung nach keiner Richtung hin ihren Zweck und man wird demnach aus dem Labyrinth der Experimentalpolitik zu jener Staatsform zurückkehren müssen, für die selbst Proudhon, vormals Apostel der Anarchie, sich schließlich entscheidet: „Die Monarchie ist die ursprüngliche, die „physiologische Staatsform, sie lebt in den Herzen der Menschen „und manifestirt sich in dem Streben nach Staatseinheit." Aber sie ist nur innerhalb der gegliederten, der selbstverwaltenden Gesellschaft möglich; innerhalb der atomisirten, der centralisirten Gesellschaft wird sie jederzeit in Absolutismus, in Cäsarismus ausarten. Und in der Gliederung und Selbstverwaltung liegt zugleich die Schranke wider den Gewaltmißbrauch, eine gewichtige, thatsächliche Schranke, unendlich wirksamer als jede auf Verfassungsartikeln beruhende und juristisch verklausulirte Schranke. Vermöge der Gliederung und Selbstverwaltung ist die Monarchie beschränkt, soweit beschränkt, als dies mit der einheitlichen Aktion vereinbar ist. Vermöge derselben erhält der Bürger außerdem eine Schutzwehr wider die Uebergewalt der Privatkräfte, wider die Ausbeutung durch den finanziellen Feudalismus, eine Schutzwehr, die unendlich wichtiger ist, als diejenige, welche man glaubt wider die Monarchie aufrichten zu müssen. Wahrlich diese hat heut mehr zu thun, als sich zur Verfolgung des einzelnen Bürgers herzugeben, wozu derselben außerdem die Mittel fehlen, sobald die gesammte Lokal- und Kreisverwaltung in den Händen von Volksbeamten liegt. Dazu kommt die Beschränkung der Monarchie durch den Staatsrath, durch die Volksvertretung, deren Votum jederzeit ein

schweres moralisches Gewicht haben wird. Ist die Krone berechtigt davon abzuweichen, so soll sie davon die volle Verantwortung tragen und dieses Bewußtsein der Verantwortlichkeit wird die Entscheidung den Interessen der Landeswohlfahrt zuwenden, die mit den Interessen der Krone identisch ist.

Im Allgemeinen beantwortet sich vom Standpunkt der Sozialpolitik die Souveränitätsfrage dahin, daß sie in der inneren Verfassung der Gesellschaft und zugleich in den Verhältnissen der Nachbarstaaten ihre Entscheidung finden muß; daß in der atomisirten Gesellschaft die Erhaltung derselben durch den Cäsarismus bedingt wird; wogegen in der gegliederten, selbstverwaltenden Gesellschaft, bei gesicherten Grenzen der Konstitutionalismus möglich, bei gefährdeten Grenzen die einheitliche Monarchie eine Nothwendigkeit ist. Aber nur der Konstitutionalismus, wie derselbe sich in England entwickelt hat, ist bei gesicherten Gränzen möglich, nicht aber der auf Gewaltentheilung beruhende Konstitutionalismus, wie derselbe durch die neueren kontinentalen Verfassungsversuche angestrebt worden. In der Verfassung Englands ist die Gewaltentheilung nur eine scheinbare, thatsächlich besteht hier die Parlamentsregierung; das Verhältniß des Oberhauses und der Krone zu derselben ist von der Art, daß ersteres einen bestimmenden Einfluß auf das Unterhaus übt, und daß jeder Konflict mit der Krone in geordnetem Wege seine Lösung finden muß. Es beruhet dieses Verhältniß im Wesentlichen auf der Gliederung der Gesellschaft in England, die auf dem Kontinent selbst in annähernd ähnlicher Weise sich nicht herstellen läßt. In dieser Beziehung sind durch die Schrift: „die parlamentarische Regierungsform von Carl Grey, übersetzt von Graf Leo Thun. Prag 1863 bei Temzsky", Aufschlüsse geboten, welche keine Zweifel verstatten. Und diese Aufschlüsse sind um so gewichtiger, als Lord Grey einer der erfahrensten und angesehensten liberalen Staatsmänner Englands ist, Sohn und Erbe des Mannes, der sich als „Vater der Reformbill" großen Ruhm erworben hat.

In dem Irrthum befangen, daß die Verfassung Englands auf der Gewaltentheilung beruht, und sich dem Streben hingebend, die Abgrenzung der Gewalten durch Rechtskautelen festzustellen, arbeiten die deutschen Fortschrittsmänner überdies fort und fort an dem Auflösungswerk, an Zerstörung der gesellschaftlichen Grundlagen und dadurch dem Cäsarismus in die Hände. Die deutsche Sozialpolitik dagegen pflichtet dem französischen Fortschritts-Veteranen Odilon-Barrot darin bei: „Auf die Staatsform, ob mo-

narchisch, aristokratisch oder republikanisch, ist kein Gewicht zu legen, „vielmehr handelt es sich darum, ob der Staat die Kräfte des „Individuums aufzehrt, oder ob er denselben freie Entwickelung „gestattet." Sie dehnt diesen Standpunkt jedoch dahin aus, daß sie zugleich Schutzwehren wider die Ausbeutung der Kräfte des Individuums durch übermächtige Privatkräfte, daher wider den finanziellen Feudalismus beansprucht, daß sie nicht allein rechtliche, sondern thatsäche Freiheit anstrebt.

Wir haben schließlich nochmals zu konstatiren, daß die Prämissen, auf denen die vorstehenden Untersuchungen beruhen, von der Wissenschaft längst anerkannt sind: die Entwickelung und Gestaltung des individuellen Lebens ist durch die der Gesellschaft bedingt; die Gesellschaft ist ein Organismus; sie ist nach dem Vorbilde des Menschen zu gestalten; sie vereinigt in sich die Eigenschaften des höheren, des vollkommneren Menschen; die großen Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens unterliegen bestimmten Gesetzen; vermöge der politischen Arithmetik müssen diese Erscheinungen sich vorher bestimmen lassen, ebenso die Wirkungen der staatlichen Reformen ꝛc. ꝛc. Die Sozialpolitik zieht die Konsequenzen dieser wissenschaftlichen Axiome, sie bauet ihre Lehren auf der Grundlage derselben, indem sie deren Prüfung und Bestätigung in der Erfahrung sucht; sie vertritt neben den Rechten und Interessen des Individuums zugleich die der Gesellschaft und ist bestrebt diese in ihre Rechte einzusetzen; sie glaubt dem Individuum nicht besser dienen, die Interessen der Völker nicht besser wahren zu können, als durch sorgsames Studium der Gesetze, auf denen das Dasein und die Entwickelung der Gesellschaft beruht, durch staatliche Behandlung der Gesellschaft nach Maaßgabe dieser Gesetze und mit Rücksicht auf den christlichen Beruf des Menschen. Dies ist der Standpunkt dieser jungen, kaum in ihren Anfangsstadien entwickelten Wissenschaft, die jedoch vermöge dieses Standpunktes eine zukunftreiche Bedeutung hat. Denn dieser Standpunkt ist der der Wahrheit, er hat den Menschengeist auf dem Gebiete der Natur zur Erkenntniß, zur Herrschaft über die Materie geführt, ihn aus den Banden der Doctrin, des Spuks, der Gespenster erlöset, — die Voraussetzung ist wohlbegründet, daß dieser Standpunkt seine erlösende Kraft auch auf dem erweiterten Gebiet menschlichen Wirkens, auf dem der Gesellschaft erweisen werde.

Die moderne, die herrschende Wissenschaft erkennt jene Prämissen an, und stellt sie an die Spitze ihrer Untersuchungen. Sie

will Fortschritt auf der Bahn des Kulturlebens nnd strebt deßhalb zunächst nach Freiheit, als der Grundbedingung jeglichen Fortschritts. Obwohl hiernach in ihren Bestrebungen wie in den wissenschaftlichen Axiomen mit der Sozialpolitik einverstanden, versäumt sie doch die Konsequenzen dieser Axiome zu ziehen, und gelangt deßhalb in durchaus abweichende Bahnen. Sie läßt die organische Natur der Gesellschaft unberücksichtigt und behandelt sie als Mechanismus, wendet die Prinzipien der Arbeitstheilung auf Wissenschaft und auf Politik an, während diese Prinzipien mit dem organischen Leben in Widerspruch stehen. Aus diesem Grunde ignorirt sie sowohl die Gesetze der Gesellschaft, wie die des Kulturlebens, läßt beide im ferneren Verlauf ihrer Untersuchungen unberücksichtigt, beschränkt diese vielmehr auf den Individualismus und auf die Privatwirthschaft, leitet lediglich aus diesen ihre Prinzipien ab und behandelt nach Maaßgabe derselben die Wissenschaft und den Staat. Daher die Herrschaft der Doctrin, daher der Rechtsstaat, die Experimentalpolitik, die soziale Krankheit, die Unsicherheit der bürgerlichen Existenzen wie die der Staaten. Darin aber liegt die Erklärung der im Eingange dieser Untersuchung hervorgehobenen Thatsache, daß in der Zeit, wo im Wege erweiterter Erkenntniß der Menschengeist zur Herrschaft über die Materie gelangte, er den sozialen Mächten unterthänig geworden ist. Ob diese falsche Wissenschaft ferner ausgebaut, ob diese falsche Politik ferner befolgt, ob in die Bahnen der Sozialpolitik eingelenkt werden soll? — je nachdem die Regierungen rechtzeitig, bevor das verhängnißvolle zu spät eintritt, sich für den einen oder den anderen Weg entscheiden, davon hängt die Zukunft der Völker ab.

Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin, Friedrichsstraße 103.

Sozialpolitische Studien

von

M. v. Lavergne-Peguilhen.

Motto:
Der ganze Mensch aber ist wichtiger als
die Summe seiner Leistungen.

Berlin 1863.
Ferdinand Schneider.
(Victoriastraße 11.)